Provinzial

## Gesetzsammlung

des

Königreichs

# Galizien und Lodomerien für das Jahr 1821.

Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des t. t. galizischen Landesguberniums.



Dritter Jahrgang.

E em berg, Gebrudt mit Pilleri'fden Schriften.

T





### Chronologisches Verzeichniß

ber

in der Provinzialgesessammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1821. enthaltenen Berordnungen.

Zahl der Berord: nung

Geite

I

2

2

#### Monat Jänner.

- 2 Den aus bayrifchen Militardiensten entlasse, nen, zur Reserve gestellten Individuen und Legionisten durfen die bei der Krone Bayern geleisteten Militardienste in die 14jährige Kapitulazionszeit eingerechnet werden . Bom 2ten Anner.
- 4 Weifung, was rudfictlich ber Verzollungsbolleten über die im 49 §. des rektifizirten Bollpatents bezeichneten Waaren zu beobachten fen, auf welchen zwar die Bestättigung der amtlichen Entsieglung der

MERENA

Zahl der		Geit
Beror		
пинд	Rolina im Orte der Ablegung nicht aber anch jener Visa enthalten ift, welche von den Zwischenzollamtern ertheilt werden soll Vom 5ten Janner.	3
5	Die Borfpannsgebuhr wird auch fur Zivil- partheyen mit 10 Kreugern Conv. Munge pr. Meile und Pferd festgesest Bom 5ten Janner.	5
6	Die angesiedelten deutschen Rolonissen find von der Rlaffensteuer befrept . Bom gten Janner.	5
7	Trauungstagen werden aufgehoben, und die Impfungstoften vom Staatsschap über- nommen	6
8	Bom 9ten Janner.  Creichtung einer ifraelitischen Hauptschule in Larnopol.  Bom 9ten Janner.	7
9	Rabere Bestimmungen wegen Berichtigung der Grund = Urbarial und Zehend = dann der Gebaude oder Hauszinssteuer Bom isten Janner,	8
10	Bei Berzollung der Seide darf nicht auf die Formen, in welchen fie erscheint, sondern auf die Gattung derselben gesehen werden Bom isten Idnner.	12
11	Borfdrift, wie die Landesthierargte bei ihren Bereifungen hinfictlich der Didten und Reifetoften gu behandeln find Bom 17 ten Janner.	12
12	Errichtung und Unterhaltung der Armenbuchs fen innerhalb der Rirchen . Bom 19ten Janner.	13

0.58		
3ahl der		
Berot	ð:	Geit
nung		
13	Die Bergutungspreife fur Praftagionen jum	
	Behuf des Rataftral= und Eriangulirungs.	
	geschäfts werden in Conv. Minge be=	
	flimmt	14
	Bom 2oten Janner.	4.7
		-
14	Den Juden wird der Holzhandel nach Lems	
	berg gestattet	15
	Bom 24ten Januer.	
15	Straffeneinraumer find von der Dienftleiftung	
	bei der Landwehr nicht befrept	15
	Bom 27ten Janner.	
16	Borfdrift wie jene Inden bei der Ronffrip=	
10	gion und Refrutenstellung ju behandeln	
	find, die in einem Orte ihre Anfaffigkeit,	
	und in dem andern ihre Tollerirung er=	C
	weisen :	16
	Bom 28ten Janner.	
17	Die nach dem Tode eines Befigers vorfindis	
	gen Kreuße pro piis meritis muffen gue	
	rudgeftellt werden	18
	Bom- 29ten Janner.	
18	Bestimmungen welche milde Stiftungen bei	
-0	Rechtsftreitigkeiten vom Fiskus zu vertrets	
	ten find	. 0
	·	18
	Bom 31ten Janner.	
	Monat Februar.	
19	Prima Planisten vom Militar gebührt feine	
	Borspann	20
	Bom 1fen Februar.	
20	Bestimmung der Strafen fur die Uibertretung	
	der Tranksteuervorschriften .	20
	Bom ofen Februar.	

2 11		
Bahl		
Berord		Geite
nung		
21	Bei Berpachtungen ftabtifcher, geiftlicher,	
	Spitals - und sonstigen Realitaten darf	
×	dem Pachter nie die Bedingniß der Steu-	
	erentrichtung aufgeburdet werden	21
	Bom ibten hornung.	
22	Brundfage wegen Berleibung ausschlieffender	
-	Privilegien fur Entdedungen, Erfindungen	
	und Berbefferungen im Gebiete der In=	
	dustrie	22
7.1	Bom 23ten Februar.	
23	Bie fich bei Befanntmachung ber Ronfurreng=	
- 5	leiftungen gu den Rirchen = Pfarr = nnd	
	Schulbaulichkeiten , in fo ferne die uns	
	terthanigen Gemeinden beigutragen haben,	
	zu benehmen sep	41
	Bom 24ten Februar.	4.
24	Sir die iconften Bidbrigen Bengftfollen mer=	
24	den die Pramien mit 20 Dufaten, und	
	fur die Ziahrigen Stuttenfollen mit 6	
	Dukaten im Golde bewilliget	40
	Bom 28ten Februar.	42
25		
	Saufern zugestandene Befreiung vom Mi=	
	litar = Quartierbeitrag erftredt fich auch	
	auf den Strassenfrohnbeitrag	43
	Bom 28ten Februar.	
	Monat März.	
20	Nur jene Organisten, welche als wirkliche	
	Schullehrer angestellt sind, sind vom Mi=	
	litar zeitlich befreyt	44
-	Nom iten Marz.	
27	Mendifantenflofter find von ber Personalfteuer	, .
	befreyt	44

Zahl		
Der	b.	Gei
nung	0.	011
28	Jeder ausgebrochene Ronturs eines hierlans digen Sandelsmannes muß der Bollge= fallenadminiftragion bekannt gegeben wers	
	ben Bom 2ten Marg.	45
29	Turbifche Unterthanen in ber Moldau find in den ofterreichifchen Staaten in fo lange erbofdbig, als die Reciprocität in ber	
	Molbau beobachtet wirb	45
30	Pachter geiftlicher Pfrunden find von der Ents richtung landesfurftlicher Steuern und Lieferungen, fo wie von allen nach dem Steuergulden repartirt werdenden Abga-	
	ben loszuzahlen	46
31	Weisung, wie sich bei Eintreibung der Urbas rial = Rudftande der Unterthanen gu be-	
	nehmen fey	47
32	Bestimmung der Reifetoften fur die aus den Provinzen in das bobere geistliche Bila dungeinstitut berufenen Priefter und Bog=	
	linge	48
33	Belehrung wie bei Mifhandlungen der Un- terthanen durch ihre Grundherrschaften	
	fürzugehen fey	49
34	Schlaffreuperquittungen aus der Periode vom Jahr 1813 bis iten Rovember 1818.	
	burfen nicht mehr angenommen werden . Bom 13ten Mari.	50

Zahl der		
Berord	)s	Geite
35	Bu offentlichen Baulichkeiten foll unter Saf- tung der den Bau leitenden Behorde fein schlechtes Materiale verwendet werden .	50
36	Bom 15ten Marg. Erlauterung des Kreisschreibens über das Be- nehmen der Gerichtsbehorden bei Bornah-	
	me der Beschreibung der Effetten eines Miethers	51
37	Bom 20ten Marg. Erlauterung einiger & des Strafgefetbuches I. Theile hinsichtlich der Anzeige eines	
	Rriminalurtheils an die Landesstelle oder andere Behorden, und der Anfundigung	F.0
0.6	der Strafurtheile an die Berbrecher Bom 21ten Marz. Sowohl die aus dem Anlehen vom Jahre 1820	52
38	berruhrenden Loose, als auch die vinku- lirten Parzial Schuldverschreibungen vom Jahre 1821 konnen zu Dienstkauzionen	
7	angenommen werden	53
39	Staatsobligazionen durfen nach dem Wiener Borfefurfe als Rauzionen bei Lieferung en, Bauführungen 2c. angenommen werden .	53
40	Bom 27ten Marg. Die judifche Rlaffensteuer in Galizien und der	
41	Butowina wird auf Conv. Munge gefest Bom 27ten Marg. Die Prozente der arrosirten Obligazionen uns	55
4.	terliegen der Klaffensteuer	55
42	Reichlich dotirte Pfrunden muffen die herstel= lungefosten der pfarrlichen Wirthschaftsge= baude aus Eigenem tragen	56
	Bom 27ten Mars.	

Bahl Der		4
Berord		Seite
nung 43	Nähere Bestimmungen bes idten Kapitels I. Theile des Strafgeseges, das standrecht- liche Berfahren betreffend	58
44	Bom Biten Mard. Die Tabaffdmargungsftrafe wird in Conv.	
	Münze festgefest	61
45	Weisung wie die Steuern von den gum Be- ften des Religioussonds verpachteten geist= lichen Realitaten zu berichtigen find	61
	Bom Iten April.	01
46	Urbarialzehende und Meffalienbezuge der Ru=	
2	ratgeiftlichkeit unterliegen nicht ber Rlaf=	1
	fensteuer	62
47	Borfdrift wegen Konffribirung ber elternlo- fen Fremden, und Behandlung des frem=	
	den weiblichen Geschlechts	63
48	Befreiung des in feinen Blattchen geschlage= nen Gilbers von der Pungirung und Pun-	
	Bom 4ten April.	64
49	Behandlung der unbefugt abmefenden Lands	
	wehrmanner, und deren Erfap Bom 7ten April.	64
50	Berichtigung der Briefportogebuhren, wenn postportofrene an portopflichtige Behorden	
	und Partheyen, und umgefehrt, Briefe oder Palete abgeben .	66
	Bom 8ten April.	

Bahl		
der Berord	);	Sei
nung		
51	Meisterrechte find von Magistraten und Orts=	
	obrigkeiten zu ertheilen, die Bunfte haben	, .
	bloß die Meisterstucke zu prufen . Bom 10ten April.	69
52	Befuche nm Lofung der Chebindernife find	
	dirette an die Landes ftelle gu letten	69
	Bom 17ten April.	
53	Erneuerung der Borfdrift, daß verunglucte	
93	Beurlaubte fogleich an das nachfte Mili=	
	tarfpital abgeschickt werden follen .	70
	Bom 24ten April,	
54	Wie fich der Bivilrichter gu benehmen habe,	
	wenn im Laufe des Prozesses Ungeigen	
	eines Berbrechens oder einer schweren Po-	
	lizeinbertretung vorkommen .	71
	Bom 25ten April.	
55	Einführung des Lehrbuches der afigemeinen	
	Erziehungsfunde im Auszuge von Bingeng	
	Eduard Milde bei allen offentlichen	
	Lehranstalten	72
	Bom 28ten April.	
	Monat May.	
56	Borfpannsauslagen und Posispeesen bei Ge-	
	schaftsreisen der Beamten, fo wie die	
	Bau = und Reparaturetoften, dann Me=	
	ditamenten=Bergutungebetrage, welche den	
	Rammeralfond betreffen, sind in Konv.	-2
	Munge zu berechnen und zu erfolgen Bom iten May.	73
_		
57	Erlauterung der Borfdrift, rudfichtlich der mit Pachtern abzuschliessenden aratial	
	Rontrakten	74
	Bom iten May.	14

Bahl		26
Verord	•	Ceite
nung	01 01 5 .a 0001	
58	Bestimmung des Wirkungsfreises der politis	
	fchen und Kammeralbehorden, in Ansehung des unbefugten Berkaufes der Arzneymittel	76
	Bom 4ten Man.	70
59	Erhöhung des Postrittgeldes, dann Bestim= mung des Postiliontrinkgeldes, der Ka=	
	leschengebuhr, des Schmiergeldes und	
	der Postwagengebuhr für reisende Passa-	
	giers · · · · ·	78
	Bom 7ten Man.	
60	Die Erzeugung des Weins ober Effigs aus	
	Weinlager wird verboten	79
	Bom 8ten May.	
61	Abstellung der unter den Bleifchern bestehen-	
75	den Wechselordnung in der Ausschrottung	
	des Fleisches .	80
	Vom 8ten Man.	
62	Die Taglia fur die Auslieferung der Defer=	
	teurs wird auf Metallmunge gefest	81
	Bom 9ten Man.	
63		
	gurudbleibenden Frauen und Rinder der	0
	Feldarzte	81
	Bom 11ten May.	
64	Weisung in wie ferne geistliche Gemeinden und	
	Pfrundner Berpachtungs = und Bermies thungsvertrage abzufchlieffen befugt find	00
	Bom 11ten May.	82
65	Wie fich bei Steuernachlaffen megen Elemens	
05	tarfchaden zu benehmen fep	83
	Vom 12ten May.	03
66	Bestimmung welche Rriminalfosten in Conv.	
00	Rung bezahlt werden mussen	84
	Rom 1Aten Man	04

Bahl		
Deror'	0:	Geib
nung		
67	Wenn Penfioniften und Provifionisten nach	
	dem 25ten eines Monats fterben, ift de=	
	ren Erben die Penfion für den gangen	0.5
	Monat zu verabfolgen	85
	Bom 14ten Man.	
68	Behandlung der Entlaffungswerber vom Mi=	
	litar im Concertationswege auf ode lie-	
-	gende Grunde, dann der Referve = und	
	Landwehrmanner auf erkaufte Wirthschaf=	
	ten und Gewerbe	8.6
	Bom 14ten May.	
69	Modifigirung des 398 S. des II. Theils des Strafgefeges, und des 1340 S. des an-	
	Strafgefeges, und des 1340 g. des all=	
	gemeinen burgerl. Befegbuches wegen Er=	
	greifung des Rechtsweges bei Bestimmung	
	des Schadenersages	88
	Bom 18ten Man.	
70	Weisung wie sich binfichtlich der von den Do=	- 5
	minien als paflos auf eigene Rechnung	
	jum Militar gestellten fremdherrschaftlichen	
	Individuen zu benehmen fen	88
	Vom 19ten May.	
71	Aus = und Durchfuhreverboth der Waffen und	
	Rriegsbedurfniffe nach der Moldau und	
	Wallachen	89
	Bom 20ten Map.	
72	Konfistorien, Bifariaten, und Defanaten wird	
	bei offiziofen Korrespondenzen die Brief.	
	portofrenheit gestittet .	90
	Vom 20ten Man.	
73	Die Rachficht ber Salfte der galigifden Indi-	
	genats Tare fur Die Raufer Der Staats=	
	guter wird aufgehoben	90
	Bom 23ten Man.	

Zahl		
der Verord	);	Seite
nung.	Die Militar : Stallbautoften werden auf den Militarquartiersfond übertragen Bom 24ten May.	91
	Monat Zuny.	
75	Weisung, welche Behelfe die Bebammen ihren Gefuchen um Erlangung eines Stipendiums	
3.0	anzuschließen baben	92
76	Bu dem Bau eines Dominikalarreftes mußen fammtliche Antheilsbefiger einer Berrichaft	
	fonfuriren	94
77	Privat Weg = Bruden = und Uiberfuhre- mauthgebuhren werden auf Metall , Minge	
	gefest	94
78	Bestimmung der Weg = und Brudenmauthe, dann der Uiberfahrtsgebuhren .	95
79	Bom 15ten Juny. Befanntmachung der Wegmauthstagionen und	
	ihrer Entfernung nach Meilen, dann der Brucken = und Uiberfahrten, fur welche	
	eine Mauthgebuhr zu entrichten ift Bom isten Jung.	101
80	Erneuerung der Borfdrift wegen Entschädis gung fur die bei Sofreifen gu Brund ges	
	gangenen Pferde	103
81	Deffiftungen find auch in Konv. Mung erb-	104
	Bom 18ten Junp.	- 1-3

Zahl		
der Berord		Geite
nung		Conte
82	Pramien fur erlegte Raubthiere werden auf	
	die ursprungliche Ausmaaß in Ronv.	
	Mung zuruchgeführt .	104
	Vom 22ten Juny.	
83	Einführung des vom Michael Leonhard ver-	
	faßten Religions - Lehrbuches unter dem	
	Titel: Berfuch eines Leitfadens bei dem	
	fatholischen Religions = Unterricht	105
	Bom 28ten Juny.	
84	Borfdrift megen Entichadigung fur die gum	
	Behuf des Triangulirungsgeschafts vor-	
	genommenen Waldquelichtungen .	105
	Bom 28ten Juny.	
85	Bestimmung des Bolltariffes fur die Florets	
03	feidengespinnste	109
	Vom 29ten Juny.	109
	Monat Juli.	
86	Aufforderung an die Parthenen megen Erhe-	N.
	bung ihrer unter benen gur Bertilgung ges	
	eigneten landrechtlichen Aften - befindli=	
	chen Behelfen	110
	Bom 2ten July.	1.0
87	Ronfiftorien, Bifariate und Defanate find in	
0/	stricte officiosis vom Briefporto	
	befrept	111
	Bom 3ten July.	
0.0		
88	Forderungen der geiftlichen Gemeinden durfen	
	ohne Bewilligung der politischen Behors	
	de in den Grundbuchern oder der Land=	
200	tafel nicht geloscht werden . Bom 4ten July.	111
89	Weisung wegen Reflamirung der nach Poh-	

3ahl der		
Verord		Seite
nung	len und Rugland geftüchteten Referves manner	112
90	Aufhebung des Aus = und Durchtriebs = dann Ausfuhrsverboths von Pferden nach de- nen italienischen Nachbarstaaten und über	110
	fammtliche ofterreichische Seehafen	113
91	Bon Subarrendirungsunternehmern darf außer der für die genaue Zuhaltung der Konstraktsverbindlichkeit zu leistenden Kauzion für die ihnen überlassene drarische Magaszinsbäckerei und Depositorien keine weis	
	tere Burgichaftsleiftung verlangt werden	114
92	Bom 12ten July. Der Rommiffions = und Spedizionshandel darf von allen Handelsleuten ausgeübt werden, die ein Handlungsbefugniß bes	
	figen Bom 15ten July.	115
93	Berfteigerungen der Kriminalgerichtsauslagen follen nicht mehr auf W. W. fondern auf	
	Ronv. Munge abgehalten werden	115
94	Erneuerung des Berbothe in Abficht auf ben Saufierhandel mit Buchern, Ratendern, Liedern und Bildern, dann mit Golds und	600
921	Silbergerathen	116
95	Borfdrift megen Stemplung gerichtlicher Schäpungen, Schäpnoten, voer Schät-	
	jungs = Protofolle	116
	Bom 2oten July,	

3ahl der		
Veror	d:	Geite
nung	model and the second second	
96	Weisung wegen Entlassung ber Referve - und	
	Landwehrmanner, dann deren heurathen	117
	Bom 21ten July.	
97	Bestimmung wie fich bei Gintreibung der Erefus	
	zionsgebuhren zu benehmen fen	118
	Bom zoten July.	
	Monat August.	
98	Wie sich bei Bersendung der Briefe mittelft	10
	Bothen an jenen Orten zu benehmen fen,	
	wo sich kein Postamt befindet	119
	Bom 7ten August.	
99	Militarargten wird in bringenden Fallen die	. 2
	Vorspann bewilliget	120
	Bom 7ten August.	
100	Erneuerung der Borfdrift wegen Berwaltung	
	der Klosterrealitäten	121
	Bom 10ten August.	
101	Die Abhaltung der Jahrmartte an Sonns und	
	Feyertagen wird strengstens verboten .	122
	Bom 17ten August.	-
102	Beschellauslagen bat das Militarararium zu	
	bestreiten	123
- 0.77	The state of the s	
103	Dominien muffen fich bei ber Refrutenftels	
	lung mit doppelten Widmungerollen vers feben .	128
	Bom 20ten August.	120
104	Borfdrift wie fich rudfichtlich eines wegen Berbrechen jur Rerterftrafe verurtheilten	
	Landwehrmannes ju benehmen fen	129
7 6	Bom 20ten August.	129
	went zoich zangaji.	

3ah l		
Verot	· h.	Seite
nung		Cette
105	040 14 1 0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
	mit ben vorgefdriebenen Bertifitaten nicht	
	verfebenen Subrleute gu benehmen haben	130
	Bom 21ten August.	-3-
106	Erläuterung des S. 7. bes Symnafial= Coder	
100	wegen Aufnahme der herumziehenden Ju-	
20	densohne in das Gymnasium	Tal
		131
	Bom 25ten August. Raffabeamten wird das Schreiben der Quit-	
107	Mallageamten wird das Schahung dan Baldan	
	tungen, und die Behebung der Gelder	1611
	für Privatpartheyen unterfagt	131
	Vom 26ten August.	
108		
	Dominien zugestandenen Silfstage	132
4	Bom 27ten August.	
109	Obrigfeiten durfen in Benützung ihrer Urba-	
	rialgiebigkeiten und der unterthänigen Ros	
	bot nicht gestöhret werden	134
	Rom 27ten August.	
110	Weisung wie fich die Gerichtsbehorden bei	
	Wahlen von Vormundern und Auratoren	
	ju benehmen haben	136
	Bom 29ten Augst.	
111	Bestimmung des Stampels fur die Bucher	
	der hammerwerlebesiger	137
	Bom 29ten August.	
112	Borfdrift wie fich gegen die Bewohner ber	
	Militar = Grange bei Ausnbung der Bivil=	
	und Kriminalgerichtsbarteit ju benehmen	
	fep	138
	Bom Biten August.	- 30
	J. W. J. W.	

Zahl		-
Der Ord	s	Ceite
nung	m	
	Monat September.	
113	Einführung der Holzspar = Apparate in allen	
	Militar = Gebauden auf Roften des Mili=	7730
	tar = glerars	139
	Bom 3ten September. Der Aus = und Durchfuhreverboth von Waf-	
114	fen und Rriegsbedurfnissen wird auf die	
	Proving Servien ausgedehnt	140
	Bom 5ten September.	140
115	Bankalgefallen = und Wegmauthgebaude, fo	
	wie auch jene Bestandtheile derselben, mel-	
	de da angestellte Beamten in partern	
	salarii inne baben, find von der Saus=	
	flassen = und Binesteuer befregt	140
	Bom 7ten September.	
116	Erneuerung der Borfdrift daß die Quartiers.	
	trager dem Goldaten Betifatte oder Prits	
	fchen zu verabreichen verbunden find .	141
2	Bom joten September. Weisung wie sich bei Borfpannsanweisungen	
117	auf eine uber die bestehende Ausmage ers	
	forderliche Mehrzahl der Pferde zu beneh-	
	men sev	142
	Bom liten September.	
118	Behandlung der Refervemanner und wirfli=	
	den Goldaten bei vorfallenden Selbft.	
	verstummlungen	142
	Vom 13ten September.	
119	Befreyung der Biebhandler von nachträglicher	
-	Entrichtung der Mauthgebuhr fur ausges	
	wiesene Mauthstagionen, und Bestimmung	15
	der Wagenüberladungsstrafen in Conv.	
	Munje	144
	Vom 18ten September.	

3ahl der		
Berort	):	Seite
nung 120	Borfdrift wegen Furfdreibung Ginhebung, und Berrechnung der Rlaffenfteuer Bom 21ten September.	145
121	Behand u g der im Auslande studierenden Jinglinge der gemischten Unterthanen . Bom 21ten September.	148
122	Ausschreibung der Personal = und Klassensteuer fur das Militarjahr 1822 dann der Er=	
	werbsteuer fur das vierte Trienium 30m 21ten September.	149
123	Bestimmung, welche Rlaufel den Gubaren-	
	dirungskontrakten einzuschalten sep . Bom 24ten September.	149
124	Mendifantenflofter werden von Entrichtung der Gebaudefteuer enthoben, dagegen muß die Grundfteuer von den folden Rloftern geho=	
	rigen Grundstuden entrichtet werden Bom 26ten September.	150
125	Sauszinserträgnisse durfen da, wo die Saus- gins = und Gebäudellassififtazionssteuer eingeführt ift, der Klassensteuer nicht mehr	
	unterzogen werden	151
126	Behandlung der zur Waffenübung nicht er- schienenen Reservemanner Bom 28ten September.	151
	Monat Oftober.	
127	Behandlung jener Individuen, welche als ans gebliche Auslander zum Militar affentirt wurden, nachher aber ihre Eigenschaft als	
	wirkliche Auslander erweisen Bom zen Oktober.	153

Zahi		
Verord		Geite
nung		Celle
128	Rabere Bestimmungen einiger Borfdriften ber	34
	Wechfelordnung und des diesfalligen Pa=	100
	tente vom 25ten hornung 1791	155
	Bom 9ten Oftober.	
129	Beifung, wie fich bei Ginhebung der Perfo-	
	nalftener benommen werden foll	1.56
	Bom 12ten Oftober.	
130	Die vom Johann Leonhard verfaßte Unleis	
the same	tung jum tatechifiren wird als Lehrbuch	7
	allgemein vorgefchrieben	1159
	Bom 13ten Oftober.	
131	Einführung der Brudenmauth an der Jod=	
0	brude über den Gerethfluß bei Staro=	
	fcines	159
	Bom 15ten Oktober.	
132	Borfdrift wegen Ausfertigung der hypotheta=	
	rifchen Raugionsinstrumente fur die Dad=	
	tungen der judifchen Gefalle	160
	Bom 21ten Oftober.	
133	Den Schullehrern und Lehrgehilfen ift die gu	
	entrichtende Grundsteuer aus dem Schul=	
	fonde gurud gu verguten	162
1	Bom 23ten Oftober.	
134	Erlauterung der SS. 60 und 77 des Gefete	
	buches über Berbrechen wegen Beftra=	
	fung der Merbrecher der Ausspähung (Spio-	
	nerie) und Falschwerbung	163
-	Bom 24ten Oftober.	
135	Erhohung der Congrua für die aus dem Re-	
	ligions fond bejahlten Cooperatoren .	169
106	Bom 25ten Oftober.	
136	Rabere Bestimmungen für die Bildung von	
	Afziengefellichaften jur Ausführung pris vilegirter Erfindungen	ISO
	Rom 20ten Offober	170

Bahl		
Verord: nung		Seite
137	Der hauserhandel mittels bespannter Wagen wird wiederholt verboten	174
138	Entschädigungsart der Grundeigenthumer für die Abnahme eines Schottergrundes jum Straffenwefen	175
	Vom 31ten Oftober.	175
	monat November.	
139	Nachträgliche Bestimmungen rudfichtlich der Gin- bebung und Berichtigung der Weg. Bruden= und Uiberfahrtsmäuthe, bann Bestim=	2
	mung der diesfalligen Strafen Bom 2ten Rovember.	177
140	Amtspakette in Sculsachen find auch von der Postwagengebuhr befreit	178
141	Die Reife= und Behrungefoften für fadtifche Beamten werden auf Conv. Munge um-	
	gefest	179
142	Das aus dem Bermogen der Fuhrwefensde- ferteurs einzuhebende Ponale von 30 fl.	
	muß in Conv. Minge berichtiget werden Bom 17ten Rovember.	180
143	Bur Entlassung vom Wehrstande auf abge- tretene Wirthschaften muß die Nothwen-	
	digfeit der Erhaltung des ofonomifch gu- ten Zustandes derfelben im ftrengsten Gin-	
	ne nachgewiesen werden	181
144	Warnung von dem Beitritt zur Gefte der Carbonari, und Bestimmung der diesfals	
	ligen Strafen	181

3ahl der		
Berori	D:	Seite
145	Qualifikazionetabellen bei Raffadienstbefegun- gen find nur auf ein Jahr gultig . Bom 26ten November.	184
146	Für die Rettung eines in Lebensgefahr schwe- benden Menschen wird die Belohnung mit 25 fl. Conv. Munz bestimmt Bom 30ten November.	184
	Monat Dezember.	
147	Wie fich bei Ertheilung burgerlicher oder fteus erbarer Gewerbebefugnife an Auslander zu benehmen fen	185
148	Bom 13ten Dezember. Nichtlandesfürstliche Orts- und Patrimonial- gerichte, Dominien und Magistrate sind hinsichtlich ihrer offiziosen Judizial = Cor-	
	respondenz postporto frei	186
149	Bestimmung der Wegmauthgebuhr bei dem Wegmauthamt Aro. 2. in Pilsno, dann der Brudenmauth in mehreren Stazionen	189
	Bom 27ten Dezember.	
150	Dominien werden rudfichtlich ihrer Angaben über Refervefluchtlinge einer schärferen	
	Rontrolle unterzogen	191
151	Weisung was bei Uibersiedlungen aus einer erblandischen Proving in die andere gu	
	beobachten fep	191

#### Alphabetisches Berzeichniß der

in der Provinzialgesetsammlung des Königreichs Galizzien und Lodomerien für das Jahr 1821. enthaltenen Berordnungen.

	ber bn	
	191	Geite
or	ದ್ದು	
Office Annahouse Orgination of the Committee C	4	
Abgetretene Wirthschaften, bei Militarentlas		
fungen auf felbe, muß die Nothwendigkeit		
ber Erhaltung des okonomisch guten Buftan=		
des derfelben nachgewiesen werden	143	181
Albwefende Landwehrmanner; Weisung wegen		-
deren Behandlung	49	64
Aerarial . Kontrafte mit Pachtern abzuschlies=		
fende; Erlauterung der diesfalligen Bor-		
fdrift	. 57	74
Mergten vom Militar wird in dringenden Fallen		
die Borfpann bewilliget	99	120
Aften landrechtliche, deren Bertilgung, und		
Erhebung der dabei befindlichen, denen		
Partheien nothwendigen Behelfe	86	110
Alfzien der priv. R. Deft. Razionalbant durfen		
nicht zu ararial Rauzionen angenommen		
merden	39	63
- Gefellichaften gur Ausfuhrung privile=		
girter Erfindungen; nabere Bestimmungen		
fur deren Bildung	136	170
Umtspatette in Schulfachen find von der Poff=		
	140	178
00 0		

	Sahl be	Selte
Umteschriften der Konsistorien, Bifariate und		
Defanate find vom Postporto befreit .	72	90
Unleben vom Jahr 1820; die aus demfelben	87	111
herrnhrenden Loofe tonnen zu Dienstfaugio=		
nen angenommen werden	38	53
Unleitung jum fatechefiren von Johann Leon= hard verfaßte, wird als Lehrbuch allgemein		
porgeschrieben	130	1.0
Unfiedler (Rolonisten) deutsche find von ber	130	159
Rlaffensteuer befreit	6	5
Untheile-Befiger einer Berrichaft muffen alle		
au dem Bau eines Dominitalarreftes fons		
furriren	76	94
tung innerhalb der Kirchen	12	13
Arofirte Obligazionen, die von felben ent=	124	13
fallenden Intereffen unterliegen der Klaffen-		
ffeuer	41	55
Arrefte bei den Dominien, ju einem berlei Bau mußen alle Untheilsbesther einer herr=		
fcaft konkurriren	76	0.
Uraneien deren den Rammeralfond betreffen=	10	94
den Bergutungebetrage werden in Konv.		
Mange bewilliget	56	73
Urgneimittel in Anfehung des unbefugten Ber-		1
faufes derfelben wird der Wirfungsfreis der politifden und Rammeralbehorden be=		
fimmt	58	76
Ausfuhr der Waffen und Rriegebedurfniße in	30	/0
die Moldau und Wallachen wird verboten	71	89
Ausfuhrs-Berboth der Pferde nach den italie=		
nischen Rachbarstaaten und uber fammtli=		1:0
che ofterreichische Sechafen wird aufgehoben — Berboth der Waffen und Kriegsbedurf-	90	113
nife wird auf die Proving Gervien aus-		
	114	140

	Det.	
	3ahl Ber	Seite
Musland, Behandlung der dafelbft ftudieren=		
den Jugend der gemischten Unterthanen .	121	148
Auslander angebliche jum Militar affentirte,		
welche ihre Eigenschaft als wirkliche Aus-		
lander erweisen, deren Behandlung .	127	153
wie fich bei Ertheilung burgerlicher		19.
oder steuerbarer Gewerbsbefugnisse an felbe		
gu benehmen	24	42
Unsschrottung des Fleisches, die unter den		
Fleischern diesfalls bestehende Wechselord=		
nung wird abgestellt	61	80
Ausspähung (Svionerie) wegen Bestrafung der		
diesfälligen Berbrecher werden die SS. 60		-
und 77 des Gefegbuches über Berbrechen		
erlautert	134	163
Austriebs = Berboth der Pferde nach den ita-	-	
lienischen Nachbarstaaten und über sammt-		
liche ofterreichische Seehafen wird aufge=		2
hoben	90	113
23.		
		3
Baderei ararifche und Depositorien, fur beren		
Siderheit muffen die Magazinsrechnungs-		
führer Gorge tragen, und darf von den		
Subarendirungsunternehmern feine beson=		
dere Burgichaftsleiftung abverlangt merden	91	114
Bankakzien M. Dest, privileg, durfen nicht zu		
ararial Rangionen angenommen werden .	39	63
Bankal-Gefällen = und Wegmauthgebaude find		
von der Sausflaffen = und Binssteuer be-		12
	115	140
Ban = und Reparaturstosten der pfarrlichen		
Wirthschaftsgebaude muffen reichlich dotir-		
te Pfrunden ans Gigenem bestreiten .	42	56
Bauführungen drarifche; hiebei durfen Staats-		1 4
obligazionen als Rauzionen angenommen		
werden	39	53

	igi pi	S eite
Bauta Can man Ga han Cammanattanh hatuat	ದ್ದುಜ್ಞ	
Bautoften wenn fie den Kammeralfond betref= fen, muffen in Konv. Mung angeset wer=		
Daulichkeiten offentliche , biegu darf fein	56	73
schlechtes Materiale verwendet werden .	0.5	-
Baumateriale folechtes barf zu offentlichen	35	50
Baulichkeiten nicht verwendet werden .	0.5	
Banvorschuffe durfen denen Partheyen aus	35	50
stadtischen Uiberschußgeldern, nur nach be-		
wirkter Prufung der Sicherheitsdokumente		1
und erfolgter Gubernial. Bewilligung ver-		
and tifolgett Subtentute Stivittigung bets		
abfolgt werden . Baierische Militardienste, aus folden entlas-	1	1
fenen, jur Reserve gestellten Individuen		
find die bei der Krone Baiern geleisteten		
Militardienste in die 14jahrige Rapitulas		
gionszeit mit einzurechnen		
Beamte, beren Borfpannsanslagen und Doft-	2	2
speefen bei Geschaftereisen find in Ronv.		
Mung zu verrechnen	56	84
Beamten bei Raffen wird das Schreiben der		04
Quittungen und die Behebung der Gelder		
für Privatpartheien unterfagt	107	131
- figdtifche, deren Reife und Behrunges		
toften werden in Ronvenzions = Munge be-		
williget	141	170
Behelfe oder Dofumente unter denen gu ver-		. 13
tilgenden landrechtlichen Alten befindliche,		
beren Erhebung von den Partheien .	86	110
Behorden politische und Rammeral, beren		
Wirfungefreis in Unfebung des unbefugten		
Berkaufes der Argueimittel wird bestimmt	58	76
Bernardiner Rlofter find von der Personal-		-
fteuer befreit	27	44
Beschell- Auslagen muffen von Seite des Mili=	1	10
	102	123
Befdreibung gerichtliche der Effetten eines		,

84 .5

	Serorbi	Seite
Miethers; Erlauterung bes biesfälligen		
Rreisschreibens über das Benehmen der		
Gerichtsbehörden	36	51
Bettstätte ober Pritschen find bie Quartieres		
trager dem Goldaten zu verabreichen vers bunden	136	141
Bewohner ber Militar = Grange, wie fich ge=	110	14.
gen diefelben bei Ausubung der Bivila und		
Rriminalgerichtsbarteit gu benehmen fep .	112	138
Benrlaubte Goldaten verungludte find fogleich		100
in die Militar = Spitaler abzugeben	53	70
Bilber, der Sausierhandel mit felben wird		
Bolleten zollamtliche über die im 49. S. des	94	116
reftifizirten Bollpatents bezeichneten Waa-		
ren, auf denen die Visa der Zwischens		
Bollamter mangelt; Beifung mas rudfict-		
lich derfelben ju beobachten fen	4	3
Brandwein heimlich eingeführter, bereits aus=		
geschänkter oder verzehrter, diesfalls wer-	7 33	
Driefe von portofreien an portopflichtigeBeborden	20	20
und Partheien, und umgefehrt aufgegebene;		
Weisung wegen Berichtigung des Briefporto	50	66
- wie fich bei beren Berfendung mit-		
telft Bothen an jenen Orten gu benehmen	1	
fen, wo fich fein Poftamt befindet .	98	119
Briefporto; Weisung wegen deffen Berichtis		
gung wenn postportofreie an portopflichtige Behorden und Partheien, und umgefehrt		
Briefe oder Palette anfgeben	50	66
- hievon find die Confistorien, Bifa-	30	
riate, und Defanate in Offigiofis befreit	72	90
	87	111
Bruden für welche eine Mauthgebühr zu be-		
gablen ift, werden befannt gemacht	79	101
Brudenmauth - Gebühren werden auf Metalls munge gefest	~ 77	04
menbe Aclebt .	77	94

	P P	
	apl ero	Seite
Bull Francesch - Babilbuan Savan Ballimming	ကည္က	
Brudenmanth - Gebuhren, deren Bestimmung	78	95
- Cinfibrung an der Jochbrude über	101	
den Screthfluß bei Staroschinet	131	159
- nachträgliche Bestimmungen wegen deren	1641	的整
Ginhebung und Berichtigung dann diesfallige Strafen	HATE	-
- Bestimmung bei mehreren Stazionen	139	177
Bucher, der Saufierhandel mit felben wird ver-	149	189
	014	116
boten	94	110
- der Besither der hammerwerke, für felbe wird der Stempel bestimmt .	73 7	197
Buchfen fur die Armen, deren Errichtung und		
Unterhaltung innerhalb den Rirchen		IME
Burgerliche Gewerbsbefugniffe, wie sich bei	12	13
deren Ertheilung an Auslander zu benehmen	1025	,0=
Burgschaftsleiftung darf von Subarendi=	14/	185
rungeunternehmern außer ihrer Raugion, für	1134	
die genaue Zuhaltung der Kontraftsver-		
bindlichkeit, keine besondere für überlaffene	300	470
Magazingbacterenen und Depositorien ab-	(11)	04/03
verlangt werden	91	114
The second secon	1714	
talligate C. or co adviration to	12.345	11.12.22
Cammeral = Fondsauslagen mehrere werden	the age	
in Conv. Munge bewilliget	-	7.3
- Beborden, beren Wirkungefreis in	Daniel	1.0
Unsehung des unbefugten Berfaufcs der	- 33	
Arzneimittel wird bestimmt	58	76
Capaciner=Rlofter find von der Perfonalfteuer		17.00
befreit	27	44
Carbonari , Marning von bem Beitritt gu des	-	
ren Gefte, und Bestimmung der diesfal-		
	144	181
Cantionen der Beamten, hiezu durfen fomobl		1
Die aus dem Unlegen vom Jahr 1820 ber=	Winter	
ruhrenden Loofe, als auch die vinfulirten		
Pargial = Schuldverschreibungen vom Jahr		SWE
1821 angenommen werden	38	53

100	60	200
ALCO TO THE PARTY OF THE PARTY	ablerg	Seite
Constante massa Cialaninam Stantificumanns	COS.	
Cauzionen wegen Lieferungen, Bauführungen zc.		119
hiezu durfen Staatsobligazionen nach dem	が対し	100
Wiener Borfekurfe angenommen werden .	39	53
- als folche wird die Annahme der Il.		
De. privil. Nazional = Bankakzien nicht ge-		
ftattet	39	53
Cauzions - Inftrumente hopothefarifche fur die		
judifchen Gefallspachtungen, Borfdrift		Ta-
wegen deren Ausfertigung	132	160
Cavallerie Stallungen, deren Berftellungsfoften	- 0	
werden auf den Bequartlerungsfond über-		
tragen	P. I	
	74	91
Colonisten deutsche angestedelte find von der	In a	
Klaffensteuer befrent	0	5
Concurrengleiftung ju Rirchen = Pfarr = und	21420	4.00
Soulbaulichkeiten, wozu die unterthanigen	Eng.	
Gemeinden beigutragen haben, Weifung,	1947 740	Sec. 15
wie fich bei deren Befanntmachung zu bes	Mar.	718
nehmen sey	23	41
Concurse ausgebrochene ber bierlandigen San=	M. G. T.	330
delsteute muffen der Bollgefallen Adminio		THE CE
ftragion befannt gegeben werden	28	45
Congrua Erhohung fur die aus dem Religions-		CF
fond bezahlten Cooperatorem	135	169
Conferipgion, wie biebei jene Juden gu be-	199	109
handeln find, welche in einem Orte ibre		
Ansaffigfeit, und in dem andern ihre Tol=	1111	
lerirung erweisen tonnen	16	16
Borfdrift megen Behandlung der el-		
ternlofen Fremden, dann der Fremden		
meiblichen Geschlechts	47	63
Consistorien find in offiziofen Correspondenzen	1	
vom Briefporto befreiet	72	90
A SET RESERVED	87	-
Cooperatoren aus dem Religinsfond bezahlte,		1
Erhöhung der Congrua für felbe		169
and and and and the lease	100	109

	Bahl b	Seite
Curatoren, Beifung, wie fich bie Gerichtsbe-	1	9.11
borden bei beren Wahlen gu benehmen		
haben	110	136
<b>D.</b>		
Decanate find in offiziofen Rorrespondengen	72	90
vom Briefporto befreit	87	111
pepositorien der Berpflegsmagazine, fur des		
ren Sicherheit muffen die Magaginsreche		Tan.
nungeführer Gorge tragen, und darf von		To Post
den Subarendirungsunternehmern feine		
befondere Burgichafteleiftung abverlangt		
werden	91	114
Deferteure vom gubrwefen, das aus beren	may !	
Bermogen einzuhebende Pongle muß in		
Conv Mung berichtigt werden	142	180
Conv Mung berichtigt werden Deferteurs Taglia wird auf Metalmunge gefest	62	81
Deutsche Collonisten angestedelte sind von der		
Rlaffensteuer befreit	6	5
Diaten, Borfdrift , wie die Landesthierargte,		
bei ihren Bereifungen diesfalls zu behans		
deln sind	II	19
der städtifden Beamten werden in		253
Conv. Mung bewilliget	141	179
Dienftkauzionen fiche Cautionen.		
Difpenfen von Chehinderniffen find dirette bei	300	
der Laudesstelle anzusuchen	52	69
Documente fiche Behefe.		
Dominien muffen bei Refrutenftellungen bop=		
pelte Widmungerollen mit fich bringen .	103	128
- Regulirung der Bergutungspreife für		
die denfelben zugestandenen Silfstage	108	132
- find hinsichtlich ihrer offiziofen Jubis		
gial . Correspondeng postportofrei	148	186
- merden rudfichtlich ihrer Angaben us		
ber Reserveflichtlinge einer schärferen Kons		1.0
trolle untergogen	150	101

	04	
	192	eit
	ದ್ದಿ	113
Dominitalarrefte, ju einem berlei Bau muffen		
alle Antheilsbesiger einer Berrichaft fon-		
furriren	76	94
Durchfuhrs = Berbot der Waffen und Rriegs=	1-	YT
		0.0
bedurfniffe in die Moldau und Wallachap	71	89
- Berboth der Waffen und Rriegsbedurf-		
niffe wird auf die Proving Servien aus,		
gedehnt,	114	140
Durchtriebs - Berbot der Pferde nach den ita-		
lienifchen Rachbarftaaten, und über fammt.		
liche ofterreichische Geehafen wird aufge=		
hoben +		. 72
yours + · · · ·	90	113
Œ.	+	
Effetten. Befdreibung gerichtliche eines Miethers		
wegen rudftandigen Diethzins, Erlaute.		
rung des diesfalligen Rreisfdreibens .	36	51
Che Sinderniß = Diefpenfen find unmittelbar bei	30	31
		1-
ber Landesstelle anzusuchen	52	69
Elementarichaden, fiebe Beuer, Waffer, Wets		
tericaden.	200	
Elternlofe Fremde, Borfdrift megen beren Be-		
handlung bei der Conffripgiou	47	63
Entbedungen neue im Gebiete der Induftrie,	12 .	
wegen Berleihung der diesfälligen Priviles		
gien werden die Grundfage befannt ge-		
madt	22	22
Entlaffung der Referve und Landmehrmanner,		44
Weisung wie sich dabei zu benehmen fen .		7 . 4
weigung wie sim oavei zu venehmen jen .	90	117
Entlaffungen vom Militar im Concertations		
wege auf ode liegende Grunde, dann der		-
Referve= und Landwehrmanner auf ertaufte		
Wirthschaften und Gewerbe diesfällige Weis		
fung	68	86
- vom Militar auf abgetretene Wirth=		
fcaften, biebei muß die Dothwendigfeit der		
Erhaltung bes bfonomifch guten Buftandes	- 4	
Sarfalban made and for many	143	181
perfeiven nachgewiesen werven	-40	401

PH.

4.0	apl b	Esité
Walter San Olan Caniflan and Musnifaniffan mat.	co.85	
Erben der Pensionisten und Provisionisten, wels		100
che nach dem 25ten eines Monats sterben,		-
gebührt die Pension für den ganzen Monat	07	85
Erblandische Provinzen, was bei Uiberfiedlun-		
gen aus einer in die andere zu beobachs		
ten sen	151	191
Erbsfähigfeit wird den moldauer turlifchen		
Unterthanen in den ofterreichischen Staaten		
zugestanden	29	45
Eroffener hiebon fino auch oie messtritungen in		
Conv. Munge befreit	81	104
Erfindungen neue im Gebteige der Industrie		
wegen Berleihung der diesfälligen Priviles		
gien werden die Grundfage befannt ge=	-	
macht	22	22
- privilegirte, nabere Bestimmungen		
für die zu diesem Behufe sich bildenden	-	
Altziengefellschaften . Erganzungsmänner fiebe Refervemanner.	136	170
Enmant Banan Dana Straibung fun das		
Etiperolieuer geren grupliteinnuß int ons		
	122	149
Erziehungekunde allgemeine; Ginfihrung des		
vom Bingeng Eduard Milbe verfaßten Lehrs	1.1	113
buches	55	70
Erfagleistung für unbefugt abmefende Land.	1757	,,
wehrmanner, diesfallige Weisung .	49	64
Effig deffen Erzeugung aus Weinlager wird		110
verboten	60	79
Exeruzions = Geoupren, Bestimmung wie sim	3,42	
bei deren Gintreibung zu benehmen fey .	97	118
<b>%</b> .		
	3	
Falschwerbung wegen Bestrafung der diessal-		
ligen Berbrecher werden die S. S 60. und		
77. des Gefegbuches über Berbrechen er-	-04	.60
lautert	134	103

	Saff b	Seite
Relbargte für beren guruckbleibende Frauen und	- 01	
Rinder wird die Quartierstompeteng be-		
stimmt	63	81
Fenerschaden, Weisung wie fich bei diesfalli=		
gen Steuernachlaffen ju benchmen fen .	65	83
Fepertagen, an felben wird die Abhaltung der		
Jahrmartte verboten .	101	122
Fleisch = Ausschrottung, die unter denen Blei-		A.E.
fdern diesfalls bestehende Wechselordnung	-	
wird abgestellt	01	80
Fleischer die unter felben bestehende Wechsel- ordnung in der Ausschrottung des Fleis		
	61	0.
fc wird abgesellt	01	81
	85	109
mung für felbe . Flüchtige Reservemanner, rudfichtlich deren	05	109
Angaben werden die Dominien einer fchar-		
feren Rontrolle unterzogen	150	191
Follen dreijahrige fconfie fur felbe werden die		
Pramien, und gwar fur hengste 20 Dus		
faten, und fur Stuttenfollen auf 6 Du=		
faten im Golde erhoht	24	42
Forderungen der geiftlichen Gemeinden durfen		
ohne Bewilligung der politifchen Behorde		
in den Grundbuchern oder der Landtafel		
nicht geloscht werden .	88	111
Frauen der Feldarzte gurudbleibende, für fel-	-	
be wird die Quartierstompetenz bestimmt	03	81
Freijahre bei neuen oder betrachtlich verbeffer- ten paufern werden auf den Straffenfrohn-		
beitrag ausgedehnt	0.5	40
Frembe elternlofe, bann des weiblichen Be-	25	43
folechte; Borfdrift, wierste bei der Kon-		
ffripgion zu behandeln find	47	63
Fremdherrichaftliche Individuen paglofe, von	47	-5
den Dominien auf eigene Rechnung jum		
Militar gestellte, wie sich diesfalls zu be-		
nehmen sen	70	88

2 :

	De la	
	ahl ser	Seite
Cubulanta mia San manaffaiabanan Cantiffa	යාස	
Subriente mit ben vorgeschriebenen Bertifitas		
ten nicht verfebene, wie sich die Postmei=		0 -
fter gegen felbe gu benehmen haben	105	130
Fuhrmefens . Deferteurs , das aus deren Ber-		
mogen einzuhebende Ponale muß in Conv.		0
Munge berichtiget werden	142	180
<b>3</b> .		
Saligifche Indigenatetare , deren Rachficht gur		
Balfte fur die Raufer der Staatsguter wird		
		00
Gebaubeftener, megen deren Entrichtung mers	73	90
den die naheren Bestimmungen befannt ges	*	
- von deren Entrichtung werden die	9	8
Mandisantensis den antichen		
Mendifantenfloster enthoben .	124	150
Gefälls = Pachtungen judifche, Borfdrift we-		
gen Ausfertigung der hppothekarischen Caus		
tions = Jufrumente	132	160
Sefangenwächter bei Rriminalgerichten, beren		
Löhnungen, dann Provisionen und Gnadens		
gaben ihrer Wittmen und Rinder werden		
in Convent. Munze bewilliget	93	115
Seiftliche Realiraten, deren Pachtern darf die		
Bedingniß der Steuerentrichtung nicht auf=		
geburdet werden	21	21
Pfrunden, deren Pachter find von Lan-		
desfurstlichen Steuern , Lieferungen 2c. be-	0	
freit	30	46
Pfrunden muffen die herstellungetos		
fen der pfarrlichen Wirthschaftsgebaude	10	
aus Eigenem bestreiten	42	69
- Realitaten jum Beften bes Religiones		
fonds verpachtete, Bestimmung wegen Be=		
richtigung der Steuern von felben	45	61
- Gemeinden und Pfrundner; Weifung		
in wie ferne felbe Berpachtungs und Ber=		

	20	
	191	Geite
	9	
miethunge = Bertrage abzuschließen befugt		
find	64	82
Geiftliche Konfistorien, Bitariate und Deta-		
nate find in officiofis vom Briefporto bes	72	90
freit		111
- Gemeinden, beren Forderungen burs	0/	A.A.L
fen ohne Bewilligung der politischen Be-		
horde in den Grundbuchern oder der Lands		
tafel nicht geloscht werden	88	HII
tafel nicht geloscht werden - Rlosterrealitäten, Erneuerung der Bor=	4	
fchrift megen beren Berwaltung	100	121
Mendikantentlofter. Giehe Menditan.		
tenfloster.		
Priefter und Boglinge aus den Pro-		
vingen in das hohere geiftliche Bildungsin-		
stitut beruffene, fur felbe werden die Rei-		
fetoften bestimmt	32	48
- Cooperatoren aus dem Religionsfond		
bezahlte, Erbohung der Congrua fur felbe.	135	160
Beiftlichkeit (Rurat) beren Urbarialgebende	00	
und Meffalien. Bezuge find von der Rlaffen-		
	46	62
fleuer befreit . Gelber, deren Behebung fur Privatpartheien	40	0%
Gelder, deren Behebung fur Privatpartigeten		
wird den Raffabeamten unterfagt	107	131
Bemeinden geiftliche, Weisung, in wie ferne		
felbe Berpachtunge = und Bermiethunge = Ber-		
trage abzuschließen befugt find	64	82
- geiftliche, beren gorderungen durfen	***	
ohne Bewilligung der politischen Behorde		
in den Grundbuchern oder der Landtafel	11/1/4	
nicht gelofcht werden .	88	111
Gemischte Unterthanen Siehe Sujets mixtes.		
Berichtliche Effetten = Beschreibung eines Mies		
there wegen rucffandigen Miethzins; Er-		
lauterung des biesfalligen Rreisschreibens	36	51
Schapungen, Schapnoten oder Schat=	-	
jungeprotofolle; Borfdrift wegen deren		
Stemplung	05	110

	20	
	19	Geite
CO LANCE OF THE PARTY OF THE PA	ന്	
Berichtsbarkeit, wie fich bei deren Ausübung		
gegen die Bewohner der Militargrange gu		
benehmen fep	112	138
Berichtsbehörden, Weifung wie fich diefelben		U -
bei Wahlen von Bormundern und Rura=		
toren zu benehmen haben	110	136
Gefenbuch allgem. burgerl. Modifizirung des	-10	130
1340. S. wegen Ergreifung des Rechtswe-	21-1	
and hai Rasimmung des Achadanarschaft	1	00
ges bei Bestimmung des Schadenersages .	09	88
- iber Berbrechen , siehe Strafge=		
fegbuch.		
Gefpinnfte von Floretfeiden; Bestimmung des		
Bolltariffs fur felbe	85	109
Sefuche um Lofung der Chehinderniffe find an		135
die Landesstelle zu leiten	52	69
- der Sebammen um Stipendien, mel-		
de Behelfe denfelben anzuschließen find .	75	92
Sewerbe erfaufte, wie fich bei Entlaffung der	13	7~
Reserve- und Landwehrmanner auf felbe gu		
benehmen sep	68	86
Gemerbe = Befugniffe, deren Ertheilung wird	49	80
den Magistraten eingeraumt		60
	51	69
- detto burgerliche oder stenerbare, wie		
fich bei deren Ertheilung an Auslander gu		
benehmen	147	185
Biebigfeiten unterthanige, in deren Benugung		
durfen die Obrigfeiten nicht gestort werden	109	154
Snabengaben der Kriminalgefangenwächter,	1 6	,
dann ihrer Wittmen und Rinder werden in		
M. M. bewisiget	93	115
Goldgerathe, mit felben wird der Saufier=	,,,	
handel verbothen	04	116
Granzbewohner der Militargrange, wie fich	ут	***
gegen diefelben bei Ausubung ber Bivil's		
	1.0	3.0
und Kriminalgerichtsbarfeit zu benehmen fen	112	130
Grange (Militar) in felber wird ber Saufiers	100	
handel allgemein verboten	3	2

	20	
	Sabl	Ceite
Grunde obe liegende, wie fich bei Militar-	1.69	
Entlassungen im Concertationswege auf fels		
be zu benehmen sep	68	86
jur Beschotterung des Straffenwesens		
abgenommene, diesfallige Entschadigungs=		
art der Eigenthumer	138	175
Grundbucher in felben durfen Forderungen der		
geistlichen Gemeinden ohne Bewilligung der		
politifchen Beborde nicht gelofcht werden .	88	111
Grundfteuer megen deren Entrichtung werden		
die naberen Bestimmungen befannt gemacht	9	8
- muffen die Mendifantenflofter von de=		
nen ihnen angehörigen Grunden bezahlen — wird den Schullehrern und Lehrgehil=	124	150
fen aus dem Schulfonde gurudoergutet.		
Grundfluce den Mendifanteneloftern angehoris		
ge, hievon muß die Grundsteuer entrichtet		
	124	150
Bymnafial-Coder; Erlauterung des 7. S. we-		-50
gen Aufnahme der herumziehenden Judens		
fohne in die Gymnasien	106	131
Symnafium, wegen Hufnahme ber berumbie=		
benden Judenfohne wird der S. 7. des		
Symnafial=Codex erlautert	106	131
6		
Commence of the Sanan Color		
Sammergewerks = Besiger, für deren Bucher		1.00
wird der Stampel bestimmt . Handel (Kommissions und Spedizions) durfen	TIL	137
alle Handelsleute ansüben, die ein hand-		
lungsbefugniß befigen	92	115
Sandelsleute deren ausgebrodiene Ronfurfe	94	113
muffen der Bollgefallenadministrazion be-		60
fannt gegeben werden	28	45
die ein Sandlungebefugnig befigen	3 -3"	
durfen den Kommiffions : und Spedizione=		
handel ausüben	92	115
Drop. Gefetf, v. Galigien 1821.		

	Serorbi	Seite
Saufer neue oder beträchtlich verbefferte, find	- GE	
auch mahrend der gesethlichen Freijahre von dem Straffenfrohnbeitrag befreit	25	43
Sauptschule ifraelitische wird in Zarnopol er=	29	40
richtet	8	7
Saufierhandel wird in der Militargrange all-	3	2
- mit Buchern Ralendern, Bildern und	En.	
Liedern, dann mit Gold= und Gilbergera-		
then wird verboten	94	116
boten	137	174
Saustlaffens und Binssteuer, hievon find die	01	, ,
Bankalgefallen und Wegmauthgebaude be=		
freit	115	140
nicht mehr unterzogen werden	125	151
Sausgins : Steuer, wegen beren Entrichtung	- 6	
werden die nabere Bestimmungen befannt gemacht	0	0
Sebammen, Weifung, welche Behelfe felbe	9	8
ihren Gesuchen um Stipendien anzuschlieffen		
haben	75	92
Sengst = Follen dreijahrige iconfte, für felbe werden die Pramien auf 20 Dutaten im	+ '	
Golde erhöht	24	4.2
Seurathen der Reservemanner, Weisung wie		497
fich diesfalls zu benehmen fen	96	117
gulirung der diesfälligen Bergutunge-Preife	108	132
Sofreisen; Borfdrift , wegen Entschädigung		
für die dabei zu Grund gegangenen Pferde	80	103
Solz = Spar = Apparate, deren Ginführung in		
denen Militargebauden auf Rosten des Mis- litar = Aerars	113	139
denen Militargebauden auf Roften des Mi=	113	139 15

	ahl bi	Seite
Spothekarifche Cautions . Inftrumente für	(17)(5)	
die Pachtungen judifcher Gefalle, Bor-		
fdrift megen deren Ausfertigung	120	160
indelle incident heren Munlerendung	132	100
<b>3.</b>		
Jahrmartte, beren Abhaltung an Sonn - und		
Sepertagen wird ftrengstens verboten .	101	122
Impfung, auf beren gurgang wird benen		
Ortsobrigfeiten die großte Wachfamfeit auf=		100
getragen	7	6
Impfungetoften werden vom Staatsichas über-		
nommen	7	6
Indigenatstare galigifche beren nachficht gur		
Balfte fur die Raufer der Staatsguter		
wird aufgehoben	73	90
Industrial - Entdedungen und Erfindungen		
neue oder Berbefferungen, wegen Ertheis		
lung der diesfälligen Privilegien werden die		
Grundfage befannt gemacht	22	22
Intereffen der arrofirten Dbligagionen unter-		
liegen der Rlaffensteuer	41	55
Ifraelitifche Saupticule, beren Errichtung in		
Stalienische Staaten, das Aus = und Durch=	8	7
triebs = dann Aussuhrsverbot der Pferde		
nach felben wird aufgehoben		7
Suben wird der Solzhandel nach Lemberg ge-	90	113
	3.4	. 5
flattet	14	15
feit und in dem andern ihre Lollerirung	200	
erweifen, wie felbe bei ber Ronffripgion	90.	
und Refrutenstellung zu behandeln find .	16	16
Subenfohne herumgiehende, wegen deren Auf-		
nahme in die Gymnasien wird der S. 7.		
des Symnasial & Codex erlautert	106	131
Subicial . Correfpondeng offiziofe, der nicht lan-		
desfürstlichen Dres = und Patrimonialges	+	
D 2	14.	

13.00	Bahl b	Seite
richte, Dominien und Magistrate ift post-	1	
portofrei	148	186
Judische Rlaffensteuer wird auf Conv. Mung		
aefest .		55
- Gefallspachtung , Borfdrift wegen		
Ausfertigung der hypothekarischen Cautions=	TO MAN	246
Instrumente	132	100
Junglinge der gemischten Unterthanen im Aus- land studirende, deren Behandlung .	104	148
tund frantiende, beren Segundung .	121	140
R		ides:
Ralenber; der Saufierhandel mit felben wird		
verboten		116
Ralefden = Gebuhr = Bestimmung fur die mit		
der Post reisenden Passagiers	59	78
Rammeral; siehe Cammeral.		3115
Rapuziner; siehe Capuciner.	-	
Raffa = Dienftbefenungen, die diesfalligen Qua- lifikazionstabellen find nur auf ein Jahr		
gultig	145	104
Raffebeamten wird das Schreiben der Quite	143	184
tungen und die Behebung der Gelder fur		no?
Privatpartheien unterfagt	107	131
Rataftral= und Triangulirungegeschaft, die Ver-	FOR	1134°
gutungspreise fur die ju diesem Behuf ge-	ity	
leifteten Praftazionen werden in Conv. Mung		
bestimmt	13	14
Ratechisiren die hiezu von Johann Leonhard		
verfaßte Anteitung wird als Lehrbuch all= gemein vorgeschrieben	7.00	
Raufer der Staatsgiter; fur felbe wird die	130	159
Rachficht der halben galigischen Indigenate-		
Tare aufgehoben	73	90
Raugionen; fiebe Cautionen.	,0	7.5
Ravallerie; siehe Cavallerie.		
Rerterstrafe; Vorschrift, wie sich rucksichtlich		WE.
der wegen Berbrechen biegu verurtheilten		
Landwebrmanner ju benehmen fer	104	120

	919	Seite
	ကမ္ဘာ	Octil
Rinder der Feldarzte guruckbleibende, für felbe	111/20	
wird die Quartiers = Competenz bestimmt	63	81
- der Rriminal = Gefangenwachter, de=		
ren Provisionen und Gnabengaben werden	-	
in Metallmunge bewilliget	93	115
Rirchen; Errichtung und Unterhaltung der Ar-		
menbuchsen innerhalb derfelben .	12	13
Riechenbaulichkeiten, mozu die unterthanigen		
Bemeinden beizutragen haben; Weisung		
wie fich bei Bekanntmachung der Concurreng-		
leistungen zu benehmen fen	23	41
Rlaffensteuer, von deren Entrichtung find die	,	_
angesiedelten deutschen Kolonisten befreit .	6	5
- judische wird auf Conv. Munge gesett	40	55
- derselben unterliegen die Perzente der	4.	
arrosirten Obligazionen	41	55
- bievon find die Urbarial = Bebend und Meffalienbezüge der Ruratgeistlichkeit befreit	16	60
- Borfdrift megen deren Kurschreibung,	46	62
Einhebung und Berrechnung	120	145
- deren Ausschreibung für das Militar:		* 45
	122	149
_ derfelben durfen Sauszinsertragniffe		147
	125	151
Rlaufel, welche den Gubarendirungs-Rontraf:	3	-21
ten einzuschalten ift', wird bestimmt	125	1/0
Rlofter der Mendifanten ; fieb Mendifantenflofter.		-4/
Rlofter = Realitaten; Erneuerung der Borfcrift		
	100	121
Rolonisten , fiebe Colonisten.		-
Rommiffione - pandel durfen alle Sandelsleute		
ausuben, die ein Sandlungsbefugniß be-		
figen	92	115
Ronturreng; fiebe Concurreng.	12	
Konkurse; siehe Concurse.		
Ronfistorien; siehe Confisorien.		
Ronffripzion; siebe Conscription.		

	22	~
	200	Seite
	000	
Rontratte von Seite des Aerariums mit Dad=		
tern abzuschließende, Erlauterung der dies-		
fälligen Borfdrift	57	74
- uber Subarendirungs . Berhandlun=	01	74
gen; Bestimmung, welche Rlausel benfel=		- /
ben einzuschalten fen .	123	149
Rontrolle icarfere, derfelben merden die Do=		
minien rudfichtlich ihrer Angaben über Res		
frutirungefluchtlinge unterzogen	150	101
Rooperatoren; siehe Cooperatoren.	-30	- ) -
Rrenge pro piis meritis muffen nach dem		-
Lode des Befigers jurudgestellt werden .	17	18
Rriegebedurfniffe, deren Aus = und Durchfuhr		
in die Moldan und Wallachen wird ver=		
boten	71	89
beren Hus s und Durchfuhreverbot	/-	0,
wird auch auf die Proving Gervien aus-		
Rriminal = Urtheil , binfichtlich deffen Angeige	114	140
Rriminal = Urigent, binfichtlich deffen Angeige		
an die Landesstelle oder andere Beborden		
werden einige Paragraphe des Strafge=		
fegbuches erlautert	37	51
- Roften, Bestimmung derjenigen, welche	U	
in Conv. Mung gezahlt werden muffen .		
	00	-84
Straffinge; siehe Straffinge.		
- Gefangenwachter, deren Lohnungen,		
dann Provifionen und Gnadengaben ihrer		
Wittwen und Rinder werden in Metalls		
Munge bewilliget .	02	110
- und Bivil Gerichtsbarteit; wie sich	93	113
bei deren Ausübung gegen die Bewohner		
der Militar = Grange ju benehmen fen .	112	138
Rurat = Beiftlichkeit, deren Urbarial . Bebend		
und Deffalienbezüge find von der Rlaffen-		
ftener befreit		62
Ruratoren ; fiebe Curatoren.	70	
nemonia on a brake mumberens		

No.		
Landesfürftliche Steuern, hievon find die	-	
Pacter geiftlicher Pfrunden befreit	30	46
Landesthierarate, Borfdrift, wie felbe bei	0	-1-
ihren Bereisungen hinsichtlich ber Diaten		
und Reifetoften , ju behandeln find .	11	12
Landrechtliche Aften unbrauchbare, deren Ber-		
tilgung, und Erhebung der dabei befind-		
lichen, denen Partheien erforderlichen Be-		
* **	96	110
Landtafel, in felber durfen die Forderungen	00	110
geistlicher Gemeinden ohne Bewilligung ber		
politischen Behörde nicht geloscht werden .	00	111
Landwehr = Dienstleistung; hieron find die	80	XII
Strassenraumer nicht befreit		1 =
- Manner unbefugt abweseude, wegen	15	15
deren Behandlung und des diesfälligen Er-		
sabes wird die Borschrift ertheilt	49	64
- detto Wersung wegen deren Entlas	49	04
fung auf ode liegende Grunde, dann auf		
erlaufte Wirthschaften und Gewerbe .	68	86
- detto Beisung, wie sich bei deren Ents	00	80
laffung dann rudfichtlich ihrer heumathen		
an banchmen fen	06	11-
detto megen Berbrechen gur Rerfers	90	117
ftrafe verurtheilte; Borfchrift, wie fich		
hiersells zu hanchmen	201	
Diesfalls zu benehmen . Lebensgefahr, die Belohnung für die Rettung	104	129
Sebenbleigelicht, die Beidnung int die Rettung		
eines darinn fcmebenden Menfchen wird	216	.0.
in Conv. Munge bestimmt	140	104
Legionisten vahrische entrassent, zur Keserbe		
gestellte, denselben sind die bei der Krone		
Bayern geleisteten Feldfriegsbienste in die		2
14jahrige Capitulationszeit mit einzurechnen	2	*
Lehranstalten offentliche, bei selben wird das		
Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde		-
vom Bingeng Eduard Milde eingeführt .	55	72

	20	
SECTION STATES	lgo	Ceite
Ochubush has afficient Contidence of the	ଜ୍ଞ	
Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde vom		
Bingeng Eduard Milde wird bei allen of-	132	3.3
fentlichen Lebranstalten eingeführt	55	72
- der Religion vom Michael Leonhard		
verfaßte wird eingeführt	83	105
Lehrern bei den Schulen wird die Grundstener	0.0	-
aus dem Schulfond jurudvergutet .	133	162
Lehrgehilfen bei Schulen mird die Grund.		.60
stener aus dem Schulfond gurudvergutet	133	17)2
Lemberg, dafelbst wird den Juden der Holzhan-	- 4	. 5
del gestattet	14	15
	0.0	105
wird eingeführt	83	105
leitung jum katechistren wird als Lehrbuch		
	100	150
allgemein vorgeschrieben . Lieber, mit felben wird ber Saufierhandel nicht	130	159
gestattet	94	116
Lieferungen, bievon find die pachter geiftlicher	94	1.0
Pfrunden befreit.	30	46
- biebei durfen Staatsobligazionen zu	30	40
Cautionen angenommen werden	39	53
Liqueur heimlich eingeführter, Bestimmung ber	23	
diesfälligen Strafen	20	20
Löhnungen ber Rriminal-Befangenwachter de-		
ren Bewilligung in Metall-Munge	02	115
Loofe aus dem Anleben vom Jahr 1820 ber-	10	
ruhrende, durfen ju Dienstfaugionen an-		
genommen werden	38	53
	3	
M.		
Märkte, siehe Jahrmarkte.		
Magazins = Baderen ararifche und Depositorien		
für deren Sicherheit muffen die Magazins-		
Rechnungsführer Sorge tragen, und darf		
von den Subarendirungeunternehmern teis		
ne weitere Burgfcaftsleiftung diesfalls ab-		
verlangt werden	91	114

	200	and a
	Berg	Geite
magiftrate find binfictlich ihrer offiziofen Ju-	evice.	185
dizial = Correspondenz postportofrei	148	186
Magistraten wird die Ertheilung der Meister-	- 70	-00
rechte (Gewerbsbefugniffe) einberaumt .	51	69
Materiale schlechtes darf unter haftung der	3-	09
den Bau leitenden Behorde gu offentlichen		
Baulidfeiten nicht verwendet werden .	2 =	50
Mauthe. Weg, Bruden - und Uiberfahrtes	23	50
Marije, 2018, Dillien & und utdersuntes		
mauthe, nachträgliche Bestimmungen me-		
gen deren Ginhebung und Berichtigung,	120	100
dann diesfällige Strafen	139	177
Mauth = Gebuhren bei Privat = Weg = Bruden=		STAR
und Uiberfuhremauthen werden auf Metall=	40	- 1
Munge gefest	77	94
- Gebuhr, beren Bestimmung bei Weg-		40.7
und Brudenmauthen, dann Uiberfahrten		95
- Gtagionen, und ihre Entfernung nach		
Meilen werden bekannt gemacht	79	101
- Gebuhr nachtragliche für ausgewiesene		1103
Mauthstagionen , von deren Entrichtung	-17	
werden die Biebhandler befreit	119	144
- (Deg . und Bruden) Siehe Weg =		
und Bruckenmauth.		
- Gebaude find von der Saustlaffen .		
und Binesteuer befreit	115	140
Meisterrechte deren Ertheilung wird den Ma-		
gistraten einberaumt	51	69
Meifterftude muffen durch die Bunfte gepruft		
merden	51	69
Medikamenten; siehe Arzneien.		
Mendicanten . Rlofter find von der Perfonal=		
fteuer befreit	27	44
- detto werden von Entrichtung der Ge-		-
baudesteuer enthoben, muffen jedoch von		
denen ihnen angehörigen Grundfluden die		
Grundsteuer bezahlen	124	150

	25	
	161	Seite
0375 1 07 . 47 47 4 4 4 4	ಯಜ	
Menfchen in Lebensgefahr ichwebende, die Be-		
lohnung fur die Rettung derfelben wird in		
Conv. Munge bestimmt	146	184
Meffalten = Bezüge der Ruratgeiftlichkeit unter=		
liegen nicht der Rlaffensteuer	46	62
Mefftiftungen find auch in Conv. Mung erb=		
steuerfrei	81	104
Miether von Wohnungen; Erlauterung des		
Rreisschreibens, radfichtlich deren gerichtlis		
den Effetten . Befdreibung wegen rudftan-		
digen Miethzins	36	51
Miethvertrage; Beifung, in wie ferne geift=	3	J-
liche Gemeinden und Pfrundner dergleichen		
abzuschließen befugt find	64	82
Miethzins rudftandiger eines Miethers; Er=	04	0.4
lauterung des Rreisschreibens, rudfichtlich		
der diesfalligen gerichtlichen Effetten = Be-		
A	26	
fdreibung	36	51
Mittoe = Oilflungen; Weisung welche bet Rechts:		4
streitigkeiten vom Fistus zu vertreten find	18	18
Milde Bingeng Eduard, deffen Lehrbuch der		
allgemeinen Erziehungstunde wird bei allen		
offentlichen Lehranstalten eingeführt .	55	72
Militar - Dienste baprifche, aus folden ent=		
laffenen gur Referve gestellten Individuen		
find die bei der Rrone Bayern geleifteten		
Militardienste in die 14jahrige Capitula-		
tionszeit mit einzurechnen	2	2
- Grange, in felber wird ber Saufter-	•	
handel allgemein verboten	3	2
Stellung, wie hiebei jene Juden gu		
behandeln find, welche in einem Orte ihre		
Anfaßigfeit , und in dem anderen ihre		
Collerirung erweifen tonnen	16	16
- hievon find nur jene Organisten geit=		
lich befreit, die als wirkliche Schullehrer		
angestellt sind	26	44
angeleene han	20	4

Militar = Mannschaft entwichene, die für de	Bahl der Berordn.	Seite
Einbringung bestimmte Taglia wird MetallsMinge gefest	auf • 62	81
— Feldarzte; Bestimmung der Quarti fompetenz für deren zurückbleibende Fra und Kinder — Eutlassungen im Concertationen auf ode liegende Grunde, dann der Lo	uen . 63 vege	81
wehr . und Refervemanner auf erta Wirthschaften und Gewerbe, wie dabei jugehen	ufte fur= • 68	86
- wie sich hinsichtlich der von den minien auf eigene Rechnung gestellten g losen fremdherrschaftlichen Individuen,	aß=	
benehmen fei	. 7	88
den auf den Bequartirungsfond übertre — Reserven; siehe Reserven.		91
— Affisteng = Mannschaft, Bestimmung Gebuhr fur felbe	. 9	7 118
Borfpann bewilliget	bie 9	120
Befchellauslagen, bestritten werden - Gtellung; fiebe Refrutenstellung.	. 10	2 123
- Grangbewohner; wie fich gegen felben bei Augubung der Bivil und Rr		
nal = Gerichtsbarkeit zu benehmen fen Gebaude, Ginfuhrung der Holz-Sp	. 11	2 138
Apparate in felben	. 11;	3 139
Bettstatte oder Pritschen verabreichen — Borspannsanweisungen auf eine	. 11	5 141
die bestehende Ausmaaß erforderliche M	chte	

	00	
	Babl	Seite
gahl von Pferden, Borfdrift , wie fich bies=	CAR	
falls zu benehmen fen	117	142
Militar = Behandlung ber hiezu affentirten an-		
geblichen Auslander, wenn fie ihre Gigen=		-
fcaft als wirkliche Auslander erweifen .	127	153
Mighandlung derUnterthanen durch ihre Grund.		
herrschaft; Belehrung, wie dabei furzuge-	22	10
Moldan, Ausfuhrsverboth der Waffen und	33	49
Rriegsbedurfnisse	71	89
Moldauer turfifchen Unterthanen wird die Erbe-		•
fabigfeit in benen bfterreichischen Staaten		
zugestanden	29	45
<b>n.</b>		
Richtlandesfürstliche Orts . und Patrimonial=		
Gerichte find binfictlich ihrer offiziofen Ju-		Y -
dizial = Correspondenz postportofrei	148	186
S.		
Oberärzten wird in dringenden Fallen die Bors fpann bewilliget	00	100
spann bewilliget	99	120
gionen.		
Obrigfeiten durfen in Benugung der unterthas		
nigen Urbarialgiebigfeiten und Robot nicht		
gestohret werden	109	134
Dede liegende Grunde, wie fich bei Militar-		
Entlassungen im Concertationswege auf	1-	
	68	86
Desterreichische Seehafen; siehe Seehafen.		
Officiose Judicial=Correspondeng, diesfalls find nichtlandesfürstliche Orts = und Patrimo-		
nialgerichte, Dominien und Magistrate		
	148	186

	25	
100 2	ab	Ceite
Outenaments how court Chairman hat now	යාසි	
Orbinariate, deren Amteschriften find vom		Mark.
Briefporto befrent		90
for breigner a color Or 35	87	111
Organisten find nur jene vom Militar zeitlich	15105	-AP
befreit, die als wirfliche Schullehrer an-		1.4.
gestellt find	26	44
Orts = und Patrimonialgerichte nicht landes-	20	44
		124
fürstliche find hinsichtlich ihrer offiziofen Ju-		
dicial = Correspondenz postportofrei	148	186
the particular and the state of		
Con the state of t	***	-
Pachteontratte über ararial Berpachtungen ab-		
sufchlieffende; Erlauterung der Diesfalligen		
m	0	
Pachtvertrage; Beifung, in wie ferne geifi-	57	74
Rachtbertrage; meilnug' in mie terne Beilis	1000	5:35
liche Gemeinden und Pfrundner derglei=	olunia.	
den abzuschliessen befugt find	64	82
Pachter der geiftlichen Pfrunden find von lans		
desfurftlichen Steuern, Lieferungen, und		
allen nach dem Steuergulden repartirt mer=		
denden Abgaben befreit	30	46
- der judifchen Gefalle ; Borfdrift mes	30	40
gen Ausfertigung der hypothetarifchen Cau-		
gen zinsterrigung der goportserungen Calla	38	
tions = Instrumente	132	100
Bachtern der fladtischen, geiftlichen, Spitals=		
und fonstigen Realitaten darf die Beding=		
niß der Steuerentrichtung nicht aufgebur-		
det merden	21	21
Parzial = Schuldverfcreibungen ; fiebe Schuld=		
verschreibungen.		
Baflofe Individuen fremdherrichaftliche von den		
Dominien auf eigene Rechnung jum Mili-		
tar gestellte, wie sich diesfalls zu beneh=		-
men sen	70	88
Patrimonial = und Ortsgerichte nicht landes=		
fürstliche, find binfictlich ihrer offiziofen		
Judizial - Correspondeng postportofrei .	148	186
O . O . O . O . O . O . O . O . O . O .	-70	-00

\* :

	200	
Was b.	bf ero	Geite
A1	2	7
Penfion gebahrt ben Erben ber Penfioniften,		GK3
welche nach dem 25ten eines Monats fters		
ben, fur den gangen Monath	67	85
Penfioniften wenn fie nach dem 25ten eines		REG.
Monats fterben, gebührt deren Erben bie		
Penfion fur den gangen Monat	67	85
Perfonalfteuer von felben find die Menditan=	1	03
tentlofter befreit	27	44
Berfonalfteuer beren Ausschreibung fur bas	-/-	44
Militarjahr 1822	122	149
- Einhebung wie fich dabei gu benehmen		
Mean - Minthebattach inde danen Gangallan et	129	156
Pfarr - Wirthichaftegebaude deren herstellunge. fosten muffen reichlich dotirte Pfrunden aus	40.0	11016
		1
Eigenem bestreiten .	42	56
Pfarrbaulichkeiten, wozu die untertbanigen		DOSE.
Gemeinden beizutragen haben; Weifung wie		
fic bei Befanntmachung der Concurreng.		
leiftung gu benehmen feb	23	41
Pferbe, bei Sofreisen gu Grund gegangene,		
Borfdrift megen deren Entschädigung .	80	103
- deren Aus = und Durchtriebs = dann		
Ausfuhrsverboth nach den italienischen Rach=		
barftaaten und uber fammtliche ofterreichis		
fche Geehafen wird aufgehoben	90	113
Pferbezuchts = Pramien fur die dreijabrigen	110	
fconften Bengft = und Stuttenfollen wer-		
den auf 20 und 6 Dufaten im Golde er-		
βδht	24	42
Pfrunden geiftliche reichlich botirte muffen bie		44
Berftellungstoften der pfarrlichen Wirth-		
fcaftegebaude aus Eigenem bestreiten .	42	56
- geiftliche, deren Pachter find von	4"	50
landesfürlichen Steuern, Lieferungen und		
allen nach dem Steuergulden repartirt mer=		
	0.0	
denden Abgaben befreit	30	46
Pfrundner geiftliche, Weisung in wie ferne		
felbe Berpachtungs = und Bermiethungsoer-	, 3	0-
trage abzuschließen befugt find	64	82

	bee dan.	
	lági	Seite
Bilfnoer Wegmauth Rro. 2., Bestimmung ber	Carpe	
Wegmauthgebuhr bei felber .	149	189
Poenale aus dem Bermogen der Fuhrmefens=		
Deferteurs einzuhebendes, fiehe Strafs betrag.		
Pohlen, Beifung, megen Reflamirung der ba-		
bin gefluchteten Refervemanner	89	112
Politifche Behorden, deren Wirfungstreis in	4	
Anfehung des unbefugten Berkaufes der	= 0	
Argneymittel wird bestimmt . Polizepubertretungen schwere, Erlauterung	58	70
wie sich der Civilrichter zu benehmen habe,		
wenn im Laufe eines Prozeffes derlei Un=		
geigen vorfommen .	54	71
Portopflichtigen Beborden, Weisung wegen		
Berichtigung der Briefpartogebuhren, wenn felbe an portofreie Behorden und Partheien		
- und umgefehrt Briefe oder Pakette auf=		
geben .	50	66
Postmeister, wie sich selbe gegen die mit ben		
porgefdriebenen Bertifikaten nicht verfebe= nen Suhrleute gu benehmen haben .	105	2.50
Boffporto Beisung, wegen beffen Berichtis	105	130
gung, wenn portofreie an portopflichtige		
Behorden und Partheien - und umges		
tehrt, Briefe oder Patette aufgeben	50	66
- Freiheit wird den Konsistorien, Bifa- riaten und Defanaten in officiosis gestattet	72	90
states and bettingen in all territor Believe	87	111
- hievon find micht landes furftliche Orts=	200	
und Patrimonialgerichte, Dominien und		
Magistrate hinsichtlich ihrer offiziofen Judi= zial = Correspondenz befreit .	. 10	106
Poffrittgeld, deffen Erhohung, dann Bestim-	140	190
mung des Trinf = und Schmiergeldes,		
so wie der Kaleschengebuhr .	59	78

	200	
	de	Seite
Pofffpeefen, bei Geschaftereifen ber Beams	cu (St	1
ten find in Conv. Munge gu verrechnen .	56	73
Postwagen = Gebuhr, deren Bestimmung .	50	73
- Gebuhr, hievon find die Amtspalette	39	10
in Schulsachen befreit	3.40	. 70
Pramien fur dreijahrige iconfte Bengft und	140	1/0
Stuttenfollen werden auf 20 und 6 Du-		
faten im Golde erhöht	0.4	42
- für erlegte Raubthiere werden auf	44	4-
bie ursprungliche Ausmaaß in Conv. Mung		
	Q.	F . A
Braftagionen gum Behuf des Rataftral = und	02	104
Triangulirungsgeschafts, die diesfälligen		
Vergutungspreise werden in Conv. Munge		
bestimmt	10	- 4
Priester aus den Provinzen in das hobere	13	14
geistliche Bildungsinstitut berufene, für felbe werden die Reisetosten bestimmt .	0.0	40
Primaplaniften gebührt feine Borfpann	32	48
Britichen oder Betiftatte follen die Quartiers.	19	20
trager den Goldaten verabreichen	216	
Brinat = Mauthgebuhren merden auf M. M. ge=	110	141
	-	0.4
fest .	77	94
Privatpartheien, fur felbe durfen Raffebeam-		
ten feine Quittungen schreiben noch Gelder		
beheben	107	131
Privilegien = Berleibung fur neue Entdedun=		
gen, Erfindungen und Berbesterungen im		
Gebiete der Industrie, diesfalls werden		
	22	22
Privilegirte Erfindungen; nabere Bestimmun-		
gen fur die zu diesem Behuf sich bildenden	-06	
Akziengesellschaften	130	170
Protofolle über gerichtliche Schapungen, Bors		. ,
schrift wegen deren Stemplung .	95	110
Provision gebuhrt den Erben der Provisionisten		
welche nach dem 25 eines Monats fterben,	(-	0=
für den ganzen Monat	67	85

	agl b	Scite
	निध	
Provisionen der Rriminalgefangenwächter,		
dann ihrer Wittwen und Rinder werden in		
Metall = Munze bewilliget	93	115
Provisionisten, wenn sie nach dem 25ten ei=		
nes Monats ferben, gebuht deren Erben		
die Provision für den gangen Monat .	67	85
Provingen erblandische, mas bei Uiberfiedlun=		
gen aus einer in die andere gu beobachten	7	
fep	151	191
Prozente der arrofirten Obligazionen unter=		
liegen der Rlaffensteuer	41	55
Prozesse bei Bivilgerichten in Berhandlung fte=		
bende; Erlauterung, wie fich der Bivilrich=		
ter ju benehmen habe, wenn in deren Laufe		
Anzeigen eines Berbrechens oder einer		
fdweren Polizenübertretung vorfommen .	54	71
Bungtrung bievon ift das in feine Blattchen		
gefchlagene Gilber befreit	48	64
Pungirunge = Zage, darf von dem in feine		- 11
Blattchen geschlagenen Gilber nicht ent=		
richtet werden	48	64
Q.		
Qualifitazions . Labellen bei Raffadienftbefet-		
jungen find nur auf ein Jahr gultig .	145	184
Quartiers . Competeng, deren Bestimmung für	470	- 0-1
die guruchbleibenden Frauen und Rinder ber		
Feldarate	62	81
- Sond, auf felben werden bie Militar=	-0	
Stallbautoften übertragen	71	91
Erdger follen bem Golbaten Bettstätte	/4	91
	116	141
Quittungen fur Privatpartheien gu fchreiben		7
wird denen Rassabcamten verboten .		10:
iono ochen mallanchimien attobien .	20/	131

Raubthiere erlegte, die diesfalligen Pramien werden auf die ursprungliche Ausmaaß in		
Conv. Munge guruckgeführt	82	104
gionsfonds verpachtete, Bestimmung wegen	- 33	
Berichtigung der Steuern von felben .	45	61
- geiftliche, deren Pachtern darf die B = dingnif der Steuerentrichtung nicht aufge-		
burdet werden	21	21
Rechtsftreitigfeiten; Bestimmung, welche mil=	~ _	
de Stiftungen biebei vom Fistus zu ver=		
treten find	18	18
au benehmen habe, wenn in deren Buge		
Anzeigen eines Berbrechens oder einer		
schweren Polizepubertrettung vorkommen .	54	71
Rechtemeg, wegen deffen Ergreifung bei Be-		
398. S. des Strafgeseiges II. Theil, und		
der 1340. S. des allgemeinen burgerlichen		
Gefenbuches modifizirt .	69	88
Reclamirung der nach Poblen und Rufland geflüchteten Refervemanner , diesfallige		
Weisung	80	112
Reife - und Behrungetoften der ftadtifchen Be-		
amten werden in Conv. Munge bewilliget .	141	179
- Rosien; Borschrift, wie die Landes=		
zu behandeln find	11	12
- Roften Bestimmung fur die aus den	- 3	
Provinzen in das höhere geiftliche Bildungs=	0.0	
institut berufenen Priefter und Boglinge . Refruten - Stellung, wie hiebei jene Juden gu	32	48
behandeln find, welche in einem Orte ihre		
Anfaffigfeit, und in dem anderen ihre Tol=	1	
lerirung erweisen tonnen	16	16

	Babl der	Seite
Metruten=Stellung, hiezu muffen die Dominien mit doppelten Widmungerollen verfeben fein		128
Rekrutirung, hievon sind die Organisten, die nicht als wirkliche Schullehrer angestellt sind nicht befreit	26	44
Religions = Lebrbuch des Michael Leonhard, deffen Ginführung		105
gebaude; fiebe Baufoften.		
- fosten der ararial Gebaude muffen in Conv. Munge berechnet werden . Referve, denen, dagu gestellten, aus baprifchen	56	73
Militardiensten entlassenen Individuen find die bei der Krone Bayern geleisteten Milis		
tardienste in die 14jahrige Capitulations. zeit einzurechnen	2	2
gaben werden die Dominien einer scharfe= ren Kontrolle unterzohen	150	191
Refervemanner, Weifung wegen beren Ent=		
ertaufte Wirthschaften und Gewerbe nach Pohlen und Rußland geflüchtete, Weifung wegen deren Reflamirung .		86
- mie fich bei beren Entlaffung, bann rudfichtlich ihrer Beirathen gu benehmen fen	Tity	117
Weisung, wie selbe bei vorfallenden Gelbstverstummlungen zu behandeln find .	118	142
- jur Waffenübung nicht erschienene, wie fich mit selben zu benehmer fen . Rettung eines in Lebensgefahr schwebenden	126	151
Menschen, die diesfällige Belofnung wird in Conv. Mung bestimmt	146	184
Roboth unterthanige, in deren Benutung dur- fen die Dbrigkeiten nicht gestöhrt werden	109	134
Rosoglio beimlich eingeführter, bereits ausge-		

	Den	
	Bahl	Seite
fcantter, Bestimmung der diesfälligen		
Strafen .	20	20
Rum beimlich eingefuhrter, bereits ausgeschant=		
ter, Bestimmung der diesfälligen Strafen .	20	20
Rugland, Weifung wegen Reflamirung der		
dahin gefluchteten Refervemanner	89	112
~		
S.		
Schägungen gerichtliche, derlei Roten oder Pro=		
tofolle; Borfdrift wegen deren Stamplung	95	116
Schabenerfas, wegen Ergreifung des Rechts=	,	
weges bei deffen Bestimmung wird der		
398. S. des Strafgesetes II. Theile, dann		
398. S. des Strafgesetes II. Theile, dann der 1340. S. des allgemeinen burgerlichen		
Gesethuches modifizirt	69	88
Schlaftreuger = Quittungen aus der Periode		
vom Jahre 1813 bis iten Rovember 1818		
durfen nicht mehr angenommen werden .	34	50
Schottergrund gum Straffenwefen abgenom=		
mener, diesfällige Entschädigungsart der		
Grundeigenthumer	138	175
Schuler der Symnafien; fiebe Gymnafialichuler.		
Schulbaulichkeiten, wozu die unterthanigen		
Semeinden beigutragen haben; Weifung		
wie fich bei Befanntmachung der Concur-		
rengleistung ju benehmen fep	23	41
Schuldverschreibungen parzielle vinfulirte vom		
Jahr 1821 tonnen gu Dienstfaugionen an=		
genommen werden	38	53
Schule (Saupt) ifraelitische; deren Errichtung		
in Tarnopol	8	7
Schulfond, aus felben ift denen Schullehrern		
und Lehrgehilfen die Grundsteuer gurud gu		
vergüten	133	162
Schullehrern und Lehrgebilfen mird die Grund=		
foner aus dem Schulfonde gurucfperantet	129	102

	400	
Schulfachen, die diesfälligen Amtspakette find	-	
von der Postwagenbebuhr befreit	140	178
Schwere Polizepubertretungen; Siehe Polizen-		, ,
übertretungen.		
Seehafen ofterreichifche, bas Aus = und Durch=		
triebsverbot der Pferde über felbe wird		
aufachahen	00	113
Seide muß nach der Gattung, in welcher fie	90	)
erscheint, verzollet werden	10	12
Seiben (Floret); fiebe Floretseiben.	10	•
Sette der Carbonari, Warnung vor dem Bei-		
tritt ju felber, und Bestimmung der dies-		
	7.4.4	101
fälligen Strafen .	144	TOT
Selbstverstümmlangen ber Reservemanner und		
wirklichen Goldaten; Weifung, wie felbe	14 Q	1/12
Berbien Proving, in felbe wird die Aus = und	110	.4-
Quetoute der Moffen und Prisadhading		
Durchfuhr der Waffen und Rriegsbedurf=		
nisse verboten	114	140
Silber in feinen Blattchen geschlagenes wird		- 3.
von der Pungirung und Pungirungstage	40	6.4
befreit Silbergerathe; ber Saufierhandel mit felben	40	64
	0.4	. 16
	94	116
Soldaten - Entlaffungen ; fiebe Entlaffungen.		
- beurlaubte, verungludte find fogleich		
in die Militar = Spitaler abzugeben ,	53	70
- denfelben follen die Quartierstrager	-6	
Bettstätte oder Pritfden verabreichen .	116	141
wirkliche, Weisung, wie sie bei vor-		
fallenden Gelbftverftummlungen gu behan-	-33	- /
deln find	118	142
Sonntage, an felben wird die Abhaltung der		
Jahrmarkte verboten		122
Sparofen, deren Ginführung in denen Militar=		-
Gebauden auf Roften des Militar-Aerars	113	139

	Baff be	Seite
Spedizionshandel durfen alle Handelsleute		
ausüben, die ein handlungsbefugniß be=		
fißen	92	115
Spionerie, wegen Bestrafung der diesfalligen		
Berbrecher werden die §g. 60 und 77 des		17
Gefetbuches uber Berbrechen erlautert .	134	163
Spitale. Realitaten, den Pachtern derfelben darf die Bedingnis der Steuerentrichtung		
	01	21
etaate Dbligazionen fonnen als Cautionen	21	21
bei Lieferungen, Bauführungen 2c. ange-		
	39	53
- detto arrofirte, die von felben entfals	39	30
lenden Interessen unterliegen der Rlassen=		
steuer	41	55
Staatsanlehen; fiebe Anleben.	7.	00
Staateguter; fur die Raufer derfelben wird		
die Radficht der halben galigifchen In=		
digenatstare aufgehoben	73	90
Städtische Uiberschufgelder durfen benen Par=		11
theien nur nach bewirkter Prufung der Gi-		
cherheitedokumente und erfolgter Bubernial=		
bewilligung als Bauvorschuße gegeben mer-		
den	1	-1
- Realitaten, denen Pachtern derfelben		
darf die Bedingniß der Steuerentrichtung		
nicht aufgeburdet werden	21	21
- Beamten, deren Reife= und Behrunges	1	
toften merden in Conv. Mung bewilliget .	141	179
Stallbaulichkeiten fur das Militar, deren Ro=		
ften werden auf den Bequartierungsfond		0.1
übertragen . Standrechtliches Berfahren, Erlauterung des	74	91
Standrechtliches Berfanten, Ertalterung Des	40	ro
16. Kapitels I. Theils des Strafgeseiges Staroschineger Jochbrucke über den Gereth=	43	58
Fluß, Einführung der Brudenmauth .	101	150
Tink, Cinfuhrand bet Studenmanth .	131	159

	Sabl b	Sette
Stampel, beffen Bestimmung fur bie Bucher		
der hammermertebefiger	111	137
Stamplung gerichtlicher Schagungen, Schagno=		
ten, oder Schapungsprotofolle; Diesfallige		
Borschrift	95	116
Steuer (Rlaffen); fiehe Rlaffensteuer.	20	
von Grunden, Gebauden, Urbarials		
und Behendabgaben; fiehe Grund, Gebaude,		
Urbarial und Bebend.		
von Gewerben ; fiehe Gewerbsteuer.		
Rachlaffe megen Elementarichaben;		
Weifung wie fich diesfalls zu benehmen fen	65	83
- Perfonal . und Erwerb; fiebe Perfo-	17.60	
nal= und Erwerbsteuer.		
Steuerbare Bewerbsbefugniffe, wie fich bei des		
ren Ertheilung an Auslander zu benehmen		
sen	147	185
Steuern, deren Entrichtung darf den Pachtern		
der städtifchen, geistlichen, Spitals = und		
fonstigen Realitaten nicht aufgeburdet wer-		
den	21	21
landesfürftliche, bievon find bie Pach=		
ter geiftlicher Pfründen befreit	30	46
von denen jum Besten des Religions=		
fonds verpachteten geistlichen Realitaten;	-	,
Bestimmung wegen deren Berichtigung .	45	61
Sausflassen = und Binns, siehe Saus=		
flaffen und Zinnssteuer.		
Steuerrudftande; Weisung, wie sich wegen		-
deren Einbringung mittels Exefuzion gu bes		. 40
nehmen sep	97	118
Stiftungen milde, Beifung, welche bei Rechtes freitigkeiten vom Fielus ju vertreten find	, 0	18
- für Meffen find auch in Conv. Mung	10	10
erbsteuerfrei	QI	104
Stipendien Gesuche der Bebammen; Beifung	02	or south
welche Behelfe denfelben angeschloffen wer-		
San matten	75	92
oen mullen	10	7"

	rordn	Seife
C 1. 1/ C 12	00	
Straflinge; deren Berfendung außer dem Straf-		
hause jum Antauf verschiedener Sachen		
wird verboten	79	101
Strafbeträge für Tabaffdwarzungen werden		1
in Conv. Mung festgeset	44	61
- aus bem Bermogen der Fuhrwefens-		113
deferteurs einzuhebende muffen in Conv.		104
Munge berichtiget werden	14.2	130
Strafen = Bestimmung fur die Uibertretung der		
Erantsteuer = Borfdriften	20	20
- für überladene Wagen werden in Conv.		
Mung festigesest	119	144
Strafgejes - Erlauterung des 10. Kapitels 1.		
Theil, das fandrechtliche Berfahren be-		
treffend	43	58
II. Theil; Modifizirung des 398. S.		
wegen Ergreifung des Rechtsweges bei Be-		
stimmung des Schadenersapes	99	88
Buch I. Theil, Erlauterung einiger		
SS. hinfichtlich der Anzeige eines Rrimis		
nalurtheils an die Landesstelle oder andere		
Behorden, und der Anfundigung der Strafs	-	
urtheile an die Berbrecher	37	52
- Bud, Erlauterung der SS. 60. und	-	
77. wegen Bestrafung der Berbrechen der		
Ansfpahung (Spionerie) und Falschwerbung	134	163
Strafurtheile, wegen deren Anzeige an die		
Landesstelle und Ankundigung an die Ber-		
brecher werden einige Paragraphe des	100	
Strafgefesbuches erlautert	37	52
Straffeneinraumer find von der Landwehr=	1	
dienstleiftung nicht befreit	15	15
Straffenfrobnbeitrag, hievon find neue oder		
betrachtlich verbefferte Saufer mabrend der		
gesetlichen Freijahre befreit	25	43
Straffenwesen; Entschädigungeart der Grund=		
eigenthumer fur den hiezu abgenommenen		
Schottergrund . ,	128	175

Streitigkeiten; fiehe Rechtsftreitigkeiten.		
Studierende Junglinge der gemischten Unter-	121	148
Stutten = Follen Sjahrige schonfte, fur felbe werden Pramien auf 6 Dukaten im Golde		
erhoht	24	42
Sabarrendirungs - Unternehmer, von felben darf für die Sicherheit der ihnen überlas		
fenen ararischen Baderen und Depositorien		
feine besondere Burgschaftsleistung abvers	91	114
Rontrafte; Weisung, welche Rlaufel	100	140
Sujets mixtes, Behandlung beren im Aus-	123	.,
lande studierenden Junglinge	121	148
E.		
Tabat = Somarzung, die diesfälligen Strafen	150	6.
werden in Conv. Mung festgefest	44	61
auf M. M. gefest	62	81
schule daselbst	8	7
Tare fur Pungirung des in feine Blattchen ge-		
werden	48	64
- für das galizische Indigenat, siehe In-		
Taren für die Trauung werden aufgehoben .	7	6
Thierargte (Landes) Borfdrift, wie felbe bei ihren Bereifungen hinfichtlich der Didten		
und Reisetoften ju behandeln find	11	12
strafen	20	20
Eriangulirung; Borfdrift wegen Bergutung der ju diefem Behuf vorgenommenen Bald=		
auslichtungen	84	105

	I ben	
	Ber	Seite
Triangulirung6=Gefdaft, Die Bergutungspreife		
für die biegu geleifteten Praftagionen wer=	Tai !	
den in Conv. Munge bestimmt.	13	14
Trauungs . Laren werden aufgehoben	7	
Turfischen Unterthanen in der Moldau mird		
die Erbsfähigkeit in den ofterreichischen		
Staaten zugestanden	29	45
u.		
Uiberfahrten für welche eine Mauthgebühr zu		
bezahlen ift, werden befannt gemacht .	79	101
Uiberfahrtsmäuthe, nachträgliche Bestimmun=		
gen wegen deren Ginhebung und Berichtis		0.2
gung dann diesfällige Strafen	139	177
Uiberfuhre = Mauthgebühren werden auf M. M.		0.4
gefest		94
	78	95
Uiberladung der Wagen, die diesfälligen Stra- fen werden in Conv. Munge festgesett .		
Uiberschufgelder stadtische durfen denen par-	119	144
theien nur nach bewirfter Prufung der Si-		
cherheitsdokumente und erfolgter Gubernis		2002
albewilligung als Bauvorschusse gegeben		
werden		1
Uibersiedlungen aus einer erblandifchen Pro-	11	_
ving in die andere, mas hiebei gu beob-	10.00	
achten		191
Unterargten wird in bringenden Gallen Die	17711	-7-
Vorspann bewilliget	00	120
Unterthanige Urbarial = Giebigfeiten und Ro-	99	
both; in deren Benugung durfen die Obrig:	300	
feiten nicht geftobret werden	109	134
Unterthanen; Weifung, wie fich wegen Gin=		
treibung der binter felben aushaftenden		
Urbarialrucftanden gu benehmen fen .	31	47
Unterthanen Belehrung, wie bei deren Diß=		.,
handlung durch ihre Grundberrichaften furs		
augeben sev	33	49

	igi be	Ceite
	ದ್ದಾಪ್ಟ	
Unterthanen Regulirung der Bergutungspreise für die den Dominien gu leiftenden Billo		310
	108	132
gemischte; siehe Sujets mixtes.		1
Urbarial = Steuer, megen deren Entrichtung werden die naberen Bestimmungen befannt		
gemacht	9	8
- Rudftande der Unterthanen; Wei=		
fung wie fich wegen beren Eintreibung gu	31	A 79
benehmen fen		47
liegen nicht der Rlaffensteuer		62
- Giebigfeiten unterthanige, in deren		
Benütung durfen die Obrigfeiten nicht ge-		134
fohrt werden		JT
93.		
Berbefferungen im Bebiete der Induftrie me-	n 1	
gen Ertheilung der diesfälligen Privilegien		
merden die Grundfage befannt gemacht .	22	-22
Berbrechen; Erlauterung, wie fich der Bivils richter ju benehmen habe, wenn im Laufe		
eines Prozesses derlei Anzeigen vorkommen	54	71
der Ausspahung (Spionerie) und		7200
Falfdwerbung, wegen deren Bestrafung		
merden die SS. Go und 77 des Befegbu= des über Berbrechen erlautert		163
Berautungepreife für Praftagionen gum Behuf		
des Rataftral . und Eriangulirungegefchafts		- 0
werden in Conv. Munge bestimmt	13	3 14
Silfstage, deren Regulirung	108	132
Berkauf unbefugter der Arzneymittel, diesfalls		
wird der Wirfungsfreis der politifchen und Rammeralbeborden bestimmt	5.8	76
Bermiethungs = Bertrage; fiebe Miethvertrage.	20	

Beamten find in C. DR. aufzurechnen .

	20	
	365	Seite
Borfpanns - Anweisungen auf eine aber bie	Crystill	
bestehende Ausmaaß erforderliche Mehrzahl		
von Pferden ; Borfchrift , wie fich diesfalls		
	117	140
Borfpannegebuhr muß auch von Zivilpartheten	/	-74
in Conv. Munge bezahlt werden	5	
and a sum of the sum o	2	3
W.		
Maaren im 49. S. des reftifigirten Bollpatents		
bezeichnete, mas rudfichtlich deren Bergol=		
lungebolleten zu beobachten fen, auf mel-		
den zwar die Bestättigung der amtlichen		
Entfieglung der Kollina im Drte der Ab-		
legung, nicht aber auf jene Visa enthal=		
ten ift, welche von den Bwifdengollamtern		
ertheilt merben foll	4	3
Baffen, deren Mus - und Durchfuhr in die		
Moldan und Wallachen mird verboten .	71	89
- deren Hus = und Durchfuhreverbot	- 17	
wird auf die Proving Gervien ausgedehnt	114	140
Baffenubung, Beifung, wie fich rudfichtlich ber		
hiezu nicht erschienenen Reservemanner gu		8
benehmen sep	126	151
Magen = Uiberladungsstrafen werden in Conv.		
Munge festgefest	119	144
Mahlen von Vormundern und Kuratoren, wie		
fich die Gerichtsbehörden dabei ju beneh=		
men haben	110	136
Malbauslichtungen jum Behnf des Triangu.		
lirungagefchafts , beren Entschadigungemo=		
Ballachet, Ausfuhreverboth der Maffen und	84	105
Ballachei, Ausfuhrsverboth der Maffen und		
Rriegsbedürfniffe nach felber		89
Warnung vor dem Beitritt gur Gefte ber Car-		
bonari und Bestimmung der diesfälligen		
Strafen	144	181

	De	
	ron	Geite
000 OF ET III	ದ್ದುಜ್ಞ	Seite
Wasserschaben; Weisung, wie sich bei dies-		
fälligen Steuernachlaffen zu benehmen fen	65	83
Wechselordnung in der Ausschrottung des		
Fleifcheis unter den Fleischern bestehende,		
wird abgestellt	61	80
- und Patent, nabere Bestimmung eis		
niger diesfälligen Borfdriften	128	155
Wegmauthe. nachträgliche Bestimmungen me-		30
gen deren Ginhebung und Berichtigung,		
A CONTRACT OF	139	177
Wegmauth=Gebuhren werden auf Metall=Munge	109	1//
refeet	-	0.4
- Gefest	77	94
- Stazionen und ihre Entfernung nach	78	95
meilen und ihre entiernung nach		
Meilen werden befannt gemacht	79	101
- Gebuhr Bestimmung bei der Pilonoer		
Wegmanth Nro. 2.	149	189
Wegmauthgebaube find von der Sausflaffen=		
und Binofteuer befreit .	115	140
Beiblichen Geschlechte Fremde, Borfdrift wie		
sie bei der Conffripzion zu behandeln find	47	63
Wein und derlei Effig, deffen Erzeugung aus		
Weinlager wird verboten	60	76
Meinlager, die Erzeugung des Weins, oder	13	- 11
Beineffigs aus felben wird verboten	60	76
Berbung falfde, wegen Bestrafung, derlei		4
Berbrecher werden die & 60. und 77.		
des Gefegbuches über Berbrechen erlautert	134	163
Wetterschaben, Weifung, wie fich bei bies=	- 34	100
falligen Steuernachlaffen zu benehmen fey	65	83
Widmungerollen doppelte muffen die Domis	05	03
nien gur Refrutenstellung mitbringen .	103	7.0
Wirkungefreis in Anschung des unbefugten	103	120
Berkaufes der Arzneimittel, deffen Bestims		
mung fürdie politischen und Kammeralbehorden	58	70
Wirthschaften ertaufte, Weisung wegen Ent-		
laffung der Landwehr und Refervemanner		
auf selbe	68	86

	Sabl ber Servebn.	Seite
Wirthschaften abgetretene, Militarentlaffun-	- CAT	
gen auf felbe muß die Nothwendigkeit der Erhaltung des bkonomifch guten Zustandes		
derfelben nachgewiesen weden	143	181
Wirthschaftsgebaube pfarrliche, deren Ber-	-75	-0-
ftellungstoften muffen reichlich dotirte Pfrun-		
den aus Gigenem bestreiten .		56
Wittwen der Kriminalgefangenwachter, deren Penfionen und Gnadengaben werden in M.		
M. bewillignt		115
0		
Behende (Urbarial) der Kuratgeiftlichfeit unter-	*	
liegen nicht der Klassensteuer .	46	62
Bebendfteuer, wegen deren Entrichtung mer=	13	
den die naheren Bestimmungen befannt ge=		
macht Behrungefoften der fladtifden Beamten mer-	9	8
den in Conv. Munge bewilliget	141	170
Zinnelleuer, hievon find die Banfalgefallen=		
und Degmanthgebaude befreit	115	140
Bivil = Richter, wie fich derfelbe gu benehmen habe, wenn im Laufe des Prozesfes Un=		
zeigen eines Berbrechens oder einer fcme=		
ren Polizenubertretung vorfommen	54	71
- und Rriminalgerichtsbarkeit, wie fich bei deren Ausübung gegen die Bewohner		
der Militar = Grange zu benehmen fen	112	138
Riptfpartheten muffen die Borfpannegebuhr in	4	130
Conp. Munge bezahlen	5	5
Böglinge geiftliche aus den Provingen in das bobere geiftliche Bildungeinflitut berufene,		
für felbe werden die Reifekoften bestimmt	32	48
Boll von der Seide ift nach der Gattung in		T
welcher fie erscheint, abzunehmen .	10	12
Lariff, deffen Bestimmung für die Rloretfeiden = Gespinnfte	0-	100
Rioretleiden = Gelpinnite	85	100

Bauvorschusse aus städtischen Uiberschußgels dern durfen den Parthepen nur nach geschehener Prüfung der Sicherheitsdostumente und erfolgter Gubernialbewillis gung verabfolgt werden.

Es haben fich einige Stadtmagistrate erlaubt, ohne eingehohlter hierortiger Bewilligung, und vorausgegangener fiskalamtlicher Prufung der Kauzioneinftrumente, aus den ftabtifden Hiberfcunggeldern an Parthenen Bauborfchufe, und Darlebn zu erfolgen: ba nun bergleichen eigenmächtige Schritte Die städtischen Raffen leicht gefährden können, und die hierortige Uiberficht, über die ben den städtifchen Raffen befindlichen Gelder verlobren geht; fo hat das fonigl. Rreisamt, die unterftebenden Magiftrate und Kamerenen zu belehren, daß fie in Bufunft unter fonftiger Berantwortung, und Ahndung des Borftebers aus den ftadtischen Raffemitteln feine Gelber an Privatpartheven darleiben burfen, fonbern die einlangenden Darlebns. ober Borichufgesuche mit dem Kauzionsinstrumente, und dem Labulgregtraft, fammt ber Abichagung ber gur Gicherheit verfchriebenen Realität mittelft bes fonigl. Kreisamts einzufenden haben.

Gubernial = Defret vom 2ten Janner 1821. Zahl 63351. Jahr 1820.

2.

Den aus baprischen Militardiensten entlassenen, zur Reserve gestellten Individuen und Legionisten dursen die ben der Krone Bapern geleisteten Militardienste in die 14jahrige Kapitulazionszeit eingerechenet werden.

Uiber die aufgeworfene Frage, ob den aus den königl. baperifchen Militardiensten entlaffenen

a) auf die Rriegsdauer gestellten Individuen, und

b) den Legionisten

im Falle sie zur Neserve gestellt worden sind, ihre ben der Krone Bayern geleisteten Dienste auf die 14jährige Kapitulazion zu guten gerechnet werden dursen, ist mit h. Hoffanzlen Defret vom 16ten I. M. Zahl 37398 anher bedeutet worden, daß es keinem Anstande unterliege, daß

ad a) ben auf die Kriegsbauer gestellten biesfalligen

Individuen eben fo mie

ad b) ben Legionisten, die ben der Krone Bayern geleisteten Militärdienste in die 14jährige Kapitulazionszeit eingerechnet werden, doch wird ben den
letteren (nemlich den Legionisten) zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, das ihre diessalligen
Dienste in den Kriegsjahren geleistet worden senn,
ohne Unterschied jedoch, ob sie vor den Feind
marschirt, oder blose Garnisonsdienste geleistet
haben.

Bub. Defret vom 2. Janner 1821. Bahl 65325. ex 1820.

3.

Der Hausierhandel in der Militärgränze wird allgemein verboten.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. November v. J. den Sausterhandel in der Militar-

gränze für die Zukunft im Allgemeinen zu untersagen befohlen, mit einziger Ausnahme der ihre eigenen Erzeugnise dahin bringenden flavakischen Leinwandhändler aus der Arwaer, Turoczer, und Liptauer Gespannschaft, welchen dieser Handel in der Gränze noch ferner gestattet bleiben soll.

Welches zu Folge hoben Soffanglenbefrets vom 5ten

Dezember v & allgemein fund gemacht wird.

Gubernial = Verordnung vom 4ten Janner 1821. Zahl 64933.

4.

Weisung, was rücksichtlich der Verzollungsbolleten über die im 49 S. des rektisizirten Zollpatents bezeichneten Waaren zu beobachten sen, auf welchen zwar die Bestättigung der amtlichen Entsiglung der Kollina im Orte der Ablegung, nicht aber auch jener Visa enthalten ist, welche von den Zwischenzollamtern, ertheilt werden soll.

Bevissionen von Handlungsgewölden, Berzollungsbollesten über die im 49ten h. des im Jahre 1807. rektifisirten Bollpatents vom Jahre 1788. bezeichnete Waaren vorgesunden wurden, auf welchen zwar die Bestättigung der amtlich geschehenen Entsigelung der Kollina im Orte der Ablegung, nicht aber auch jene Visa enthalten war, welche nach dem 55ten h. des erwähnten Bollpatents bei jeder Art von Versendung dieser Waarenartikel von den Liniens oder Wassers oder den auf dem ors dentlichen Strassenzuge liegenden Zwischenzollämtern auf die begleitende Verzollungs oder Bedeckungsbollete erstheilt werden soll.

Da diefer Fall fich eigentlich gar nicht ergeben foll, weil, wenn eine Waare des 4gten f. an ihrem Be-

stimmungsorte, mit einer Berzollungs- oder Bededungs-bollete, diefe aber ohne die Visa der Linien = Bafferoder anderer Bwifdenamter einlangt, bas Bollamt ober der Ortsvorsteher des ohne Bollamt, bestehenden Bestimmungsortes verpflichtet ift, die Entfigelung nicht borgunehmen, folglich die Bestättigung hierüber nicht zu ertheilen, fondern uber den angetroffenen Mangel ber porgeschriebenen Visa eine Untersuchung einzuleiten, ober unter Burudhaltung ber Waare ben Anstand gur Untersuchung anzuzeigen; fo wird ber Bollgefällen = Abminiftragion laut boben Softammerdefrets vom 3ten Degember b. 3. aufgetragen, ben untergeordneten Bollam. tern die genaueste Befolgung, und Sandhabung ber im 55ten und 56ten f. des Bollpatents enthaltenen Beftimmungen einzuschärfen, und benfelben zu erinnern daß in dem Falle, als in Bukunft ähnliche Verzollungsoder Bedekungsbolleten, welche bloß die EntfigelungsAnmerkung des im Sestimmungsorte der Waare befindlichen Amtes, nicht aber auch die Visa der Linien. oder anderen Bmischenamter die nothwendig mit der Maare pafirt werden mußten, enthalten vorgefunden werden follten, das Amt welches die Entfigelung ungeachtet des Mangels der Visa vornahm, und folche beftattigte, ftreng gur Berantwortung gezogen, und nach Umftanden nachdrudlich geahndet werden murde. Damit aber auch in jenem Falle, wo nach dem

Damit aber auch in jenem Falle, wo nach dem 55ten & des Bollpatents sub Lit. F. die Entsigelung einer Waare des 49 & dem Ortsvorsteher wegen der im Bestimmungsorte nicht vorhandenen Gefälls-Beamten obliegt, sich auch von den Orts-Borstehern genau nach der Borschrift benommen werde, wird dem kön. Kreis-amte aufgetragen, den Ortsobrigkeiten die oben bemerkte für die Jollämter ertheilte Weisung zur genauen Rachachtung einzuschärfen

Uibrigens versteht es sich von felbst, das weil an ben Lemberger städtischen Linien schon feit iten Rovember 1815 wegen ber an Juden geschehenen Berpachtung der Linienamter keine Visa mehr ertheilt wird,

die obige Weisung nur für die Versendungen aus den übrigen Legstatten und fur jene Fälle hierlandes Anwendung habe, welche sich in Folge des letten Absates des 55 f. des Zollpatents Lit. F. ergeben können.

Gubernialdefret vom 5. Janner 1821. 3. 63133. ex 1820.

5.

Die Vorspannsgebühr wird auch für Zivil= parthenen mit 10 Kreußer Conv. Münze pr. Meile und Pferd festgesest.

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 7. November v. J. Jahl 55809, womit die Vorspannsgebühr
für das f. f. Militär vom 1. November v. J. ohne Unterschied auf 10 fr. E. M. pr. Pferd und Meile sestigesett wurde, wird demselben zur schleunigen Kundmachung bedeutet: daß auch die Gebühr für die EivilVorspann vom iten Jänner I. J. anzusangen, auf einen gleichen Betrag von Jehn Kreußer in E. M. pr.
Pfird und Meile bestimmt werde, und in diesem Betrage und Währung bei allen vorsommenden Dienstereisen in Aufrechnung zu bringen sep.

Sollte in einzelnen Fällen der mit Vorspann reisfende nicht mit Conv. Münze versehen seyn, so verssteht es sich von selbst, daß in solchen Fällen der Vorspannsleister mit 25 kr. W. W. pr. Pferd und Meile befriediget werden musse, weil bei der gegenwärtigen Redufzion das bestehende Kursverhältniß von 250 fl. W. W. zum Maaßstabe angenoms

men worden ift.

Gubernialdekret vom 5. Janner 1821. 3. 65550. ex 1820.

6.

Die angesiedelten deutschen Kolonisten sind von der Klassensteuer befrent.

Dem fon. Kreisamte mird bedeutet, daß, ba bie auf Dominitalgrunden angesiedelten deutschen Kolonisten im

Srunde hierortiger zu Folge Hoffanzley. Defret vom 17. September 1803 erfolgter Weisung vom 12. Oktober des nemlichen Jahres Jahl 2112. deswegen zur Entrichtung der Rlassensteuer verhalten werden, weil sie weder eine Dominikal. noch Austikal. Grundsteuer zu zahlen verpflichtet waren, gedachte Kolonisten nunmehr, wo selbe angesangen vom 1. November v. Jahr die Grundsteuer so wie alle Grundbester zu zahlen haben, von der Klassensteuer hinsichtlich ihres Einkommens vom Grund und Boden angesangen vom gegenwärtigen Mislitärjahre enthoben werden, daher von selben keine Klassensteuer. Fassionen in Bezug auf dieses Einkommen abzusordern sind.

Gubernialbefret vom 9. Janner 1821 Bahl 61771 ex 1820.

#### 7-

Trauungstaren werden aufgehoben, und die Impfungskosten vom Staatsschaß über= nommen.

In Folge hohen Hoffanzleydefretes vom 16. November v. J. 3. 34229, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. desselben Monates die mit dem Kreisschreiben vom 17. Dezember 1813. 3. 45040. zur Gründung des Vaccinations. Fonds eingesührte Trauungs. Tare, welche mit der hierortigen Entschließung vom 5. Jänner 1818. 3. 69303. auf 4fl. erhöhet wurde, allergnädigst auszuheben und zu bessehlen geruhet, daß die Impsungskosten auf den Staatsschaß übernommen werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beissate zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Entstichtung dieser Tare bei den Ortsobrigkeiten und Dominien, und die Borzeigung der, von denselben hiersüber erhaltenen Quittung bei dem Seelsorger, welcher die Trauung vollzieht, mit 1. hornung l. 3. aufgehosben werde, solglich nur noch bis letten d. M. wie biss

ber, bei ben Dominien zu entrichten, von diefen zu verrechnen, und an die f. Rreiskaffe abzuführen fep.

Bugleich wird fammtlichen Ortsobrigfeiten und Do. minien, fo wie ihren Stellvertretern, und ben Gemeinde = Borftebern , zum Bohl der Infaffen, zur gemifferen Erreichung des 3medes der Vaccination, und gur Vermeidung überflußiger, ober übertriebener Auslagen, bie Pflicht in Erinnerung gebracht, baß fie auf ben ordentlichen, und ben beftebenden Impfvorschriften angemeffenen gurgang ber Impfung machen, Die Impfarzte in dem 3mede ihrer Gendung unterftugen , und die Auffindung der impffähigen Rinder befördern, daß fie ferner gur Baccination immer einen Beamten beigeben, ber in den Bang Diefes Befchaftes genaue Ginficht nimmt, und daß endlich nach ber Beendigung ber Impfung in den einzelnen Ortschaften, die Impf-Bertififate an die acht Beimpften richtig ertheilt, Diefelben auch an die Ortsobrigfeit abgegeben, und den Impfarzten über die Lage, an welchen fie im Orte verweilten, und über die Ungahl der von ihnen wirklich acht Beimpften ein ber grundlichen Uiberzeugung und ber Wahrheit angemeffenes Beugniß ertheilt merde.

Gubernialdefret vom 9. Jänner 1821. Bahl 371.

8.

Errichtung einer israelitischen Hauptschule in Tarnopol.

Da Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 16ten November v. Jahrs die Errichtung der vom Joseph Perl begründeten israelitischen Hauptschule in Tarnopol die a. h. Genehmigung zu ertheilen geruheten, so sind die von dieser Hauptschule für ifraelitische Kinder ausgestellte Schulzeugniße als geltend zur Aufnahme in höhere Klassen der Hauptschulen und in das Symnasium anzuerstennen.

Gubernialdefret vom 9. Janner 1821. Bahl 662. ex 1821.

9.

Nähere Bestimmungen wegen Berichtigung der Grund = Urbarial = und Zehent= dann der Gebäude = oder Hauszinssteuer.

Bu Folge ber hohen Hoffanzlen Dekrete vom 16ten September und 3. November 1820. Zahlen 1629 und 1948. tritt das, mit dem Kreisschreiben vom 6. May 1819 Zahl 2114. kundgemachte Grund Steuer Propisorium vom 1. November 1820 an, mit nächstehen den Bestimmungen in Anwendung:

S. 1.

Bom 1. November 1820 an, hört die unter der Benennung Dominifal- und Ruftikal-Steuer bestandene Steuer nach ihrer bisherigen Repartizionsweise auf.

S. 2.

Dagegen ift nach den Steuer - Objekten , welche bas Grundsteuer - Provisorium umfast :

a) Die Steuer bom unmittelbaren Grundertrage,

b) die Steuer von den Urbarial - und Behent - Ge-

c) die Gebaude - Steuer zu entrichten.

S. 3.

Die Steuer bom unmittelbaren Grundertrage wird nach den Resultaten der in Gemäßheit des bezogenen Kreisschreibens vom 6. May 1819 bewirkten Berichtigung der Steuerregulirungs Derate auf die einzelnen Grundbesißer, die Urbarial und Zehentsteuer nach den Summen der für das Grundsteuer Provisorium eingelegten Bekenntnisse auf die einzelnen urbarial und zehent berechtigten Partepen, die Gebäudesteuer endehent den Vorarbeiten der Hauserlassissen, und in den Stadten Lemberg und Brody nach der letten Hauszinserhebung auf die einzelnen Hausbesiger umsgelegt.

S. 4.

Die unmittelbare Grundsteuer, bann die Urbarlalund Bebent - endlich die hauszinssteuer werden in die ordentliche Steuer mit drei Biertheilen, und den Buschuß mit einem Biertheile abgetheilt.

§. 5.

Bei ber Nepartirung der unmittelbaren Grundssteuer, ward zwischen den einzelnen Kulturs-Gattungen das Verhaltniß in der Steueranlage der Gestalt sestigesest, daß im Durchschnitte von jedem Gulben des, in den Steuerregulirungs Deraten ausgewiesenen Ackerertrages ber fr., von jedem Gulden des Ertrages der Wiesen und Garten 10 \frac{7}{8} fr., endlich von jedem Gulden des Ertrages der Hutweiden, Gestrippe und Waldungen 12 \frac{4}{8} fr Metallmunze an unmittelbarer Grundsteuer sammt Zuschuße zu entrichten sind.

S. 6.

Diese Steuerdividenten erleiden jedoch für das Militärjahr 1821 bei jenen Gemeinden eine Aenderung, welche in dem bei der gemeindeweisen Steuer-Ausmitt-lung zur Grundlage angenommenen Gummarium noch nicht mit dem definitiv richtig gestellten Grundertrage enthalten waren. Für diese Gemeinden werden die Dividenten besonders ausgemittelt, und den Steuerbezirks. Obrigkeiten durch das Kreisamt befannt gemacht.

S. 7.

Die Urbarial. und Behentsteuer wird mit 12 1/12 bon 100 bes im Grunde der eingelegten Fassionen ausgemittelten Geldwerthes der gedachten Bezuge gefordert.

S. 8.

Die Gebaubesteuer nach der Häuserklassississisch ift nicht bloß für das Militärjahr 1821 sondern auch nachträglich für das Jahr 1820 zu entrichten. Dieselbe wird daher für diese beiden Jahre zwar abgesondert in Borschreibung gebracht, jedoch in den vorschriftsmäßigen Raten im doppelten Betrage eingehoben. Dagegen wird die Gebaudesteuer nach der letten hauszinserhes

bung vor der hand nur für das Jahr 1821 eingeforbert; in Ansehung der Ausgleichung für das Vergangene werden die besonderen Bestimmungen nachträglich erfolgen.

\$. 9.

Die Sauszinssteuer beträgt von bem zur Besteuerung einbekannten, und nach Abzug von 15/100 richtig gestellten Zinsertrag an ordentlicher Steuer 13 \(\frac{1}{2}\) Perzent, am Zuschuße 4\(\frac{1}{2}\) Perzent.

S. 19.

Die benannten Steuergattungen werden in Matallsmunze repartirt; jedoch ist den unterthänigen Kontribuenten' gestattet, die ausgemittelte Steuer entweder in Metallmunze, wie solche ausgemittelt ist, oder in Wiener Wahrung nach dem Kurse von 250, das ist: 2 fl. 30 fr. W. W. für jeden Gulden Metallmunze zu entrichten.

S. 11.

Die individuelle Repartirung der Grund - und Gebaudesteuer liegt den Steuerbezirls - Obrigfeiten ob; zu welchem Ende dieselben mit einer besonderen Instrutzion versehen murden.

S. 12.

Die, jeden Grund - und Sausbesitzer treffende Steuerquote wird demfelben durch die Steuerbezirts. Dbrigfeit mittelst eines eigenen Steuerbuchels, die Urbarial - und Behentsteuer hingegen, den betreffenden Parteyen unmittelbar bom Rreisamte befannt gemacht.

§. 13.

Die Grund-Urbarial - und Zehent - dann Gebäudefteuer ist in denselben Raten , welche bisher fur die Grundsteuer vorgeschrieben sind , zu entrichten.

S. 14.

Jeder Kontribuent ist berpflichtet, diese Abgaben längstens inner der drei letten Tage des Termines, in dem die Zahlung fällig ist, abzustatten.

S. 15.

Es steht aber jedem Kontribuenten fren, mit einem Mahle mehrere Raten, ober die ganze Sahreseschuldigkeit zu entrichten.

S. 16.

Die Zahlung der Urbarial - und Zehentsteuer hat unmittelbar an die Kreiskasse zu geschehen.

S. 17.

Die Grund - und Gebäudesteuer hingegen hat jeder Kontribuent an die Steuerbezirksobrigkeit zu entrichten; es ist ihm aber unbenommen, sich der persönlichen Absuhr durch einen Mittelsmann, jedoch auf seine Kosten und seine Gefahr zu entledigen.

S. 18.

Die Steuerbezirksobrigkeiten haben den Kontribuenten den Empfang in dem Steuerbuchel gehörig zu quittiren.

S. 19.

Die eingehobenen Steuergelder muffen von den übrigen Geldern abgesondert verwahrt, und daher in eigenen Kasten hinterlegt werben.

S. 20.

Fur die abgesonderte und sichere Bermahrung der eingehobenen Steuergelder ift die Steuerbezirksobrige feit verantwortlich.

S. 21.

Die eingehobenen Steuergelder find von derfelben an die Kreistaffe abzuführen.

S. 22.

Um den Einfluß der Steuern möglichst zu beschleusnigen, und durch die Borarbeiten, welche die individuelle Repartirung fordert, nicht zu berzögern, ist die Lettere vollends zu Stande kömmt, die Steuersbezieksobrigkeit nicht nur berechtigt, sondern auch verspslichtet, angemessene Abschlagszahlungen abzusordern, und einzuheben.

Nach Vollenbung ber individuellen Repartizion hat die Ausgleichung in hinsicht dieser Jahlungen auf Absichlag bei ber nächsten Steuerfrist in dem neuen Steuersbüchel zu geschehen.

S. 23.

Die zwangsweise Beitreibung der Steuer hat, im Falle eines Rudstandes, nach den, dermahl bestehens den gesetzlichen Unordnungen einzutreten, bis nicht dießsfalls andere Vorschriften ersließen.

Gubernialdefret vom 16. Janner 1821. Bahl 762.

10.

Bei Verzollung der Seide darf nicht auf die Formen, in welcher sie erscheint, sondern auf die Gattung derselben gesehen werden.

Aus Anlaß erhobener Zweisel über den 3. und 4. Absatz des neuen Scidentarisses wird mit hohem Hostams merdekrete vom 29. Dezember v. J. im Sinvernehmen mit der k. k. Komerzhoskommission zur Beseitigung eisnes jeden Misverständnißes ausdrücklich sestgeset, daß in den 3. Absatz die gereinigte und gefärdte Seide zum Sinschlage, Auszuge und dergleichen, und in den 4. die Näh-Strick- und Wirkseide gehören, daß es demnach bei Verzollung der Seide nicht auf die Formen, in welchen sie erscheint, sondern auf die Gattung dersels ben, ankomme.

Gubernialdefret vom 16. Janner 1821. Babl 1990.

#### II.

Vorschrift, wie die Landesthierärzte bei ihren Bereisungen hinsichtlich der Diaten und Reisekösten zu behandeln sind.

Die hohe f. f. hoffanglei hat mit Defret bom 18ten Dezember v.. 3. Bahl 35369 eröffnet, daß ben Lan-

desthierärzten bei ihren Dienstreisen sowohl bei Seuschen als auch außer denselben der Gebrauch der Postspferde und die Aufrechnung der Postsgebühren jedoch nur für jene Strecken, auf welchen Posissazionen bestehen, für die außer den Posissazionen liegenden Strecken aber, auf denen sie sich der Postsbazionen liegenden Strecken aber, auf denen sie suhrechnung der Vorspannsgebühr gestatzet werde; und daß die Reiselösten und Diäten in jesnen Fallen in welchen Private hiezu die Veranlassung geben, von den Partheyen, außer dem aber vom Staatsschap zu tragen seien.

Gubernialdefret vom 17. Janner 1821. Bahl 10.

#### 12.

Errichtung und Unterhaltung der Armen= buchsen innerhalb den Kirchen.

Da bei sehr wenigen Pfarreyen die vorgeschriebenen Armenbüchsen, welche innerhalb der Kirche nächst der Kirchenthüre zu befestigen sind, und die Subststenz der Armen wenigstens zum Theil erleichtern können vorhanden sind, so wird die Eurat. Geistlichkeit zur unverzüglichen Errichtung, und gehörigen Unterhaltung dieser Armenbüchsen durch die Konsistorien aufgesordert, wobei das kön. Kreisamt auch seiner Seits die Ortsobrigseiten und Gemeinden zur thunlichsten Mitwirkung, und Unterstüßung ihrer Armen mit Almosenspendungen in der Kirche, und sonstigen Naturalien um so mehr anzuweisen hat, als ihnen nach den bestehenden Vorschristen ohnehin die Erhaltung der lokal Armen, in so weit als keine besondere Stiftungen hiezu vorhanden sind, oder die nächsten Verwandten nicht auslangen, obliegt.

Gubernialdefret vom 19. Janner 1821. 3. 62872. ex 1820.

### 13.

Die Vergütungspreise für Prastazionen zum Behuse des Katastral = und Trianguli= rungsgeschäfts werden in Konvenzions= Munze bestimmt.

Die k. k. Grundsteuerregulirungshoftommission hat einverständlich mit dem Finanzministerio beschlossen, alle Katastral - und Triangulirungs - Auslagen so viel als

möglich auf Metallmunge gurudzuführen.

Nachdem das Triangulirungsgeschaft in allen Kreisfen der Probinz mit dem eintrettenden Frühlinge besgonnen, und im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu Stande gebracht werden wird, so handelt es sich zusnachst um die Bestimmung der Vergütungspreise für die bei diesem Geschäfte eintretenden Landespraftazionen.

Die Gattungen dieser Prästazionen und die dafür aus Anlaß der in der Bukowina bereits statt gehabten diesfälligen Operationen für das Jahr 1820 in Wiener

Mährung bestimmten Preise find folgende:

1. für einen zweispännigen Wagen auf	
den ganzen Tag 1 fl. 3ofr.	ww.
2. für einen folchen auf ben halben	
Zag 45	_
3. für ein Pad - oder Reitpferd auf	
ben ganzen Tag 1 fl	
4. für ein folches auf den halben Sag - 36	
5. für einen Indifator auf den gan-	
zen Tag · · · · · — 45	-
6. für einen solchen auf den halben	
Ing	-
7. für einen Bothen, Sandlanger und	
Taglöhner auf den ganzen Tag - 40	-
8. für einen folden auf den halben	
	20
Lag	-
9. fur einen Bothen gur Berfendung	
von Briefen pr. Meile — 20	

10. fur einen gur Errichtung ber Beis den, ober fonft erforderlichen Sand. werksmann auf den ganzen Zag 1 fl. 3ofr. DW. 11. für einen folden auf ben halben

Mas die Borfpann betrifft, fo tommt folde nach der im Allgemeinen unterm 5ten d. Dt. Bahl 65550.

gemachten Bestimmung zu bezahlen.

Die Bergutungspreife fur diefe Praftagionen muffen nach den befonderen Berhältnifen der dortigen Gegend möglichft genau angegeben, ben Preifen ber erften Lebensbedurfniße und bes Biehfutters, worauf es bier porguglich antommt, angemeffen werden. Gie follen einerseits eine volle Entschädigung fur ben Draftirenden, andererfeits aber nicht überfpannt fenn, und mit der fouldigen Borforge für den Staatsfchat beftimmt werben.

Gubernialdefret vom 20. Janner 1821. 3. 2671.

#### 14.

Den Juden wird der Holzbandel nach Lem= berg gestattet.

Die den Rreisamtern mit bem hierortigen Defret vom 24. Oftober 1806. Bahl 44265. befannt gemachte aller= bochfte Entschließung, vermog welcher die Ruben vom Solzbandel nach Lemberg entfernt, und ihnen nur geftattet wurde, ihre damal gehabten Borrathe gu vertaufen , ift mit b. hoftangleidefret bom 21. Dezember b. 3. als unter veranderten Umftandem nicht mehr anwendbar zurudgenommen, fonach den Juden der Solzhandel nach, und in Lemberg wieder frengelaffen worden.

Gubernialdefret vom 24. Janner 1821. Babl 512.

15.

Straffeneinraumer sind von der Dienstlei= stung bei der Landwehr nicht befrent.

Mit höchstem hoftanzlendefrete vom 9. I. M. 3. 10.

ist anher bebeutet worden: daß die bei dem Strassenbaue mit Dienst - Kreditiven als Einräumer angestellten
Landwehrpflichtigen ausgedienten Kapitulanten weder
von den jährlichen Wassenübungen der Landwehr losgezählt, noch denselben die gänzliche Entlassung im Soncertazionswege zugestanden werden könne, meil die lestere Berfügung sich mit den Bestimmungen der Landwehrinstrukzion durchaus nicht vereinigen ließe, und
weil ein geseslich in den Stand der Landwehr gehöriger
Mann, von der mit dieser Widmung verbundenen
Obligenheiten, insbesonders aber von den jährlichen
Wassenübung nicht losgezählt werden kann, indem seine diessfällige Widmung im entgegengesesten Falle ihren
Bweck verlieren müßte.

Wornach sich zu benehmen ist.

Gubernial = Defret vom 27ten Janer 1821. 3. 4816.

### 16.

Vorschrift, wie jene Juden bei der Konstripzion und Rekrutenstellung zu behandeln sind, die in einem Orte ihre Unsassigkeit, und in dem anderen ihre Tollerirung erweisen.

Uus Anlag eines speziellen Falles, ist die Hoffanzlen in die Kenntntg eines Migbrauches gelangt, welcher in Beziehung auf die Militärwidmung der ifraelitischen Bevöllerung von bedeutendem Interesse ift.

Um fich nämlich ber Militarpflicht zu entziehen, trachten viele fich Urkunden zu verschaffen, wodurch fie an einem Orte ihre Anfäßigkeit, und an einem

andern ihre Tollerirung erweifen tonnen.

Von diefen zwei Begunstigungen machen dieselben nun nach den jeweiligen Umständen Gebrauch, und beziehen sich, wenn einer ihrer Göhne in dem einem Orte dem Militär gewidmet werden soll auf ihre Lollerirung in dem andern, und im Gegentheile wenn bieser Sohn in dem andern Orte gefordert wird auf ihre Ansäßigkeit in dem ersten; wodurch die konskribirenden Obrigkeiten irre geführt, und viele der Militärwidmung geseslich unterworfene Juden entgehen.

Bur hindanhaltung diefes Difbrauchs ift mit b. Softangleybefrete vom toten I. DR. Babl 265. als Grunds

fat aufgestellt worben.

1. Daß jene Juden die in einem Orte für beständig tollerirt sind zu dessen einheimischen Bevölkerung zu
zählen, und daher gemäß des 26 f. Lit. B. des Ronstripzionspatents daselbst zu konskribiren, und im Lauglichkeitsfalle zu affentiren sepen.

2. Diejenigen hingegen die nur einer zeitweisen und periodisch zu erneuernden Tollerirung genießen, haben zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes zu gebören, wo sie selbst, und ihre Familie den Besit ihrer erhaltenen und borschriftsmässig beizubehaltenden Ka-

milienstelle ausweifen.

Obwohl in Galizien die in anderen erbländischen Provinzen bestehende Tollerirung der Juden nicht spestemmäßig ist, weil hierlandes jeder Jude so lange zu seiner Gedurtsgemeinde gehört, dis er von derselben ab und zu einer andern zugeschrieben worden, und darüber den Entlaß und Aufnahmsschein gelöst hat, so konnen sich doch Fälle ergeben, welche der Aehnlickeit halber nach dem oben ausgesprochenem Grundsaße behandelt werden mussen.

Manche Juben psiegen nemlich ohne von ihrer Ge-burtsgemeinde abgeschrieben zu werden, in anderen Ortschaften, Pachtungen, Handlungs- und sonstige, oft Jahre lang dauernde Geschäfte zu unternehmen, und sich dadurch gleichsam den Anspruch auf einen doppelsten Wohnort, in ihrem Geburtsorte, und in dem Orte solcher Unternehmungen zu erwerben, und bei diesen können daher eben jene Misbräuche eintreten, welche

im borliegenden Defrete angedeutet murden.

Dem t. Kreisamte wird somit bie obige für solche Fälle erflossene bochfte Borschrift gur genauen Rachach. Prov. Gefeks, von Galigien 1821. tung mit dem Beisage bekannt gemacht, daß hiernach die zur Ortsgemeinde nicht gehörigen mit keinem Familien Rro. versehenen Juden zu verhalten seyen, ihre Aufenthaltsurkunden bei der jährlichen Konstripzions. Revision vorzuweisen, um sie hiernach gehörig klassistieren, und nach obiger h. Weisung bei Militar. Stellungen behandeln zu können.

Gubernialdefret vom 28. Janner 1821. 3. 4366.

### 17.

Die nach dem Tode eines Besitzers vorfin= digen Kreuze pro piis meritis mussen zu= ruckgestellt werden.

Auf eine vom Tyroler Gubernium gemachte Anfrage, was mit Kreußen pro piis meritis, welche sich in einer Verlassenschaft vorfinden, zu geschehen habe? hat der hierüber einvernommene Hoffriegsrath am 28. November v. J. erwiedert, daß die Kreuße pro piis meritis nach dem Lode eines Besigers wieder zuruckgesstellet werden sollen.

Die ton. Kreisamter werden hievon zur weiteren Befanntmachung an die Magiftrate und Gerichtshälter in Folge h. hoftanzlendefrets vom 14. Dezember 1820

fo fromen fide both Reide graparia, we...

verftändiget.

Gubernialdefret vom 29. Janner 1821. Bahl 9.

### 18.

Bestimmungen, welche milde Stiftungen bei Rechtsstreitigkeiten vom Fiskus zu ver= treten sind.

Seine Majestat haben mit a. h. Entschließung vom 22. Dezember 1820 hinsichtlich eines über die Einschreitung der Fiskalämter bei Bertrettung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Sweifels folgende Bestimmungen festzusesen geruht:

» Alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden In» stitute ohne Ausnahme mussen der bestehenden In» strukzion gemäß von dem Fiskalamte vertretten wer» den. — Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind
» in ihrer Einbringung und Einsehung da der Staat für
» deren Realistrung nach dem Willen der Erblasser und
» Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichlich der
» Einbringung und Sicherstellung des gestisteten Vermö» gens ebenfalls von dem Fiskus zu vertretten. «

» Die Art der weiteren Bertrettung solcher Stifvtungen und Institute, aber hangt von dem Umstanvde ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privdat Berwaltung stehen, und oh sie solglich nach der
Manalogie der Patronen und Bogtepen der unmittelv baren landesfürstlichen, oder einer Privat - Obsorge zu-

» gewiesen find. «

» Mur im ersteren Falle liegt auch beren weitere » Bertrettung nach erfolgter Ginfegung bem Fistus -» im letteren Falle aber, es mag nun die Abminiftra-» gion folder Stiftungen und Anftalten einzelnen Pri-» baten ober Gemeinden ober Rorporationen übertragen » worden fenn, immer nur diefen Privatpatronen, je-» doch unter beren Berantwortlichkeit nicht nur fur bie » 3mede ber Stiftung, fondern auch fur beren genaue » Befolgung und unter ber Dberaufficht bes Staats ob, » welcher ftete als oberfter Befchuber aller gemeinnubi-» gen Anftalten zu betrachten ift. Dur in dem Falle » daß eine unter Privatverwaltung ftebende Stiftung » gegen die Patronats. oder Bogtobrigfeit felbft gu ber-» tretten mare, ift biefe Bertrettung fraft bes bem » Staate guftebenden oberften Schubes von dem Fis-» talamte zu leiften. «

Die ton. Kreisamter werden gur Wiffenschaft und Berftandigung der unterftebenden Ortsobrigfeiten und

Magistrate in die Renntniß gefest.

Gubernialbefrel vom 31. Janner 1821. Bahl 2834.

19.

Prima Planisten von Militar gebührt keine Vorspann.

Bermöge h. Hoffanzlendekrete vom iten v. M. haben Seine Majestät unterm 2iten Dezember 1820 zu besehlen geruhet: daß bis zur Emanirung des neuen Vorspanns Regulativs in der Regel für die Prima Planisten die Anweisung einer Vorspann nicht Statt habe: nur geruhen Allerhöst dieselben einstweilen zu gesstatten, daß in Fällen wo Fourire, und Unter- und Oberärzte mit ihren Truppen marschiren, und nicht im Genuße der Pserdporzionen stehen, oder wenn außer einem solchen Marsche die Versendung dieser Individuen wegen eines dringenden Bedars nothwendig wird, Ausnahmsweise die Vorspann — jedoch nur mit 4 Kopsen auf einem Wagen, eintretten könne.

Das respizirende Feldfriegstommissariat und die dasselbe vertrettenden Behörden sind dafür verantwortslich, daß dießfalls jede Ungebuhr vermieden werde.

In wie weit ein bringender Fall vorhanden fen, um die Fourire, Unter- und Oberarzte mit Vorspann zu versenden, muß jedesmal vom Generalsommando; oder Militärsommando der Provinz bestimmt, und auf diese Bestimmung sich in der Marschroute bezogen werden.

Welches dem ton. Areisamte zu Folge bezogenen hohen hoftanzlendefrete mit dem Auftrage eröffnet wird, strenge darüber zu wachen; daß diese allerhöchste Weisung genau befolgt, und jede entwaige Ungebühr gehörig angezeigt, und durch die betreffende Militärbehörde auch bestraft werde.

Gubernialdefret vom 1. Februar 1821. Bahl 2833.

20

Bestimmungen der Strafen für die Uiber= trettung der Tranksteuervorschriften.

Nachdem in dem 35 g. des Kreisschreibens vom 6ten

September 1805 und in dem Abfațe d. der diefem Rreisschreiben unter Lit. c. angehängten Borfchrift in Anfebung bes beimlich eingeführten Brandweins, Rosoglio u. f. w. die vorgeschriebene Ronfistazionsstrafe und der Erlag der Aufschlagsgebuhren nur dann anwendbar ift, wenn der heimlich eingeführte Brandwein, Rosoglio, Rum und Liqueur wirklich betreten wird, und vorhanden ift, fur jeden Fall aber, wenn diese Getranfgattungen bereits ausgeschänft und verzehrt morben find, in diefem Kreisschreiben nicht borgefeben ift, fo wird hiermit in Folge des einverftandlich mit ber f. f. pereinigten Softanglen herabgelangten Sofbefrets der f. f. allgemeinen hoftammer bom 21. Sanner 1821 3. 52457 gu Gebermanns Biffenfchaft verordnet: daß, wenn die Quantitat und die Gattung des beimlich eingeführten bereits ausgeschänften ober verzehrten Brandweins, Rosoglio, Rums und Liqueurs ausgemittelt werden fann, die Bergutung deffelben nach den Lotal. preifen die Stelle der Konfistagion zu bertreten babe, wenn aber die Quantitat Diefer geiftigen Betrante nicht mehr ausgemittelt merben fann, eine ben Umftanben angemeffene Beldftrafe nebft bem Erlage ber Huffchlags. gebühren entrichtet merben muffe.

Gubernialdefret vom 9. Februar 1821. Bahl 7324.

#### 21.

Bei Verpachtungen städtischer = geistlicher = Spitals = und sonstigen Realitäten darf dem Pächter nie die Bedingniß der Steu= erentrichtung aufgeburdet werden.

Die hierortige Verfügung vom iten Dezember 1818 Zahl 57706. daß in Zukunft bei Verpachtung städtisscher geistlicher = Spitals = und sonstigen Realitäten die Berichtigung der landesfürstlichen Steuern, und Liesferungen von diesen Realitäten in den Pachtbedingsnifen dem Pächter dur Pflicht zu machen seb; wird

zu Folge hohen Hoftanzlendefrets vom 31ten Jänner 1821. Bahl 2488 aufgehoben, und dem kön. Kreisamte aufgetragen, sich bei fünstigen Verpachtungen dergleichen Realitäten in Rücksicht der Steuerzahlung genau nach dem Abschnitte III. h. 10. Lit. F. der Verpachtungsdirektiven vom Jahre 1813 zu halten, daß die Landesfürstlichen Steuern, und Lieferungen die Stadtsoder sonstige Kasse, und auf keinen Fall der Pachter zu berichtigen habe.

Gubernialdefret vom 16. Februar 1821. 3. 8434.

#### 22.

Grundsätze wegen Verleihung ausschließens der Privilegien für Entdeckungen, Ersfindungen und Verbesserungen im Gesbiete der Industrie.

Seine Majestät haben laut hohen Hossanzleidekrets vom 4ten Jänner d. J. mit a. h. Entschließungen vom 4ten August und 8ten Dezember v. J. ein Allerhöchst denselben von der k. k. Kommerzhoffommission vorgeschlagenes System der Verleihung ausschließender Privilegien sur Entdeckungen, Ersindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie zu genehmigen gestubet.

Die Grundfage desselben sind aus dem beiliegenden Patente zu ersehen, von welchem demselben die ersorderliche Anzahl Abdrucke zur weiteren Rundmachung mit dem Austrage zugestellt wird, darauf zu sehen, das auch der Gewerds und Fabrikenstand, dessen vorzügliches Interesse das neue System beselt, in hinreichende Kenntnis desselben gelange.

Uibrigens verfteht es fich von felbst, daß alle altern Gefege in dieser Beziehung dadurch aufgehoben

find.

# Bir Frang der Erfte 2c. 2c.

Um in allen Provinzen des öfterreichischen Staates ein gleichförmiges Spstem der Berleihung ausschliessender Privilegien auf Entdedungen, Ersindungen und Berbesserungen im Gebiethe der Industrie einzusühren, und durch dasselbe auf die Ausmunterung des Ersindungsgeistes und auf die Beledung der Nazional Betriebsamseit günstig zu wirken, haben Wir über einen Bortrag Unserer Kommerz - Hossonmission zu beschliessen befunden:

## I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschliessenden Prisvilegien, und dem Verfahren zur Erlansgung derselben.

§. 1.

Bur Erlangung eines ausschliessenben Privilegiums in dem österreichischen Staate find alle neuen Entdedungen, Ersindungen und Berbesserungen des In- und Auslandes im gesammten Gebiethe der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

S. 2.

Wer ein ausschliessendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Ersindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aushält, sein Gesuch nach dem beiliegenden Formulare A. ein= A. zureichen, in demselben seine Entdeckung, Ersindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erlangen wünscht, (welche jedoch auf keinen Fall den Zeitraum von fünfzehn Jahren überschreiten dürssen, §. 19.) auszudrücken, die darnach entfallende

Tare nach ben weiter unten (§. 13. 18.) bortommenden Bestimmungen zur Salfte zu erlegen, und
eine berfigelte genaue Beschreibung seiner Entbedung, Erfindung oder Berbesserung beizulegen, welche mit
folgenden Erfordernissen versehen sen muß:

a) Die Beschreibung ist in der beutschen oder in der Geschäftssprache der Proving, wo das Ge-

such eingereicht wird, einzulegen.

b) Sie muß fo abgefaßt fenn, baß jeder Sachverständige ben Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ift, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifugen zu muffen.

c) Dasjenige, mas neu ift, alfo ben Gegenftand bes Privilegiums ausmacht, muß in der Beichreibung genau unterschieden und angegeben

fenn.

d) Die Entdedung, Erfindung ober Verbesserung muß flar und deutlich, und ohne Zweideutigfeiten, die irre leiten konnten, und dem in b) angegebenen Zwede entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlichet werden; es dursen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Birkung hervordringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operazion gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlischung der Gegenstände der Beschreibung, Zeichnungen oder Modelle beizusugen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b) ausgedrücken Erfordernisse, deutlich genug gesmacht werden kann.

\$. 3.

Das Rreibamt hat bem Privilegienwerber über bie gedachten Eingaben einen Empfangschein (Bertife

kat) nach dem beiliegenden Formulare B. auszu. B. fertigen, in welchem nebst dem Nahmen und Bohn. orte des Privilegienwerbers, Tag und Stunden der Überreichung, die Bestätigung der bezahlten Tare, und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesen-heit angezeigten Entdeckung, Ersindung oder Verbes, serung anzusepen sind.

S. 4.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdedung, Ersindung oder Berbesserung zu gelten, das heißt: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdedung oder Berbesserung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdedung, Ersindung oder Verbesserung nicht widerlegen und ausheben.

§. 5.

Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Nahmen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Überreichung, die bezahlte Tare und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Ersindung oder Verbesserung unter Mitsertigung des Privilegienwerbers sogleich bei der Überreichung nach dem beiliegenden Formulare C. anzusepen, diese C. Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Prodinz zu übersenden, und die empfangene Tare auf dem gewöhnlichen Wege an die Landessstelle abzus überen.

§. 6.

Die Landesstelle hat sich in teine wie immer geartete Erhebung über die Reubeit oder Rüplichfeit der Entdedung, Ersindung oder Berbesserung einzu-lassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gessuche in der Wesenheit angezeigte Entdedung, Ersin-

dung oder Verbesserung in teiner öffentlichen hinsicht schädlich oder Landesgesehen zuwider sen? darüber
gleichfalls ohne Verzug längstens binnen acht Tagen
ihren Bericht an die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hosbehörde zu erstatten, und
sammt dem Gesuche die mit der Bestättigung des
Kreisamtes versehene versiegelte Beschreibung, auf
deren Umschlag sie bloß den Tag des Empsangs und
der Weiterbesörderung an die Kommerz - Hosstelle
beizusügen hat, ununterbrochen beizulegen.

S. 7.

Weitere Einvernehmungen und Erhebungen hat die Landesstelle nur in denjenigen Fällen zu pflegen, in welchen derselben Bedenken über die Schädlichkeit ober Geseywidrigkeit aus Staatsrücksichten, dei der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entbedung, Ersindung oder Verbesserung aussallen, welche solche Erhebungen nothwendig machen, und auch in diesen Fällen ist jederzeit die vorläusige Anzeige an die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte hosbehörde binnen acht Lagen zu machen.

§. 8.

Gine Eröffnung der von den Privilegienwerbern zu überreichenden verstegelten Beschreibungen bei der Landesstelle darf nur bei solchen Gegenständen statt sinden, welche in das Sanitätssach einschlagen, und worüber nach den Landesgesesen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen Fasultät erstorderlich ist. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei andern Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Bersahrungsarten gegen das allgemeine Staats - Rücksichten oder gegen das allgemeine Staats - Interesse streiten, die Anwendung und Aussübung derselben eben so wenig mit einem ausschliessenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet

werben tonne, uob daß die Bewilligung bes Privilegiums in folden Fällen fic von felbst aufhebe.

Die zur Leitung der Kommerg. Angelegenhei. ten bestimmte Sofbeborde bat über die von den ganberftellen einlangenden, mit den gedachten Erfordernissen gehörig versebenen Privilegien . Gesuche die Bortrage an Une zu erstatten, die Ausfertigung der Privilegien - Urfunden, unter den notbigen Borfich= ten und Rlaufeln , nach dem beiliegenden Formulare D. Bu ermirten , und die Aushandigung berfelben D. an die Privilegirten nebft ber bisber gewöhnlichen Rundmadung zu veranlaffen.

## II. Abschnitt.

Von den mit den ausschliessenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugniffen.

\$ 10.

Das ausschlieffende Privilegium fichert und icust dem Privilegirten ben ausschlieffenden Gebrauch feiner Entdedung, Erfindung oder Berbefferung, fo wie fie in feiner eingelegten Befdreibung bargeftellt worden ift, für die Anzahl von Sabren, auf melde fein Drivilegium lautet.

S. 11.

Der Privilegirte ift berechtiget, alle jene Wertftatten zu errichten, und jede Art bon Gulfsarbeiter in benfelben aufzunehmen , welche gur vollständigen Ausübung des Gegenstandes feines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nothig find, folglich überall in der Monarchie, Ctabliffements und Riederlagen zur Berfertigung und jum Berichleiffe des Be= genftandes feines Privilegiums zu errichten, und andere du ermächtigen, feine Erfindung unter bem Ochube feines Privilegiums auszuuben, beliebige Gefellicafter anzunehmen, um feine Erfindungs . Benütung nach jedem Mafstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu distoniren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräussern, und auch im Auslande auf feine Erfindung ein Privilegium zu nehmen.

§. 12.

Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Versahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benüßen darf, wenn er sich nicht mit demselben deshalb einversteht.

# III. Abschnitt. Von den Privilegien= Taxen.

§. 13.

Die Privilegien = Taren sind nach Berhältnis der Dauerzeit der Privilegien (§. 14.) die jedoch fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf (§. 19.) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre dis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

S. 14.

Fur jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdedung, Erfindung oder Berbesserung, ist, so viel die ersten funf Jahre anbelangt, eine Privilegien - Tare von zehn Gulden Konvenziosmunze, zusammen also für alle fünf Jahre 50 fl. R. M.

für das 6tz Jahr 15 - - 7te a 20 - -

für	bas	8te	Jahr	25	fl.	K. M.	
	Ment.	gte		30	17 1	districts	
10		1 ote	4010	35	26	1000	10 12
		11te		40		-	
	0	12te	40	45		-	
		15te		50		-	
		14te		55		-	
		15te		60		-	

Bauerzeit von 15 Jahren . . 425 fl. K. M. gu entrichten.

§. 15.

Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegien. Tare ift, wie gefagt, (§. 2.) gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahres. Naten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Ansang eines jeden Jahres, bei sonstiger Einzieshung des Privilegiums, zu entrichten.

S. 16.

Um den Ersindern die Erlangung von Privilegien zur prodweisen Ausübung ihrer Ersindungen zu erleichtern, kann derjenige, der Ansangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahe erhalten hat, vor dem Ablause des Privilegiums die Verlängerung desselben dis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stusenweisen Tarbemessung der verlängerien Iahre, die Hälste dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Berlängerung entfallenden Betrages, dei Bewillstigung der Verlängerung, und die andere Hälste in eben so vielen Jahres. Naten, als die Verlängerung dauert, mit Ansang eines jeden dieser verlängerung, entrichte.

S. 17. Jede bezählte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rudvergutung berfelben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umftande hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeiführen, es fep denn, daß der Staat aus
öffentlichen Rudsichten ein Privilegium zu anulliren,
oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Tare zurud zu erstatten ist.

S. 18.

Ausser der gedachten Tare, dann der Erpedizions, Gebühr von drei Gulden Konvenzionsmunze für jede Privilegien. Urfunde, und einer Stempelgebühr von sieben Gulden Konvenzionsmunze hat der Privilegirte für die Berleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Erpedizions. und Kanzlepspesen unter irgend einem Borwande zu entrichten, und die Privilegien. Urkunden sind kunstig wie jedes andere Besugnisdekret ex officio zu erpediren.

## IV. Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschliessenden Privilegien.

§. 19.

Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird, wie gesagt, (g. 2 und 15.) auf funfzehn Jahre festgefest.

S. 20.

Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegien-Urfunde, jedoch fann die Wirtsamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern besinnen.

S. 21.

Der Umfang ber Privilegien hat fich ohne Ausnahme auf die ganze Monarchie zu erstreden.

### §. 22.

Jedes Privilegium ift in brei Urfunden auszufertigen, wovon die erste für die gesammten Erbstaaten
mit Ausnahme von Ungarn und Siebenburgen, die zweite für Ungarn, und die dritte für Siebenburgen zu
gelten hat.

## S. 25.

Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdedung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 2. (a —e) vorgeschriebenen Erfordernissen, oder auch

nur an einem berfelben fehlt;

b) wenn jemand geseymäßig erweiset, daß die privilegirte Entdedung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgesertigten ämtlichen Zertifisats im Inlande nach den weiter unten (§. 27. d) vorsommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte;

c) wenn der Eigenthumer eines in Araft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdedung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdedung, Erfindung oder Verbesserbesser

ferung identisch fen ;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Lage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entbedung, Erfindung oder Berbesserung noch nicht auszuüben angesangen hat, er sey ein In oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang mabrend ber Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber

mit genugenden Grunden auszuweisen;

f) wenn die zweite Sälfte der Privilegientare nicht in den oben vorgeschriebenen Jahrestaten entrichtet wird: g) endlich mit bem Berlaufe der ursprunglich ertheilten, oder durch Berlangerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die beliebige Benüsung der Entdedung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frey gegeben.

# V. Abschnitt.

Bon der Einregistrirung der Privilegien.

S. 24.

Damit berjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesett werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen der Monarchie ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilet werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihren Wohnsten, des Datums der Ausfertigung der amtlichen Bertisstate, der Privilegiums-Urfunde, und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchem eine besondere angemessene Rubrit sür Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besite der Privilegien geschehenen Beränderungen ossen zu lassen ist. Bei der zur Leiztung der Rommerz Angelegenheiten bestimmten Hofsbehörde ist das Hauptregister zu sühren.

\$. 25.

Wenn das Privilegium an einem andern übergeht, fen es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Berpachtung ober sonstige Beräusserung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückeite der Privilegiums. Urfunde die

Beränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestättigen, und darüber an die zur Leitung der Kommerz = Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Beränderung in den Registern anmersten zu lassen.

S. 26.

Wegen der Rebifion der bisher ertheilten ausschliefefenden Privilegien, deren Befiger in dem Besige dersfelben in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ihnen ertheilt worden sind, verbleiben, wird die weistere Weisung nachfolgen.

# VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, und von der Straffankzion des neuen Systems.

S. 27.

Bur Borbeugung und zwedmäßigen Entscheibung bon Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen foft-

gesett.

Das Privilegium grundet sich auf die von dem Besiter desselben eingelegte Beschreibung der Entdedung, Erfindung oder Berbesserung (f. 10.). Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdedung, Erfindung oder Berbesserung nur nach dem Justande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung
dargestellt ife.

a) Als eine Entdedung ist jede neue Auffindung eis ner zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder einer zwar im Auslande noch jest ausgeübten, abet im Inlande unbekannten industriellen Versahrungsweise

anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mits

teln, oder eines icon befannten Gegenstandes mit andern, von denjenigen, welche icon fur denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen

Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzusugung einer Borrichtung, Anordnung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwede des Gegenstandes, oder in seiner Darstellungsweise ein mehr volltommener Erfolg, oder eine größere Dekonomie erzielet werden soll.

d) Als neu ist irgend eine Entbedung, Ersindung, Berbesserung ober Beränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Ersindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angesochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu versertigen oder auszuüben vermag.

### S. 28.

Über die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rucksichten oder wegen unterlassener Ausübung desselben, oder wegen von dem Privilegiumsbessitzer nicht erfüllter, oder von ihm verlester Bedingnisse der Verleihung auszuheben sep, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungsstreises, und mit dem Vorbehalte des in der gestelichen Frist zulässigen Rekurses an die höhere Behörde zu erstennen.

\$. 29.

Das Erkenntniß über die Eriftenz eines Eingrifs ober einer Berlegung, über bie Unwendung der gefesti-

then Strafe; über ben Erfat bes von der einen ober andern Seite erwiesenen Schabens so wie über einen Streit um das rechtmässige Eigenthum eines Privile. giums, er möge wegen der Privität der Ersindung, Entdedung oder Verbesserung, oder aus einem privatzrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswezge auf die gesemmssige Art zu erwirken.

§. 50.

Bei diesem, oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte besindet, und der Zuständige des Berlegers wäre, wenn dieser sich dort besände, ist auch der Pristilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verlett hätte, berechtiget, gegen den unbesugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der serneren Nachahmung desselben zu verlangen, und die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorsinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, zu bez gehren, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Beitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Umt zu handeln hat.

§. 51.

Eingriffe in die Privilegien werden mit einer Strafe von Ein Hundert Spezies = Dukaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten, und die andere Hälfte dem Armensonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Konfiskazion der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpont.

Gegeben in Unferer Saupt = und Restdengstadt

Wien den 8ten Dezember 1820.

Frang.

(L. S.)

## Formulare A.

Löbliches 2c. (hier ift das Kreisamt, an das man sich

zu wenden hat, zu nennen.)

R. N. (Tauf = , Bunahme , Charafter , Wohnort bes oder der Privilegienwerber) zeigt , (zeigen) hiermit geziemend an , eine neue Entdedung, (Erfindung, Berbesserung) gemacht zu haben , welche in der Wesenheit darin besteht, daß:

(hier hat die Darftellung derfelben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung bavon, nach der Vorschrift des 2. s. des allerhöchsten Patents vom 8. Dezember 1820 entworsen, liegt bei.

(Menn Beichnungen, Modelle, Mufter 2c. 2e. Bus gleich beigebracht werden, ift biefes mit genauer Angabe

ber Anzahl der Stucke bier anzusegen )

Auf diese angezeigte und vorschriftmässig beschriesbene Entbedung, (Ersindung, Verbesserung) welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegisumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für neu im österreichischen Staate nach den Bestimmungen des 27. des gedachten allerhöchsten Patents und folglich auf seine (ihre) Gesahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesemäßig geeignet hält (halten), sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdedung (Ersindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesemässigen Klauseln und Bedingungen auf . . . . Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des 14. des gedachten allerhöchsten Patents entsallende halbe Privilegientare mit

.... Gulden Konvenzions - Munze entrichtet, und um die Ausfertigung bes ämtlichen Bertifikats zur die cherung meiner (unserer) Prioritäts - Anfpruche ange-

langt wird.

(Ort, Jahr und Lag der Ausfertigung Diefer An-

zeige.)

Unterschrift (en.)

## Formulare B.

Bon dem unterfertigten Amte wird hiermit bestätigt, daß heute (ben Tag, Monat und die Jahres-Bahl) um . . . . Uhr Bor - (Nach =) Mittags, N. N. (Tauf., Bunahme, Charafter und Wohnort des oder der Privilegienmerber) in dem hierortigen Amte erschienen ift (find), fammt bem borfdriftmäßigen Anbringen ein berfiegeltes Padet, in welchem angeblich feine (ibre) neue Entdedung (Erfindung , Berbefferung) befdrieben ift, und welche nach bem obigen Anbringen in der Wefenheit darin besteben foll, daß: (bier bat die Darftellung berfelben wortlich. wie fie in dem Anbringen angezeiget ift, nebft ber Anmertung ber allenfalls noch beigefügten Beichnungen, Modelle, Muster 2c. 2c. zu folgen) bei bem hierortigen Amte überreichet, und fur die hierauf angefuchte Dauerzeit eines ausschließenden Privilegiums von . Sahren die Salfte der biernach in Kolge bes &. 14. des allerhöchsten Patents vom 8ten Dezember 1820. mit ... Konvenzionsmunge entfallenden Privlegien. Saren zu entrichten bat (haben).

Gegeben den

## Formulare C.

Beilage ad Nrum. Exhibiti . . . . bes Kreis- amtes.

Beschreibung ber von N. N. (Taus, Junahme, Sharakter und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung (Erstindung, Verbesserung), welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Andringen gleichsautende Darstellung). Empfangen den (Jahr, Monat, Tag und Stunde).

Umtliche Unterschriften.

Mitfertigung bes (ber) Priv. - Merber.

Bulest ift hier unten ber Tag der Ginlangung bet ber Landesftelle, der Nrus Exhibiti ber Landesftelle, und der Tag der Weiterbeforderung nach haf genau anzusegen.

An mertung. Jebe, wenn auch noch fo geringe Bergögerung, ober fonftige Bernachläffigung in ber Beförderung Diefer Pactete wird an ben Schuld-tragenden ftrenge zu ahnden fenn.

### Formulare D.

Nachdem uns R. R. (Tauf., Bunahme, Charafter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigst vorgestellet hat, (haben), daß er (sie) eine, nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen in dem österreichischen Staate neue Entdedung (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Andringen) auf welche Entbedung, (Erfindung, Berdesserung) er (sie) um ein ausschliessendes Privilegium auf die Dauer von . . . Jahren dittet (n) und nachdem dießfalls alle in Unserem Patente vom 8. Dezember 1820 vorläufig porgeschriedenen Kormalitäten erfüllet worden sind:

So haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N., seinen (ihren) Erben und Zessionaren, für seine (ihre) genannte Entdedung (Ersindung, Berbesserung) ein ausschliessendes Privilegium auf . . . nach einander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Monarchie unter den in Unserem Patente vom 8. Dezzember 1820 enthaltenen Bedingungen, und nahmentzlich gegen dem zu verleihen:

sefdreibung biefer Entdedung (Erfindung, Berbeffe.

rung) wider alles Vermuthen, solche Mittel und Verfahrungsarten enthalten sepn sollten, die in dem oden erwähnten Andringen, und in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdedung (Ersindung und Verbesserung) verschwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgesetze streiten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so
wenig mit dem ertheilten ausschliessenden Privilegium,
als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß
die Bewilligung dieses Privilegiums in einem solchen
Falle sich von selbst aushebe.

netens. Daß bas gedachte Privilegium erlöfche, fobalb irgend ein wefentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Gigenschaften dieser Beschreibung gesemäßig erwie-

fen mirb.

Itens. Daß, sobald irgend Jemand mittelst gesetlichen Beweises darthun könnte, daß im Inlande
vor der Aussertigung des dem (den) Privilegienwerber
(n) ausgestellten ämtlichen Zertistats die privilegirte Entdedung (Ersindung oder Verbesserung) nach den dießfalls in Unserem Patente vom 8ten Dezember 1820 aufgestellten Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, das Privilegium als erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll. 4tens Daß das Privilegium erloschen, oder viel-

4tens Daß das Privilegium erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen seyn soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums
nachweiset, daß die neu privilegirte Entdeckung (Ersindung, Berbesserung) mit seiner eigenen früher angedeigten und privilegirten Entdeckung (Ersindung, Ber-

befferung) identisch fen.

5tens. Daß das Privilegium erloschen sepn soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahressrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung (Ersindung, Berbesserung) noch nicht auszuüben angesangen hat (haben); oder wenn er (sie) diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegiumszeit unterbricht (brechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

btens. Daß das Privilegium erloschen sehn soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegientare nicht in den gesehlichen Fristen berichtiget wird.

7tens. Daß mit dem Verlaufe der gefesmäßigen Privilegienzeit die Benüsung der gedachten Entdedung (Erfindung, Verhefferung) Tedermann fren fenn foll

(Erfindung, Berbefferung) Jedermann fren fenn foll. Wenn nun die gefemäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werben, fo foll er (follen fie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verpordnen zugleich, das während . . . Jahren, von dem Sage ber öffentlichen Anndmachung Diefer Urfunde angufangen, in dem gangen Umfange der Monarchie, fich außer ihm (ihnen) feinen (ihren) Erben oder Beffiona-ren, Jedermann enthalten foll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdedung ( Erfindung, Berbefferung) auszuuben, bei Berluft bes nachgemachten Gegenstandes bes Privilegiums, welcher gum Rut. gen des (ber) R. D. verfallen fenn foll, und einer Geldftrafe von Ginhundert Spezies . Dufaten in jedem Albertretungefalle, wobon die Balfte dem Armenfonde bes Ortes, wo das Erfenntnif in erfter Inftang gefallt wurde, die andere aber bem (den) R. R. jugufallen hat, und unnachsichtlich burch das in bem Lande, wo Die Übertretung geschicht, befindliche Fistalamt einzutreiben ift. Wie ben auch den Ubertreter diefes Pribis legiums noch insbesondere Unsere allerhochfte Ungnade treffen, und es bem (ben) R. R. insbefondere vorbchalten fenn foll, ihn wegen alles erweislichen Schabens aum Erfas bor bem orbentlichen Richter gu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemeffenften Befehl, über die Sandhabung diefes Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen gu

wachen.

Urfund dessen 2c. 2c. Wien den L. S. (Franz.)

(Folgen die gewöhnlichen Unterschriften.)

23.

Wie f'h bei Bekanntmachung der Konkurrenzleistungen zu den Kirchen = Pfarrund Schulbaulichkeiten, in so ferne die unterthänigen Gemeinden beizutragen haben, zu benehmen sen.

Da man bemerkt hat, daß bei Bekanntmachung der Konkurrenzleistungen zu den Kirchen, Pfarr = und Schulbaulichkeiten, in sofern die unterthänigen Gemeinden dazu beizutragen haben, diese Gemeinden von der auf sie ausgemessenen Konkurrenz-Hand und Zugrobot theils nicht deutlich und bestimmt genug in die Kenntniß gesest werden, theils diese Bekanntmachung meistens von dem Kreisamte den Dominien ausgetragen wird, wodurch leicht, Misverständnise, Misbräuche, und für die Unterthanen, wegen der nicht erhaltenen deutlichen, und bestimmten Bekanntmachung dessen, was sie zu leisten haben, sehr drückende Geldersassorderungs = Ansprüche veranlast werden können: so sindet man dem Kreisamt zu verordnen:

tens. Daß das Kreisamt von nun an jedesmal bei der Bekanntmachung der Konkurrenzleistung für obige Baulickeiten an die konkurrenzpflichtigen Partheyen, die von den unterthänigen Gemeinden zu leistende Rosdot jeder Gemeinde unmittelbar durch ein eigenes in der Landessprache abgefaßtes, an die Gemeinde stilisirtes Dekret, nebst der Verständigung, des Dominiums mit Angabe des ganzen Roboterforderniß. Quantums bestannt zu machen habe, und diese Verständigung nicht wie es bisher meistens geschehen ist, den Dominien zu

überlaffen fen.

2tens. Daß zugleich, ber statt ber Robot entfallende Geldbetrag, und zwar nach welcher Grundlage berselbe ausgemessen sen, für die Zug- und Handrobot, bestimmt ber Gemeinde bekannt gemacht, und derselben, in einer gesetten Zeitfrist (in jedem Fall vor dem Beginnen des Baues) die Erflärung abgefordert werde, ob sie die Robot in Natura abarbeiten, oder den ausgemessenen Geldbetrag zu bezahlen bereit sep, wornach sodann der Bauführer in die Kenntniß zu sepen ist.

Itens. Daß dem Bauführer im Falle sich die Gemeinde für die Naturalleistung erkläret hat, in keinem Falle für sich gestattet sen, bezahlte Arbeiter, statt der Berpslichteten aufzunehmen, sondern, daß er die nachläßisgen und ausbleibenden Konkurrenzpslichtigen dem Kreisamte anzuzeigen habe, welches sodann gegen dieselben mit den gesehlichen Iwangsmitteln vorzugehen haben wird.

4tens. Daß aber auch eben darum, und zwar eis nerseits der Bauführende in seinem Bau nicht aufgeshalten, andererseits aber die Konkurrenzpflichtigen bei Zeiten von der zu leistenden Robot in die Kenntniß gessetzt werden, immer die eintrettende Leistung, durch den Bauführer mittels des Dominiums, den Gemeinden 14 Lage in voraus bekannt gemacht werde.

Rach welcher Verfügung fich das Kreisamt von nun an, unnachsichtlich zu achten, und dem Kreis-Ingenieur so wie jeden Bauführer hiernach bestimmt zu verstän-

bigen bat.

Gubernialdefret vom 24. Februar 1821. Babl 4779.

#### 24.

Für die schönsten Ziährigen Hengstfollen werden die Pramien mit 20 Dukaten, und für die Ziährigen Stuttenfollen mit 6 Dukaten im Golde bewilliget.

Se Majestät haben mit allerhöchster Entschließung aus Lapbach vom 211en Jänner d. J. allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß die bisher aus der Kammeral-Rasse in Einlösungsscheinen bemessenn Pferdezuchts-Prämien zur Ausmunterung der Pferdezucht in Galizien, in Konvenzionsmunze, und zwar mit zwanzig Stud kaisserlichen Dukaten im Golde für die schönsten dreijähris

gen hengstfollen, und mit feche Stud Dufaten fur die schönsten breijährigen Stuttenfollen vertheilt werden follen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit bem Defrete der hohen hoffanzlen vom 29ten Janner b. J. mit dem Beisaße kund gemacht, daß die Anzahl der in jedem Kreise zu vertheilenden Prämien die nähmeliche bleibe, wie sie durch das Kreisschreiben vom 8ten April 1808 Bahl 14932 sestgesett wurde, das ist: 3 Prämien für hengstsollen, und 6 für Stuttenfollen.

Gub. Rundmachung v. 28. Februar 1821. Bahl 8184.

## 25.

Die den neuen oder beträchtlich verbesserten Häusern zugestandene Befrenung vom Militär = Quartierbeitrag erstreckt sich auch auf den Strassenfrohnbeitrag.

Die hohe Hoffanzley hat über die hierortige Anfrage: ob nähmlich die den neuen oder beträchtlich verbesserten häusern durch die gesetliche Zeit zugestandene Bestreyung vom Militär. Quartierbeitrage, auch die Bestreyung von der Entrichtung des Strassensondbeitrags in sich begreisen? mit Dekret vom iten d. M. Zahl  $^2\frac{4}{18}\frac{3}{4}$  erwiedert, daß von jest an, die Häuser welche in Gemäßheit der bestehenden Baubegünstigungen, von dem Militär. Quartiersbeitrage bestreyet werden sollen, auf die Dauer dieser Bestreyung, auch der, die Stelle der Strassensone vertrettenden Beitragsleistung zum Strassensone enthoben seyn sollen, indem dieser lestere Beitrag nach dem Erstern geregelt wurde, und der Grund der Bestreyung bei beiden gleich ist.

Gubernialbefret vom 28. Februar 1821 Bahl 9310.

26.

Nur jene Organisten, welche als wirkliche Schullehrer angestellt sind, sind vom Militär zeitlich befrent.

Mit höchstem Soffanglendefrete vom 6. v. M. 3. 3267 ift anber bedeutet worden, daß nachdem der 8. 6. bes Konffripzionspatents vom Jahre 1804 nur der Diener ber Religion, in soweit fie als Beiftliche zu betrachten find, erwähnt, im 14. 6. aber worinn die bermog ihres Standes Befrepeten aufgezählt find , die Organis ften unter den Dienern der Religion wieder nicht verftanden werden, fie mogen mit ober ohne Behalt angeftellt fenn, fo fonne die mit Gubernial - Berordnung bom 10ten September 1816 3abl 40783 bem Kreisamte gegebene Belehrung, welche die Schonung ber fein Lehramt ausubenden Organiften bei ben in Brie benggeiten vortommenden Refrutirungen empfiehlt, nicht ferner besteben, weil berley Individuen nach dem Ginne des Ronffripzions. Onfteme blos in der Gigenschaft als Organisten fein Recht auf die zeitliche Befrepung bom Militar baben.

So wie es demnach von den obbezogenen hierorstigen Verordnung ganz abkömmt, wird dem kö. Kreisamte nur noch bedeutet, daß, wenn ein oder der ans dere Organist als wirklicher Schullehrer oder in größesten Ortschaften, als geprüfter Gehülf angestellt ist, berselbe für diesen Fall ohnedem laut §. 16. Rr. 2. Lit. b. des Konskripzionssystems die zeitliche Befrenung

genießt.

Wornach sich von nun an zu benehmen ist. Gubernialbefret vom 1. Marz 1821. Zahl 9593.

27.

Mendikantenklöster sind von der Personal= steuer befreyt.

Mad anher gelangter Eröffnung der hohen Softange

Ien vom 8ten v. M. Jahl 5474. haben Se. Majestat mit allerhöchster Entschließung vom 17ten Februar 1. 3. den Mendikanten. Orden der Kapuziner und Franziskaner die Besteyung von der Personalsteuer zuzugesstehen geruhet: wovon das f. Kreisamt zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der gedachten Ordensgeistlichen seines Kreises, dann der betressenden Obrigskeiten, in die Kenntniß gesest wird.

Gubernialdefret vom 2. Marg 1821. Zahl 15685.

28.

Jeder ausgebrochene Konkurs eines hierlans digen Handelsmannes muß der Zollges fällenadministrazion bekannt gegeben werden.

Da die k. k. Zollgefällen Moministrazion zu Folge hohem Hoffammer Defrets vom 4ten August 1819 ans gewiesen wurde, von jedem ausgebrochenen Konkurse eines hierländigen Handelsmannes sogleich die betreffende Behörde in die Kenntniß zu sehen, damit die gegen dieselbe allenfalls aushaftenden Zollsorderungen binnen der festgesetzen Konkursfrist angemeldet werden können, so wird dem kö. Kreisamte aufgetragen, sämmtliche Magistrate anzuweisen, von jedem derley Konkurse die Anzeige zu erstatten, welche sodann unausgehalten anher vorzulegen ist.

Gubernialdefret vom 2. Mary 1821. Bahl 6145.

Turkische Unterthanen in der Moldau sind in den österreichischen Staaten in solan= ge erbskähig, als die Reciprocität in der Moldau beobachtet wird.

Ungeachtet fonft in den turfifchen Staaten fremde Unterthanen ale unfahig erflatt find, von einem turfi-

schen Unterthan eine Erbschaft ober ein Legat zu erslangen; so nimmt doch wie vorgekommen ist, die Resgierung der Moldau keinen Anstand, österreichischen Unsterthanen zu gestatten, das Vermögen, was ihnen als Erbschaft oder Legat, von einem Unterthan der Moldau

zufällt, an sich zu ziehen.

Ge. Majeftat haben, als diefes gur bochften Renntniß gebracht murbe, mit gllerbochfter Entschließung bom 23ten Oftober v. 3. ju befehlen gerubet, daß die moldauischen Unterthanen in allerbochft ibren Stagten fo lange ale erbefähig anzuerkennen find, ale die Regierung in der Moldau gegen die öfterreichischen Unterthanen ein gleiches Verfahren beobachtet. Da biedurch von der in Sinsicht auf die turfischen Unterthanen, die mit allerbochfter Entschließung bom 22ten Dezember 1775 als unfähig etwas von einem öfterreichischen Unterthan burch Erbichaft zu erwerben, jure reciproci. erflärt wurden, eine Ausnahme fur die Unterthanen ber Moldau gemacht worden ift; fo wird bievon bas Rreisamt auf Die unterm 13ten Janner 1776 Babl 183 befannt gemachte allerhochfte Entschließung bom 23ten Dezember 1775 gur eigenen Rachachtung in vortommenden Fällen, und gur Berftandigung ber Unterbeborden in die Renntniß gefest.

Gubernialdefret vom 3. Marg 182173. 10243.

30.

Pächter geistlicher Pfrunden sind von der Entrichtung landesfürstlicher Steuern und Lieferungen, so wie von allen nach dem Steuergulden repartirt werdenden Abgaben loszuzählen.

Im Nachhange zu den hierortigen Erlaß vom 16ten Hornung l. J. Bahl 8434 wird dem kön. Kreisamte erbiffnet, daß diefe höchste Vorschrift gleichsalls bei den Verpachtungen der in Erledigung kommenden geistlichen

pfründen dur Richtschnur zu dienen habe, dugleich aber auch nicht bloß von den landesfürstlichen Steuern und Lieferungen, sondern auch von allen nach dem Steuergulden repartirt werdenden wie immer Namen habenden Abgaben zu gelten habe, indem der ausgesprochenen höchsten Absicht gemäß von den Pachtlustigen jedes Besorgniß, daß Steuerveränderungen eine Erhöhung der Giedigkeiten herbeiführen könnten, und selbe hiedurch theils abgeschreckt, theils zu sehr widrigen Ansbothen bestimmt werden, entsernet werden soll.

Gubernialdefret vom 6. Marg 1821. Bahl 12227.

## 31.

Weisung, wie sich bei Eintreibung der Ur= barial=Ruckstande der Unterthanen zu benehmen sep.

Debrere vorgekommene Fälle, daß die Grundherrschaften da, wo sie es ihres Bortheils zu seyn besinden, von dem zur Eintreibung der Urbarialrückstände vorgeschriebenen politischen Bersahren abweichen, und diese Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren lassen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Bersahren gegen die Unterthanen einseiten — haben die vereinte Hosftanzlen bestimmt, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle solgende allgemeine Verfügung zu erlassen.

» Es ist ben Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarialrudstände sich Schuldbriese ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rudstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Eresuzions = Ordnung besteht, nach welcher sich ausschließend

benommen werden muß. «

Diefes wird in Gemäßheit bobem Soffanzlendefretes bom 15. Februar 1821 Jahl 3061 bem fo. Rreisamte zur eigenen Darnachachtung und gehörigen meiteren Bekanntmachung mit dem Beifat eröffnet, daß hievon auch die Juftizbehörden durch den oberften Gerichtshof in die nothige Kenntniß gefest werden.

Gubernialdefret vom 8. Marg 1821. 3. 11969.

32.

Bestimmung der Reisekösten für die aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut berufenen Priester und Zöglinge.

Mit h. Hoffanzleydefrete vom iten v. M. ist anher

eröffnet worden:

» Mit allerhöchsten Sandidreibem aus Laibach, ben » 18ten v. M. haben Ge. Majeftat binfictlich der Rei-» setoften der aus den Provingen in das bobere geiftli-» de Bilbungeinftitut berufenen Priefter, Diefen Prie-» ftern und Böglingen fur ihre Reifetoften fomohl fur » die Sin . ale fur Die Burudreife aus ihrem Austritte » aus dem gedachten Inftitute bis auf den Doften ihrer » Anftellung an Deilen - Gelbern ben Betrag, melder » von festgefesten Ritt = Trint - und Schmiergelde fur vein Pferd auf eine Meile fällt, so wie den vierten » Theil der Gebuhr fur eine gededte Kalefche, und » awar All' diefes nach der in den Ländern, die ffe » durchreifen, auf eine gange Stagion, bestehenden Bor-» fcbrift , bann als Behrungsfoften fur die Reile 15 fr. » Dt. DR. und zwar aus dem nabmlichen Fond bewilliget, » auf dem fie mit ihrem Unterhalte im Inftitute ange-» wiefen find, jedoch mit Ausnahme ber Stiftgeiftlichen » fur welche ihr Stift die Reifekoften zu beftreiten bat, » und jener Priefter und Boglinge, fur welche Undere » 3. B. Bischofe, den Unterhalt im Inftitute bezahlen, » ober welche die Reifefosten felbst zu beftreiten im Stan-» de sind. «

Von diefer allerhöchsten Entschließung wird das erzabischöfliche Konfistorium in Kenntniß gefest, um hiernach

ben in dem genannten höheren Bildungsinstitute bereits besindlichen oder dahin abzusendenden Individuen die nöthige Belehrung zu ertheilen, welchen Betrag sie als Vorschuß zur Bestreitung ihrer Dahin. oder Ruckzeise anzusuchen, und wie selbe das dießfällige Reisepartifulare zu legen haben. Bei jedem einzelnen Fall hat jedoch auch dasselbe sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen, ob das betressende Individuum die dießfälligen Reiseschen nicht aus eigenem Vermögen zu bestreiten im Stande sey, und über diesen Umstand bei dem zu machenden Ansuchen um einem Reisevorschuß die bestimmete Außerung beizususgen.

Gubernialdefret vom 10. Mary 1821. 3. 9929.

33.

Belehrung wie bei Mißhandlungen der Unterthanen durch ihre Grundherrschaften fürzugehen sen.

Hus Anlaß eines Hofrekurses in einer Mißhandlungsangelegenheit eines Unterthans, wurde mit hohem Soffangleydefrete vom 15ten v. M. Rro. 3860 bedeutet : daß Migbandlungen, die von fo erschwerenden Umfran= den begleitet find, daß fie als ichmere Polizenübertrettungen angeseben werden muffen, barum nicht aufboren in diefe Kategorie zu gehören, daß zwischen dem Albertretter und den mighandelren Verfonen das Unterthansverbaltnif eintritt, indem diefes Berhaltnif nicht dieRategorie des Bergebens andert, fondern als ein erfcwcrender Umftand, nämlich als ein Migbrauch jener Macht erfcheint, welche die Staatsverwaltung in mobis thatiger Absicht in die Sande der Obrigfeit gelegt bat, und übrigens ber politifchen Beborde einen weiteren Wirkungsfreis in Absicht auf die Entschädigung der Difhandelten einraumt.

Wornach fich das fon. Kreisamt in Bufunft genau

zu benehmen hat.

Gubernialdefret vom 10. Marg 1821. 3. 12326.

34.

Schlaffreußerquittungen aus der Periode vom Jahre 1813 bis 1ten November 1818 durfen nicht mehr angenommen werden.

Da die zur Einsendung der Schlaffreußer Gebührs. Bestättigungen aus der Periode vom Jahre 1813 bis 1ten November 1818 wiederhohlt sestgesetzten Termine den Parthepen hinlängliche Beit gewährten, ihre dießsfälligen Forderungen anzumelden, und es sich gegenwärtig um die Abschließung dieses Fondes bandelt, so hat das Areisamt von nun an keine Schlaffreußerquitungen aus der gesagten Periode mehr anzunehmen.

Gub. Defret vom 13. Marg 1821. Bahl 6706.

35.

Zu öffentlichen Baulichkeiten soll unter Haftung der den Bau leitenden Behorde kein schlechtes Materiale verwendet werden.

Mus Anlag eines einzelnen Falles, wo fich ein Baueinsturz ergab, murde mit hohem hoffanzlendefret vom

23ten Janner I. 3. bedeutet :

Dieser Baueinsturz sen auffallend der schlechten Beschaffenheit des Materials zuzuschreiben, und es werde zur verantwortlichen Pflicht gemacht, daß in Jukunst unter Hatung der Baudirekzion und jener — einen Bau leitenden Behörde, oder einzelnen Individuen kein schlechtes Materiale zu einem öffentlichen Baue verwendet, und keine Entschuldigung auf solches als geltend werde anerkannt werden, selbst auch der Maurermeister, oder andere Unternehmer, welche die Maurerarbeit ohne Materiale übernehmen sollten, keineswegs von der Haftung für einen aus der Verwendung des schlechten Materials entstehenden Schaden, losgezählt werden würseten muter

den, da es ihre Pflicht, das schlechte Materiale nicht anzunehmen, und nicht zu verarbeiten, wenn sie es aber doch verarbeitet haben, dieses als Beweis, das sie es sur gut anerkannt haben — schon gegen selbe spricht, daher ihnen auch der Ersas derselben zur Last sallen müßte, aus welchem Grunde auch die unbedingte Haftung für die Maurerarbeit dem Unternehmer bei jeder Bau-Entreprise zu übertragen kömmt.

Wovon das ton. Kreisamt gur eigenen Wiffenschaft, Berftandigung bes Kreisingenieurs, und gur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gefeg wird.

Gubernialdefret vom 15ten Mary 1821. Bahl 8055.

## 36.

Erläuterung des Areisschreibens über das Benehmen der Gerichtsbehorden bei Vornahme der Beschreibung der Fahr= niße eines Miethers.

Nachträglich zu dem Kreisschreiben vom 4. April 1820 Mro. 14927, betressend das Benehmen der Gerichtsbehörden bei Vornahme der Beschreibung der Kahrnise eines Miethers wird in Folge hohem Hoftanzlendefretes vom 2ten März d. I Bahl  $\frac{59}{3} \frac{4}{57}$  allgemein kundgemacht, daß statt der in dem besagten Kreisschreiben ans geführten  $\S\S$ . 340 bis 342, der allgemeinen, die  $\S\S$ . 453 bis 455 im deutschen, und die  $\S\S$  451 bis 453 im lateinischen Texte der galizischen Gerichtsordnung zu versstehen seven.

Gubernialdefret vom 20. Mary 1821. 3. 14548.

37.

Erläuterung einiger SS. des Strafgesethusches I. Theils hinsichtlich der Anzeige eines Kriminalurtheils an die Landesstelle oder andere Behörden, und der Ankundigung der Strafurtheile an die Versbrecher.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung bom 14. Dezember 1820 nachstehende Erläuterung der 18. 446, 450, 451 und 452 des Strafgeschbuches I. Theils

zu ertheilen geruht.

tens. Die nach dem f. 446 des Strafgesetes zu erstattende Anzeige eines Kriminal · Urtheils vor desseu Kundmachung kann in Berbindung mit dem f. 23. des Strafgesess nur von einem solchen Kriminalurtheile verstanden werden, welches keinem weiteren Juge un-

terliegt.

ztens. Nach den ss. 450 und 451. des Strafgessesses und der höchsten Entschließung vom 12. Dezember 1814 (Anhang I. Aro. 24. des Strafgeseses) sind nebst den Todesurtheilen nur die auf längere als fünsjährige Kerferstrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr rekurrirt werden kann, öffentlich, andere aber nach dem §. 452. blos im Gerichshause, solglich ohne Offentlichkeit anzukündigen. Demnach soll der bei einigen Kriminalgerichten herrschende Unfug, die auf eine kurzere Strafdauer erkennenden, und auch die, noch dem Rekurse unterliegenden Urtheile bei offenen Thüren des Gerichtshauses anzukündigen, sogleich unterlassen werden.

Diese allerhöchste Erläuterung wird in Folge boben hoffanzleydefretes vom 20. hornung 1. 3. Bahl 3443 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial = Verordnung vom 21ten März 1821. Bahl 12730. 38.

· Sowohl die aus dem Anlehen vom Jahre 1820 herrührenden Loose, als auch die vinkulirten Parzial = Schuldverschreibun= gen vom Jahre 1821 konnen zu Dienst= kauzionen angenommen werden.

Dach der Verfügung des k. k. Hoffammer = Prästdiums vom 12ten v. Monats Zahl 4434 dürsen zur Sichersstellung der vorgeschricbenen Dienstsauzionen sowohl die aus dem Anlehen vom Jahre 1820. pr. 20,800,000 fl. E. M. herrührenden Loose, als auch die aus dem zweisten Anlehen vom Jahre 1821 pr. 37,500,000 fl. K. Mentstandenen 4% Partial = Schuldverschreibungen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden, und sind bei vorkommenden Fällen derley Loose und Schuldsverschreibungen bei der Universal - Staats - und Bankos Schulden - Hauptkasse - vorschriftsmässig zu vinkuliren.

Siebon find die unterftebenden Magiftrate in bie

Renntniß zu fegen.

Gubernialdefret vom 24. Marg 1821. Bahl 12748.

59.

Staatsobligazionen durfen nach dem Wiesner Borsekurse als Kauzionen bei Liefestungen, Bauführungen zc. angenommen werden.

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Licferungen, Bauführungen u. s. w. in Folge der früheren Direktiven frengestellt, die zur Sicherheit des Aerariums vorgaschriebenen Kauzionen entweder in Baaren, oder nach Umständen durch Zurücklassung mehrerer ins Berdienen gebrachte Raten, durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe, oder durch gehorig zu intabulirende und Pragmatifal . Sicherheit gemahrende Burgfchafts . In-

strumente gu leiften.

Aus diefem Anlage hat fich die Frage ergeben, wie fich in jenen Fällen zu benehmen fen, wenn statt ber baaren Rauzionsleiftung für Lieferungen, Bauführtungen 2c. 2c. Staatsobligazionen von den Partheyen zur Ararial - Sicherstellung angebothen werden?

In Erwägung daß der baare Erlag des Kauzions. Bettages für manche Partheyen aus dem Grunde lässtig seyn dürste, weil sie dadurch die Zinsen des baar erlegten Kapitals entbehren, hat die Hosfammer, ohne übrigens die Borschriften ohne des Erlages der Kauzionen im mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rücksicht der Geldverwerthung der Staatsobligazionen, zu bestimmen befunden, daß kunftig in solchen Fällen, wo die Berpflichtung zum Erlag einer baaren Kauzion besteht, und hiefür Staatsobligazionen als Kauzionerlegt werden, dieselben nach ihrem jeweiligen Wienersbörselurs, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen sey, angenommen werden dürsen.

Nur muffen in allen diefen Fällen, die zur Rauzion eingelegten Staatsobligazionen auf den Zweck ihrer Widmung vinkulirt werden.

Übrigens sen aber hiebei noch zu beobachten, daß, wenn durch die Kursverhältnise ein Steigen oder Fallen dieser Kauzions - Obligazionen veranlaßt, und daburch der Berthbetrag derselben verändert würde, in feinem Falle weder eine verhältnismäßige hinausgabe der eingelegten Kauzions - Obligazionen an die Partheyen gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gesfordert werden dürfe.

Da endlich die von der nied. oft. priv. Nazionalbank ausgefertigten Akzien, blos als Urkunden einer privilegirten Privatgesellschaft zu betrachten seven, so durfen dieselben, zur Sicherstellung eines Ararial-Kauzionsbetrages nicht angenommen werden.

Beldes den fon. Rreisamtern in Folge hoben Sof-

fammer = Defrets vom 27ten Februar l. 3. zur Wiffen- fchaft und Darnachachtung befannt gemacht wird.

Gubernialdefret vom 27. Marz 1821 Bahl 23614.

#### 40.

Die judische Klassensteuer in Galizien und der Bukkowina wird auf Konvenzions= Munze gesetzt.

Die hohe Hoffanzley hat im Einverständnise mit dem Finanzministerium die Judenklassensteuer in Galizien und der Buktowina für das Militärjahr 1821, nach Absschlag des Soprzentigen Zuschuses nach dem Verhältenise von 250 zu 100 auf Konv. Münze umzusesen besunden, wornach die Judenschaft in Galizien 24 kr. und jene der Buktowina 32 kr. Konv. Münze, für die Familie zu zahlen hat.

Beldes baber gur allgemeinem Renntniß gebracht

wird.

Gubernial = Verordnung vom 27ten Marz 1821. Bahl 14734.

#### 41.

Die Prozente der arrosirten Obligazionen unterliegen der Klassensteuer.

Prozente der arrosirten Obligazionen von Entrichtung der Klassensteuer befreyt sepen, wurde mit hohem Hofennzlendebetete vom 1. d. M. Bahl \$\frac{1}{2}\frac{3}{4}\$ seftgeset, das die Interessen der aus der Verlosung entstandenen Schuldverschreibungen und der Obligazionen zu 5, 2 1/2, und 1 Prozent Metall. Münze, welche aus den Anleihen der Jahre 1815 und 1816 entstanden sind, ferner jene, welche von den 40/0 Anleihen pr. 37,500,000 st. herrühren, nach der Bestimmung des Klassensteuerpatentes vom 20. August 1806 zu versteuern, und von den Eigenthümern in ihren Klassensteuer. Erklärungen

aufzuführen fenen, weil diese Interessen in keinem Patente, und in keiner Berordnung von Entrichtung der Alaffensteuer ausgenommen oder befreyt worden sind.

Welches daher zur allgemeinen Renntniß gebracht

wird.

Gubernialdefret vom 27. Mart 1821. Bahl 14884.

#### 42.

Reichlich dotirte Pfrunden, mussen die Her= stellungskosten der pfarrlichen Wirth= schaftsgebaude aus Eigenem tragen.

Uiber die bochften Orts gemachte Anfragen:

- a) Ob sowohl Reparaturen, als auch neue Baulichfeiten, welche bei reichlich dotirten Pfründen auf
  ben zu denselben gehörigen Dörfern, Dorfsantheis
  len, oder abgesonderten ganzen Mayerhösen vorfallen, im Wege der Konkurrenz nach der Vorschrift vom 17. Jänner 1812 Jahl 704 oder nach
  der bisherigen Pracis und der hierortigen Verfügung vom 13. Dezember 1816 Jahl 56952 zu bewerkstelligen sepen.
- b) Wenn derlen ökonomische Gebäude auf solchen Pfarrgütern entweder durch eine ohne die Schuld des Pfründners ausgebrochene Feuersbrunst, oder durch den Jahn der Zeit zu Grunde gehen, und die ganz neue Herstellung dieser Gebaude aus Eigenem die Kräfte des Pfründners übersteigen, oder ein derlei Jusall während der Interkalarzeit sich ereignet, od einem derlei Pfründner die Aufnahme eines hiezu erforderlichen, auf dem Pfarrgute zu versichernden, und in längstens 20jährigen Raten mit 5—100 zu verzinsenden Kapitals bewilliget, oder aus dem Religionssonde gegen erwähnte Rückzahlung, und Verzinsung vorgeschossen werden könne, ist mit hohen Hosfanzlendestrete vom 8ten März 1. J. entschieden worden.

ad a) Daß es bei der bisherigen Observang, nams lich daß derlei Pfarrer allein die erwähnten Berftellungstoften zu tragen haben, gu verbleiben bat

ad b) Als Regel zwar nicht gelten gelaffen werden fonne, daß der Religionsfond einen derlen Borschuß als Darleben zu leiften habe, als Ausnahme jedoch diefes nach hohen Orts gubor an-Bufuchender Genehmigung Statt finden fonne.

itens. Wenn der Religionssond als Patron für tie Aufrechthaltung ber Ertragefähigfeit des Bermogens

der Pfrunde zu forgen bat;

2tens. Wenn außer bem, bem Religionsfonde bei langerer Erledigung einer Pfrunde ein größerer Interfalarertrag entginge, und er burch einen größeren Nachtheil, als durch jenes Darleben litte.

Stens. Die außer dem fur einzelne Pfrunden ein erforderliches Rapital aufgebracht werden wolle, muffe der Gorge der Lofalbehörden mit Rudficht auf die Gis

genheiten jedes Falles überlaffen merden.

Bon diefer hochften Entichließung wird bas ton Rreis. amt zur funftigen Darnachachtung mit bem Beifage in Renntniß gefest, dem Rreis-Ingenieur hiernach bie no. thige Weifung gu ertheilen, und zugleich den Rreistom= miffaren aufautragen, gelegenheitlich ihrer Gefcafts. reifen, ben ohne bieß beftebenden Borfchriften gei. uß, den Buftand diefer Gebaude ju übermachen, und etwa mahrgenommenen Gebrechen dem Kreisamte anzu-Beigen, welches auch rudfichtlich ber Bernachläffigung bon berlen Gebäuden nach dem 3. f. bes Rreisschrei. bens bom 17ten Janner 1812 bas Amt zu banbeln baben mirb.

Diefe Berfügungen bat das Rreisamt auch fammtelichen Dominien, und Rirchenpatronen fund zu machen, gleich wie auch fammtliche Konfiftorien angewiesen werben, felbe bem gesammten Kuratklerus fund zu ma= den, und den gandbechanten aufzutragen, bei ihren jährlichen Defanatsvifttagionen nebft ber Befichtigung

ber Kirche, sammt dessen Inventar, und den bei der Kirche besindlichen Wohn - und Wirthschaftsgebauden, auch diese zur Pfarre gehörigen abgesonderten Realitäten zu besichtigen, die für nöthigt erachteten Reparaturen oder neue Baulickeiten dem betressenden Pfründner auszutragen, die Besolgung zu überwachen und bei sich zeigender Richtbesolgung dieser Austräge dieses dem betressenden bischöslichen Konsistorium anzuzeigen, welches sonach das betressende Kreisamt, um dessen Amtschandlung angehen wird.

Gubernialdefret vom 27. Marg 1821. 3. 15475.

### 43.

Nähere Bestimmungen des 16. Kapitels I. Theils des Strafgesetzes, das stand= rechtliche Verfahren betreffend.

Seine Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung der in dem Gesethuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, bas Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären, und vorzuschreiben befunden:

a) Der f. 219 des ermähnten Gefetbuches hat in ftandrechtlichen Fällen keine Anwendung. Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Krimisnalgerichte zum standrechtlichen Versahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübt

worden, ausgeliefert werden.

b) Ift gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesesbuches zur Verhängung der Todesstrase fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige, oderaus zusammentressendenUmständen vorhanden; so muß das Urtheil von dem ordentlichen Kriminalgerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach dem §. 509 zum ordentlichen Versaheren abgegeben werden.

c) Auch ist es ben ordentlichen Kriminalgerichten zu überlaffen, Beschuldigte, welche zur Beit bes Berbrechens bas Alter von zwanzig Jahren noch nicht zuruckgelegt hatten, nach Borfchrift bes §. 431 ab-

Buurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausbrude » witer welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen « dursen in Bezug auf die Anwendung des stand-rechtlichen Versahrens nach dem §. 500 und anderen Bestimmungen des Geseses, nicht von jeder auch entsernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden.

Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fallen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden ist, oder sonst gegen denselben schon bei seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis, der nach dem §. 430 zur Verhangung der Todesstrase erfordert wird, von dem Standrechte selbst binnen der geseplichen Zeit werde hergestellt werden können.

Es ift baher auch insbesondere dem Gefese nicht gemaß, Beschuldigte wider welche bei ihrer Verhastung lediglich entscrntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Versahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bei andern Behörden zu unterziehen, und sie alsbann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervorgesommen sind, zum Standrechte abzu-

geben.

e) Statt ber unter c) §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs. und Aburtheilungs. Verfahrens ohne Aussicht auf die Zahl der Beschuldigten oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle, auf drei Tage sessten Zuch sind diese drei Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der Beschuldigte oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt

worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröfnung des Standrechtes einzuleiten und vorzurchren ist, auf das Thunlichste beschleuniget werden.

f) Die Vorschrift bes 508 §. » nur diejenigen, die an dem Aufruhr geringeren Antheil genommen haben, u. s. w. « hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dazegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Kriminalgericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung blos auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Besehl, Bestellung, Handanlegung, oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bei der Ausübung mitsgewirft haben.

g) Das Standrecht ist ermächtigt, auch Militär, und andere zur Militärgerichsbarkeit gehörige Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Versahren in der Kundmachung angedroht ist, in dem betressenden Bezirke begangen haben, und von der Sivilobrigkeit ergriffen, und

eingebracht worden find.

Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär - Kommando mit Anführung des Nahmens, Geburtsortes, und Militär - Charafters des Abgeurtheilten, dann des Tages seiner hinrichtung die

Unzeige zu machen.

Auch ist das Standrecht ermächtiget, zur Militärsgerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Mislitär Rommando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht feine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegrundet findet, so ist daffelbe befugt und verpflichtet, dem Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden, an das orbentliche Kriminalge-

richt abzugeben.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hoben Hoffanzleydefrets vom 1. Marz d. J. Bahl 5493 allgemein bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung v. 31. März 1821. Zahl 14078.

#### 44.

Die Tabackschwärzungsstrafe wird in Conv. Munze festgesetzt.

Bufolge allerhöchster Entschließung vom 26. Hornung d. 3. find die Taback. Schwärzungs. Strafen in Kon.

venzionsmunze festgefest.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit bem hohen Softammerdefrete vom 14. b. M. mit dem Beisage lund gemacht, daß diese Bestimmung vom Lage ber erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit trete.

Gubernialdefret vom 31. Marg 1821. Bahl 16553.

45.

Weisung wie die Steuern von den zum Besten des Religionsfonds verpachteten geistlichen Realitäten zu berichtigen sind.

Mit hierortigem Erlasse vom 13ten März I. J. Jahl 12227 mit Beziehung auf jenen vom 16. Hornung I. J. Bahl 8454 ist verfügt worden, daß in Bukunft bei Berpachtung geistlicher Realitäten die auf selbe entfallenden Steuern nicht wie bisher der Pächter, sondern der Religionssond werde zu entrichten haben.

Da jeboch gegenwärtig einige Steuern, als die Grund und Saufersteuer an die betreffende Bezirtsobrigkeit unmittelbar entrichtet werden muffen, einige
aber an die fon. Kreiskassa entrichtet werden können, hieburch jedoch eine weitwendige Manipulazion vorgeschrieben

werden mußte, fo hat man gur Befeitigung der bieraus fich ergebenden Beitlaufigfeit zu beftimmen befunben, daß felbe von bem aufgestellten Spiritualienabmi= nistrator gegen bem gu entrichten fenn merben, baß bemfelben nach ben fälligen Raten ber gur Entrichtung ber Steuern erforderliche von bem fon. Rreisamte auszuweisende Betrag bon demfelben bei ber Rreistaffa werde angewiesen werben, welcher hiernach ben an Die Steuerbegirsobrigfeit ju entrichtenben Betrag an Diefelbe, die übrigen Steuern aber an die Rreistaffa wieder abführen, und alle biefe erhaltenen Borfcuffe und bavon bestrittenen Steuerzahlungen, in seiner ohnebin nach ber bestehenden Borichrift zu legenden Rechnung erfichtlich zu machen haben wird. Diefe Modalitat bat nicht nur bei fleineren gur Pfarre geborigen Realitäten Statt zu finden, fondern auch bann, wenn zu felber gange, eine eigene Steuerbegirtsobrigfeit ausmachende Realitäten geboren.

Um diesen Spiritual Administratoren wegen Erhebung dieses Steuerbetrages teine besondere Auslagen zu verursachen, sind ihnen selbe bei Gelegenheit der von denselben zu erhebenden Spiritualien Administrazions. Gebühren bei der ton. Rreistassa anzuweisen, und von

ibnen bei felber die Abstattungen ju leiften.

Bon welcher Berfugung das ton. Rreisamt fammtliche Steuerbegirtsobrigfeiten in Kenntniß zu fegen hat.

Gubernialdefret vom 1. Upril 1821 Bahl 19046.

## 46.

Urbarialzehende und Messalienbezuge der Kuratgeistlichkeit unterliegen nicht der Klassensteuer.

Mit hohem Soffanzleidetrete vom 29ten Janner d. 3. ift anher bedeutet worden, daß die Urbarial Behend und Mefalien Bezüge der Kuratgeistlichkeit, nachdem fie nunmehr nach Einführung des Grundsteuer = Pro-

visoriums, Objekte der Urbarial - und Behendsteuer sind nach dem Geiste des 1oten &. des Klassensteuerpatents vom 20ten August 1806 der Klassensteuer-Entrichtung nicht zu unterliegen baben.

Was hingegen die Klassensteuer, und den Militärquartierbeitrag für bas Jahr 1821 betrifft, so mussen biese beide Abgaben, nebst der Hauszins. Steuer in

Diefem Sabr noch eingehoben werden.

Wovon daffelbe zur Wiffenschaft und Darnachtung in die Kenntnis geseht wird.

Gubernialdefret vom 3. Upril 1821. Bahl 14068.

## 47.

Vorschrift wegen Konskribirung der alternslosen Fremden, und Behandlung des fremden weiblichen Geschlechts.

Es ift die Frage vorgefommen :

ntens. Die älternlofe Fremde in hinficht auf ihre Ronffribirung zu behandeln fepen?

2tens. Die das fremde weibliche Gefchlecht in der

Frembentabelle auszuwerfen mare?

3tens. Bober Die rechtmäffigen Dominien ben

Stand ihrer abmefenden Familien erfeben fonnen?

Die bobe Soffanzley hat hierüber einverständlich mit bem hoffriegerathe unterm 15ten hornung d. J. folgendes

entschieden.

ad 1 mum. Die älternlosen Fremben sollen fortan nach der Bestimmung des Rostripzions. Patens vom Jahre 1804 §. 26. 2ter Absatz behandelt, mithin in dem für sie bestimmten Rubriquen der Fremdentabelle zwar separirt ausgewiesen, zugleich aber auch am Schlusse der Ortssummarien zur einheimischen Bevölkerung der betreffenden Orte zugezählt werden.

ad 2dum. Die Fremben weiblichen Geschlechts sollen ohne Unterschied, ob sie verheurathet oder ledig sind, so weit sie nicht zu den Ausländern gehören, oder aus einem nicht konftribirten Lande gebürtig sind, in

ben (nach den fur die Alternlofen bestimmten Rubris quen) portommenden Rubrique weibliches Ge-

folecht überhaupt ausgewiesen werden

ad 3tium. Die Uibertragung ber Fremben in Die Bergeichniffe 9. und 10. muß lediglich auf das mannliche Befchlecht beschränkt werden, jedoch ift bei jedem Einzelnen bon berlei Fremden die Angabl der zu feiner Bermanbichaft gehörigen weiblich en Individuen fummarifc beigufegen. Im Goluge bes Bergeichniffes Mro. 10. aber ift in einer besondern Bemertung die Angabl ber vorgefundenen, aus andern Begirfen geburtigen weiblichen Individuen ebenfalls summarisch angufeben.

Welches bem ton. Rreisamte im Nachhange ber Berordnung bom 16ten September v. 3. 3abl 45660 gur Wiffenschaft und Belegrung ber Dominien eröffnet wird.

Gubernialdefret vom 4. Upril 1821. Babl 11477.

48.

Befreiung des in feinen Blattchen geschla= genen Gilbers von der Pungirung und Punzirungstare.

Mit hoftammerdefrete bom 13. Janner d. J. Bahl 393 haben Ge. f. f. Majeftat die Befrenung des, in ber Ginfubr aus dem Auslande vorfommenden, in feis nen Blättchen geschlagenen Gilbere in größerem formate über 2 3/4 Boll lang, und 2 3/3 Boll breit, von der bisherigen Pungirung und Pungirungs . Zar . Entrich. tung, bom 31. Marg b. 3. angefangen zu bewilligen geruht.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Subernialdefret vom 4. Upril 1821. Bahl 16250.

Behandlung der unbefugt abwesenden Land= wehrmanner, und deren Ersaß.

Es hat fich der gall ergeben, daß bei ber in einer

Proving vorgenommenen Revision ber Landwehrmanns schaft mehrere Landwehrmänner als unbefugt abwesend angegeben, und ohne Wiffen ihrer Obrigkeit von der

Revision und Waffenubung meggeblieben find.

Bon diesen unbesugt abwesenden wurde ein Theil als ausgewandert betrachtet, und sogleich bei der Redisson durch andere Leute ersest, in hinsicht der übrigen aber, haben die Dominien die bloße Bersicherung geltend zu machen gesucht, daß diese Leute nicht ausgewandert, sondern nur aus einer unbekannten Ursache abwesend seinen, jedoch ohne Zweisel auf anderen Übungspläßen erscheinen, auf jeden Fall aber bis zur nächsten Concentrirung über sie bestimmte Nachrichten einlausen dürsten.

Diese bloß wortliche Busicherung ber Dominien ift um so unzureichender, als dadurch die unbefugt Abwesenden eben nach jener Modifitazion behandelt werben wurden, wie sie der 13. §. der Landwehr = Instrukzion für die mit Bewilligung der Obrigkeit abwesenden

Landwehrmanner borfcbreibt.

Um daher jeden dieffälligen Mifbrauche vorzubeugen, ift mit b. Hoffangleidefrete vom 1. 1. M. Bahl

4280 folgendes festgefest merden.

iteus. Kommen die Konffripzions-Obrigkeiten ohnehin nach beendigter jährlicher Konffripzions - Revision in die genaue Kenntniß der abwesenden Landwehrmanner, es wird ihnen daher zur strengen Pflicht zu machen seyn, sogleich nach dieser gewöhnlich in den ersten Monaten des Jahrs eintrettenden Epoche die zur Entdedung und Einberusung der unbesugt abwesenden Landwehrmänner vorgeschriebenen Mittel einzuleiten.

2tens. Saben fich felbe über die diessalls ergriffenen Maßregeln bei der nächstfolgenden Landwehrmanner. Musterung vor der Mufterungs-Kommission legalauszuweifen.

Rach diesfalls erfüllter Pflicht wird es fobin

Biesfälligen Erfapleistung fo lange zugewartet werbe, bis sich entweder

a) mit den im §. 25 der Landwehr - Inftrusion vorgeschriebenen Berzeichnisse ausgewiesen wird, daß der Landwehrmann in dem, in der Frage stehenden Jahre sich anderwärts der Wassenübung unterzogen habe, ober

b) berfelbe im barauf folgenden Jahre zur Beit der Ubung bei feinem eigenen Bataillon erfcheint.

Wird in diesem Zeitraume keine dieser zwei Bedingnisse ersult, so ist die betreffende Obrigkeit ohne aller weiterer Rudficht zu verhalten, für den unbefugt abwesenden Landwehrmann, einen anderen Mann zum

Erfațe zu stellen.

Wornach sich genau zu benehmen und die Konstripzions - Abrigkeiten mit dem Beisaße anzuweisen sind,
daß es sich von selbst verstehe: daß die obberührte Ersaßleistung durch keine neue Aushebung zu bewirken sen,
weil vermög Subernial Berordnung vom 19. und 21.
July 1819 Jahl 35135 und 35465 die Landwehrbataillons vor der Hand nur aus der im Kreise vorhandenen — mit Reservesarten entlassenen Mannschaft der
ausgelassenen Reserve und Garnisonsbataillons dann der
ausgedienten Kapitulanten zu sormiren sind, und wenn
diese beiden Klassen nicht zureichen, der verbleibende
Rückstand lediglich vorzumerken ist.

Gubernialdefret vom 7. Upril 1821. Babl 14858.

## 50.

Berichtigung der Briefportogebühren, wenn postportofrene an portopslichtige Beborden und Parthenen, und umgekehrt, Briefe oder Packete aufgeben.

Bei Einführung des neuen Brieftarspftems, ist nach der Eirkular - Verordnung vom zoten April 1817. §. 3. Lit. b) und der hierortigen Verordnung vom 29ten Dezember 1818 Jahl 65321 bestimmt worden: daß für jene Briefe und Pacete, welche von portopslichtigen

Behörben und Parthepen an portofrenc Behörden und Personen aufgegeben werden, gleich bei der Aufgabe die Halfte des tariffmäßigen Briefporte, und wenn por= topflichtige Beborden und Partheyen, von portofreyen Beborden und Perfonen Buschriften enthalten, erftere bei Erhalt berfelben ben gangen tariffmäßigen Brief. porto zu entrichten verpflichtet find.

Durch mehrere Angeigen ift jedoch die bobe Sof-

fammer zur Kenntniß gelangt.

itens. Daß ofters von portopflichtigen Beborben und Parthenen Briefichaften an portofrene Behorden und Perfonen ohne Entrichtung der halben Briefportogebubr aufgegeben werden, und

gtens. daß von erftern nicht felten die Abnahme der Bufdriften portofreger Beborden und Perfonen me-

gen des darauf haftenden Porto verweigert wird. In Erwägung daß durch willführliches Buruckweisen ämtlicher Aufträge und Zuschriften wegen der darauf haftenden Briefportogebubren die amtlichen Sandlungen der verschiedenen Organe der Staatsverwaltung gehemmt oder vereitelt murden, murde mit hohen Soffammer-Defret vom 24ten Februar d. J. Bahl 4963 für nothwendig befunden, folgende Bestimmungen festzusegen.

Rudfichtlich des erften Punktes, wenn von portopflichtigen Beborben oder Parthepen an portofrege Beborden oder Perfonen Brieffchaften ohne Entrichtung der Salfte ber Portogebuhr aufgegeben merben, ift jedes Poftamt verpflichtet, diefelben von der aufgebenden portopflichtigen Behorde oder Parthey, wo die Aufgabe der Briefe zu Sanden des Postbeamten oder Pofterpeditors geschieht, nicht anzunehmen, fondern dem Aufgeber fogleich zurudzugeben, und ihn zur Entrichtung bes halben Porto anzuweifen , bei jenen Dberpoftamtern, ober größern Pofistagionen bingegen mo Briefeinlagsbehältniffe besteben, und derlen Briefschaften ohne Portoentrichtung in bem Brieffammlungstaften eingelegt werden, ift der Postbeamte berpflichtet Diefelben ber aufgebenden portopflichtigen Beborbe oder E 2

Parthen, welche aus der Aufschrift, oder dem Sigille entnommen werden kann, zurudzustellen. Sollte aber die aufgebende portopflichtige Parthen aus dem Sigille nicht erkannt werden, so sind die an portosrepe Behörden oder Personen aufgegebenen Briefschaften nach der bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Rudfictlich des zweiten Punftes

- a) wird von portopflichtigen Behörden oder Partheyen die Annahme der von portofreyen Behörden an sie einlangenden Briefschaften wegen des darauf haftenden Porto verweigert, so wird jedem Postoamte zur Psticht gemacht die Zustellung derley Briefschaften an die Portopslichtigen, durch die zunächst vorgesetze Ortsbehörde, und wenn Dominien, Magistrate, Grund und Ortsobrigseiten, oder Patrimonialgerichte selbst die Annahme verweigern sollten, durch das betreffende kön. Kreisamt ungesäumt zwangsweise einzuleiten, und die portopslichtige Behörde oder Parthey, bleibt noch überdieß für jeden aus der verzögerten Annahme entstandenen Nachtheil verantwortlich.
- b) Wenn von portopflichtigen Partheyen die Annahme ber von portopflichtigen Behörden an sie ge-langten Briefschaften verweigert werden sollte, hat das Postamt die Zustellung und Auslösung derselben gleichfalls zwangsweise durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

Übrigens haben die portopflichtigen Behörden ihre Briefschaften mit dem Amtssigille zuversehen, und auf der Addresse den Namen der aufgebenden Behörde beizusehen, und wenn die Zuschriften an portopflichtige Parzheyen gehören mit der Benennung ex Officio zu bezeichnen, worunter aber nicht Franco sondern nur allein die zuverläßliche und nöthigenfalls zwangsweise Zustelzlung an den Addressanten zu verstehen ist.

Wobon die fon. Rreisamter gur genauesten Darnachachtung verftandigt, und denselben aufgetragen wird, Diefe Bestimmungen fogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gubernialdefret vom 8. Upril 1821. 3. 13613.

#### 51.

Meisterrechte sind von Magistraten und Ortsobrigkeitenzu ertheilen, die Zünf= te haben blos die Meisterstücke zu prü= fen.

Es ist wiederhohlt der Fall vorgekommen, daß die von den Zünften verliehenen Meisterrechte als Gewerbsbefugnisse anzusehen, und demnach den Partheyen der

Betrieb der Gewerbe gestattet worden ift.

Da dieses Verfahren den bestehenden Vorschriften vom 29ten April und 23ten May 1791 welche dem Rreisamte am 28ten Juny 1791 Jahl 14 81 bekannt gemacht wurden, und die zur Ausübung eines Gewerbes die besondere Bewilligung der Ortsobrigkeiten vorschreiben, entgegen ist, so hat die hohe Hoffanzley mit Erlaß vom 15ten März d. J. J. 7064 eröffnet: daß die Magistrate und Ortsobrigkeiten, nicht dlos die von den Jünsten ertheilte Meisterrechte zu genehmigen, sondern daß sie selbst jedoch nach vorläusiger Vernehmung der Zünste, und Interessenten die Gewerbrechte zu versleihen haben, und daß letzeren nur zustehe, die Meistersstüffe zu prüsen, dann die von der Behörde mit einem Besugnisse Betheilten in die Innung auszunehmen.

Gubernialdefret vom 10. Upril 1821. 3. 17609.

## 52.

Gesuche um Losung der Ehehindernisse sind direkte an die Landesstelle zu leiten.

Aus Anlaß wahrgenommener Unregelmäßigkeiten bei dem Ginschreiten um Chehinderniß Dispensen wird für die Zukunft als Richtschnur festgefest, daß in Ansehung

ber Dispensfalle in Chehindernifen fich mit Ubergehung aller frubern Berordnungen oder ehemaligen Obfervang allein an bas allgemeine burgerliche Gefesbuch und an bas durch baffelbe vorgezeichnete Berfahren zu balten fen, daß fomit die Parthenen in jedem Salle eines nach bem burgerlichen Gefenbuche bor Abschließung ber Che eintrettenden Chehinderniffes, beffen Lofung angefucht wird, im Grunde W. 83. und 84. des burgerlichen Gefesbuchs gehalten fenen, fich felbft und unmittelbar, und ohne vorläufig die Ordinariategusicherung einzuhos len , burch das betreffende Rreisamt an die Landesstelle, welche fich felbft im Erforderniffalle mit bem Ronfifto. rium in das Einverständniß fegen wirb, zu bermenben, Daber das Konfiftorium feine folden Gefuche anzunehmen, und eben fo wenig felbft fur eine Parthen bierorts einzuschreiten, fodann die Difpenswerbenden im vorgezeichneten Wege an die Landesbehörde zu weifen bat.

Dem fon. Kreisamte wird es obliegen, folche Gefuche unter Angabe über die Richtigfeit des Standes
und Bohnorts der Parthenen, dann der fonft berudfichtigten werthen Umftande unbergüglich der Landes-

stelle vorzulegen.

Bei Berfundigungenachsichten ift fich genau nach dem f. 85 und 86 des burgerlichen Gefegbuches zu benehmen.

hiernach find in bortommenden Fallen die Disspens werbenden Parthepen anzuweifen.

Gubernial = Defret vom 17ten Upril 1821. 3. 20299.

53.

Erneuerung der Vorschrift, daß verungluck= te Beurlaubte sogleich an das nachste Militärspital abgeschickt werden sollen.

Es find neuerdings Falle vorgesommen, daß die erfrankten Beurlaubten nicht fogleich in das Militärspital abgesendet wurden, und daß ihr Tod nach fruchtlos angewandter ärztlichen hilfe in wenigen Stunden nach ihrer Ankunft in das Spital — als eine unvermeidliche

Folge - ihrer Bermabrlofung erfolgen mußte.

Aus diefem Anlasse wird dem kön. Kreisamte aufgetragen, die Dominien nochmals mit allem Ernste zu erinnern, daß die hierortigen Verordnungen vom 22. März und 31. August 1818 Jahl 14935 und 45010 genau beobachtet werden.

Gubernialdefret vom 24. Upril 1821. 3. 17764.

## 54.

Wie sich der Zivilrichter zu benehmen habe, wenn im Laufe des Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizenübertretung vorkommen.

Ge. f. f. Majestät haben über die vorgefommene Anfrage, wie fich der Zivilrichter zu benehmen habe, wenn fich im Laufe eines Prozeffes Unzeigen eines Berbrechens oder einer ichweren Polizeinbertretung ergeben, und ob er bis gur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Berfahren einzuftellen, oder wenigftens Die Entscheidung des Bivil-Prozesses bis dabin gu vecfchichen babe, uber erftatteten allerunterthanigften Bortrag durch allerhöchfte Entschlieffung anzuordnen gerus bet: Es ergebe fich icon aus ben burch bas allgemeine Strafgefetbuch Theil I. f. 522 bis 525 und Theil II. 8. 308, dann aus den burch bas allgemeine burgerliche Gefegbuch f. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Borfcbriften, daß Rechtsangelegenheiten, beren Entschei= bung bon dem Bemeife und ber Burechnung eines Berbrechens oder einer schweren Polizepubertretung abbangt, por erfolgtem Urtheile bes Kriminalrichters ober ber politischen Beborde bei den Bivilgerichten nicht angebracht werben fonnen.

Wird erst im Laufe bes Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizenübertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschulbigung für eine, dur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einsluß haben könnte, bei dem Zivilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist ber Ausgang ber Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgültig, so hat zwar der Bisvilrichter das Versahren ununterbrochen fortzusenen, und nach geschlossenen Aften zu erkennen, überall aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizenübertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit bem boben hoffanzlendefrete vom 26. März I. J. Bahl biermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialdefret vom 25. Upril 1821. Bahl 20165.

### 55.

Einführung des Lehrbuches der allgemeinen Erziehungskunde im Auszuge von Vinzenz Eduard Milde bei allen öffentlichen Lehranstalten.

Die hohe Studienhoftomission hat unterm 1 iten d. M. Jahl 2370 hieher eröffnet: Se Majestät haben unterm 28ten v. M. beschlossen, daß statt des bisher vorgeschriebenen Lehrbuches der Erziehungskunde vom Dechant Milde, in hinkunft der von ihm selbst aus jenem größeren Werke gemachte Auszug, betitelt: "Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde im Auszuge, von Bingenz Eduard Milde 2 Bände 8. Wien 1821 bei Kaulssus in hinkunft für alle k. k. öffentliche Lehranstalzten allgemein als Lehrbuch vorgeschrieben werde.

Bubernialbefret vom 28. Upril 1821. Babl 21459.

56.

Vorspannkauslagen und Postspesen bei Geschäftsreisen der Beamten, so wie die Bau = und Reparaturskösten, dann Medikamenten Vergütungsbeträge, welche den Kammeralfond betreffen, sind in Konvenzions = Münze zu berechnen und zu erfolgen.

In Gemäßheit des hohen hoffammerbefrets vom 12ten hornung d. J. wird dem ton. Kreisamte gur Rachachetung und weitern Verständigung aufgetragen:

itens. Die Auslagen für die Vorspann deren sich bie Kreisamtsbeamten in officiosen Reisen, ferner die Sanitäts - Beamten der Kreise bei ihren Geschäftsreissen zu bedienen haben, sind von nun an in Konvenzions - Munze nach den aussallenden reduzirten Beträgen aufzurechnen.

2tens. Die Beamten haben die Postspesen, das ist Mittgeld, Trinfgelb, 2c. 2c. so ferne ste ex Camerali zu bestreiten famen, nun gleichfalls in Konvenzions.

Munge aufzurechnen.

Itens. Bei allen den Kameral-Fond betreffenden Ararial Bauten, und Reparaturen, so wie bei allen neuen Bauten und Reparaturen auf dem Lande, von Pfarrhösen, Kirchen, Schulen 2c. 2c. welche das Kameral-Aerarium als Patron tressen, die Kostenüberschläge auf Konv. Münze abzusassen; um auch in dieser Währung den das Kamerale betressenden Betrag anweisen, oder, wo Versteigerungen gehalten werden mussen, auch diese in Konv. Münze vornehmen lassen zu können, daher das kön. Kreisamt den Magistraten und Ortsobrigsteiten den Austrag zu ertheilen hat, die Materials und Arbeitspreise, welche den Kostenüberschlägen beigelegt werden mussen, gleichfalls nach Konvenzions. Münze zu bes rechnen.

Die Medikamenten Bergutungsbetrage, welche von Seite des Kameralärariums zu leisten sind, muffen kunftig von dem mundärztlichen Personale bloß in Konv. Munze, jedoch in der Art, daß die jest in Wiener Währung bestehenden Preise nur mit zwei Funstel in Konv. Munze anzusesen sind, aufgerechnet werden.

Auf gleiche Art haben alle Aufrechnungen des mund-

ärztlichen Personals zu geschehen.

Gubernialdefret vom 1. May 1821. 3. 13953.

# 57.

Erläuterung der Vorschrift, rucksichtlich der mit Pachtern abzuschliessenden ararial Kontrakten.

Mit der hierortigen Verordnung vom 25ten July v. J. Jahl 35129 wurde im Grunde hohem Hofderet vom 29ten Juny v. J. Jahl 16658 bedeutet, daß anstatt der vorhin üblich gewesenen Verzichtleistung auf den Rechtsweg die Klausel einzuschalten sey: "Es steht den "politischen, oder sonstigen mit der Erfüllung des Kon"traktes beaustragten Behörden stey, alle jene Maßre"geln, welche zur unausgehaltenen Erfüllung des Kon"traktes sühren, zu ergreisen, wogegen aber auch den
"Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die
"sie aus dem Kontrakte machen zu können glauben, offen
"stehen soll. «

Nachträglich wurde über einen hierorts erstatteten Bericht mit hohem Hosdefrese vom 16ten Dezember v. J. Jahl 37293 eröffnet, daß die oderste Justizstelle von der odigen Veranlassung die Gerichtsbehörden mit dem Beisaße in die Kenntniß gesebet habe, daß unter den zu ergreisenden Zwangsmitteln die in den Justizgeschen bezeichneten Zwangsmitteln zu verstehen seyen, das Gusbernium nahm hieraus Anlaß, unterm 2ten Jänner d. J. hohen Orts die Anfrage zu stellen, ob die in Aerarialsontrasten bedungen zu werden psiegende Außerbessissenung des vertragbrüchigen Kontrahenten den politigesung des vertragbrüchigen Kontrahenten den politig

schen Behörden abgesprochen, oder forthin eingeräumt sey, indem dasselbe dabei bemerkte, daß hierin oft das einzige sichere Mittel liege, das Ararium, den Fond oder die städtische Kasse vor Nachtheilen zu sichern.

Hierüber wurde mit hohem Hofdekrete vom 5ten v. M. Zahl 9159 der Landesstelle der Auszug einer Außerung mitgetheilt, welche die oberste Justizstelle am 12. Julius 1816 abgegeben hat, da zuerst die Frage in die Berathung kam, ob es nicht gestattlich, und nothwendig sep, die Verzichtleistung auf den Nechtsweg in Ararialkontrakten auszunehmen, und ob nicht in anderen Wegen der Sicherheit des Arariums in Übereinstimmung mit den allgemeinen Nechtsgrundsäßen berathen werden könne.

hierunter ift auch die Außerbesigfegung angedeutet. Da nun daffelbe Mittel auch in bem allerhöchften Patente bom 31ten Dezember illoo f. 3 gegen bertragsbrus dige Pacter, ober Raufer von Staatsgutern ausbrud. lich vorgeschrieben ist, und es weder in der Absicht der oberften Juftigftelle, noch in ihrer Macht liegen fann, allerbochfte Anordnungen Geiner Majeftat außer Kraft zu fegen, fo mird ben fo. Rreisamtern im nachhange ber im Gingange bezogenen Bubernialberordnung bedeutet, bag in jebem mit dem b. Ararium oder fonft einem unter Aufficht ber offentlichen Beborde hinfichtlich der Bermögenever-waltung ftehenden Komunforper, und sonstigen Fonde anguftogenden Rontratte auffer ber oben borgefchriebe. nen Klauful dem Gegentheile zur Bedingung gu machen fen, daß er im Salle der Richterfullung bes Bertrags ohne alles Rechtsverfahren im furzeften Dege von politischer Behörde aus dem Befige des dadurch erworbenen Rechtes gefest werden fonne.

Übrigens versteht es sich von selbst, das bei der Entwersung der Versteigerungsprotokolle, bei der Ersteilung oder Versagung der Verträge, und bei der Erstullung derselben von Seite der verwaltenden Behörden, wie nicht minder bei der Sicherstellung der Besweise, welche über diese Erfüllung geführt, oder im

Falle einer vertragswidrigen Handlung des Kontrahenten gegen denselben geltend gemacht werden können, alle Vorsicht und Punktlichkeit angewendet werden muß, damit wenigstens mit keinen gegründeten Klagen gegen das Ararium die Städte oder politischen Fonds im Rechtswege aufgetretten, und der Ungrund der Klagen ohne vieler Beitläusigkeit nachgewiesen werden könne.

Gubernialdefret vom 1. Mai 1821 Babl 21336.

## 58.

Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Kammeralbehörden, in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessfung vom 21. Dezember v. J. in Anfehung des unbefugten Verkauses der Arzeneymittel den Wirkungskreis der politischen und der Kammeral-Behörden auf solgen-

de Art zu bestimmen geruht:

1. In Fällen, wo ein besugter Apotheler sich einer Schwärzung mit Arzeneymitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Partey in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand, und die, zur Beweisssührung gereichenden Umstände genau zu erheben, hiervon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubte Abschrift der Thatbeschreibung mitzutheilen, wie auch den Betretenen nahmhaft zu machen, oder an dieselbe abzuliesern.

2. In der Anzeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene nebst der Übertretung der Bollgesete auch jener des Hausirpatents, oder beider zugleich schuldig gemacht habe, und ob in Beziehung auf diese Überstretung derselbe auf frenem Zuse belassen werden durse, oder nicht, — damit die politischen Behörden sich hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshands

tung ben Betretenen an die Zollbehörden anweisen, oder an Dieselben wieder abliefern fonnen.

3. Bon den Bollbehörden find die betretenen Arzenepen jedes Mahl den politischen Behorden fogleich

einzuantworten.

4. Den politischen Behörden liegt ob, mit dem medizinisch dirurgischen Studien Direktorate über die Schädlickeit der Arzenenen, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, und den Werth dieser Arzenenen durch Sachkundige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Juschrift den Zollbe-hörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Übertretung des Zoll oder Haustrpatents Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strase bemessen können.

5. Bei diefer Strafbemeffung ift eben fo, wie durch das hofdefret vom 2ten August 1815 für Fälle, wo nebst einer Gefällsübertretung ein Berbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ift, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefällsübertretung jener, welche von der politisschen Behörde verhangt wird, zu folgen habe, und bei

beren Bestimmung auf jene gurud gu feben fey.

6. Da nach bem gten Artifel des II. Theils bes Strafgefebes über fcmere Polizepubertretungen ber erhaltene Geldbetrag fur die bertauften Argenenen dem Armenfonde des Ortes jugedacht ift, fo hat die politifche Beborde, wenn feine Ubertretung des Boll - oder Saufirpatents eingetreten , gleichmohl aber der Bertauf berbothener Seilmittel burch Butbun ber Bollbeamten oder Auffeber, oder burch gebeime Anzeiger entbedt worden ift, jedes Mahl fur die Anzeiger ein Drittheil ber Bertheftrafe, und fur die Ergreifer ebenfalls ein Drittheil, dagegen, wenn feine Anzeiger vorhanden find, nur ein Drittheil fur die Ergreifer, nebftdem aber auch in jedem Falle die aufgelaufenen Unterfuchungs. Roften, und Schreibgebuhren des Infpettorats dem Betrettenen noch insbesondere gur Strafe anguerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Bollbehorde abgugeben.

Diefe allerhöchfte Entschließung wird in Gemäßheit bem hohen Softanzlendefrete bom 8. Marz d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialdefret vom 4. May 1821. 3. 17043.

59.

Erhöhung des Postrittgeldes, dann Besstummung des Postilliontrinkgeldes, der Kaleschengebühr, des Schmiergeldes und der Postwagengebühr für reisende Passagiers.

In dem Anbetrachte, daß das Pferdefutter, und meherere Erfordernisse des Postdienstes, im Preise gestiegen sind, ist mit hohem Hossammerdelrete vom 21. April d. J. befunden worden, vom ersten Juny d. J. angesangen, das Postrittgeld, sowohl bei Aerarials als Prisvats Ritten, einstweisen bis auf weitere Bestimmung, im Königreiche Galizien von 36 Kreuzern, auf vierzig füns Kreuzer in Konventions Münze im 20 Guldenstuse, für ein Pferd und eine einsache Poststazion, zu erhöhen, wornach die Bergütung der Ararials Ritte geleistet wird, den Privaten aber noch serners srengeslassen bleibt, das Rittgeld, auch in Einlösungs Scheisnen mit Einem Gulden 52 1/2 Kreuzern für ein Pferd, und eine einsache Poststazion, entrichten zu können.

Das Postillionstrinkgelb hat ben bem bisherigen Ausmaße fur Galizien, mit Neun Kreuzern in Conv. Munze, oder 22 1/2 Kreuzern in Einlösungs - Scheinnen fur ein Pferd und eine einsache Posistazion zu

perbleiben.

Fur den Gebrauch einer gedeckten Kalesche, ist die Salfte, fur eine ungedeckte Kalesche aber ein Biertel des fur ein Pferd festgesetten Postrittgeldes, zu entrichten.

Das Schmiergelb hat ben ber bisherigen Bestimmung zu verbleiben, wornach, wenn die Schmeer (Fette) vom Postillion beigegeben wird, 8 Kreuzer in Conb. Munze, ober 20 Kreuzer in Einlösungs. Scheinen, außer dem aber 4 Kreuzer in Conv. Munze, oder 10 Kreuzer in Einlösungs = Scheinen zu bezahlen sind.

Uibrigens haben Diejenigen, welche mit dem Poftwagen reifen, ben Paffagiersporto, fur jede einfache

Poststazion, und zwar:

1. Für einen Gis im Innern des Wagens mit 24 Kreuzern in Cont. Munge, oder einem Gulden in Einlösungs . Scheinen ,

2. Für einen Git im vordern Theile des Wagens mit 18 Rreuzern in Conv. Munge, oder 45 Kreugern

in Ginlöfungs . Scheinen ,

3. fur ein Rind, welches auf den Schoß genommen wird, mit 5 Kreuzern in Conv. Munge, oder

12 Rreugern in Ginlofunge = Scheinen , und

4. für ein Kind, welches zwischen zwen Personen Raum zum sigen findet, mit 6 Kreuzern in Conv. Munze, oder 15 Kreuzern in Einlösungs = Scheinen zu bezahlen.

An Trinkgeld hat jeder Passagier dem Postillon 3 Kreuzer in Conv. Munze, oder 7 Kreuzer in Gin-

losungs = Scheinen zu entrichten.

Welches zur allgemeinen Wiffenschaft fund ge-

Gubernialbefret vom 7. Man 1821-Babl 23135.

#### 60.

Die Erzeugung des Weines oder Effigs aus Weinlager wird verboten.

In Folge hohem Hoffanzley. Defrets vom 5. v. M. Jahl 8511 ist die Benütung des in faule oder sauere Gährung übergangenen Weinlagers, und Benütung des aus einem solchen Weinlager, mit oder ohne Beimischung vom Wasser filtrirten, oder mit Gewalt ausgepresten Weines, woburch nicht mehr der ursprüngslich mit dem Weinsystem vermischte wirkliche Weinantheil, oder Essig, sondern ein ganz anderes der Ses

fundheit schäbliches Produkt erhalten wird, anbiethen, und die Benügung eines folden Weinlagers einzig zur Bereitung des Brandweines zu gestatten.

Wovon die Ortsobrigkeiten, und durch diese die Weinhandler unter ftrenger Ahndung im Nichtbefolgungs, falle, sammt dem unterstehenden Sanitätspersonale in die Kenntnif zu segen sind.

Gubernial = Verordnung vom 8ten May 1821. Zahl 21728.

#### 61.

Abstellung der unter den Fleischern beste= henden Wechselordnung in der Aus= schrottung des Fleisches.

Davorgekommen ist, daß in manchen Orten wo eine kleine Populazion besteht, die Fleischer unter sich das freiwillige Einverständniß getrossen haben, daß sie eine Wechselordnung in der Ausschrottung beodachten, welches Nibereinkommen die Obrigseiten in der Meinung eines mit dieser Gewohnheit für das Publikum mehr verbundenen Vortheils bestättiget haben, so ist mit hohem Haftanzley. Dekrete vom 7. April I. J. Bahl 9145 bebeutet worden, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. März d. J. zu besehlen geruhet haben, Sorge zu tragen, daß derley Privatübereinsommen nicht länger mehr gestattet werden.

Sievon wird das Kreisamt mit dem Auftrage verftanbiget, daß im Falle ein dergleichen Übereinkommen irgendwo im Kreife bestehen, oder noch vorkommen sollte, auf die Abstellung derselben der gehörige Bedacht zu nehmen sep:

Bub. Defret vom 8. May 1821. Bahl 21729.

Die Taglia für die Auslieferung der Deferteurs wird auf Metallmunge gesetzt.

Se. Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die nach den verschiedenen Waffengattungen bestimmten Deserteurs Laglien im gleichen Nennwerthe mit der gegenwärtigen, in Konvenzionsmunze bezahlt werden durfen.

Welches in Folge höchsten Softanzlendefrets bom 16ten April 1. 3. Jahl 10885 allgemein befannt ge-

macht wird.

Gubernialdefret vom 9. May 1821. Zahl 23790.

## 63.

Bestimmung der Quartirskompetenz für die zurückbleibenden Frauen und Kinder der Feldarzte.

Das f f. General = Kommando hat sich im Grunde eines vom f. f. Hoffriegsrathe erhaltenen Restripts wegen der nöthigen Unterkunft für die zurückgebliebenen Frauen und Kinder der zur Militär = Dienstleistung kommandirten Feldarzte anher verwendet, auf welche denselben sowohl die Rücksicht auf den entsernt von seiner Familie eine eben so beschwerliche als wichtige Diensstehtimmung erfüllenden Feldarzt, als auch die Rucksicht sür ihre eigene, sonst hilf = und schuplose Lage den gegründeten Anspruch geben.

Man findet daher den beobachteten Grundsas, daß den zurückgebliebenen Frauen der auf den Kriegssuß gesetzten Offiziere, und anderer im gleichen Range stebenden Militär - Individuen die Hälfte der Quartiers. Competenz ihrer Männer auf Kosten des politischen Fonds zugewendet werde, dem Kreisamte mit dem Beissate in Erinnerung zu bringen, daß nachdem den Obersätzten vermög der unterm 20ten May 1818 3.23996

regulirten Ratural - Quartiers. Competenz 1 Zimmer, 1 Rüche und 1 Holzkammer — den Unterärzten aber blos ein gemeinschaftliches Quartier auf Rosten des Militär-Quartiersondes gebühret, hiernach auch die Familie der lettern sich blos mit der gemeinschaftlichen Unterkunst begnügen, jene der Oberärzte aber dergestalt unterbracht werden mussen, daß stets zwei Familien derselben in dem ausgemessenen kampetenten Quartier eines Oberartes das Unterkommen sinden.

Welches bem fon. Rreisamte gur Richtschur und Darnachachtung mit ber Erinnerung bedeutet wird, barüber zu machen, daß bei derlei Unweisungen fein

Mißbrauch geschehe.

Gubernialdefret vom 11. May 1821. Bahl 17765.

### 64.

Weisung in wie ferne geistliche Gemeinden und Pfründner Verpachtungs = und Vermiethungsverträge abzuschliessen be= fugt sepen.

Um dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Besugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftung. Vermögens rechtsgiltige Pacht. und Miethe Verträge abzuschließen, zu begegnen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung bom 6. April 1821 laut Hoffanzley. Destretes vom 14. nämlichen Monates allergnädigst angeordnet:

1. Die Borfteber geiftlicher Gemeinden find ohne Beftimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, giltige Dacht=

und Miethvertrage abzuschließen.

Die Beistimmung der Gemeinde muß durch die bei ihren Beschluffen ubliche Fertigung dem Kontratte beigesett merden.

2. Es liegt in der Natur des Fruchtgenuffes, daß geiftliche Pfrundner fur fich felbst, und ohne höhere

Genehmigung nur für die Beit bes Befiges ihrer Pfrunde über den Ertrag des Pfrundebermogens giltige Pachtund Miethbertrage abschließen fonnen.

5. Wenn von einer geiftlichen Gemeinde ober bon einem geiftlichen Pfrundner uber das Stiftungsvermo. gen, welches fle befigen, Pact - oder Miethvertrage :
a) auf die Lebensdauer bes Pacters oder Mieth.

mannes.

b) bei Grundertragniffen und Gerechtsamen auf eine langere Beit als auf neun Jahre, und bei Bobnungsmiethen auf langer als 6 Sahre abgefchloffen werden wollen, oder

c) wenn fich die Einhebung bes Pachtschillings ober Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will, ift gur Giltigfeit Diefer Bertrage die Genehmigung ber Landesstelle nothwendig.

Gubernial . Verordnung vom 11gen May 1821. Bahl 23803.

#### 65.

Wie sich bei Steuernachlassen wegen Ele= mentarschaden zu benehmen sen.

Da mit bobem Softangleidefrete vom 26ten Marg b. 3. Bahl 317 bedeutet murde, daß fich hinfichtlich der Steuer - Nachläße, welche aus Anlag der Elementar. Greigniffe ertheilt werden, gang in der Art wie bisber Bu benehmen fen, fo wird berfelben bedeutet, bag es auch bei berfellen untem oten Mars 1819 Bahl 10719 ertheilten Beifung gu berbleiben babe, im Grunde welcher bestimmt murbe, daß bie Rachlage burch bie Abfdreibung der nachgesehenen Steuer . Quoten von der Schuldigfeit des Jahres zu erfolgen habe, in jenem Falle aber mo Kontribuenten mabrend der Berhandlung uber ihre Gesuche im Buge find, die Steuern beren Nachsicht fie gang ober jum Theile ansprechen, mitlerweile aber wirflich erlegten, von Geite ber Raffen nicht

rudvergutet werden durfen, fondern diefen Kontribuensten lediglich Anweisungen auf die nachgesehenen Beträge zu erfolgen find, welche sodann bei der nachsten Steuersahlung ftatt Baaren anzunehmen fep.

Bub. Defret vom 12. May 1821. Bahl 20030.

66.

Bestimmung welche Kriminalkosten in Konvenzionsmunze bezahlt werden mussen.

Mit hohem hoffanglendefret vom 25ten Marg d. 3. Babl 8626 murde ber Landesstelle eröffnet, baf über Die, in Betreff ber Babrung in welcher die Rrimingle toften zu bezahlen find, bon ber boben Softanglen mit bem t. f. oberften Grichtshof und ber f. f. allgemeinen Softammer gepflogenen Rudfprache durch gemeinschaft. liches Einverstandnis beschloffen murde, daß bom gten Quartal des I. M. Jahres das ift bom iten Februar angefangen, alle im ersten Theile II. Abschnitt XVIII. Sauptftud des Strafgefenbuches bezeichneten Rrimingle toften in Ronvenzionsmunge gu entrichten, und foviel es insbesonders die Berpflegstoften betrifft, die bisber nach Berfchiedenheit ber Orte und Umftande fur die Berpflegung ber Berhafteten in D. B. nämlich Ginlofungs . ober Untigipazionsscheinen anzurechnen bewillig. ten Betrage nach ihrem Berthe in Konvenzionemetall-Munge in ber Rechnung vorzutragen, und zu bezahlen fenen.

Wovon man dasselbe gur Wiffenschaft und Rad. achtung in die Kenntnis fest.

Subernialdefret vom 14. May 1821. 3. 18445.

Wenn Pensionisten und Provisionisten 2c. nach den 25. eines Monats sterben, ist deren Erben die Pension für den ganzen Monat zu verabfolgen.

Bur Berftellung einer Gleichformigfeit in ber Jahlungsart der Penftonen, Probifionen, Gnadengaben, u. d. g. und um Ruderfage an Ubergenugen zu befeitigen, murde mit boben hoffammerbefret bom Boten Mark b 3. Babl 12234 angeordnet; daß die den Penfioniften und Penfioniftinen, den mit Erziehungs . Unterhaltungsbeiträgen und Gnabengaben betheilten Baifen und andern in Bezug von Gnadengehalten fiebenben Parthepen dann den Provisionisten, und Provisioniftinen, wenn fie ben funf und zwanzigften des Monats, als ben zur Erhebung ihrer Gebühren bestimmten Sag erleben, ihre Gebuhren an fie felbft, oder wenn fie ohne Behebung berfelben nach dem 25ten mit Sob abgegangen find, an ihre fich legitimirenden Erben für ben gangen Monat verabfolgt werden, und daß es daber bon allen Ruderfat der Gebubr fur Parthenen, welche am 25ten des Monats ibre Penfionen, Ergiebungsbeitrage, Gnadengaben oder Provifionen erhoben haben, und nachher in der Bwifchenzeit bis legten des Monats geftorben find, funftig abzufommen babe.

Wovon dieselbe zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisat verständigt wird, daß sich diese Vorschrift, nicht bloß auf den Kammeralfond, sondern vermög hohen Hossanzleydestets vom 12ten April 1821 Zahl 10099 auch auf die politischen Fonde und Anstalten beziehe.

Gubernialdefret vom 14. May 1821. 3. 20472.

Behandlung der Entlassungswerber vom Militar im Konzertazionswege auf ode liegende Grunde, dann der Reserveund Landwehrmanner auf erkaufte Wirthschaften und Gewerbe.

Es ift der Zweifel entstanden:

itens. ob Goldaten ohne Unterschied ihrer Qualifikazion als aktiv dienend, in der Landwehr oder im Ergänzungsstand befindlich, die von ihren Obrigkeiten öde liegende Wirthschaften ohne Entgelt erhalten, hierauf im Conzertazionswege entlassen werden können, und

atens. ob die Erganzungs. und Landwehrmanner, die sich eine Wirthschaft oder ein Gewerb ertaufen, eben so wie die dienenden Soldaten verhalten werden muffen, von ihrem Regiments. oder Korps. Kommando

die Bewilligung des Anfaufe beigubringen.

Über die diesfalls vom f. f. General. Militär-Rommando gemachte Anfrage hat der f. f. hoffriegs. I rath die in Abschrift beiliegende Erklärung erlassen, welche dem Areisamte, da felbe garz im Geiste der für die Friedenszeiten bestehenden milderen Grundsäte erfolgte, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

Gubernialdefret vom 14. Mai 1821 Bahl 24612.

... Hoffriegsräthliche Verordnung vom 17. April 1821, 1505 K

Den mittelst Berichts, vom 28ten v. M. R. 3068 gemachten Anfragen wegen Behandlung der Entlassungs-werber im Konzertazionswege auf ode liegende Grunde, dann der Reserve- und Landwehrmänner, die sich eine Wirthschaft oder Gewerb erkaufen, ist, so weit sich diese Fälle auf die gegen wärtigen Zeitverhältnisse bezie-

hen, durch die dem General-Rommando mit dem diesortigen Restripte vom 13ten l. M. K. 1475 befannt gegebenen verschärften Entlassungs- und Pastvorschriften bereits entsprochen worden. Da hiernach während, der
Dauer von sechs Monaten Entlassungen im Konzertazionswege nur auf ererbte und auf von gedrechlichen Altern übergebene Wirthschaften und Gewerbe statt sinden dursen, und zwar nur dann, wenn die Erhaltung
der ererbten oder übertragenen Wirthschaften und Gewerbe auf keine andere Art zu sichern wäre. Diese Anordnung bezieht sich auf alle der Militarpslicht unterliegende Individuen, wenn daher Reserve- oder Landwehrmänner auch wirklich Wirthschaften oder Gewerbe ankausen, oder erheurathen, so besteyet sie dieses gegenwärtig nicht von ihrer aushabenden Militarpslicht.

Derley scharfe Mapregeln sind, jedoch auf friedliche Zeiten nicht anwendbar. In Frieden szeiten kann auf Wirthschasten, welche die sestgesete Ausmaß haben, deswegen, weil sie mehrere Jahre de gelassen wurden, den betreffenden Bestern die Entlassung im Ronzertazionswege nicht versagt werden, da es für die Landesproduszion von großer Wichtigkeit ist, Bearbeiter öde liegender Gründe zu erhalten, und da den zu bessürchtenden Misbräuchen durch die bestehende Vorschrift vorgebeugt ist, daß der Wirthschaftsbesiger nur in so lange bestevet bleibt, als er die Wirthschaft wirklich

felbft betreibt.

Da übrigens die Neferve, und Landwehrmänner außer der Übungszeit der Civil-Zurisdikzion unterstehen, so ist es mit den bestehenden Anordnungen unvereinbarlich dieselben in dem Erwerbe von Wirthschaften zo. von der Militärbehörde abhängig zu machen, und sie so wie die dienende Mannschaft zur Einholung der vorläufigen Bewilligung der bestreffenden Werbbezirks Regimenter zu verhalten.

Diefes in Erledigung des obgedachten Berichts gur

genquen Darnachachtung.

Modifizierung des 398 S. des II. Theils des Strafgeseges, und des 1340 S. des all= gem- bürgerl. Gesethuches wegen Er= greifung des Rechtsweges bei Bestim= mung des Schadenersaßes.

Seine t f. apostol. Majestät haben über einen, nach Einvernehmung des obersten Gerichtshoses, und der obersten politischen Behörde von der f. f. Hostommission in Justizgesetzachen erstatteten a. u. Vortrag, den s. 398. II. Theils des Strafgesetzuches, und den s. 13.40. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzuches dahin abzuändern besunden: daß, wie bisher schon in Kriminalfällen, eben so kunftig auch bei schweren Polizchübertretungen gegen die, in dem politischen Strasurtheile erfolgte Bestimmung des Ersates, oder der Entschäbigung, der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten sepn soll.

Diefe allerhöchste Entschließung wird in Folge Sof. fanzlendefretes vom 7ten April I. J. Bahl 2063 aur all.

gemeinen Biffenfcaft befannt gemacht.

Gubernial = Verordnung vom 18ten May 1821.

70.

Weisung, wie sich hinsichtlich der von den Dominien als paßlos auf eigene Rech= nung zum Militär gestellten fremdherr= schaftlichen Individuen zu benehmen sep.

Dbwohl rudfichtlich der in Folge hierortiger Berordnung vom 25ten v. M. Jahl 20868 von den Dominien auf eigene Rechnung zur Reserve abgestellt werdenden pastosen fremdherrschaftlichen Individuen von einer fünftigen Ausgleichung zwischen den betreffenden Stellungsund Geburts Dominien keine Rede fenn kann, da folche im Detail unaussührbar ift, so ist doch dringend nöthig, daß die Geburtsdominien nachträglich in die Renntniß jener Individuen gelangen, welche andere Dominien als pasios auf eigene Rechnung abgestellt haben, damit erstere nicht etwa solche Leute als Rekruturungsstüchtlinge oder Auswanderer behandeln, während dieselben bereits beim Militär besindlich sind.

In diefer Ermägung wird in Folge boben Soffang. lendefrets bom 7ten l. M. Babl 13029 anbefohlen: baß bei jedem - von den Dominien als paflos, oder megen erloschenen Daße auf eigene Rechnung geftellt merbenden fremidberricaftlichen Unterthan, bon ber Affentirungsfommiffion der Geburtsort, bann bas Geburts. und Jurisdifzions. Dominium beffelben in dem Affentirungsprotofolle genau angemerft, nach beendigter Stel-lung aber die Berzeichniffe diefer Individuen, foweit fie aus ben fonffribirten Provingen geburtig find, unter Anführung der oben bemerften Daten an die Rreisam. ter übergeben werden follen , bamit diefe die aus bem namlichen Lande geburtigen ben übrigen Rreisamtern nambaft machen, die übrigen aber ber gandesftelle an-Beigen, um fobin den betreffenden Landerftellen Ausauge Diefer Bergeichniffe gur Berftandigung ber betref. fenden Stellungsbehörden zufertigen laffen zu fonnen.

hiernach ift fich genau gu benehmen , und bie 21f-

fentirungs . Rommiffion anzuweifen.

Gubernialdefret vom 19. Man 1821. 3. 26077.

71.

Aus = und Durchfuhrsverboth der Waffen und Kriegsbedürfnisse nach der Moldau und Wallachen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung aus Laibach vom 3ten d M. wegen des in den Fürstenthumern Moldau und Wallachei gegen die Pforde ausgebrochenen Aufstandes die Aus - und Durchsuhr von

Waffen und Kriegsbedürfniffen aller Art nach diefen beiden Ländern zu verbieihen geruhet

Diefer allerhöchfte Berboth wird biemit gur genauen

Befolgung öffentlich befannt gemacht.

Bub. Kundmachung v. 20. May 1821. Zahl 3642.

#### 72.

Konsistorien, Vikariaten, und Dekanaten wird bei offiziosen Korrespondenzen die Briefportofrenheit gestattet.

Laut hohem hoftangleydefret vom 3ten Man d. J. has ben Ge. Majeftät durch allerhöchfte Entschließung aus Laibach untem 26ten April d. J. folgendes zu verord-

nan gerubet.

» Den Konsistorien, Vikariaten, und Dekanaten hat » die Befrenung vom Briesporto gegen Führung der » ordentlichen Journale zu Statten zu kommen, wenn » sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Kon-» sistorien und Vikariate mit den Dekanaten, und um-» gekehrt in stricte officiosis korrespondiren. «

Wovon das ton. Rreisamt jur Biffenschaft und

weitern Berfugung berftanbigt wird.

Gubernialdefret vom 20. May 1821. Bahl 26105.

## 73.

Die Nachsicht der Halfte der galizischen Indigenatstare für die Käufer der Staatsguter wird aufgehoben.

Die laut Kreisschreibens vom 31. Dezember 1819 Bahl 62472 jenen Individuen, welche in der Absicht, um landtäfliche Güter zu kaufen, sich um das galizische Indigenat bewerben, auf dem Grunde des Kreisschreisbens vom iten Dezember 1785 zugestandene Herabmässigung der vorgeschriebenen Indigenatstare auf die Hälfte, haben Se. Majestät mit allerhöchter Entschlies

sung vom 28. April I. J. zugleich mit der gedachten Borschrift vom Jahre 1785 über allerunterthänigste Bitte des standischen Landesausschusses wieder aufzuheben, dabei aber allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Wirtung dieser Aushebung erst nach erfolgter Aundmachung der allerhöchsten Entschließung einzutrezten habe.

Welches in Folge boben Soffanglenbefretes vom 4.

b. M. Bahl 12786 fundgemacht wird.

Guternialdefret vom 23. May 1821. 3. 25568.

#### 74.

Die Militar = Stallbaukosten werden auf den Militarquartiersfond übertragen.

Die höchstem hoftanzleydekrete vom 27ten v. M. Jahl 26967 ist der hierortige Antrag zur Aushebung der mit höchstem hofdekrete vom 29ten May 1804 kundgemacht mit Gubernial Berordnung vom 22ten Juny 1804 Jahl 24368 und 14ten November 1816 Jahl 49692 eingesührten Berechnungs und Einhebungsart der Kavallerie. Stallbaukosten genehmiget, und zugleich gestattet worden, daß derley Kosten nach den wirklichen von Fall zu Fall eintrettenden Lokalpreisen aus dem Militärquartierssonde bergütet werden dursen.

Dem Rreisamte wird hiernach folgendes gur Richt.

fonur vorgeschrieben.

itens. Sind bei allen funftig vortommenden Rosstenüberschlägen, die bisherigen rojährigen Durchschnitts. Preife, so wie auch die mit der obbezogenen späteren Gubernial Berordnung angeordneten Mittelpreise nicht mehr aufzunehmen, sondern die Materialien, und Arsbeiten blos nach den von Fall zu Fall eintrettenden Lokalpreisen anzusegen und zu berechnen.

2tens. Die diesfälligen Preistabellen find nicht bloß von den Ortsobrigfeiten auszustellen, und zu fertigen, sondern dieselben find von dem Areisamte durch den Areistommiffar des Bezirts, jedoch ohne eigene Reise-

toften zu veranlagen, zu verifiziren, und als richtig

bestebend, eigens zu bestättigen.

stens. Sind alle auf Diefe Art instruirten Baugntrage zur vorläufigen buchhalterifden Benfur vorzulegen, nach beren Bemirtung ber Bau burch öffentliche Ligis tagion nach den bestebenden allgemeinen Grundfaben au vollzieben fenn mirb.

4tens. Uber die Art wie die Bauten gang neuer Stallungen für die Butunft einzuleiten, und welche Mus fter zu den neuen Ravallerie - Stallungen vom Solze und hartem Materiale zu mablen waren, wird dem Kreisamte feiner Beit die Enticheidung gutommen, und es berftebt fich daber von felbft , daß

5tens. Die gegenwärtige Borfdrift bloß auf die Erbaltung und Reparatur ber beftebenden Stallungen, nicht aber auf gang neue Stallbaulichkeiten fich begie-

be, und baß -

btens dabei nicht außer Acht zu laffen fen - daß Die unbedeutenden fleinen Reparaturen, melde auf ber Stelle obne Beit - und beträchtlichen baaren Roftenaufwande landartig, meiftens felbft, ohne befondere freisämtliche Ginwirfung auf Anfinnen ber Rommanden von ben Dominien bemirtt zu werden pflegen, somit feines Roftenüberichlags benöthigen, fortan bon den Dominien und Gemeinden ju bewirfen, fomit nur jene Berftellungen, melde theils megen des benöthigten Beitund Roftenaufwandes - theils wegen ihrer Manigfaltigfeit einen Uberichlag erheifden, auf die obangebeutete Art vom Militarquartierfonde zu bestreiten feven.

Gubernialdefret vom 24. Man 1821. 3. 25965.

## 75.

Weisung welche Behelfe die Hebammen ihren Besuchen um Erlangung eines Stipen= diums anzuschließen haben.

Da ungeachtet der fo bestimmten Beifung vom 17ten

April v. J. Jahl 16174 und 27ten Hornung I. J. Bahl 10123 Weider welche die Hebammenkunst letnen, ent-weder ohne allen Behelfen das Stipendium von 100 fl. W. W. ansuchen, oder gar von der Ferne hieher kommen, ohne einen Beweis von jenen Eigenschaften sühren zu können, wodurch sie zur Erlangung dieses Stipendiums fähig seyn würden, oft selbst auch das Normalalter von höchtens 40 Jahren, weit überschritten, auch haben sich sogar Bittstellerinnen eingefunden, welche in Munizipalstädten wohnen.

Um also diese Personen nicht in die größte Berlegenheit durch eine Reise nach Lemberg oder Czernowis
zu seten, oder sie mit falschen hoffnungen zu nähren,
wird noch einmal dem kön. Kreisamte zur Nichtschnur,
und zur Belehrung des Kreisphysikus, und der Dominien erinnert, daß;

itens. Gine jede Schülerinn ber hebammenkunft, welche die hebammenkunft erlernen, und das Stipendium ansuchen will, den Taufschein, das Armuthszeugnis, ferner;

atens. den Revers, daß felbe ihre Kunft in Galigien und in der Butowina und zwar nur auf dem flachen Lande der Munizipal - oder unterthänigen Städte ausüben will , befigen muß.

3tens Daß diefer Revers von zwei Zeugen, und wenn felbe verheurathet ift, von ihren Satten bestättigt feyn, bann;

4tens. wenn fie Wittwe ift, felbe ein Zeugnif ihres Wittwenstandes beibringen, und endlich daß

5tens. felbe bes Lefens fundig fein muffe, von welchem lettern man fich bier ober in Szernowis überzeugen wird.

Gubernialbefret vom 5. Juny 1821. 3. 28504.

Zu dem Bau eines Dominikalarrestes mussen sen sammtliche Antheilsbesitzer einer Herrsschaft konkurriren.

Im Grunde hohem hoffanzleidefrets vom igten April d. J. Bahl 10712 wird dem Kreisamte verordnet, nicht nur den guten Zustand der Arreste auf dem Lande zu überwachen, sondern auch, wo es die Nothwendigseit erheischt, ihre herstellung einzuleiten, die hiernach von dem Kreisingenieur berechneten Bauauslagen, oder auch die ohne Dazwischenkunft des Kreisingenieurs aufgerechneten Bauauslagen, wenn ihr Betrag nicht beanständet wird, auf die sämmtlichen Antheilsbesitzer einer herrsschaft nach dem Steuergulden zu repartiren, und solche durch die dem Kreisamte zu Gedothe stehenden Mittel einzutreiben.

Wornach fich in allen bortommenden gallen gengu

au achten ift.

Gubernialdefret vom 6. Juny 1821. Bahl 23291.

#### 77-

Privat = Weg = Brucken = und Uiberfuhrs= mauthgebühren werden auf Metallmunze gesett.

In Folge hohen hoftammer. Prasidialdefrets vom 17. v. M. sind jene Weg. Bruden. und Überfuhrsmauth. gebühren, welche von Ständen, Gemeinden, Körperschaften, Dominien und Privaten rechtmäßig bezogen werden, fortan in ihrem dermaligen Betrage im Papiergelde, oder in dem zu 250 Perzente reduzirten Bestrage in Konvenzionsmunze einzuheben.

Welches zur allgemeinen Wiffenschaft und Nachachtung mit dem Beifape befannt gemacht wird, daß diese Bestimmung auch auf die Lemberger städtischen Linien-

mauthe Bezug habe.

Gubernialdefret vom 15. Juny 1821. Bahl 31269.

Bekanntmachung der Wegmauthstazionen und ihrer Entfernung nach Meilen, dann der Brücken= und Uiberfahrten, für welche eine Mauthgebühr zu entrich= ten ist.

In Folge allerhöchster Entschließung Sr. Majestat laut Hostammerprasidial Defrets vom 17. May d. J. sind vom 1. July, 1821 angefangen, die Ararial Beg. Brücken- und Wasserübersahrt. Mäuthe in Konv. Münze nach dem Zwanzigguldensuße zu entrichten, und ist sich hierbei nach solgenden Vorschriften zu benehmen:

§. 1.

Die Wegmauth ift für das Bugvieh in der Bespannung, und zwar für alle Fuhren ohne Unterschied
der Gattung des Fuhrwerks mit einem Kreuger Konv.
Münze vom Stüd des angespannten Zugviehs für die
Meile zu entrichten.

S. 2.

Fur das Zugvieh außer der Bespannung, ferner für das Treibvieh ist die Wegmauth und zwar: vom schweren Vieh, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Junzen, Terzen, Maulthieren, und Eseln, mit einem halben Kreuger vom Stude, vom leichten Vieh aber, als: Kälbern, Schafen, Ziegen und dem Borstenvieh, mit einem Viertel-Kreuger vom Stud für die Meile zu entrichten.

S. 3.

In der Saupt. und Residenzstadt Wien, so wie in den Provinzial . Hauptstädten, wo ararial Linien. Umter bestehen, ist an denselben vom Zugvieh in. und außer der Bespannung, dann vom schweren und leicheten Bieh, die für eine Meile sestgesetze Begmauth zu entrichten.

## S. 4.

Bon der Entrichtung der Wegmauth bei fammtliden Wegmauth . und Linien . Amtern find befrept :

a) der f. f. hofstaat und dessen unmittelbares Ge-

folge.

b) Ge. Königl. Sobeit der Bergog Albert von Gach-

fen . Tefchen.

c) Die am a. h. hofe accreditirten Gefandten , oder Bothschafter auswärtiger Mächte mit eigenen oder Postpferden. Bei gemietheten Pferden ift jedoch

die Wegmauth zu entrichten.

d) Der Obersthof - und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinem Rüchenwagen in allen landesfürstlichen Forst - und Jagdbezirken, dann die, ihm untergeordneten Forst - und Jagdbeamten, nebst seinen Hausleuten, die er zu seiner Bedienung voraussendet, oder die ihm nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gesertigten Zeugnisse versehen sind.

e) Das f. f. Jagd. und Forstpersonale in ben Jagd. und Forstbezirken, in welchen jeder einzeln ange.

ftellt ift.

f) Das in Garnifon liegende f. f. Militar eine Biertel. Meile um ben Regimentsbequartirungs . Begirt,

jedoch nur in feiner Uniform.

g) Pferbe, welche wegen der Aushebung zum Militar-Dienste gestellt werden, sowohl auf dem hinals Rudweg, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestättigenden Beugnissen der Ortsobrigteit begleitet sind.

h) Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Ararialgut mit f. f. Bespan führen, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freppäßen der k. f. allgemeinen Hostammer oder von der Landesstelle verse-

ben find.

i) Die Militär-Vorspannssuhren sowohl einzeln, als bei dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhrund Reitpferde der marschierenden Truppen und Offiziere. k) Die Nataral . Lieferungstransporte, welche aus einer Magazinsstagion in eine andere durch Borspann von den Unterthanen verführt merden, fo wie auch die Landeslieferungs . Fuhren gegen Bor-Zeigung der obrigfeitlichen Lieferungsscheine.

In einem, wie in dem andern Kalle findet diefe Begmauthbefrenung auch bann Statt, wenn die Unterthanen diefe gubren nicht felbft, fondern durch -- von

denfelben bezahlte Unternehmer leiften.

1) Die ordinaren Poften, wenn mit benfelben fein Reisender fahrt, da sonst ein solcher für ein Pferd

die Wegmauth zu bezahlen bat.

m) Die Estafetten und Kouriere, Die f. f. Dostwagen, wie auch alle leeren ober an einem Softwagen, ober einer Poftfalefche gefpannten gurudge-

henden Poftpferde.

n) Die Rubren ber Geelforger in ihren pflichtmäßis gen Amteverrichtungen, als: zur Abhaltung bes Gottesdienftes, der Chriftenlebre, oder Besuchung der Kranten und Beerdigung der Leichen, ibren feelforglichen Begirten.

o) In den Ortschaften, mo ein Wegmauthschranten aufgestellt ift, werden den Ortebemohnern bon der

Wegmauth frengelaffen:

1. Das auf die Weide, gur Beilung und gum Be-

schlagen gebende Bieb.

2. Das guhrmert zum Feldbau, als: Pfluge, Eggen, Dunger . und Gipsfuhren, wenn der Gips gleich auf Biefen oder Felber gebracht, und dort eingeadert wird, und diefe Bestimmung mit obrigfeitlichen Berti-

fifaten bestättiget ift.

3. Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ift, mit ihrem eigenen , ober in demfelben Ort gemietheten Bugbieh verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes bergeftalt nothwendig haben, daß eis gentlich nur das nämliche Naturale, oder die nämliche Maare hin - und hergeführt wird, 3. B. : wenn Ge-CS

Prov. Gefetf. von Galigien 1821,

treide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrifate in die nächste Walke oder zur Appretur, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut, und die Fechsung vom Felde oder Holz aus dem Walde zum eigenen Besdarf geführet wird

4. Alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommen Baumaterialien fur den Mauthort felbft.

5. Die Wirthschaftssuhren der Dominien, sowohl mit eigenen als gemietheten, und mit Robothzügen, welche in einer Stadt, oder in einem anderen Otte, wo ein Wegmauthschranken sieht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus, sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird.

Von dieser Wegmauthbefrenung an dem Losalschranken sind ausgenommen: Die Industrialfuhren, das ist: solche Fuhren, mit welchen Produkte, als: Körner, Heu, Strob, u. s. w. oder Fabrikate zum Verkause, aus dem Orte anderswohin versührt werden.

Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Bittualien, holz und berlen Bedurfniße in einen, mit einem Wegmauthschranten geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Absas bringen, mussen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn sie am nämlichen Tage leer bin-aussahren.

- p) Alle Fuhren zur Erhaltung ober zum Bau der Straffen gegen Legitimazion mittelft ordentlicher Bertifikate der Straffenbau. Direkzion.
- q) Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten hauses auf dem Lande gegen freisämtliche Passe, bet Städten gegen Magistrats. Beugnife.
- r) Die rohen Erzfuhren, dann Rohlen und holgfuhren im Orte, wo fich ber Schranken befindet, aber nicht außer demfelben.

übrigens hat es bei der, jenem Fuhrwerke, meldes mit Radern von einer Felgenbreite von wenigstens 6 Wiener Zollen versehen ist, bereits zugestandenen Begunstigung der Nachsicht der Halte der Wegmauth, und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Berbleiben.

s) Alle zu Kirchen = Pfarr - und Schulbaulichkeiten nach ben bestehenden Gesegen unentgelblich zu leistenden Fuhren gegen Legitimazion mittelft freisämtlicher oder ortsebrigfeitlicher Zertifikate.

## S. 5.

Von den übrigen bisher bestandenen, und §. 4. nicht ausdrücklich namhaft gemachten Wegmautbes strepungen hat es abzukommen.

## §. 6.

Für die Umfahrung ober Überfahrung einer Wegmauthstazion mit Zugvieh, so wie für Umgehung derselben mit Triebvieh, ist nebst der Gebühr der zehnsache Betrag der Wegmauth von jedem Stud Zug- oder Treibvieh als Strafe zu entrichten,

## S. 7.

Die Brüdenmauth ist nur für Bruden von einer Lange von zehn Klastern und darüber nach folgendem Tariff, und nach den Klassen in der Art zu entrichten, daß in die erste Klasse, Bruden von einer Länge von zehn die zwanzig Klastern, in die zweite sene von mehr als zwanzig bis vierzig Klastern, und in die dritte sene von mehr als vierzig Klaster. Länge gehören, wobei sedoch zu beobachten ist, daß Brüden, die über mehrere Arme eines Flußes auf demselben Strassenzuge sühren, in Ansehung der Entrichtung der Brüdenmauth zusammen nur für eine Brüde zu gelten haben.

## Tariff,

# nach welchem die Bruckenmauth zu entrichten ist.

		A		
		i.	2.	3.
1100	- 17	R	aff	е
THE I		-	Rreuze	
Kur alles	Buhrwerk von jedem Stud			
	vieh	11	2	3
		-		-
schw den,	em Stud Tragvieh ober cren Treibvieh als: Pfer- , Ochsen, Stieren, Kühen, ulthieren und Eseln	Ī	1	1 7 2
				-
Räll	m kleinen Treibveih, als: ber, Schweine, Ziegen,			
	afe, hammeln 2c	4	2	4

S. 8.

Alle übrigen, in Ansehung ber Weg. und Brudenmauthe bestehenden Vorschriften, so wie die, » für die Übertretung derselben festgesetzten Strafen haben, insofern sie nicht durch die gegenwärtige Zirkularverordnung eine Abänderung erleiden, in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben.

S. 9.

An jenen Orten, wo ftatt der Bruden eigene Ararial - Masserüberfahrten gewöhnlich bestehen, sind die Übersahrtsgebühren ebenfalls in R. M. nach dem für die Brudenmauth festgesetten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrichten , baß:

- a) Auch bei Überfahrten über Klufe unter ber Breite bon gebn Rlaftern die Gebühr nach der erften Rlaffe zu bezahlen ift; bann
- b) bei überfahrten nach der erften Rlaffe auch jede Person ohne Unterschied eine Gebuhr bon einem Rreuger, nach der zweiten Rlaffe jene bon zwei Rreugern, und nach der dritten Rlaffe jene von drei Rreugern, ferner jede Perfon mit einem Bieb. ober Schubfarren die borbemerften Bebuhren im boppelten Betrage zu entrichten babe.

## S. 10.

Bei den Granzwegmauthen ift die Wegmauthgebuhr gang nach bem neuen Tariffe im einfachen Betrage einzubeben.

## S. 11.

Uber die Längenstrede der Wegmauthstagionen nach Meilen, und die Rlaffificirung der Brudenmauth nach Berbaltnis der Strombreite wird eine eigene Befanntmadung erfolgen.

Bubernialdefret vom 15. Juni 1821. Babl 31269.

#### 100 -

#### 79.

Bekanntmachung der Wegmauthstazionen und ihrer Entfernung nach Meilen, dann ber Brücken = und Uiberfahrten, für welche eine Mauthgebühr zu entrich= ten ist.

Mit Bezug auf das gedruckte Kreisschreiben vom 15. b. M. Bahl 31269, womit die Ginhebung der Argrial - Weg . Bruden- und Mafferuberfahrt - Mauthgebühren vom 1. Juli d. J. in Konvenzions. Münze, und der festgesette Tariff bekannt gemacht wurde, werden mittelst des anliegenden Berzeichnisses A. alle A. Wegmauthstazionen, und die Meilenzahl, nach welcher bei jeder derselben die im obbezogenen Kreissschreiben sestgeseten Wegmauthgebühren zu bezahlen sind, dann mittelst des weitern Verzeichnisses B. alle B. Brüden- und libersahrten, mit Andeutung der Klasse, in welche dieselben nach ihrer Länge, und nach der Strombreite gehören, und wornach die in dem im nämlichen Kreisschreiben enthaltenen Tarisse, bestimmten Gebühren zu bezahlen sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial - Defret vom 16ten Juny 1821. 3. 31633.

## Verzeichniß A.

Sammtlicher Wegmauthstazionen in Galizien, mit Andeutung der Meilenzahl, nach welscher bei dem Mauthschranken, die in dem gedruckten Kreisschreiben vom 15. Juny 1821 Zahl 31269. festgesesten Wegmauthgebühren zu bezahlen sind.

Posten.	Benenning der Mauthstazion.	Meilenzahl wernach die Wegmauth= gebishr zu bezahlen ist.	Anmerkung.
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Grodek  Mosciska Przemysł Nr. 1. am lemberger Thore Przemysł Nr. 2. am fratauer Thore Jaroslau Nr. 1. gegen Przemysł Jaroslau Nr. 2. gegen Przeworsk Przeworsk Lancut Rzeszow Sendiszow Pilsno VVoynitz Brzesko Xiażnice Myslenice Nr. 1. Myslenice Nr. 2. VVadowice Nr. 1. VVadowice Nr. 2. Kenty Lipnik Biala Andrychau gegen Zywiec Zywiec Kamesnica Babice Glogoczow Borek Prokoczin Sieroslawice Dubiecko Domaradz Dukla Nr. 1. Dukla Nr. 2. Barwinek	3 4 4 4 4 2 2 2 3 4 3 3 3 2 2 2 2 3 1 1 3 3 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	Bei den Mauthschranken in Przemysk, Jaroslau, Myslenice, und VVadowice hat jene Parthen, welche sich ausweiset, die Wegmauth bei dem einen Schranken gezahlt zu haben, bei dem 2. Mauthsschranken im Orte, wenn sie solchen am namlichen Tage passirt, keine Wegmauth zu entrichten.  Diejenige Parthen, welche an einem Tage die beiden Schranken zu Lipnik und Biala passire, hat nur bei eisnem die Wegmauth zu enterichten.

Posten= zahl	Benennung der Mauthstazion.	Meilenzahl wornach die Wegmauth- gebühr in bezahlen ist.	Anmerkung.
35 36	Jaslo Chyrow	4	
	Jene Parthepen, die von Chyrovo nach Ustrzy- ki, oder von da nach Chyrovo passiren, zah= len die Gebühr für	2	Jene Parthen, die an eis nem Lage zwei Schranken zu Sambor passirt, hat nur bei einem die Wegmauthgebühr für 4 Meilen zu bezahlen.
37 38 39	Strzylka, Lesica Sambor Nr. 1	4 -4 2	
40	Sambor Nr. 3.	4	
41 42	Drohobycz	4 3	
43	Rawa.	4	
44 45	Rurowice	4	Bei ben Mauthamtern gu
46	Zloczow Nr. 1 Zloczow Nr. 2	4	Złoczow, Stry, Kalusz
47	Brody.	4	und Stanislawow, hat jene Parthen, welche fich ausweis
<b>48</b> 49	Janow Jaworow	3 3	fet, die Wegmanth bei dem ei=
50	Rozwadow		nen Schranken im Mauthorte
51	Stry Nr. 1.	4	am namlichen Tage schon be- gablt zu haben, beim andern
5 <sub>2</sub> 5 <sub>3</sub>	Stry Nr. 2. Sinoutzko	3	feine Wegmauth ju entrichten.
54	Koziowa	4	Jene, die fich gu Kalusz aus-
55	Klimiec	4 3	weisen, in Woynilow die Wegmauth bezahlt zu haben,
56 57	Hoszow .	3	fo wie auch jene, welche auf
58	Kalusch Nr. 1. Kalusch Nr. 2.	4	der Reise von Kalusz nach
59	Woynilow	4 2	Woynilow, in Kalusz die Wegmauth bezahlt haben, und
60	Statista WOW Nr. 1. Count ambara	4	sich zu Woynilow darüber
62	Stanislawow Nr. 2. gegen Tysmienitz. Stanislawow Nr. 3. gegen Lisiec.	4	ausweisen, haben nichts mehr
63	14121110 44	4	zu bezahlen.
64	Nadworna Nr	4 5	Bei der Wegmauth in Na-
65	THU WOLDS INF. 9.	5	dworna, Kolomea und
67	Kolomea Nr. 1. gegen Nadyvorna Kolomea Nr. 2. segen Sniatyn	4	Kimpolung, hat jede Par=
68	Kolomea Nr. 3. gegen Herodenka	5 5	they, die sich ausweiset, die Begmauthgebuhr bei einem
			Schranken des Mauthorts schon

Posten= zahl.	Benennung der Mauthstazion.	Meilenzahl wornach die Wegmauth= gebühr zu bezahlen ist.	Anmertung.
69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80	Kossow Sniatyn Czernowitz Im Dherelui - Bad bei Korowia Sereth Suczawa Gura Humora VVama Kimpolung Nr. 1. Kimpolung Nr. 2. Dorna Bojana Stampi	2 4 4 4 5 2 2 2 2 4 2	bezahlt zu haben, beim an= dern Schranken nichts mehr zu zahlen. Dieses gilt auch bei jenen Partheyen, die an einem Tage die Wegmauth bei Czernowitz und am Dherelui passiren, welche daher nur bei einer dieser 2 Mäushe die Wegmauth zu be- zahlen haben.
	)(*		

# Werzeichniß B.

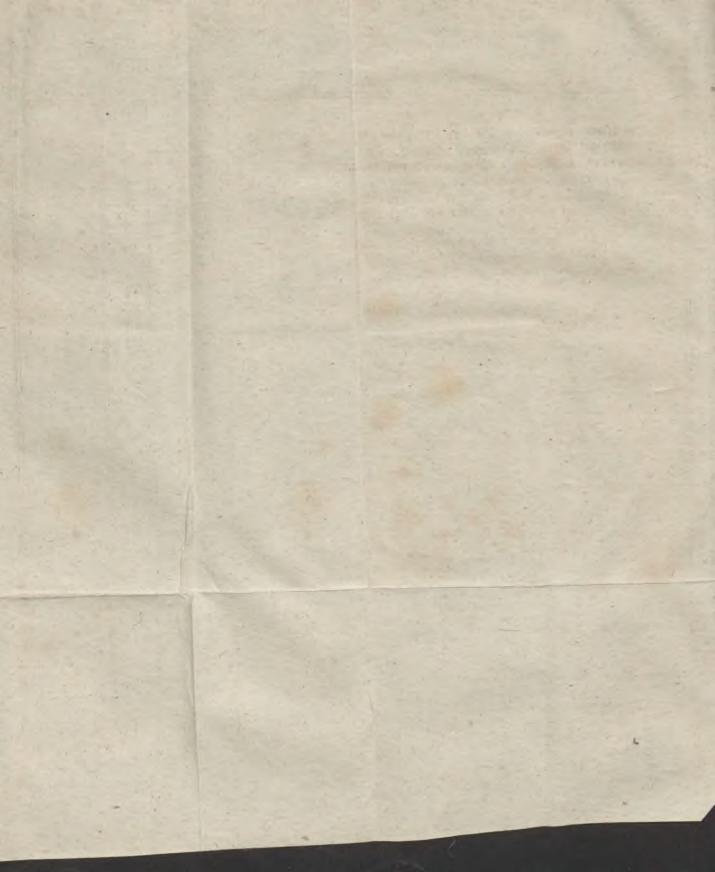
Sammtlicher in Galizien und der Bukowina befindlichen Brücken und Uiberfahrten, welche der Mauthentrichtung unterliegen.

Standort der selben.	Lange der Jodis Sprengs oder Schiffbrucke	Brücken oder uiberfahrt, mauth  nach der  1   11   111	Anmerfung.
Biala eine Jochbrücke Bei Henty 2 Jochbrücken bei Kobiernice Bei Babice unweit Okwięczyn 1 utberfahrt Wadowice in der Stadt 1 Meile vor der Stadt gegen Andrichau 1 Jochbrücke Bei Wadowice am Masser 2 Jochbrücken Bei Wogilani vor Mogilani 2 Jochbrücken Bei Mogilani vor Mogilani 2 Jochbrücken Bei Myslenice von der VVadowicer Seite Bei Myslenice 1 Jochbrücke 1 Meile gegen Xiasnice Bei detto 1 Jochbrücke 1 Meile gegen Xiasnice Bei detto 1 Jochbrücke 1 Meile gegen Xiasnice Bei Kiasnice 1 Jochbrücke Bei Vvoynice am Dunajec - Fluße 1 Schissorieke am Fluße 1 Sprengbrücke 1 Meile vom Fluße Dunajec über die Biala Bei Pilsno 1 Jochbrücke 1 Jochbrücke 1 Meile gegen Lancut Bei Jaroslau am frakauer Ider bei Przeworsk 1 Jochbrücke Bei betto am Lemberger Ider 1 Eprengbrücke gegen Mosciska Bei Grödek 1 gemauerte Brücke à 152 und 1 Jochbrücke Bei Kurowice 1 Jochbrücke gegen Lemberg Bei Zloczow gegen Sassow 1 Jochbrücke Bei Dukla bei der Sprengbrücke 1 Jochbrücke in Iskrzinia Bei Domaradz 1 Jochbrücke gegen Dudiecko Bei Andrichau 1 Jochbrücke gegen Dudiecko Bei Andrichau 1 Jochbrücke in Andrichau 1 Jochbrücke 1 Meile von Andrichau gegen Zywiecz	20 4 80 4 34 2 20 — 111 —  23 3 14 5 62 — 71 68 — 15 — 75 — 21 42 3  16 80 — 18 — 10 — 21 — 10 — 21 — 10 — 21 — 10 — 21 — 10 — 21 — 10 — 21 — 11 — 12 — 13 — 25 — 13 —		

Poften Bro.	Standort derfelben.	Lange der Joch= Spreng · oder Schiffbrucke	Brückens oder Uiberfahrts mauth  nach der  1   11   111  Rlasse	Anmerkung.
23	Bei Zywiecz 2 Jochbrücken über den Kozworcer Bach.  1 Jochbrücke über den Lenkower Bach.  2 Jochbrücken über den Sola Fluß.  1 Jochbrücke über den Lesnaer Bach.  Bei Kamesnica 1 Sprengbrücke im Orte über den Kamesnicer Bach.  1 Sprengbrücke gegen Hungarn über den Sola Bach.	20 — 30 — 55 — 10 — 11 — 11 — —	] 1 }- 1-	
25 26 27	Bei Jaslo bei Toky 2 Meilen von Jaslo eine Johrnae und in Jaslo über den Jascelka Bach Bei Rawa für 1 Jochbrucke Bei Derszow 1 Jochbrücke über den Dniester-Fluß 1 Jochbrücke über den Lusenker Bach Bei Topolnica oder Strzylka Lysica 1 Jochbrücke	12 24 10 40 13 24		
28	1 Johbrücke hinter Topolnica 1 Johbrücke bei Turka 1 Johbrücke über den Jasienicer Bach 2 Johbrücken auf der Mikokajower Straffe über den Zubry- Bach à 12 et 15 Klaster  Bei Rozwadow I Johbrücke über den Kłotnicer Bach von Rozwadow gegen Stryi	56 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	}  1	
29 30 31 32	Bei Koziowa 2 gesprengte Bruden jede 16 2 . Bei Synowucko 1 Jodbrude Bei Czernowitz am Pruthfluße 1 Jodbrude zu Lenkoucz 1 Schiffbrude über den Pruthfluß zu Czernowitz	37 — 12 — 32 — 45 — 15 — 76 —		
34 35 36	Bei Sereth I Jodbrüde vor Sereth  Jodbrüde bei Sereth  Grengbrüde in Suczawa	17 3 10 — 49 —	] 1	
37 38 39	Bei Rimpolung gegen Dorna 2 Jodbruden jede zu 102	21		
-	1 Jochbrucke in Dorna 1 Jochbrucke gegen Bojana Stampi	18 18 -		

Poff Diro.	Standort derfelben.	Lange der Joch= Spreng= oder Schiffbrucke	Brücken= oder Uiberfahrt= mauth  nach der  I   II   III	Unmerfung.
40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54	Bei Jaworze bei Pilsno 1 Uiberfuhr, wo blos 1 Uiber- fahrtsmauth eingewen wird  Bei Wama in der Buldwina 2 Jodbrüden à 54 et 359 Radymnoer Uiberfahrt am Saan - Fluße Bei Hoszow 1 Jodbrüde über den Hoszower-Bach 1 Jodbrüde über den Swica - Bach  Bei Stryi 1 Jodbrüde über den Stry - Fluß 1 Jodbrüde über den Stryer Mühlbach Bei Drohodycz 1 Johdrüde über den Baar - Bach im Dorfe Leszna 1 Jodbrüde über den Bystrycer - Fluß unweit Ozimina Bei Sambor I. 1 Zodbrüde über den Strwiaz - Fluß bei Koniuszki  Bei Sambor II. 1 Jodbrüde über den Czerchawa - Bach im frepem Felde 1 Jodbrüde über den Czykowka - Bach im frepen Felde 1 Jodbrüde über den Dniester - Fluß im frepen Felde 2 Jodbrüde über den Milinow - Bach im frepen Felde 2 Jodbrüde über den Milinow - Bach bei der Borstadt Sambor  Bei Knihenin 2 Jodbrüden über den Bistryca Fluß 1 Jodbrüde über den Rybianka - Bach 2 Jodbrüde über den Rybianka - Bach 3 Jodbrüde über den Lukwa - Bach 3 Jodbrüde über den Czeczwer Mühlbach 2 Jodbrüde über den Czeczwer Mühlbach 2 Jodbrüde über den Lomnica Fluß 3 Jodbrüde über den Lomnica Fluß 4 Jodbrüde über den Lomnica Fluß 5 Jodbrüde über den Lomnica Fluß 5 Jodbrüde über den Lomnica Fluß 5 Jodbrüde über den Wislowa - Bach 5 Jodbrüde über den Lomnica Fluß 6 Nadworna I. 1 Jodbrüde über den Strymba - Bach 6 Jodbrüde über den Lubyzna - Bach 6 Jodbrüde über den Lubyzna - Bach 6 Jodbrüde über den Ludowka - Bach 6 Jodbrüde über den Lanczynka - Bach 6 Bystryca 2 Johbrüden udeh Mykitynce	50		

Noft Bro.	Standort derfelben.	Lange der Joch= Spreng = oder Schiffbrucke Rlafter   Schul	nach der I  II  III	Anmerkung.
55 56 57 58 59 60 61	1 üiberfahrt über den Dniester - Fluß .  Bei Chyrow 1 Jochbrucke über den Strzwiąz-Fluß bei Chyrow  Bei Manasterzyska 1 Jochbrucke über den Koropiec - Boch .  Bei Zaleszczyk 1 Schiffbrucke über den Dniester - Fluß bei Zaleszczyk  1 Uiberfahrt bei Zamuszyn über den Dniester - Fluß  1 Uiberfahrt über den Suczawa - Fluß bei Tescheutz	12 — 60 — 18 — 32 — 127 — 100 — 20 — 20 — 20		



Erneuerung der Vorschrift wegen Entschädigung für die bei Hofreisen zu Grund gegangenen Pferde.

Mit hohem hoffammerdetret bom 11. May d. 3. Bahl 18424, wurde bedeutet, daß die bestehenden Rormalvorschriften, welche die Bedinzungen und Körmlichkeiten bezeichnen, unter welchen eine Entschädigung der Obrigkeiten, Unterthanen und Postmeister für die bei hoffreisen zu Grunde gegangenen Pferde von Seite des Arariums Plas zu greisen hat, nicht gehörig beachtet werden, dem kön. Kreisamte wird daher ausgetragen, mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 28ten Dezember 1792 Bahl 37965 neuerdings im Kreise bestant zu machen, daß zur Erhaltung einer Staatsvergütung vorzüglich erforderlich sen; daß

itens jedesmal wenn ein Pferd auf hofreisen beschäbiget wird, gleich nach verrichteten Ritt

Die Anzeige an die Ortsobrigfeit gemacht merbe :

2tens. daß diefe ohne Beitverluft fogleich das Faktum vorgefchriebenermaßen, fo wie den Werth des Pferdes genau erheben, und es durch Runftverftändige

schäpen laffe;

Itens. daß sowohl der Postilion, der den Ritt verrichtet hat, er möge ein Post- oder Bauernknecht senn,
als auch der betreffende Postmeister, von dem der Ritt
abgegangen, so wie jener, du dem er angesommen,
hierüber umständlich konstituirt.

4tens. Mit Buziehung eines ober mehrerer Runftverstandigen die Beaugenscheinigung vorgenommen,

sodann aber

5tens. längstens binnen 6 Wochen vom Tage des verrichteten Ritts angezeigt werden sollte, ob das Pferd gleich auf der Stelle, oder binnen 24 Stunden liegen geblieben, oder aber nur beschädiget worden.

Das ton. Kreisamt hat darauf zu feben, daß in berley vortommenden Rallen ben Bedingungen entfpro-

den werde, welche für die Gewährung der in der allerhöchsten Absicht liegenden Unterstützung der Beschädigten vorgeschrieben sind, was sich wohl sehr leicht bewerkstelligen läßt, wenn die zu einem Hofritt mit ihren Pferden gewählten Parthepen, durch die Dominien oder Ortsrichter jedesmal über die Borsichten unterrichtet werden, die sie bei allenfälligen Beschädigungen ihrer Pferde auf Hosreisen zu beobachten haben, um sich der ihnen zugedachten Wohlthat zu versichern.

Gubernialdefret vom 18. Juny 1821. Bahl 27780.

#### 81.

Mekstiftungen sind auch in Konvenzions= munze erbsteuerfren.

Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage, ob die in dem 13ten &. des Erbsteuer Datents vom 15ten Oktober 1810 Lit. A. von der Erbsteuer bestreyten frommen Stiftungen, in wie serne dieselben für eine Messe den Betrag von 1 st. 30 fr. für ein Hochamt 3 ft. und für eine Litanen jenen von 1 ft. nicht überschreiten, auch in Convenzionsmunze erbsteuerfren zu belassen seine ist mit hohem Hosfanzlendekret vom 18ten v. M. Jahl 12270 verordnet worden, daß die in Rede steshenden frommen Stiftungen in den bezeichneten Beträgen in Metall Münze in Zukunft für erbsteuerfren zu halten sind.

Gubernialdefret vom 18. Juny 1821. 3. 28730.

#### 82.

Pramien für erlegte Raubthiere werden auf die ursprüngliche Ausmaaß in Convenzionsmünze zurückgeführt.

Laut hohen Hoftammerdefrets vom 20. April d. J. wurde befunden, die allerhöchst bewilligte Prämie für die Erlegung eines Wolfes oder Bären, welche lesthin mit 4 fl. 30 fr. W. B. P. G. entrichtet wurde, nun-

mehr wieder auf die ursprungliche Ausmas von Ginem Dutaten, oder Bier Gulben 30 fr. Kont. Munge. und zwar bom iten Dan b. 3. an, gurudzufuhren.

Diese bobe Bestimmung wird im Nachhange bes Rreisschreibens vom 10. July 1788 Gubernial - Bahl 15441 zur allgemeinen Renntniß gebracht.

Bubernialdefret vom 22. Juny 1821 Babl 25030.

### 83.

Einführung des vom Michael Leonhard ver= faßten Religions = Lehrbuches unter dem Titel: Berfuch eines Leitfadens bei dem katholischen Religions = Unterricht.

Laut herabgelangten hohen Studienhofkommissions-Deftets bom 22ten Man I. J. Mro. 3331 haben Ge. Rajestät mit allerhöchster Entschließung bom 8ten Man I. A. die von dem Wiener Domscholafter und Oberauf. feber ber beutichen Schulen, Johann Michael Leon. bard berfaßten Religions . Lebrbucher unter bem Titel: Berfuch eines Leitfabens bei bem fatholifden Religi. ons = Unterrichte, welche bereits im Grunde des Sofde. frets bom 28ten September 1819 Rro. 6243 mit Gubernial . Erlaffe von 24ten Oftober 1819 Rr. 52610 zum Gebrauche fur die 4 Grammatital - Rlaffen probiforifch eingeführt murden , als ordentliche Lebrbucher zu genehmigen gerubet.

Belches man bem f. Direftorate zur Wiffenschaft,

und Berftandigung befannt machet.

Gubernialdefret vom 28. Juny 1821. Bahl 29773.

# 84.

Vorschrift wegen Entschädigung für die zum Behuf des Triangulirungsgeschäfts vor= genommenen Waldauslichtungen.

1-21 us der hier mitfolgenden Abschrift der an die Trian.

gulirungsdirekzion unterm 15ten Junius und 3. Oktober 1818 erlassenen Berordnungen der k. k. Grundster Regulirungs - Hoftommission wird das Kreisamt zur Wissenschaft und genauer Nachachtung entnehmen, aus welche Art der Schaden ausgemittelt, und vergutet werden soll, den Grundobrigkeiten oder einzelne Individuen durch die zum Behuse der hier Landes andesohlenen Triangulirung vorgenommenen Waldauslichtungen, oder sonstige Operazionen erleiden, und wie es sich seiner Seits hiebei überhaupt zu benehmen habe? Gubernialdekret vom 28. Juny 1821. Bahl 32444.

.|' Verordnung der Grundsteuer Reguli= rungs = Hofkommission an den Herrn Obersten und Triangulirungs = Direktor von Fallon vom 15ten Juny 1818 Zahl 4162—521.

Dem Bornehmen nach ift bei der trigonometrischen Bestimmung der Puntte in Nieder-Ofterreich, in dem Bezirfe des Kammeral - Waldamtes, ein bedeutender Diftritt ausgehauen, und dadurch dem Waldstande ein

Nachtheil Bugefügt worben.

Der Berr Obrifte wollen diefer Angabe näher auf ben Grund feben, und die Resultate der Erhebung anber anzeigen. Übrigens aber den Trigonometern nachbrudlich empfehlen, derlei Aushauungen der Wälder, nur da vorzunehmen, wo sie unbedingt nothwendig sind, dabei die möglichste Schonung zu beobachten, und nie vorzugehen, ohne daß die Eigenthümer oder dessent Bevollmächtigter davon zu gehöriger Zeit in die Kenntnis gescht, und eingeladen worden ist, dabei gegenswärtig zu sepen.

.| Berordnung der k. k. Grundsteuer= Re= gulirungs = Hofkommission vom 3ten Oktober 1818 Zahl 5017—181.

Bum Behufe ber Triangulirung fowohl als der Detail-

Vermessung wird es oft nothwendig, in großen geschloffenen Wäldern Auslichtungen ober Aushauungen vor-

zunehmen.

Die den Eigenthumern hierdurch zugefügte Befoabigung tann zwar nicht leicht bedeutend fenn, und Die Softommiffion begt die zuversichtliche Soffnung, daß alle Entschädigungs . Gefuche der Waldbefiger beseitiget werden konnen, wenn einer feite bas Bermeffungs. Perfonale fich die hierortige Anordnung bom 13ten Juny b. 3. Babl 4162 ftets gegenwärtig balt; wornach alle derlei Ausbauungen nur da borgunehmen find, wo fle unbedingt nothwendig erfannt werden; dabei fters die möglichfte Schonung des Balbftandes zu beobachten und nie vorzugeben ift, ohne baf ber Gigenthumer oder beffen Bevollmächtigter jur geborigen Beit eingeladen wird, dabei gegenwärtig zu fenn; andererfetts aber bie politifchen Beborben thatigft bahin wirten, daß die Befdadigten in Anbetracht der Gemeinnutigfeit diefer Operazionen und des ohnehin nicht leicht bedeutenden Objeftes von ihren Forderungen gang absteben.

Für den jedoch möglichen Fall, das Waldbesiger auf keine Art zur Verzichtung auf Entschädigung der vorgenommenen Aushauung zu vermögen wären, hat die Landesstelle die Kreisämter anzuweisen, durch uns parthepische Forstverständige die Erhebung zu pslegen, in was eigentlich der zugefügte Schade bestehe, und das umständliche Commissions Protokoll im vorgezeichneten Wege der Hossommission gutachtlich zur Entscheidung vorzulegen, hiebei aber solgende Direktiven als unab-

weichliche Norm anzusehen.

Ist die nothwendige Holzfällung nur eine Auslichtung, das heißt werden aus einem geschlossenem Walbe nur einige wenige Stämme herausgehauen, um eine Aussicht zu gewinnen, so kann der Eigenthumer in keinem Falle eine Entschädigung ansprechen. Denn entweder ist das niedergeschlagene Holz schlagbares oder stangen- und Mittelt holz. Im ersten Falle geschieht ihm nicht nur kein

Schabe, sondern er ersparrt noch den Schlagerlohn, im zweiten Falle aber ift zu berücksichtigen, daß Mittel-und Stangenholz bis es zur Schlagbarkeit kömmt, noth-wendig entweder kunstlich ausgelichtet werden muß, oder Die fcmacheren Stamme bon den ftarteren obnebin verdrängt werden

Durch eine Auslichtung in einem folden Walbe wird daher der Natur zu Gilfe gefommen, und dem Eigenthumer die Rosten der Auslichtung ersparrt.

Werden jedoch Streden von einigen Rlaftern ausgehauen oder tahl abgetrieben; fo ift abermals zwisichen folagbaren, und Mittels oder Stangen. bolg zu unterscheiben. Fur das erfte ift aus dem bei der Auslichtung angeführten Grunde feine Entschädigung gu leiften. Im zweiten Falle ift die abgetriebene Baldftrede mit einer nächst gelegenen schlagbaren von gleischer Gute des Bodens, und demfelben holzbestande zu parifiziren, ein Joch dieser schlagbaren Waldstrede ab-Bufcagen, und nach bem Berhaltnife ber Area die Berechnung zu machen, wieviel die abgetriebene Strede an schlagbaren holz hätte ertragen fonnen, zugleich aber anzumerten, wie viele Jahre bas abgehauene holz noch batte fteben bleiben muffen, um die Golagbar. feit zu erreichen.

Die aus diefer Berechnung entfallende Gumme, wird auf den Betrag reduzirt, ben fte als urfprugliches Rapital gum Grunde bat, wenn burch die bis gur Schlagbarteit erforderliche Anzahl, Jahre, Binfen, und Binfen von Binfen gu Kapital gerechnet merden, und diefe urfprungliche Kapitalssumme bem Beschädigten nach Abzug des für das niedergeschlagene, ihm zu überlassende Holz gelösten Betrages (der in dem Commissions-Protofoll ersichtlich zu machen ist) von der Hostommission als Ersas zugesprochen, 3. B. es wird eine Strecke von 1/2 Joch Mittelholz abgehauen, welches bis zur Schlage barkeit noch 40 Jahre zu stehen gehabt hätte. Eine neben anliegende schlagbare Waldstrede derselben Holz-

gattung giebt von einem 1/2 300 200 Rlafter.

Die Klafter kostet im Walde 3 fl. 30 kr. Das schlage bare 1/2 Joch erträgt daher 700 fl. Das abgehauene Mittelholz braucht bis zur Schlagbarkeit noch 40 Jahre. Der Beschädigte hätte daher eine Summe von 100 fl. anzusprechen, welche Zinsen, und Zinsen von Zinsen zum Kapital geschlagen in 40 Jahren genau 700 fl. erträgt. Das niedergeschlagene Mittelholz ist aber 60 fl. werth, so bekömmt er noch 40 fl. im Baaren.

Wenn sich ber Fall ereignen sollte, daß ber gemachte Durchschlag die Wälder verschiedener Eigenthumer trafe, so wird demnach die dafür gebührende Entschädigung nur im Ganzen ausgesprochen, und es den Eigenthumern überlassen, sich über ihre Vertheilung du einigen.

### 85.

Bestimmung des Zolltarisses für die Floret=

Dit hohem Hoffammerbekrete vom voten Juny d. J. Jahl 20001 ist nach gepflogenem Einverständnise mit der k. k. Komerz · Hoffommission beschlossen worden, den 7ten Absah des Tarisses vom Jahre 1817 über die Seisden · Baumwolle · und Schaswolle · Waaren für die Florretseiden = Gespinnste auf solgende Art abzuändern, als:

Einfuhr. Ausfuhr.

7. Floretfeibe gefponnene

a) robe gemeine 1 Zeniner . 2 fl. - fr. 1 fl. 3ofr.

b) der feinsten Gattung gang weiße (Fantaisie genannt)

1 Bentner . . . . . 8 fl. - fr. 1 fl. 30fr.

Gubernialdefret vom 29. Juny 1821. Bahl 33139.

Aufforderung an die Parthepen wegen Erhebung ihrer unter denen zur Vertilgung geeigneten landesrechtlichen Akten befindlichen Behelfen.

vaesareo Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Judicium Nobilium Leopoliense omnibus, quorum interest, medio hujus Edicti notum reddit: quod in consequentiam Altissimi aulici Decreti ddo. 4. Novembris 1803 relate ad anterius decretum altissimum ddo. 27. Septembris 1785 editum emanati, — Consignatio antiquo-rum actorum civilium, in Caesareo Regii hujus Judicii Nobilium Leopoliensis officio Registraturae reperibilium, jam nulli usui judicii inservientium, partibus vero nefors necessariorum à Nro. 720 ad Nrum. 1387 facta, et indices alphabetici horum actorum et documentorum conscripti sint, talesque indices una cum confectis Consignationibus ad notitiam eorum, quorum interest, fine inspectionis in gremialis Registraturae judicialis Officio reperiantur eo fine, ut partes in iisdem Indicibus Specificatae aut earum haeredes, quae sua Scripta vel Documenta sibi restitui optarent, à prima Augusti 1821 ad ultimam mensis Julii 1822 necessaria legitimatione instructae, ad gremialis Registraturae Officium eatenus eo certius semet in assistentia Advocati hic Regii Fori stallum agendi habentis, qui competentiam partis se insinuantis contestari posset, insinuent, suaquae scripta et Documenta erga reversales per ipsas partes illarumque patronos subsignandas levent, quo secus lapso hoc termino, omnia haec consignata scripta et adclusae Documentorum copiae, retentis nihilominus in actis originalibus, abolientur.

Landrechte = Edift vom 2. July 1821. Bahl 4878.

Konsistorien, Vikariate und Dekanate sind in stricte ossiciosis von Briefporto befrenet.

Laut hohem Soffanzlendekeetr bom 3ten Man d. J. haben Seine Majestat mit allerhöchster Entschließung vom 26ten April d. J. folgendes zu bewilligen gerubet.

» Den Konsistorien, Bikariaten, und Dekanaten » hat die Befreyung vom Brieftporto gegen Führung der » ordentlichen Journale zu Statten zu kommen, wenn » sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Kon- » sistorien und Bikariate mit den Dekanaten, und um- » gekehrt, in stricte officiosis korespondiren. «

Movon das fon. Kreisamt wegen Bezeichnung berlen Korespondenzen von Außen, mit den Worten in stricte officiosis zur Wissenschaft, und Darnachach=

tung in Kenntniß gefest wird.

### 88.

Forderungen der geistlichen Gemeinden durs fen ohne Bewilligung der politischen Behorde in den Grundbuchern oder der Landtafel nicht gelöscht werden.

Per Caesareo-Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Appellationum Tribunal, simulque superius Judicium criminale Galiciense, in obsequium altissimi Decreti aulici de ddo. 16. Junii a. c. hisce notum redditur: Quod in sequelam conventionis C. R. unitae Cancellariae aulicae, cum C. R. supremo Justitiae Tribunali, super Decreto aulico de ddo. 30. Augusti 1792 Nro. 42. collectionis legum, celebratae praetensiones corporationum spiritualium, adhucdum subsistentium, in libris fundalisbus, aut tabu-

la regia, sine expresso consensu Instantiae politicae provincialis deleri nequeant.

Uppellazios = Intimat vom 4. July 1821. Zahl 9969.

89.

Weisung wegen Reklamirung der nach Pohlen und Rußland gestüchteten Reservemanner.

Da die laut Gubernial = Verordnung vom 29. May 1. 3. Sabl 27322 von bochften Orten bewilligte Reflamirung ber nach Pohlen und Rufland fich geflüchteten Referbemanner, eben fo wie jene ber wirklichen Deferteurs nur bann von gutem Erfolge fenn fann, wenn ber Ort, wo fich ber geflüchtete Refervemann im Auslande aufbalt, oder menigftens die Granggegend von melder berfelbe binuber gefluchtet ift, bestimmt angegeben werden tann, fo wird bem Rreisamte biemit aufgetra" gen: in Fallen , wo die Dominien biefe Orte verläßlich anzudeuten vermögen, die Perfonsbefdreibung der ins Ausland geflüchteten Refervemanner mit Anführung Diefer Daten, bann ihrer Geburtsorte, Berrichaften und Kreife durch das Werbbezirkstommando an das betreffende Grangtordons . Commando , nothigen galls auch zur Geminnung ber Beit unmittelbar an bas lettere gelangen zu machen, bamit fobin bon ben bagu beauftragten Grangtordons - Commanden die Reflamirung bei bem jenfeitigen Militar Grang - Commando bemirft merben fonne.

Die Gränzfordons. Commendanten haben bereits von dem f. f. General. Militär. Commando den Besfehl erhalten, daß, wo immer auf die geschehene Reslamirung die Auslieserung eines gestüchteten Reservemannes von jenseits erfolgt, oder ein solcher noch in der Flucht begriffen — an der Gränze betreten wird, dersselbe sogleich mit der Präfentirungsliste zu seinem Werbbezirksregimente abzuschiesen sey.

Da aber gur mechfelfeitigen Auslieferung ber Des ferteurs zwischen Rugland und Ofterreich nur folgende drey Punfte festgefest find, nämlich in dem Granzbegirfe ber 3ten galigischen Cordonsabtheilung diesseits ber Ort "Rarol" und jenseits "Josephow" und in dem Granzbezitte der aten galizischen Cordonsabtheis lung diesseits » Brody « und » Sufigenn « und jenseits » Radziwilow « und » Satanow « mithin wahrscheinlich auch die Auslieferung der reflamirten Referbemanner nur auf diefen 3 Punkten erfolgen burfte; fo bat bas f. f. General = Militar = Commando die Berb= bezirts - Commanden angewiesen: fur jeden Sall um die Reflamirung eines geflüchteten Referbemannes auch an diejenige diefer beiden Cordonsabtheilungen mit befrimmter Angabe aller vorermabnten Daten fich zu verwenden, bei welcher beffen Auslieferung zu vermuthen fenn mirb.

Siernach hat sich dasselbe zu benehmen, mit dem Werbbezirks. Commando das engste Einvernehmen zu erhalten, und thatigst die hand dazu zu biethen, daß denselben die zur Reflamirung der Reservemänner ersforderlichen Daten auf die möglist verläßliche Art versschaft, die gedachten Reklamirungen somit mit Erfolg einsgeleitet werden können.

Subernialdefret vom 4. July 1821 3. 34004.

90.

Aufhebung des Auß = und Durchtriebs= dann Ausfuhrsverboths von Pferden nach denen italienischen Nachbarstaaten und über sämmtliche österreichische See= häfen.

Seine Majestät haben die mit dem Kreisschreiben vom 20. Dezember 1820 Bahl 62377 angeordnete Einstellung des Aus und Durchtriebes, so wie der Ausschhr von Pferden nach den italienischen Nachbarstaas

Prov. Gefetf. von Galigien 1821.

ten, und über die fammtlichen öfterreichifden Geebafen mit allerhöchfter Entschließung aus Goonbrun bom 23. b. M. wieder aufzubeben gerubet.

Welches in Folge boben Soffammer - Prafibial-Defretes vom 26. v. M. Bahl 1297 gur allgemeinen Renntnis gebracht mirb.

Gubernialbefret vom 6. July 1821. Babl 4900.

### 91.

Von Subarendirungsunternehmern darf außer der für die genaue Zuhaltung der Kontraktsverbindlichkeit zu leistenden Rauzion, für die ihnen überlassene arari= sche Magazinsbackeren und Depositorien, teine weitere Burgschaftsleistung ver= lanat werden.

Bermoge Eröffnung bes f. t. General - Militar-Kommando vom 10. d. M. Bahl 3000 S. hat ber f. f. Soffriegerath verordnet: bag, außer ber, fur bie genaue Bubaltung der Kontrafts - Berbindlichfeit von ben Gubgrendirungs . Unternehmern, ju leiftenden Raugion, und der Saftung mit ihrem Bermogen im Allgemeinen, für die von denfelben ausbedungene Uberlaffung ber arariden Magazins = Baderen und Depositorien, feine meifere Burgichaftleiftung abzuverlangen fen; fondern daß fur die Sicherheit ber ararifchen Gebaude ber betreffens be Magazins - Rechnungsführer, ober in jenen Orien , wo fein Beamter angestellt ift, der betreffende Gtagionstommendant durch ftrenge Aufficht über die Danipulazion Sorge zu tragen babe.

Dieses ift fammtlichen Gubarenbatoren, und nebstbei allgemein im Kreife , vorzüglich ben Judengemein-

den befannt zu machen.

Bubernialdefret vom 12. July 1821. Bahl 36489.

Der Kommissions = und Spedizionshandel darf von allen Handelsleuten ausgeübt werden, die eine Handlungsbefugniß bes sizen.

Mit hohem Rommerz . Hoftommissions = Defrete vom 25. May d. J. Zahl 1123 ift über die in Anregung gestommene Frage, welchen Handelsleuten der Kommissions . und Spedizionshandel zustehe, einverständlich mit der k. k. Hoftommission in Justizgesetzsachen bedeutet worden: daß, da die Spedizions . und Kommissionsgeschäfte nur unter die Beförderungsmittel des Handels gehoren, und nur als Hilfsgeschäfte desselben anzusehen sind, solche allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied zustehen, jedoch von keinem Andern, der nicht zugleich eine Handelsbesugniß besitzt, ausgeübt werden können.

Beldes zur allgemeinen Wiffenschaft bekannt ges macht wirb.

Gubernial = Verordnung vom 15ten July 1821. Zahl 29770.

93.

Versteigerungen der Kriminalgerichtsauslas gen, sollen nicht mehr auf W. W. sons dern auf Konv. Münze abgehalten werden.

Demselben wird verordnet, sämmtliche Versteigerungen über Verpflegung, Besteidung, Beheitung Baulichkeiten und sonstige Requisiten der Kriminalgerichte von nun an stets auf M. M. abzuhalten, und da, wo Berechtungen in W. W. zu biesem Iwecke vorliegen, selbe nach den Kours à 250—100 auf M. M. zu redusziren.

Bub. Kundmachung v. 19. July 1821. Bahl 31392:

92

Erneuerung des Verboths in Absicht auf den Hausierhandel mit Buchern, Kalendern, Liedern und Bildern, dann mit Gold= und Silbergeräthen.

Aus einer Anzeige des kön. Czortkower Kreisamts, hat man entnommen, daß mehrere Hausierer mit Büchern, Kalendern, Liedern und Bildern, dann mit Goldund Silbergeräthen im Lande herumziehen, ja selbst hiezu mit treisämtlichen Passen verschen seyen. Da nun das hohe Hausierpatent vom 5ten May 1811 f. 7. den Hausterhandel mit diesen Gegenständen ausdrücklich verbiethet, so wird dem Kreisamte die genaue Besolgung der hierortigen Weisung vom 23ten Dezember 1817. Zahl 68619 zur besonderen Pflicht gemacht.

Gubernialdefret vom 20, July 1821 Bahl 29112.

95.

Vorschrift wegen Stamplung gerichtlicher Schätzungen, Schätznoten, oder Schätzungs = Protokolle.

Um dem disher Statt gehabten verschiedenartigen Verschiren rucksichtlich der Stämplung gerichtlicher Schätzungen, Schätzen oder Schätzungen, Schätzen oder Schätzungs Protofolle ein Biel zu sesen, hat die hohe Hostammer im Einverständnisse mit der k. k. odersten Justizstelle zu bestimmen befunden, daß jede gerichtliche Schätzungs urstunde fie möge von dem Richter im Wege des adelichen oder des streitigen Richteramts, oder auch außerdem auf Anlangen einer oder mehrerer Parthepen aufgenommen worden — dem Gerichte zur Hinterlegung zwar auf ungestämpelten Papier zu überreichen, jedoch von dem Richter sogleich von Amtswegen dem Erben, Vormünder, Ezeluzionsführer — oder der eingeschritztenen Parthey in Amtsabschrift auf klassenmässigen

Stämpel auszufertigen und zuzustellen, so wie der Stämpelbetrag von der Parthen auf die fur Einhebung

der Taren borgezeichnete Art hereinzubringen fen.

Sollte aber eine Parthey fich nicht durch eine Gerichtsbehörde, sondern für sich felbst durch gewählte
Schatleute eine Schatung entwerfen laffen, so wurde
dieselbe eine Privaturfunde darstellen, und in dieser Eigenschaft den fur Privaturfunden bestehenden Vorschriften des Stampelpatents unterliegen.

Diese Bestimmnng wird in Folge Softammerde. frets vom 26. May b. 3. 3. 17036 gur allgemeinen

Renntniß gebracht.

Gubernialdefret vom 20. July 1821. Bahl 30813.

Weisung wegen Entlassung der Reserve= und Landwehrmanner, dann deren Heurathen.

Bur Vermeidung aller Misverständnisse bei Entlassungen der Neserve - und Landwehrmanner wird dem Arcis-

amte bedeutet : daß

1tens. die Entlassung eines jeden Reserve- oder Landwehrmannes, wenn er eine steuerbare Wirthschaft übernimmt, vermög dem s. 17. der Reserve-Instrukzion, und s. 13 der Landwehr-Instrukzion erst im Conzertazionswege auf die nämliche Art, wie für die zum aktiven Dienststand gehörigen Soldaten erwirket werden müssen, wie auch jeder in soldaten erwirket werden müssen, wie auch jeder in solden Falle befindliche Reserve- oder Landwehrmann bis zur überkommenden Entlassungsbewilligung noch zur Wassenübung, nöthigensfalls auch die Reservemänner zur Regimentsdienstleisstung einzurücken haben.

2tens. Daß Landwehrmanner, nachdem sie bermog &. 74 der Landwehr - Instrukzion außer der Contentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdikzion unterworfen bleiben, die Bewilligung zur heurath von der
politischen Obrigkeit erhalten können. Wodei bemerket

wird, daß die bloße Gingehung der Che einen Lands wehrmann bon ber Landwehrpflicht eben fo menig als ben Refervemann bon ber funftigen Ginrudung gur attiven Dienftleiftung befrepet, und bag, wenn ein Sandwehrmann durch die heurath gum Befige einer Wirth. fcaft ober eines Bemerbes gelanget, wodurch er nach bem &. 13 ber Landwehr - Inftrutzion auf Die Entlaffung Unfpruch bat , das Dominium beffen Entlaffungsbewilligung wie folches bei Berehligungen von Refer-Demannern unterm 27ten Marg 1819 Babl 14474 feftgefest ift, zwar borerft einzuhohlen baben, bennoch aber ben Landwehrmann nach erfolgter Entlaffungsbewilligung ber Abichied nicht eber auszufertigen und einzubandis gen fen, als bis er fich legitimiret, bag er burch bie vollzogene Che zum wirklichen Befige ber Wirthichaft ober bes Bewerbes gelangt ift.

Die Werbbezirks - Kommanden sind hiernach bom f. f. General - Militär - Kommando bereits angemiesen

morden.

Gubernialdefret vom 21. July 1821. 3. 37674.

97.

Bestimmung wie sich bei Eintreibung der Exekuzionsgebühren zu benehmen sep.

Uiber einen aus Anlaß des bisber zum Theil Statt gestundenen verschiedenartigen Berfahrens bei Einhebung der Steuer - Erefuzionsgebühren, von der hohen Hoffanzley erstatteten Bortrag haben Seine Majestät unterm 25ten v. M. anzuordnen geruhet, daß die Erestuzionsgebühren, sie mögen wegen Eintreibung der Grund - Klassen - Personal oder was Namens Steuern, oder an den Staat ruckständigen Zahlungen Statt finden, mit täglich sechs Kreuper Einlösungsscheinen nebst Obdach bestimmt seyn sollen.

Der Exequent hat die 6 fr. der ferneren allerhöchsten Anordnung zu Folge, ganz zu erhalten, und nur in den Fällen, wo felber mehrere Partheien zu erequiren hat, ift der Mehrbetrag von den zugleich erequirten Parthenen, oder bei sogenannten blinden Erefuzionen der ganze Betrag, der für sie entrichtet wird, zu dem Fonde, zu welchem derley Gedühren bestimmt werden, abzusühren. Ferner wollen Ge. Majestät, daß in keinem Falle der die Erekuzion leitenden Obrigkeit eine Vorschußleistung für die erequirende Mannschaft, oder deren Bekostigung ausgetragen werde.

Welche allerhöchste Bestimmungen dem Kreisamte in Folge hohen Softanzleydefrets vom 6ten d. M. zur Berständigung der Ortsobrigfeiten, und genauen Rach-

achtung befannt gemacht merben.

Gub. Defret vom 30. July 1821, Bahl 38054.

98.

Wie sich bei Versendung der Briefe mittelst Bothen an jenen Orten zu benehmen sen, wo sich kein Postamt befindet.

Um den überhand nehmenden Schwärzungen der Briefe durch Bothen und Fuhrleute zum Nachtheil des Postgesfälls zu begegnen, hat die hohe Hossammer mit Defret dom 16ten July d. I. Bahl 24914 der Bollgefällen-Administrazion den Auftrag ertheilet, die Bothen, und Fuhrleute, von Zeit zu Zeit durch die Zollämter unvermuthet, und mit Beiziehung eines Briefe, und Postwagensbeamten, wo sich eine Postwagensbehörde besindet, oder des Postmeisters, strenge untersuchen zu lassen, und wenn sich bei denselben Briefe, oder in das ausschliessende Besörderungsrecht der Postwagensanstalt gehörige Postwagensssiücke vorsinden, gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Da jedoch das h. Postpatent vom 21. Mars 1775 bie Bersendung der Briefe, und Padete in dringenden Fallen, und wenn im Orte, woher die Absendung geschieht, sich kein Postamt besindet, gestattet, und es Jedermann fren stehet, auch mit Geld und Dokumenten be-

fdwerte Bricfe mit Beobachtung ber gefehlichen Formalitäten mittelft eigener Botben ju versenden, wenn biefes außer der Postwagensroute geschehen muß, derlen Briefe jedoch nach dem zten und 3ten f. des Patents bem unterwege zuerft betreten werdenben Doftamte vorgezeiget merden muffen, welches fodann diefe Brief. schaften zu tonfigniren, und bem Bothen mit einem Atteftate zu verfeben bat; fo wird dem Rreisamte aufgetragen, die Innfaffen biernach zu belehren, und benfelben zu bedeuten, daß, um in diefen gallen allen Unterfcbleif zu verbuten, und denen Parthepen, die derlen Briefe durch Bothen zu fenden gezwungen find, eis ne Erleichterung zu verschaffen, jede Parthey, die Briefe burch Bothen fendet, ben Bothen mit einem Bertififate, in welchem die von felben zu nehmende Route. und die Angahl der Briefe aufgeführt fenn muß, que verfeben habe, welches Bertifitat bei dem nachften Doft. amte borguzeigen, und von beinfelben zu foramifiren ift.

Gubernialdefret vom 7. August 1821. 3. 38249.

99.

Militärärzten wird in dringenden Fällen die Vorspann bewilliget.

Se. Majestät haben die dem Kreisamte unterm iten hornung d. J. Jahl 2833 bekannt gemachte allerhöchste Anordnung » daß den Ober - und Unterärzten im Falle eines dringenden Bedarst die Vorspann mit 4 Köpsen auf einen Wagen angewiesen werden dürse, daß jest och der Fall eines dringenden Bedarst, nur von dem General = oder Militär - Commando der Provinz bestimmt werden könne « mit allerhöchster Entschließung vom 12ten Juny d. J. dahin zu erläutern, und zu modisiziren geruher, daß in Fällen, wo die Entscheidung des General = oder Militär-Commando einer Provinz über die Nothwendigkeit der Vorspann für die Militärärzte nicht abgewartet

werden kann, die Bestättigung der betreffenden Miliar-Borgesetten über die Dringlichkeit des Dienstes = Bedürfnisses für hinreichend angenommen werden dürse, wenn
sich weder ein Kriegskommissarischer, noch ein Verpstegs Beamter, oder ein Auditor im Orte befände,
denen in der Regel die Anweisung der Borspann zustehet; jedoch sind diejenigen, welche die Vorspann anweisen, für jede ungebührliche Anweisung verantwortlich zu machen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird dem kö. Kreisamte im Grunde des herabgelangten hohen Hosfanzley= Defrets vom 6ten v. M. nachträglich zu der bezogenen Gubernial-Verordnung mit dem Austrage eröffnet, sorgfältig darüber zu machen, daß jeder dießfällige

Disbrauch ferne gehalten werbe.

Gubernialdefret vom 7. Muguft 1821. 3. 38521.

#### 100.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verwal= tung der Klosterrealitaten.

Um allen irrigen Auslegungen borzubeugen , welche Rlofterporfteber über das unter dem 1sten Dan 1. 3. Babl 23803 fund gemachte Rreisschreiben machen und meinen könnten, als wenn hiedurch die unter dem 14ten Janner 1817 Babl 60146 rudfichtlich ber Bermaltung der Rlofterrealitäten fund gemachten Direftiben außer Rraft gefest worden waren, ift fammtlichen mit Realitäten dotirten Rloftergemeinden nachtraglich befannt zu geben, daß das Ordinariat gegen jene Kloftervorfteber. welche gegen die bezogenen bochften Rormalvorschriften handeln murben, mit ben empfindlichften Strafen als Refoletzion, Guspenfion, Entfegung und Unfabigfeits. erflacung zu allen flöfterlichen Wurden vorgeben werde. Siegu ift bas Ordingriat nicht nur berechtiget, fondern fogar verpflichtet, indem nach dem flaren Wortlaute der allerhöchsten Entschließung bom 14ten April 1. 3. Babl 25805 die unter bem 6ten Dezember 1816 borgezeichneten bieffälligen Direktiven nicht außer Ubung gesett werden follen.

Gubernialdefret vom 10. August 1821. 3. 36587.

101.

Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn= und Fenertägen wird strengstens ver= bothen.

.] Im Anschluße wird dem kön. Kreisamte eine Absschrift des an sämmtliche Ordinariate wegen Beseitigung des Mißbrauches der Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn und Fenertagen mit dem Austrage mitgetheilet, die dießfalls bestehenden Anordnungen sämmtlichen Ortsodrigseiten in Erinnerung zu bringen, den Kreisstommissären die Überwachung derselben in ihren Distristen zur Pflicht zu machen, die in was immer für Wegen zur Kenntniß kommenden Übertretungen sogleich untersuchen zu lassen, und gegen die Straffälligen nach den bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln.

Guvernialdefret vom 17. August 1821. 3. 40232.

# 1 Verordnung an sammtliche Ordinariate.

Die höchste Behörde ist in Kenntniß geseht worden, daß allen Verbothen entgegen die Jahrmärkte an Sonnund Feyertagen gehalten, und die Gemeinden dadurch von Anhörung des Religionsunterrichtes abgehalten werden. Dießfalls sind nicht nur den allerhöchsten Anordnungen gemäß, wiederhohlte und bestimmte Anordnungen vermittelst der kön Kreisämter an fämmtliche Dominien und Magisträte erlassen, sondern auch durch das gedruckte Kreissschreiben vom 25ten Dezember 1812 Jahl 42897 Strasen gegen die Übertretter ausgesprochen worden, wornach man auch vorgegangen sehn würde, wenn einzelne Källe zur Kenntniß der Landesstelle geslangt sehn würden. Sierinfalls muß vorzugsweise durch den Kuratklerus mitgewirft werden.

Bemerkt derselbe diehfällige Gesehübertretungen, so ist der Ortsobrigkeit hievon die Anzeige zu erstatten, und im Falle der sodann nicht ersolgten Abhilfe, hat sich der Seelsorger entweder an sein vorgesestes Areisamt, oder an das Konsistorium zu verwenden, wo sodann im ersteren Falle die Gesehübertretung von dem Areisamte unmitteldar wird untersucht, im letteren aber auf die anher gemachte Anzeige, dieselbe von hieraus wird anzeischnet werden, wo sodann auch die Bestrafung ersologen wird.

Sammtliche Kreisamter werden zugleich angewiesen, die dieffälligen Anordnungen zu republiziren, über deren Beobachtung zu wachen, und gegen die Übertrester das Amt zu handeln.

Auch ist es dem Ordinariate überlaffen, den Landdechanten die Übermachung der dießfälligen Vorschriften
gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen, und die auf Daten
beruhende Anzeige der mahrgenommenen Übertretungen
zur Pflicht zu machen.

#### 102.

Beschellauslagen hat das Militärärarium

.|-In der Nebenlage erhält das Kreisamt zur Nachachtung, und nöthigen Verlautbarung, eine Abschrift jener Berordnung, welche der k. k. Hoffriegsrath, im Einverstandniße mit der k. k. Hoffanzlen, vermög ihrer Eroffnung vom 19ten July d. J. Jahl 20509 rücksichtelich der kunstigen Vergutung der Beschellauslagen von Seite des Militär-Arars an das General. Militär. Kommando erlassen hat.

Gubernialdefret vom 19. August 1821. Bahl 41282.

.| Hoffriegsräthliche Verordnung vom 5ten July 1821 J. 3842.

Die f. Hoftanzley hat hieher eröffnet, daß sich in Anschung der Bequartirung bei den Beschell und Rismontirungsbepartements in den deutsch erbländischen Provinzen, und auch in Rücksicht der Versehung der Mannsschaft und Pserde mit Service und Streustroh ungleich benommen werde, wodurch manche Auslage auf dem Lande noch lastet, welche das Militär Arar zu tragen habe, indem die Beschellanstalt nicht als ein Theil der Prov. Garnison, sondern als eine der Militärregie übergebene Anstalt betrachtet werden muß.

Die hoffanzlen erfucte daher vom Militarjahr 1821 an, eine Gleichstellung des Verfahrens in allen Provin-

gen einzuleiten.

Rach dem hierüber mit der f. f. hoffanzlen und ber f. f. hoffammer gepflogenen Einbernehmen ift

folgendes beschlossen worden, und zwar:

itens. In Ansehung ber Unterfunft. Der Zweck und die Bestimmung der Beschellanstalten theilet ihren Bedarf in Staabs = Konzentrirungs • und Beschellstazio = nen. — Von ersteren ist in jedem Lande eine das ganze Jahr hindurch , und von letteren nach Verschie = denheit der Stazionen mehrere gewöhnlich durch 8 oder

4 Monate mit Mann und Pferden belegt.

Wenn hiezu angemessent Gebäude theils schon mirklich vorhanden sind, oder solche noch ausgemittelt werden, welche ein Eigenthum des Militärs sind, oder wosür die Miethe dem Eigenthümer zu bezahlen ist, so müssen solche als Kasernen behandelt, und die Gebühren für Mann und Pferde mit Ausnahme der Stallbesleuchtung und des Streustrohes (wovon später die Redesein wird) nach den diessalls bestehenden Militär = Vorsschriften ohne Belastung des Landes abgereicht werden.

In den Konzentrirungs - Stazionen, welche durch mehrere Monate belegt, und wo die Mannschaft zer- ftreut, bomftene 2 bis 3 Mann allda bequartitt find,

bann in den Beschellstazionen, welche nur mahrend der Beschellzeit 3—4 Monate belegt sind, muß fur den Fall, als in solchen Orten teine ararischen oder von Privaten gemiethete, oder wie es auch in einigen Stazionen besteht, teine freiwillige unentgelbliche Unter-tunste vorhanden sind, die gemeinschaftliche Bequartie-

rung , bei dem Landmanne geschehen.

Da jedoch bei der gemeinschaftlichen Bequartierung für dem Landmann die besonderen Rücksichten eintretten, daß die Mannschaft immer in der Nähe der Stallungen, wo die Hengste eingestellt sind, bleiben muß, mithin eine Quartiers. Berwechslung hier nicht thunlich ist, und daß der Schlaftreuger bei der geringen Zahl der Mannschaft von 2—3 Köpsen dem Quartierträger für die Liegerstatt, dann das gemeinschaftliche Holz und Licht, welches er dem Manne dafür geben soll, keine zureichende Entschädigung gewährt, so wird hiemit statt des einsachen ein doppelter Schlastreußer bewilliget. —

Das Militärärar hat bei ben Unterfünften der Beschells und Rimontirungs-Departements in so ferne die Gebäude ein Eigenthum des Arars sind, alle Reparazionen, und soweit solche blos gemiethet sind, die Miethzinse zu bestreiten; die diesfälligen Miethsontrakte müssen jederzeit die nähere Bestimmungen über die von den Kontrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten geben; Bereits geschehene, oder noch geschehen werdende frehwillige Andothe einer unentgeldlichen Unterkunst für Mann und Pserde werden immer als eine patriotische Handlung gewürdiget werden.

2tens. In Unfebung bes Services.

Diesfalls sind alle gegenwärtig bestehenden, oder bestehen werdenden Normal = Gebühren an Brennholz oder Steinsohlen zum Beigen oder Rochen an Lichtern oder Dhl zur Beleuchtung für Kasernzimmer, dann an Bettsornituren und Liegerstroh, wie solche für das Mislitär überhaupt festgesett sind, auch bei den Beschells und Rimontirungs. Departements zu beobachten.

3tens. Rudfictlich ber Stallbeleud.

tung und bes Streuftrobes.

Um Beschädigung und Unglud bei den fostbaren Baterpferden möglichst zu verhindern, mussen die Stallungen zur Zeit der Dämmerung und Nacht, wo im Herbste, Winter und Frühjahr die Oferde gefüttert, getränkt, und gepußt werden, mit stärkerem Lichte doppelt, und den übrigen Nachtstunden mit schwächerem eine sach beleuchtet werden.

In den hiefigen Beschellstallungen am Seumarkte besteht schon mit gutem Erfolge diese Beleuchtung durch gläferne Glocken, deren jede 2 blächerne Öhllampen in sich fast, und mit einem Aufzuge versehen ist. — Als doppelte Beleuchtung brennen in diesen Glocken beide

Lampen, als einfache nur eine.

Diese Beleuchtung darf jedoch nur für größere Stallungen angewendet werden, bei fleineren find nur Wandöhllampen in angemeffener Größe anzubringen.

Die Ausmaaf hat alfo zu bestehen:

Bei Stallungen , wo 8 Bescheller steben eine eine fache Bandlampe.

Do 9 bis 15 Stud in einfachen ober bis 20 Gtud

in doppelten Reihen fteben , 3me i

5te

Wo 26 bis 40 und beziehungsweise 60 Stud ftehen, drei; endlich wo 41 bis 60 Stud, und beziehungsweise 80 Stud ober darüber stehen, vier doppelte Glodenlampen.

		*****			-	2			
)er	Maafftab an			rennd	bl i	ft täg	täglich für die		
	ste	Rlasse			116	8	Loth.		
	2te	-	4	1.1		16	_		
	3te			-		32			
	4te					48	-		
	Ste	_		1 1		64	-		
	N	n Baum	llowi	en D	aфt				
	1te	Rlasse	6 0				Loth.		
	2te	-	•		•	3/32	_		
	3te	-	8	4 - š	+	3/16	Secured:		
	Ate					9/32			

6/16

in den 6 Wintermonaten, und die Salfte biefes Quan-

Da, wo an diesem Brennstoffe eine Ersparung für bas Arar zu machen möglich ist, muß solche zu erzielen getrachtet, und von Seite der Kommandanten darauf gesehen werden.

Die Anschaffung, der hier in Rede stehenden Lampen hat mit aller Wirthschaft für das Arar und mit Rudsicht auf gute und dauerhafte Waare zu geschehen, für die gute Erhaltung dieser Lampen, und daß solche nicht durch Nachläßigkeit zu Grunde gehen, haben die

Rommanbanten geborig du forgen.

An Streuftrob mird blos ben Beichellben gft en rudfichtlich berReinlichfeit, welche die foftbaren Pferde fordern, wegen den großern Pferdständen, die fie ha-ben, und weil fie in ber Beschellzeit auch bei Tage nach bem Belegen einige Stunden gum Ausruhen bedurfen, die Gebuhr von täglich 5 Pf. pr. Stud auffer - und von 6 Pf. pr. Grud mahrend ber Befchellzeit; allen franten Pferden aber felbit ben ordinaren Dienftpferben mit 6 Df. bemeffen. Diefe Gebubr an Streuftrob bat von jenem Lage anzufangen, als die gegenwärtige An-ordnung ben betreffenden Beschelldepartements und Stationstommandanten im Dienftwege befannt wirb. Der erzeugte Dunger ift ba, wo das Streuftrob vom Arar abgegeben , und nicht, wie es ber Fall bei ber gemeinschaftlichen Bequartierung ift , wo ber Landmann Das Streuftrob gegen Rudlaffung bes Dungers beifchaft, ben Rommandanten gegen dem zu überlaffen, baf fie die Stallbeleuchtung und die Stallrequisiten, als Besen, Schaufeln, Dungertragen 2c. besorgen. Sollte in ein, ober ben andern Orten aus dem Dunger nicht foviel gelößt werden können, um die erwähnten Auslagen zu bestreiten, so ware hierüber mit gehöriger Ausweisung der Einnahme und Ausgabe mit Rudsicht auf die übrigen zu den Beschell , und Rimontirungsdepartements gehörigen Stagionen ber umftanbliche Bericht bieber gu erstatten.

4tens. In Ansehung des Benehmens bei Dienstereisen der Offiziere oder Staabspartheyen der Beschellund Rimontirungsdepartements, und bei der Transportirung der Bescheller oder Rimonten, hat es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, daß die Offiziere gleich den Offizieren der Kavallerie-Regimenter das Quartier vom Lande da, wo das neue Bequartirungsssyftem des l. v. Königreichs noch nicht in Anwendnung ist, unentgeldlich, und die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, die gemeinschaftliche Bequartierung gegen Entrichtung des einsachen Schlastreugers, die Pserde aber gegen Kücklaß des Düngers erhalten.

### 103.

Dominien mussen sich bei der Rekrutenstellung mit doppelten Widmungsrollen versehen.

Es haben fich Fälle ergeben, daß bei der diesjährigen Konstripzions. Revision solche Individuen aus der Vormerfung der Anwendbaren nicht gelöscht wurden, welche schon früher zur Affentirung gebracht, und bei der ärzt-lichen Untersuchung als dienstuntauglich erklärt word

den find

Die Ursache davon liegt darinn, daß die Dominien nicht, wie es vorgeschrieben ist, alle auf den Assentplatz gebracht werdende Kekruten mit doppelten Widmungs-rollen, in welchen der Name, das Haus Nro., der Geburtsort, das Dominium, das Alter, die Religion und die Beschäftigung eines jeden Individuums in voraus gleichlautend eingetragen sepn soll, der Assentirungs-Kommission vorstellen, die übrigen Rubriken bei der Assentirung aussüllen, und mit Beisetzung des Datums der Borstellung, von dem politischen und militarischen Assentirungs-Kommissär, dann dem visitirenden Arzte unterschreiben lassen, wovon der stellende Dominikalbesamte ein Pare zurücknimmt, um sowohl bei der Kons

ftripzions - Revision, als in sonstigen Fällen sich legiti.

miren gu tonnen.

So wie auch die f. f. Werbbezirks - Rommanden zur künftigen Borbeugung von derlei Beirrungen die angemessene diebfällige Erinnerung von dem k. k. General - Militär - Rommando bereits erhalten haben, eben so hat das Kreisamt die Dominien an eine genauere Befolgung der angeführten Modalität anzuweisen.

Gubernialdefret vom 20. August 1821. Bahl 42363.

### 104.

Vorschrift wie sich rucksichtlich eines wegen Verbrechen zur Kerkerstrafe verurtheil= ten Landwehrmannes zu benehmen sep.

Uiber die gur Sprache gebrachte grage: wie fich binfichtlich der wegen eines Rriminal = Berbrechens gur ameijabrigen fcmeren Rerferftrafe verurtheilten Land. wehrmanner zu benehmen fen, ift mit hoben Soffang. lendefrete bom 3ten 1. M. Babl 21286 einverständlich mit bem f. f. hoffriegerathe folgende Bestimmung erlaffen morben. » Die wegen Berbrechen jum Rerfer oder gur Buchthaus . Strafe verurtheilt merdenden Land. webrmanner find bei ber Landwehr in Abgang ju bringen, es unterliegt aber feinem Anftanbe, berlei Indibibuen, wenn fie nach ausgestandener Strafe ober nach erfolgter Begnadigung wieder in die burgerliche Gefellfcaft gurudtreten, und von ihren Dominien wieber. boble zur Landwehr gewidmet werden, als von ihren begangenen Berbrechen gereiniget anzuseben, und fle wieber in die Landwehr, au welcher fie bereits geborten, aufzunehmen.

Diejenigen Individuen hingegen, die wegen bloker Arbeitslosigkeit in den Zwangsarbeitshäusern reduzirt find, tonnen in die Landwehr ohne Anstand aufgenommen

werden.

Gubernialdekret vom 20. August 1821. Bahl 44015.

Weisung wie sich die Postmeister gegen die mit den vorgeschriebenen Zertisikaten nicht versehenen Fuhrleute zu beneh= men haben.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß ein Postmeifter einem Suhrmann unbefugt Pferde in Befcblag genommen bat; um nun abnlichen Borfallen vorzubengen, und andererfeits den Poftmeiftern die ihnen durm das Postpatent, und die in Folge des boben Soffammerdefrets vom 26ten Rebruar 1820 erlafe fene hierortige Borfcbrift vom 13ten Jung 1820 Babl 26410 zugedachten Begunftigungen zu fichern, wird biemit berordnet, und unter einem allen Rreisamtern, bann bem Lemberger Stadtmagiftrate befannt gemacht, baß Die Postmeifter jene Rubrleute Die mit ben vorgeschries benen Bertififaten nicht berfeben find, feineswegs felbit anbalten, oder ihnen die Pferde fonfisziren burfen ; fondern daß diefelben in den Kreisftabten bas Rreisamt. in andern Orten aber bem Magiftrat, ober das Dominium um die Unhaltung des guhrmanns mundlich ana augeben baben, welche Beborben bann nach fummaris ider Erhebung fur den gall, als ein folder Ruhrmann mit bem, mit obiger Berordnung vorgeschriebenen Bertififate nicht verfeben fenn follte, die Ronfisfazion der Pferde auszusprechen, und folde dem Postmeifter zu übergeben baben.

haltung der Fuhrleute nur in jenen Orten, mo fich eine derlei Behörde befindet, eingeleitet, teineswegs

aber auf offener Straffe gefchehen durfe.

Das ton. Kreisamt hat fich nach biefer Weifung genau zu benehmen, und auch die Magiftrate und Ortsobrigfeiten biesfalls gehörig zu belehren.

Bubernialdefret vom 21. Muguft 1821. Bahl 43525.

Erläuterung des S. 7. des Gymnasial = Co= der wegen Aufnahme der herumziehen= den Judensöhne in das Symnasium.

Die bobe Studienhoffommission hat unterm 29ten v. M. Bahl 4895 erklärt, daß die Berordnung des Gym-nasial-Koder s. 7. des ersten Abschnitts nur die Söhne berumziehender, nicht tollerirter Juden tresse, daher die anderen, wenn sie die vorgeschriebenen Eigenschaften und Vorbereitungskenntnise besitzen, auch ohne schriftliche Erlaubnis der Landesstelle, von den Prässetten in das Gymnasium aufgenommen werden können.

Wovon das fon. Direftorat zur Wiffenschaft und Rachachtung, bann zur weitern Berftandigung des Lehr-

personals in Renntniß gefest wird.

Gubernialdefret vom 25. August 1821. 3. 43224.

## 107.

Kassabeamten wird das Schreiben der Duit= tungen, und die Behebung der Gelder für Privatparthenen untersagt.

Mit hohem Hoftammerdefret vom 7ten d. M. Bahl 28811 wurde zur Verhinderung von Malversationen und Unterschleisen bedeutet; daß von nun angefangen allen Rassabcamten das Schreiben der Quittungen, so wie auch die Behebung der Gelder für Privat-Parthepen gänzlich untersagt senn soll; und daß in Zukunst keinem Kasse-Beamten vom nämlichen Amte, oder von derselben Kasse wo er angestellt ist, und wo die Jahlung zu geschehen hat, eine solche Zahlung für Private geleistet werden dürse.

Gubernialdefret vom 26. August 1821. Bahl 44338.

Regulirung der Vergutungspreise für die den Dominien zugestandenen Hilfstage.

Die hohe Hoftanzlen hat mit Defret vom 8ten v. M. mißbilliget, daß die Vergütungspreise für die den Dosminien nach dem Kreisschreiben vom gten August 1786 zugestandenen Silfstage nicht nach dem wahren Cotalswerthe, sondern willkührlich nach allgemeinen Grundsgen bestimmt werden, die sich bei näherer Betrachtung

als unrichtig darftellen.

Es wurde nämlich in den lettern Sahren haupt- fachlich angenommen : daß die Arbeitspreife fich nach dem Berthe bes Getreides richten muffen, und nach bem Ginfen der Betreidpreife, murden die Preife fur 3manghilfstage alljahrlich regulirt. Dagegen bat die Sofftelle icon mit Defret vom 24ten July 1819 eingewendet, es fey eben fo notorifch als naturlich, daß die Kornerpreise mit den Arbeitspreisen nicht immer gleichen Schritt halten , fondern daß in fruchtbaren Sabren wo die Rornerpreife fallen, die Arbeitspreife eben defiwegen bober freigen, weil eine größere Angabl arbeitender Sande gur pereinbringung ber Fechfung nothwendig wird, und in einem folden galle nicht nur berrichaftliche, fondern auch manche Ruftifalarund. befiber zu diefem 3mede fremder bande bedurfen, mitbin die größere Konfureng ber Anbote, nothwendig die Arbeitepreife fteigern muß.

Gegen die strenge Festsetung der Lokal - oder Miethpreise als Vergütung für die Hilfstage, treten zwar auch Bedenken ein, nämlich die Ansichten, daß diese Hilfstage doch nur als Iwangsroboten angesehen werden können, und als solche haben sie nie den Werth der freiwillig bedungenen Arbeiten, welche fleisiger verrichtet werden, dann daß diese Iwangshilfsroboten bei verschiedenen geringern Verrichtungen allensalls bei Gestreidsammeln, Garbenbinden 20. 20. von Kindern verrichtet werden; allein dem ungeachtet hat die höchste

Sofftelle mit Defret bom 18ten Rovember 1819 befoh. len, daß stets bei Bestimmung der Bergutungspreise fur hilfstage, die gewöhnlichen Miethpreise zum ersten Anhaltungspuntte genommen werden sollen, jedoch zugleich gestattet; daß

a) in der Rudficht , daß die Silfstage einen geringern Werth als gemiethete Arbeitstage haben, ein

angemessener Abichlag, und

b) noch ein weiterer Abichlag bei jenen Arbeiten Statt finden könne, welche durch Rinder verrichtet zu

werben pflegen.

Um demnach sowohl die mit Hosbekrete vom 25ten Mark 1817 bekannt gegebene Absicht Sr Majestät, daß den Unterthanen für die zur Zeit der Heumath und Körnersechsung im Grunde des Kreisschreibens vom 9. August 1786 zu leistenden Hilfsarbeiten der wirkliche oder Lokalpreis vergütet werde, zu erfüllen, als auch anderer Seits durch eine zu hohe Spannung der Preise für Zwangshilfstage, die Herrschaften nicht um den Bezug dieser ihnen geseslich zukommenden Wohlthat zu bringen, wird nothwendig seyn.

I. Daß bei Erhebung ber Lotal - oder Miethpreife mit Genauigkeit vorgegangen, und jede willführliche An-

nahme vermieden werbe.

Da dem Kreisamte verschiedene hilfsquellen zu Gebothe stehen, um die Wahrheit zu erfahren, nämslich durch die Benüßung jener Daten, die bei Bestimmung der zum Straffenbau erforderlichen Miethstrohnen vorliegen, durch Berücksichtigung der zeitweilig von den Kreisingenieuren bei Pfarr-Kirchen-Schulen, auch Militär-Baulichkeiten erhobenen handlanger und Zustellungspreise— so werden alle Lokal-Erhebungen ganz überflüßig.

Sollten obige Silfsquellen nicht zureichen, so wird bas Mangelnde von den Areiskommissären gelegenheitlich ihrer Dienstreisen ersest werden können, oder es werden freye Magisträte, insbesondere aber Pfarrer, und Postmeister einzubernehmen seyn, welche einige Feldwirthschaft ohne

Frohndienste betreiben, und zu diesem Ende frembe

Sande gebrauchen muffen.

Der bei einigen Kreisämtern mahrgenommene Gebrauch, daß Dominien über die Lokalpreise zur Bestimt mung der Vergutung für die Hilfstage einvernommen werden, hat gänzlich aufzuhören.

II. Rudfichtlich der oben bemertten Abschläge ad a) und b) werden unparthenische Wirthschaftstundige bas

Sutachten abgeben muffen.

Die Wahl solcher ersahrener rechtlichen Männer im Kreise wird bem Kreisamte überlassen, und ihre Außerungen werden den freisämtlichen Anträgen, welche nach der hierortigen Anordnung bom 27ten May 1817 Jahl 25302 in rechter Zeit einzulangen haben, beizuschließen seyn.

Nach diesen Bestimmungen, die ohnedies schon in dem Geifte des ursprünglichen Erlages vom 19ten April 1817 Sahl 16933 liegen, hat sich das Kreisamt

punktlich zu achten.

Bubernial = Defret vom 27ten Muguft 1821. 3. 38339.

### 109.

Obrigkeiten dürfen in Benützung ihrer Ur= barialgiebigkeiten und der unterthänigen Robot nicht gestöhret werden.

Se. Majestät haben in der Betrachtung, daß die Urbarialgiebigkeiten, daher auch Noboten welche die Unterthanen den Obrigkeiten zu leisten schuldig sind, ein Eigenthum der Obrigkeiten sind; daß diese von den Behörden darin, so wie jeder in seinem Eigenthume geschütt werden müßen, und es nur von den Eigenthümern einer Sache allein abhängen kann, die Benüßung
seines Eigenthums zu verändern, soweit die Veränderung nicht gesehwidrig ist, aus Anlaß eines spezisisschen Falles mit allerhochster Entschließung vom 24. v. M.
Allerhöchst Ihren Willen dahin auszusprechen gerubet,

bag von ben Behörden und den Beamten fich unter feinem Bormande unterfangen werde, Obrigfeiten in der Benütung ihrer Urbarialgiebigfeiten, in foweit fie fich dabet nicht gefes - und vorfchriftswidrig benehmen , zu ftobren, nicht einmahl bei ben Roboten eine Andeutung oder Wunsch zu äußern fich erlaubt werde, daß fie reluirt werden möchten, da dieses blos von bem freiwilligen Ubereinfommen ber Obrigfeiten mit ihren Unterthanen abzuhängen habe, baß endlich fich Die Beborden oder Beamten um fo weniger Etwas im voraus zu äußern erlauben follen, als fie bei Befchmer. den des einen oder des andern Theils entscheiden, das ber dabei gang unbefangen fenn mußen, und nur nach bem ftrengften Recht entscheiden follen.

Bugleich haben Ge. Majeftat zu befehlen gerubet, es fen fich eben fo in Ansehung der Staats . Offentlia den Fonds . und fonigl. Stadte . Guter zu benchmen, wo es daber auch von der, feit der Regierung Wailand Geiner Majeftat Raifer Joseph des II. bestandenen Anordnung abzufommen babe, daß die Robot. Abo. lition eingeführt merben foll, zumalen fie fo-wohl dem Ertrage der Guter, als auch felbst den linterthanen jum Rachtheil gereichen fonne, jedoch ber= fteht es fich bon felbft, bag bei fcon beftebenben von beiden Theilen freiwillig geschloßenen Robot = Abolitions . Kongraften fich genau an felbe gu balten fep. -

Diefe allerbochfte Entschließung wird dem Kreis. amte gur funftigen Richtschnur und puntilichen Befol-

gung eröffnet.

Bei diefer Gelegenheit fanden fich Ge. Majeftat veranlagt , den fammtlichen Beborden und Beamten gu ihrer Nachachtung bestimmt zu befehlen, daß sie in allen ihren Enticheibungen und Berfügungen blos nach der strengsten Gerechtigkeit vorgeben, die bestehenden Anordnungen und Borschriften genau befolgen, und fich nicht erlauben, ihren eigenen Ideen ober Begriffen nachzugeben, ober nach felben gu banbeln .

weil ste felbe besser, als das Angeordnete glauben, bes sonders da es, wenn sie eine Anderung der bestehenden Gesetze oder Vorschriften nothwendig, oder nuglich, oder sonst etwas ersprießlich erachten, ihre Pflicht ohnes hin ift, es ihren Vorgesetzen oder Seiner Majestät selbst anzuzeigen, worüber sie sodann die weitere Bestimmung abzuwarten haben, ohne sich inzwischen eine Abweischung von dem Vorgeschriebenen zu erlauben.

Für den genauen Vollzug und die sortwährende Beobachtung dieser letteren allerhöchsten Anordnung deren Nothwendigkeit die Erfahrung bei mehreren Gelegenheiten schon gezeigt hat, wird das Kreisamt streng verantwortlich gemacht, und demselben aufgetragen, hiedon in Folge hohen Hoftanzleydetrets vom 2ten August l. I. Bahl 21741 die unterstehenden sammtlichen Wirthschaftsämter und Magistrate als die ersten politischen Instanzen zur pünktlichen Besolgung in die Kenntanis zu sesen.

Bubernialbefret vom 27. Muguft 1821. Babl 44450.

#### 110.

Weisung wie sich die Gerichtsbehörden bei Wahlen der Vormunder und Kuratoren zu benehmen haben.

.! In der Anlage erhalt das Kreisamt eine Abschrift des von dem f. f. Apellazions. Gerichte anher mitgestheilten Defrets der obersten Justizstelle vom 23ten Juny 1821 Zahl 3830—170 die Obliegenheit der Gerichtsbehörden, bei vorzunehmender Wahl von Vormund dern und Kuratoren betreffend, mit dem Bedeuten, solches im gewöhnlichen Wege den dortkreistgen Dominien zur Darnachachtung bekannt zu geben.

Gubernialdefret vom 29. August 1821 Bahl 44726.

Verordnung der obersten Justisstelle vom 23ten Junn 1821 Zahl 3830—170.

. | Ge. f. f Majestat haben aus Veranlagung einer Anzeige über ben Unfug ber bon einigen Bormunbern und Ruratoren mit gebeimen in Botmunbicafte . und Ruratelsgeschaften zu ihren eigenen Vortheil geschlossenen Rebenverträgen getrieben wird , burch allerhöchste Entschließung vom 24ten April 1. 3. anguordnen gerubet: bag fammtlichen Berichtebehörden neuerlich gur Pflicht gemacht merben foll, unter ftrengfter Berantwortung bei der Bahl von Bormunder, und Rurato. ren, mit ber größten Borficht und Gemiffenbaftigleit gu Berle gu geben, bas Benehmen berfelben ber Borfdrift gemaß forgfältig zu beobachten; fie gur genauen Erfüllung ibrer Pflichten anzuhalten, gegen Diejenigen, welche fich etwas zu Goulben tommen laffen, nach ben Gefegen zu verfahren, und alles diefes auch in Anfehung ber ju Amteverrichtungen in Geschäften ber freiwilligen Berichtebarteit überhaupt ab. geordneten Gerichtsperfonen zu beobachten.

Das Apellazionsgericht hat diefe allerhöchfte Entfolichung ben Bormunbichaftsbehörden feines Jurisdifzions - Bezirfce befannt zu machen, und fie zur ge-

nauen Befolgung berfelben anzuweifen.

#### 111.

Bestimmung des Stampels für die Bücher der Hammerwerksbesiger.

Die Bester von hammergewerken gehören nach ihrer persönlichen Eigenschaft, wenn sie vermöge Geburt oder einer andern Eigenschaft nicht schon einer höhern Stämpelflasse den Fabriksinhabern bur siebenten Stämpelflasse von zwei Gulden, und sonach mussen auch ihre Bucher nach dem §. 44. des Stämpelpatents Lit. A. mit dem Stämpel von 15 Kreusern für jeden Bogen versehen werden.

Beldes in Gemäßheit bem Defrete ber hohen f. f. hoffammer vom 12ten d. M. zur Nachachtung bestannt gemacht wird.

Gubernialdefret vom 29. Mugust 1821. Bahl 44934.

#### 112.

Vorschrift wie sich gegen die Bewohner der Militar = Granze bei Ausubung der Zi= vil = und Kriminalgerichtsbarkeit zu benehmen sen.

Seine f. f. Mojestat haben über eine bon bem fuftenlandifden Apellazionegerichte unterlegte Anfrage, wie fich gegen die Bewohner der Militargrange bei Muss ubung der Bivil = und Rriminal - Jurisdifzion benom. men werden foll, und den bon der oberften Juftigftelle. nach gepflogenem Ginbernehmen mit bem f. f. Soffriegs. rathe und ber hoffommiffion in Juftiggejesfachen erftatteten allerunterthänigften Bortrag vermoge allerbochfter Entschließung bom Joten Juny 1821 zu beftimmen gen rubet : bag, fo viel es die Bivilgerichtsbarteit betrifft, bas hofbefret bom 22ten April 1800 Babl 800 ber Juftiggefessammlung auch auf ben Granzen ohne Unterfcbied, ob er jum aftiben Militardienfte bermendet werde ober nicht, Anwendung habe; daß aber basfelbe weder auf die burgerlichen Ginmobner ber gwölf Brangfommunitäten, als: Bengg, Rarlopago, Petrinia, Ros stainica, Bellowa, Jvanich, Brod, Peterwardain, Rarwis, Gemmlin, Pantichowa und Beiefirchen, noch auf Die in ben Begirten der Grangregimenter fich aufbaltenden Sandels - und fonftigen Gewerbsleute, melde als folche fonffribirt und baber von dem Militardienfte befreit find, bezogen werden fonne, daß alfo die Grangeinwohner diefer Rlaffen berechtiget fenen, Die Jurisbifgion ber Bibilgerichte freiwillig ju prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Granzeinwohner, der gu einer ber lest ermabnten Rlaffen , fondern auch berjenia

ge, ber zu dem eigentlichen Granzstande gehört, folglich jeder Granzbewohner ohne Unterschied in burgerlichen-Rechtsangelegenheiten, wo eine gesetliche Prorogazion der Zivil Surisdifzion eintrit, dei dem betreffenden

Bivil = Gerichte giltig belangt werben fonne.

Was bingegen die Rriminalgerichtsbarkeit anbelangt, fo ift die Vorschrift des b. 221 Rr 3 des Strafgesetes auf die Granger ebenfalls anzuwenden, wenn fie auch nicht zum aftiven Dienfte verwendet werden ; gegen bie burgerlichen Ginmobner ber fogenannten Grang = Rommunitaten aber, und gegen die in ben Begirten ber Grang - Regimenter mobnhaften Sandels - und Gewerbsleute von borbezeichneter Art, fann megen Berbrechen, die fie außer ber Granze begeben, bon ben Rriminalgerichten nach bem 1. 219 bes Strafgefeges verfahren werden; jedoch find auch Granzeinwohner biefer Rlaffen, wenn fie wegen eines in der Granze verübten Berbrechens außer ber Grange angehalten merben, ohne Ausnahme dem nächften Militar-Kommando gu übergeben, damit fie an die betreffenden Granzbeborben abgeliefert, und bon benfelben nach den in ber Granze bestebenden befondern Strafgefegen, Die ffe übertreten haben, behandelt werden fonnen.

Welches zu Folge hohen hoffanzlendefrets vom 31. July d. J. Bahl 21530/1917 zur allgemeinen Kenntniß

gebracht wird.

Gubernialdefret vom 31. Mugust 1821. 3. 44936.

# 113.

Einführung der Holz-Spar = Apparate in allen Militar = Gebäuden auf Kosten des Militar = Aerars.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16ten April I. J. anzuordnen geruht, daß die zur Errichtung der Holz-Spar-Apparate in den vom Militar benütten Sivilgebäuden erforderlichen Kasten vom Militärätar zu bestreiten sepen.

Da biese Sparapparate in allen Kasernen, Spistälern und sonstigen Militar. Gebäuden auf allerhochssten Besehl successive einzusubren sind, so wird diese allerhöchste Entschlie fung dem Kreisamte zur Bissenschaft und Verständigung des Kreisingenieurs hiemit bekannt gegeben.

Gubernialdefret vom 3. September 1821. Bahl 45460.

### 114.

Der Aus = und Durchfuhrsverboth von Waffen=und Kriegsbedurfnissen wird auf die Provinz Servien ausgedehnt.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung aus Pöggstall vom 3ten August d. J. zu besehlen geruhet, daß der, wegen des in der Moldau und Wallaschen gegen die Ottomanische Pforte ausgebrochenen Ausstandes unterm 20. Mai d. J. Jahl 3642. bekannt gemachte Aussund Durchsuhrs Berboth von Wassen und Kriegsbedürsnissen aller Art, auch auf die, besagten Fürstenthümern zunächst gelegene Provinz Servien, auszubehnen sen.

Diefe allerhöchfte Bestimmung wird in Folge berabgelangten hoben hoftammerdetrets vom 25. August b. 3. zur genauen Befolgung öffentlich befannt gemacht.

Gubernialdefret vom 5. September 1821. Bahl 47049.

### 115.

Bankalgefällen = und Wegmauthgebäude, fo wie auch jene Bestandtheile derselben, welche da angestellte Beamte in partem Salarii inne haben, sind von der Haus-Klassen = und Zinnssteuer befreit. —

Mit dem hoffangleibefrete von isten v. M. Babl 1422. murbe festgefest, baf die Bankalgefällen und

Wegmauthgebäude in Rudsicht ihres zwedes an und für sich, und zwar nicht allein mit jenen Abtheilungen, welche zur Gefällsamtirung bestimmt sind, der Haus-Klassen- und Zinnssteuer nicht unterliegen, sondern das auch jene Bestandtheile solcher Gedäude, welche da angestellte Beamte und deren Hilfsindividuen in partem Salarii inne haben, die also des Dienstes wegen ohne einen Zinnsnutzen zu gewähren, bewohnt werden, so lange sie diese Widmung behalten, gleich ämtlichen Ubikazionen zu betrachten sind.

Die Kreisämter haben die Steuerbezirksobrigfeiten fogleich hiernach mit dem Beifate zu belehren, daß die bon derlei Wohnungsbestandtheilen mittlerweile etwa entrichteten Steuerbetrage wieder zurudzuersegen find.

Verordnung der Provinzialkommission jur Einführung des Grundsteuer = Provisoriums vom 7ten September 1821 Zahl 10045.

## 116.

Erneuerung der Vorschrift, daß die Quartiersträger den Soldaten Bettstätte oder Pritschen zu verabreichen verbunden sind.

Dem Kreisamte wird die Vorschrift vom 27ten August 1816 Bahl 38438 in Erinnerung gebracht: vermöge welcher die Quartierträger zu verhalten sind, den Soldaten, wenn auch schon nicht Bettstätte, oder Pritsschen, boch wenigstens die diesen ähnliche, erhöht geslegte Bretter zur Schlafstelle zu geben.

Bubernialdefret vom 10. September 1821. 3. 47008.

### 117.

Weisung, wie sich bei Vorspannsanweisunsen auf eine über die bestehende Ausmaaß erforderliche Mehrzahl der Pferde zu benehmen sen.

Die bobem Soffangleidefret bom 29ten July d. 3. Bahl 21526 ift anber eröffnet morden, daß ber f. f. Soffriegerath an fammtliche Militarbeborden ben Circu= larbefehl erlaffen habe, daß funftig in jeder Marfcbroute fo oft über die im Sabre 1782 fur die Armeen bestebende Borfpannsausmaaß eine mehrere Bahl von Borfpannepferden einer marichirenden Truppe oder reifenben Militarparthen anzuweisen, eine unvermeidliche Rothwendigfeit borbanden ift, in jedem folden Kalle, immer entweder bas Datum ber biesfällig befonderen Bewilligung, oder wenn diese nicht borhanden mare, immer die Urfache ber unvermeidlich nothwendigen grofs feren Borfpannserfordernis beutlich und beftimmt anauführen fene, indem jede folche Außerachtlaffung, bei funftig vorfommenden Unftanden oder Rlagen, der bie Borfpann anweifenden Beborde dergeftalt gur Laft fallen murde, daß diefelbe die betreffenden Borfvannevela turanten nach der fur die Postpferde bestebenden Sarif zu entschädigen ichuldig fenn werde.

Sievon wird bas Kreisamt gur eigenen Wiffenschaft und Berftandigung der die Borfpannsgefchafte beforgen.

ben Ortsobrigfeiten in die Renntniß gefest.

Gubernialdefret vom 11. September 1821. Bahl 43057.

#### 118.

Behandlung der Reservemanner und wirkli= chen Soldaten bei vorfallenden Selbst= verstummlungen.

Uiber die vorgefommene Frage, ob die mit hierortiger Berordnung vom 5ten April 1811 Zahl 12967 befannt

gemachte allerhöchfte Entidliegung, wornad Buriden. welche fich - um bem Behrftande ju entgeben, Gelbft. beschädigungen zufügen - die Wohlthat der Kapitulagion ganglich verlieren, auch auf Referbemanner und wirkliche Goldaten anzuwenden fen, ift mit hohem Soffangleidefrete bom igten b M. Babl 23997 nach gepflogener Rudfprache mit bem f. f. Soffriegerathe anher bedeutet worden : daß, wenn icon Burichen , welche blos erft fonffribirt find, bei folden Berfdulbigungen Die Boblthat der Ravitulazion ganglich verlieren, die gleiche Folge in gleichen gallen um fo mehr den Referbemann und ben wirelich bienenden Golbaten treffen muffe, und daß fonach der Refervemann oder wirkliche Goldat, wenn er um fich bom Militarftande gu befreien, fich felbft beschädigt, nach ausgestandener gesegmassiger Strafe zu berjenigen Dienstleiftung, mo-Wohlthat der Rapitulazion zu verwenden fen

Damit aber diese Vorschrift in der Anwendung nicht über ihre Absicht erstreckt werde, so wird zugleich zur Nachachtung bemerket, daß solche nur auf Falle, wo die Kapitulazion eine Wohlthat oder Begünstigung des Geseßes ist, mithin nicht auf Kapitulanten, welche versmög ihrer Kapitulazion ein vertragsmässiges Recht haben, angewendet, vielmehr der Kapitulant von letzterer Art bei einem solchen Verschulden nach den bestehenden sonstigen Vorschriften behandelt, sonach mit der gesehmäßigen Strase belegt, und wenn er seine Straszeit ausgehalten hat, zu dersenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, lediglich für die Zeit, welche er vermöge Kapitulazion noch auszudienen hat, verwendet

werden dürfe.

Siernach ift fich in vorfommenden gallen genau ju achten.

Gubernialbefret vom 13. Geptember 1821. Babl 46779.

# 119.

Befrenung der Viehhandler von nachträglischer Entrichtung der Mauthgebühr für ausgewiesene Mauthstazionen, und Bestimmung der Wagenüberladungssfrafen pr. 10 fl. für die Stazion in Conv. Munz.

Bufolge hohen Soffammerbetrets vom 2ten September d. J. Jahl 33286 foll den Biehhandlern in Galizien, welche ihr Bieh, ohne die gebaute Strafe zu berühren, auf Landwegen, der wohlfeilern Fütterung wegen, und aus dem Grunde treiben, weil das Bieh leichter fortfömmt, kein Nachtrag der Weggebühren für alle jene Stazionen, welche sie berührt hätten, wenn sie statt der Landwege die Kommerzialstraße eingeschlagen hätten, sur die Zukunft auserlegt werden.

Es versteht sich von selbst, das ein Nachtrag an Brudenmauth oder Überfahrtsgebühren nicht abgefordert werden könne, wenn das Bieh durch den Fluß geztrieben, die Brude mithin oder die Überfahrt nicht be-

nüşt worden ift.

Doch haben die Viehbandler an jenen Stazionen, wo fie wirklich zum Schranken gelangen, die für diefe Stazionen entfallende Gebühr unweigerlich zu entrichten, ohne Rudficht, ob fie die ganze Strede, für welche der Tarifsfas berechnet ift, zurüdgelegt haben, ober nicht.

Durch diese hohe Entschließung wird das Kreisschreiben vom 6ten Mai 1799 megen der von den Biebhandlern nachträglich zu leiftenden Entrichtung der Mauthgebühr für die ausgewichenen Mauthstazionen außer

Wirlung gefest.

Bermöge eines weiteren hohen hoffammerdefrets vom 8ten September d. J. Jahl 31320 wird zur allgemeinen Kenntnif gebracht, daß von dem Beitpunkte der Einhebung der Beg. und Brudenmäuthe in KonBenzions . Munze auch die Bagenuberladungsstrafen pr. 10 fl. für die Stazion , in Konv. Munze zn entrichten tommen.

Gubernial Verordnung vom 18ten September 1821.
Bahl 49033.

#### 120.

Vorschrift wegen Fürschreibung, Einbebung und Verrechnung der Klassen= steuer.

Da aus Anlaß des hierortigen Intimations " Defrets vom 29ten April v. J. Nro. 16334. wornach die Ortspotrigkeiten für die richtige Einhebung, und Abfuhr der Klassensteuer, wie bei der Grund - Personal - und Erwerbsteuer zu hasten haben, bei den Kreisämtern, und Kreiskassen, in Betress der Fürschreibung und Einsbedung dieser Steuer, verschiedenartig sürgegangen wird; so wird, zur Erzielung eines gleichförmigen Vecssahrens, und zur thunlichen Erleichterung der Kreisskassen, und zur thunlichen Erleichterung der Klassenssstassen, zur künftigen Richtschung und Darnachachtung sestgeset.

tens. Die Alassensteuer ist nicht jedem einzelnen Fatenten insbesondere, sondern jeder Ortsobrigkeit für alle Steuerpslichtige ihres Jurisdikzions Bezirkes bei der Kreiskasse, summarisch in Fürschreibung zu bringen, jedoch muß fortan einer jeden Parthey über ihre Steuerschuldigkeit ein eigener Zahlungsbogen vom Kreisante durch die Ortsobrigkeit behändigt werden.

2tens. Die Ortsobrigfeit welcher die Einhebung der Klassensteuer von den Steuerpslichtigen ihres Bezirfes und die Absuhr an die Kreistasse obliegt, hat jede Parthen über die geleistete Zahlung auf ihren Klassensteueranweisungsbogen ordentlich zu quittiren, über die eingesammelten Steuerbeträge ein verläßliches Verzeichnis, nach dem anliegenden Formulare zu versassen, .

Prov. Gefetf. von Galigien 1821.

und felbes bei ber bon Beit zu Beit zu gefchehenben Steuerabfuhr ber Kreistaffe zu übergeben, welche 3tens. bie Obrigfeit, über bie abgeführten Steue

stens. die Obrigkeit, über die abgeführten Steuserbeträge mittelst ber Jurten summarisch zu quittiren, die geschehene Steuerabsuhr summarisch zu journalisten, und die von der Ortsobrigkeit, über die eingesahlten Steuerbeträge beigebrachte Confignation, nach vorläufiger Beisehug des Jour. Art. unter welchem die abgeführte Klassensteuer in Empfang gebracht wurde, der Staatsbuchhaltung, zum Behuse der Kontirung unausgehalten einzusenden hat.

Wornach das Kreisamt an die unterstehenden Orts.

obrigfeiten die nothige Beifung zu erlaffen hat.

Bubernialdefret v. 21. September 1821. Bahl 39530.

•			
Formulare:			
	Rreis		Tarnow
Zahl	Dominium	Kor	nalowice
See	bes Confignation		
068	Alber die bon nachstehenden Fatenten für		
	das Jahr 1821 bezahlte,	und a	n die
f. Kreiskasse abgeführte Klassensteuer.			
		Be=	
Anwei-	Namen und Karafter der	zahlte	An=
fungs.		Rlaf=	mer-
Bogens	Fatenten.	fen=	fung.
		fl.   fr.	
23	Mrofici Ignat, Dfonom	5 —	
29	Jafomirsfi Joseph, Man.	3 —	
15	Koronowicz Bafilius, Pach-		
32	Suffat Constantin, San-	15 30	
32	delsmann	25 15	
15	Głowocki Andreas, Ge-	7	
	neral-Kommissar	30 20	
	Summe	79 5	
Rornalowice ben 20ten April 1821. Franz Dombalsti,			
Dominikalreprasentant.			
Na stringen of the last			

R 2

#### 121.

Behandlung der im Auslande studierenden Jünglinge der gemischten Unterthanen.

Die hohe Studienhoftommission hat anher eröffnet, daß Se. Majestat das Studieren an ausländischen Studienanstalten allgemein, ohne alle Einschrankung versboten haben.

Uber die hiebei entstandene Frage: ob auch die außer Landes studierenden Jünglinge, derer Eltern gesmischte Eigenthumer sind, ohne Rücksicht, ob sie mit oder ohne Bewilligung im Auslande studieren, zuruck zu berufen seyen, wurde mit hohen Studienhoffommis

fionsbefret bom 18ten b. M. folgendes bedeutet:

Rach der zwischen bem f. f. öfterreichischen Sofe, und den Sofen bon St. Petersburg und Berlin unterm 3. Mai 1815 gefchloßenen Convention find gemifchte Unterthanen blos in Rudfict auf ben Befigftand, und bas Eigenthum anerkannt, die perfonliche Gigenichaft der Unterthänigfeit aber ift nach dem Wohnfipe gu bes urtbeilen, zu welchem die in Rudficht auf ben Befit. ftand als gemifchte Unterthanen bezeichneten Perfonen fich binnen einem Jahre vom Tage ber Ratificazion biefer Convention entweder nach dem Art. XI. quedructlich, ober nach dem Urt. XIII. ftillschweigend erflart, ober welchen fie nach biefer abgegebenen Erflarung binnen dem im Art. XIV. festgesetten Beitraume Don 8 Sabren mit Bewilligung der Macht, unter beren Oberberricaft fie fich anfässig zu machen bachten, gemablet baben.

Die Kinder derjenigen Eltern, welche nach diesen Bestimmungen unter diesseitiger Landeshoheit ihren Bohnste genommen haben, sind daher wie ihre Eltern als Unterthanen Gr. Majestät zur Beobachtung aller auf ste nach ihrer persönlichen Eigenschaft anwendbaren Borschriften, und insbesondere zur Beobachtung des Berbots verpslichtet; welches hinsichtlich des Studiesrens im Auslande allgemein bestehet, in so serne sie

hiezu nicht ausdrudlich die allerhochste Bewilligung Gr. Majestät erhalten haben.

Welches dem Kreisamte gur Wiffenschaft und Dar-

nachachtung eröffnet wird.

Gubernialdefret vom 21. Gept. 1821. Baht 46801.

#### 122.

Ausschreibung der Personal = und Klassen= steuer für das Militärjahr 1822 dann der Erwerbsteuer für das vierte Trienium.

Se. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreis ben vom 28sten v. M. zu verordnen geruhet, daß die Klassen und Personalsteuer so wie sie in dem 1, 3. 1821 entrichtet wurde, auch in dem k. J. 1822. ausgeschrieben, die Erwerbsteuer aber für die nachsten dret Jahre 1822, 1823 und 1824 bemessen, und eingehosben werden soll.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge hoben Soffanzlendefrets vom 7ten d. M. Jahl 26074 zur Wifsfenschaft und Nachachtung hiermit allgemein bekannt

gemacht wird.

Gubernialdefret vom 21, Gept. 1821. Bahl 49668.

# 123,

Bestimmung welche Klausel den Subarendirungskontrakten einzuschalten sep.

Mittelst hohem hoffanzleidekrets vom 6ten d. M. 3. 24781 ist im Einvernehmen mit dem k. f. hoffriegs-rathe, verordnet worden: daß zur genaueren Bezeichnung der, aus dem Abschluße von Subarendirungs-kontrakten hervorgehenden Folgen, und zur hintanhaltung von Mißverständnißen oder Entschuldigungen der Nichtkenntniß gesehlicher Vorschrift, eben jene Klausel, welche mit Dekret vom zoten April I. J. Zahl 10906. sur alle Lizitazionsbehandlungen überhaupt vorgeschries

ben wurde, nun auch den Subarendirungs . Verhandlungs . Protofollen jederzeit in nachbenannter Form,

eingeschaltet werden foll:

» Der Kontrakt ist für den Bestbiether gleich vom

» Tage des von ihm gefertigten Behandlungs = Proto =

» kolls, fürs Ararium aber vom Tage der ersolgten Ra =

» tisstazion an, verbindlich. Im Falle als der Bestbie =

» ther den förmlichen Kontrakt zu sertigen sich weiger =

» te, vertritt das ratisszirte Behandlungsprotosoll die

» Stelle des schriftlichen Kontrakts, und das Ararium

» hat die Wahl den Bestbiether entweder zur Ersüllung

» der ratisszirten Bedingungen zu verhalten, oder die

» Subarendirung auf dessen Gesahr und Unkosten neuer =

» dings in Behandlung zu nehmen, und den erlegten

» Eautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag

» der zu ersesenden Disserenz rückzuhalten, im Falle

» aber, als der neue Bestboth keines Ersahes bedürfte,

» als verfallen einzuziehen. «

Siernach geschieht zur Missenschaft und Nachachs tung mit dem Beisage die Berftandigung, daß auch von Seiten des f. f. hoffriegerathes das Erforderliche an die betreffenden Militar Behörden zur gleichen Zeit

merde erlaffen merden.

Bub. Defret vom 24. Gept. 1821. Bahl 50519.

#### 124.

Mendikantenklöster werden von Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben, dagegen muß die Grundsteuer von den solchen Klöstern gehörigen Grundstucken entrichtet werden.

Din hohem hoffanzleydefrete vom 27ten August d. 3. wird eröffnet, daß die Gebäudesteuer von den Mendisantenklöstern — die Wohlthatigkeitsanstalten gleich zu halten sind — nicht zu heben ist. Was die Grundssteuer betrifft, so muß diese auch von Grundstuden,

welche folden Alöstern gehören, entrichtet werden, fo fern jedoch ihre Einkunfte nicht zureichen, und sie aus dem Religionssonde unterftust werden, ist aus demselben auch die Steuervergutung zu leisten.

Von biefer hohen Entschließung wird das fönigl. Kreisamt in Beziehung der gedruckten Kreisschreiben vom iten März 1820 und ibten Jänner 1821 Jahl 16170 und 762; dann des Erlasses vom 29ten Juny d. J. J. 29085 zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verstänsdigung der Mendikantenklöster in Kenntniß gesett.

Gubernialdefret vom 26. Sept. 1821. 3. 48312.

## 125.

Sauszinserträgnisse durfen da, wo die Sauszins = und Gebäude = Klassista= zionssteuer eingeführt ist, der Klassen= steuer nicht mehr unterzogen werden.

Nachdem Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. v. M. zu besehlen geruhet haben, daß die Hauszinserträgnisse da, wo die Haus Zins und Gesbäude Rlassisserträgnisse Steuer eingeführt ist, vom Mislitärjahre 1822 angesangen, der Klassensteuer nicht mehr unterzogen werden sollen, so wird diese allerhöchste Schlußfassung in Folge hohen Hoffanzlendebrets vom 8ten d. M. Zahl 1604 hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemache.

Bubernialbefret vom 28. Sept. 1821. 3. 50526.

#### 126.

Behandlung der zur Waffenübung nicht erschienenen Reservemanner.

Der Ubelftand, daß die Reserve durch die häusigen — ohne Bewilligung der Obrigkeiten vor sich gehenden Entfernungen der Reservemanner niemals auf dem Ror.

malftande erhalten werden fann, hat icon zu verfcite

denen Magregeln genihrt.

Bei ber biesjährigen Stellung ift man wieder bas von abgegangen, den Erfat des auf einem Dominium oder in einem Bezirke sich ergebenden Abganges jedessmal unmittelbar aus der Bevölkerung des Dominiums

oder des Bezirfes leiften zu laffen.

Um jedoch die Ginwirkung des erwähnten Ubelstandes so wenig fühlbar als möglich zu machen, ist die hohe hoffanzley laut Defret vom voten I. M. 3. 25259 mit dem f. f. Soffriegerathe dabin übereingefommen, daß fur den Fall, als weder fur die jahrlichen nach ber Ubung ber Referve vorgeschriebenen Berzeichniffe nachgewiesen wird; daß die unbefugt abmefenden Refervemänner fo weit folche zu ber Infanterie und Jägerbataillons bie Bestimmung haben, an irgend einem anderen Orte ber Ubung beis gewohnt haben, noch felbe fich in der darauf folgenben nachften Ubung nicht bei Saufe finden follten; Die Dominien gegen felbe ohne weiters die Ginberufunge. edifte gu erlaffen , davon ihre Angehörigen ausdrudlich zu unterrichten, und fo ferne fie in deren Solge meder bei Saufe erfcheinen, noch fich von ihrem Aufenthalts. orte aus - angemeffen rechtfertigen , gegen fie nach Lage ber Umftande das Amt als Übertreter ber oder Auswanderungs = Borfdriften ju bandeln baben

Beitpunkte aber sind diese Leute sogleich zur aktiven Dienstleistung abzugeben, und mahrend selber allen Beschränkungen zu unterwerfen, beren die Rekrutirungsstlüchtlinge bei ihrer Abgabe zum Militar unterzogen

werden.

Was jedoch die für die übrigen Waffengattungen gewidmeten Reservemanner betrifft, welche sich der jahre lichen Waffenübung nicht zu unterziehen haben, so sind diese zu verpsichten, sich zur Zeit der jährlichen Resers ve " Übungen auf den Übungspläten zu melben, und

wenn sie allbort förmlich revidirt, und dieses auf der Reservekarte angemerkt worden ist, so sind diese Leute sonach ohne irgend einem Ausenthalt wieder du ihrer

Beschäftigung zu entlassen.

Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben fodann gegen jeden Reservemann dieser Wassengattungen, welscher sich in einem Jahre bei der angeordneten Reservesübung in keinem Orte der Revision unterzogen, und auch bei der nächstährigen Reserveübung nicht bei Sause eingesunden hat, ohneweiters das Einberusungsedikt zu erlassen, davon seine Angehörigen gehörig zu unterrichten, und so serne er in Folge desselben weder bei Hause erscheint, noch sich von seinem Ausenthaltsorte aus, angemessen rechtsertiget, gegen ihn das Amt als Übertreter der Passender Auswanderungs Vorschriften zu handeln.

Endlich wird erinnert: daß in die jahrl. nach ber Musterung zu verfassenden Ausweise, über die, der Übung in jedem Orte beigewohnten Reservemänner der Infanterie und Jäger, auch immer die Namen derjenigen Reservemänner, der anderen Wassengattungen, welche sich zur Revision gemeldet haben, aufzunehmen sehen, und sodann in dem vorgeschriebenen Wege zur Kenntnis ihrer Dominien gebracht werden musse.

Siernach ift fich genau zu benehmen, und bie Do-

Gubernialdefret vom 28. Sept. 1821. 3. 50962.

### 127.

Behandlung jener Individuen, welche als angebliche Ausländer zum Militär assen= tirt wurden, nachher aber ihre Eigen= schaft als wirkliche Ausländer erweisen.

Hus Anlaß einer Anfrage: wie jene Leute behandelt werden sollen, welche bei der jungsten Reservestellung in Folge des mit Gubernial = Verordnung vom 25ten April 1. J. Jahl 20868 bekannt gemachten hohen Hof-

fanzleidekrets vom 8ten April I. J. Bahl 9977 als angebliche Ausländer affentirt wurden, nachher aber durch legale Doftumente ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweifen, und ihre Entlassung ansprechen, ist im Einverständnisse mit dem k. k. Hoftriegsrathe mit hohem Hofztanzleidekrete vom 20ten v. M. Bahl 26660 erinnert worden, daß mit der ansangs bezogenen Anordnung keineswegs die Stellung wirklicher Ausländer, sondern blos die Abstellung solcher passosen Individuen beabsichtigt gewesen sey, welche ihr vorgeschüstes ausländisches Nazionale durch nichts erweisen können, und bei denen die Vermuthung gerechtsertigt wird, daß sie k. k. Unterthanen sind, und diese ihre Eigenschaft blos aus dem Grunde verläugnen, um sich der Militärdienstleisstung zu entziehen.

Wenn bennach von den bei der jungften Referveftellung affentirten paßlofen Individuen wirtlich einige burch legale Dotumente den Beweis liefern, daß fie wirtliche Ausländer und durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in den t. t. öfterreichischen Staaten noch nicht gesehlich nationalistrt find, fo muffen solche gleich nach herstellung dieses Beweises auf ihr Ansuchen ohne weiters unentgeltlich entlassen werden.

Bei der Prufung der von den betreffenden Individuen zum Beweise ihres ausländischen Rationale beigebrachten Dolumente, ift jedoch mit der größt möglichsten Gorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigfeit vorzugeben.

Gollten in einzelnen Fallen Zweifel über Legalität ber beigebrachten Dofumente entsteben, fo find folche

bann anher vorzulegen.

So fern mit den Mächten, benen die zu entlaffenden Ausländer angehören, Kartelle bestehen, find
die betreffenden Individuen nach den Bestimmungen
ber bestehenden Kartelle zu behandeln.

Übrigens ift fur die in Folge der gegenwartigen Ansordnung entlaffen werdenden Auslander von den Stellungsbehörden fein Erfat anzusprechen, außer in dent einzigen Falle, wenn etwa bei ben diesfälligen Ber-

hanblungen wieder alle Vermuthung sich erweisen sollte, daß ein oder das andere Individuum ungeachtet der vorhergegangenen Produzirung legaler Dokumente, welche sein ausländisches Nazionale außer Zweisel segen, gleichwohl mit Hintansegung dieses Umstandes zur Nesserve abgestellt worden ist, wo dann allerdings auf die volle Entschädigung des Arars und Nachstellung eines andern Reservemannes anzutragen seyn wird.

Das Kreisamt hat fich hiernach im Ginvernehmen mit bem diesfalls bereits angewiesenen Werbbezirks.

Rommando punftlich zu benehmen.

Gubernialdefret vom 3. Oftober 1821. Bahl 51970.

#### 128.

Nahere Bestimmungen einiger Vorschriften der Wechselordnung und des diesfälligen Patents vom 25ten Hornung 1791.

Se. Majestär haben über einen von der f. f. hoffommiffion in Justizsachen erstatteten allerunterthänigsten Bortrag mit allerhöchster Entschließung vom 13. July

d. J. Folgendes anzuordnen geruhet:

itens. Trodene Wechfel follen gegen diejenigen, benen die Gefețe die Ausstellung derfelben verbiethen, auch dann keine Giltigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen, und von Sandels = oder Gewerbsleuten, die sich durch trodene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären.

2tens. Die Vorschriften des Patents vom 25 Hornung 1791 über die Ausstellung trodener Wechsel gelten auch für die Akzeptazion derselben. Diese Akzeptazion ist gegen Personen, welche der Ausstellung trodener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung, obgleich die Wechsel von einem Handels oder Gewerbsmanne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln
verpslichten kann, ausgestellt wäre. An die Ordre eines Dritten lautende, aber am Orte der Ausstellung

Bahlbare Bechfel, find auch hierinn anderen trodenen

Wechfeln gleich zu halten.

Itens. Der Siro eines trodenen Wechfels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Gession, und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, wenn auch der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten handels. oder Gewerbsmanne ausgestellt ist.

4tens. Fur formliche ober trodene Wechfel, bon wem immer geleiftete Burgichaften, find nach dem ge-

meinen Rechte zu beurtheilen.

Die Rlage gegen den Burgen gehört vor eben bas Gericht, bei welchem berfelbe megen einer andern Burg-

schaft belangt werden fonnte.

5tens. Wenn mehrere Personen förmliche ober trodene Wechsel ohne ben ausdrücklichen Vorbehalt, bas jeder nur für seinen Antheit die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder akzeptiren, so haften, in sofern sie sich durch Wechsel zu verpslichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen, und Einer für Alle.

Diese allerhöchste Entschließung wird zu Folge bera abgelangten hoben hoffanzlepbekrets vom 21. Geptema ber 1. 3. zur allgemeinen Wiffenschaft bekannt gemacht.

Gubernial = Verordnung vom gten Oftober 1821. Babt 52637.

### 129.

Weisung, wie sich bei Einhebung der Persfonalsteuer benommen werden soll.

Die dem Areisamte bereits ist bekannt gegeben wors den, so ist die Personalsteuer sur das kommende Milistärjahr 1822 wie in d. J. zu entrichten.

Wenn durch das zweckmäßige und eifrige Berfahren des Kreisamtes bei der unterm oten hornung b. 3. Jahl 5102 angeordneten Berifizirung der Befchreis bungsoperate hierinnfalls die thunliche Richtigkeit erzielt wird; fo muß auch, um den Unterthan gegen je-be ungebuhrliche Erpressung von Geldbetragen, unter dem Titel der Personalfteuer, gu ichugen, das Augenmerf auf die Einhebung Diefer Steuer gerichtet merben, denn die Berhandlungen in Perfonalfteuer . Gaden zeigen, daß diesfalls im Allgemeinen mit großer Billführ fürgegangen wird; nur wenige Artsobrigfeiten berfahren hiebei im Ginklange mit ben individuellen Beschreibungen der Steuerpflichtigen, viele behalten fic weder eine Abidrift der Steuerbeschreibung gur Richt. fonur bei ber Steuereinsammlung gurud, und bie meiften beben die Perfonalfteuer nach bloffen Gutdunfen von wem immer und in beliebigen Betragen ein, häufig bleiben auch jene Personen nicht unangetaftet, welche von Entrichtung diefer Steuer gefeslich befreit, und von den Dbrigkeiten in den Steuerbeschreibungen als fteuerfrei fummarift, oder individuell aufgeführt merben.

Einige Obrigkeiten scheuen sich weder für derlei als steuerfrei beschriebene Individuen unter verschiedenen Borwänden, Nachlässe und Abschreibungen der Personalsteuer, die ihnen doch nicht fürgeschrieben ist, anzusuchen, andere wagen es sogar solche im Grunde des Gesebes und nach dem Inhalte der Steuerbeschreibungen von der Personalsteuer befreite Personen mit diessfälligen oft bedeutenden Steuerrücktänden zur Erwirtung der Militär. Erekuzion den Kreisamtern auszusweisen.

Um nun diefen Unfugen, nach Möglichkeit Ginhalt zu thun, wird zur Darnachachtung und weiteren Berfu-

gung verordnet;

rtens. Die Ortsobrigkeiten haben die Personalssteuerbeschreibungen kunftig in 3 Eremplarien dem Kreisamte vorzulegen, von denen das eine, nach geschehenner Beriftzirung mit der erforderlichen Berichtigung der Ortsobrigkeit zur Richtschnur bei der Einsammlung der einzelnen Steuerbeträge zurudzustellen; das andere,

wie bis berzeit anher vorzulegen, und das 3te beim Areisamte zur Kontrollirung der Collectanten und Gebrauchsname bei anderweitigen Amtshandlungen in Per-

fonal = Steuerfachen gurud zu behalten ift.

2tens. Dem bei der Berifizirung der Steuerbesschreibungen anwesenden Gemeinde Michter, oder Geschwornen ift die Personalsteuerschuldigkeit der Gemeinsde mundlich, und in so fern es das Kreisamt fur nothe wendig halt, auch schriftlich auf einem Zettel bekannt

zu geben.

Iteischen Besetze und Vorschriften hand zu haben, über beren Befolgung zu wachen, und bei gesetze und normalienwidrigen Berkürzungen der Unterthanen durch ihre Obrigseiten von Amtswegen einzuschreiten, so haben die Kreisbeamten bei Gelegenheit der ämtlichen Bertichtungen im Kreise, in das Versahren der Ortsobrigsteiten bei Einhebung der Personalsteuer auf eine des scheidene Beise Einsicht zu nehmen, wenn sie Unordnung oder Willführ wahrnehmen, der Sache auf den Grund zu sehen, und dem Kreisamte zur weiteren Vorkehrung über den Befund Bericht zu erstatten. Endlich

4tens. ist den Obrigkeiten der §. 24 des Patents vom 20ten August 1806 wornach jeder Parthey über die geleistete Zahlung die vorgeschriebene Quittung zu behändigen ist, mit dem Beisage in Erinnerung zu bringen, daß jene, welche diese gesetliche Bestimmung außer Acht lassen, es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn gegen sie, als der Unordentlichkeit, und Willührlichkeit beinzichtigte mit strenger Untersuchung, und Bestrafung fürgegangen werden wird.

Auf die Befolgung diefer Anordnung hat der jebesmalige Amtsvorsteher, bei sonstiger Berantwortung,

feste Sand zu halten.

Gubernialdefret vom 12. Oftob. 1821. Babl 48168.

# 130.

Die vom Johann Leonhard verfaßte Antei= tung zum katechisiren wird als Lehrbuch allgemein vorgeschrieben.

Mit hohem Studienhoftommissionsdekrete vom 18ten August l. J. Jahl 5594 wurde anher bedeutet: daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. August l. J. den Antrag der Studienhoftommission zu genehmigen geruhet haben, daß die vom Regierungstathe und Domscholaster zu Wien, Johann Michael Leonhard versaßte Anleitung zum katechisten als Leitsaben zu katechetischen Vorlesungen allgemein als Lehrbuch vorgeschrieben werde.

Welches man bem Konsistorium mit Beziehung auf den Gubernial - Erlas vom 18ten November 1819 3. 50214, zur Wissenschaft und weiteren Berfügung bestannt machet.

Bubernialdefret vom 13. Oftober 1821. 3. 47269.

## 131,

Einführung der Brückenmauth an der Joch= brücke über den Sereth Fluß bei Sto= roschineg.

Bu Folge hohen Softammerdefretes vom gten September d. J. Bahl 34586 wird vom iten Dezember l. J. an, der bei Storoschines in der Bukowina über den Serethfluß hergestellten neuen Jochbrude die Brudenmauthgebühr nach der 3ten Klasse des mit Kreisschreiben vom 15ten Juny d. J. Bahl 31269. im 7ten f. kundgemachten Tarifs eingehoben werden.

Beldes zu Jedermanns Wiffenfchaft hiermit be-

fannt gemacht wirb.

Bub. Rundmachung vom 15, Oftober 1821. 3. 50815.

### 132.

Vorschrift wegen Aussertigung der hypothes farischen Rauzionsinstrumente für die Pachtungen der jüdischen Gefälle.

Um in den Fallen, wo die Pachter der Judengefälle sidejussorisch — hypothekarische Rauzionen beibringen, den Unzukömmlichkeiten und Geschäfts Berzögerungen zu begegnen, die durch unrichtige Tertirung der Rauzionsinstrumente entstehen, theilt man dem kön. Kreis... amt anliegend ein Formular mit, nach welchem derley Instrumente auszustellen wären.

Das Kreisamt hat hiernach alle Gefällenpächter anzuweisen, daß sie, in so ferne sie hypothekarisch sides jussorische Kauzionen beizubringen wünschen, selbe diessfällige Instrumente nach diesem Formular absassen lassen mögen; in welcher Absicht jedem Pächter freizustelslen ist, sich eine Abschrift davon in der Registratur des

Rreisamts zu nehmen.

Gubernialdefret vom 21. Oftober 1821. Babl 55045.

# Rauzionsinstrument.

1. Nachdem N. N. (in Gesellschaft mit N. N.) a bei ber am . . . (a) von dem k. k. N. Kreisamte vorgenommenen öffentlichen Versteigerung, die Pachtung des Roschersteisch = Anschlagsgefälls (Lichtaufschlagsgefälls) bei der N. Judengemeinde (b) auf das Militärjahr 1822 um den jährlichen Pachtschilling von fl. — kr. — R. M. erstanden; und vermöge der Pachtbedingungen zur Deckung der sichern Ersüllung aller ihm (ihnen) aus dem diesfälligen Vertrage und dem Gesete obliegenden Verdindlichseiten, eine Kauzion im Betrage der zweimonatlichen Pachtschillingsrate von (c) Gulden — und — Kreuzer in Konvenzionsmünze beizubringen hat; so verschreibe ich Endesgesertigter N. N. (d) in Gegenwart hiezu erbetener und mitgesertigter zwei Zeugen, zu dieser Kauzion mein in N. unter der Kon-

stripzionszahl — liegendes, mir in den städtischen Grundbüchern tom: — pag — num — activi eizgenthümlich zugeschriebenes Steinhaus (e) und erkläre hiemit seperlich, daß ich als Bürge und Zahler verpslichztet din, alle Forderungen, die aus Anlaß dieser Pachztung gegen den (die) genannten Pächter oder seine (ihre) Erben entstehen sollten, aus diesem Hause, in so weit der odige Kauzionsbetrag pr. — fl. — fr. K. M. nicht reicht zu befriedigen. Zu diesem Ende bezwillige ich, daß das gegenwärtige Kauzionszchstrument auf das bemerkte Haus intabulirt, und die hiemit übernommene Kauzions Berbindlichkeit in den Stand der Lasten eingetragen werde.

Geschehen zu R. am .

N. N.

N. N. als erbetener Zeuge. N. N. als erbetener Zeuge.

# Anmerkungen.

a) Der namentliche Beisat ber Gesellschafter ist nur bann erforderlich, wenn die Gesellschaft schon gleich bei der Erstehung bekannt, und im Lizitazions-protofoll angemerkt wird.

b) Wenn die Pachtung den ganzen Kreis betrift, muß es hier natürlich ftatt » bei der R. Judengemein-

be " beißen im N. Kreife "

c) der Kauzionsbetrag muß hier wortlich angeschrie.

ben merben.

d) Sollte eine, mehreren Eigenthumern z B. Cheleuten, gehörige Rcalität dur Kauzion verschrieben
werden, so muß die Verschreibung — es versteht
sich — in der vielsachen Zahl lauten, und das
Instrument von allen Miteigenthumern untersertiget werden.

e) Wenn eine andere Realität zur Kauzion verschrieben wird, muß sie eben so genau bezeichnet werden.

### 133.

Den Schullehrern und Lehrgehilfen ist die zu entrichtende Grundsteuer aus dem Schulfonde zurück zu vergüten.

Die hohe Hoffanzley hat im Einvernehmen mit der Studienhoffommission für billig erkannt, daß in hinssicht der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer dieselben Grundsteuer dieselben Grundsteuer des geltend gemacht werden, welche in diesem Falle für die Pfarrer aufgestellt und dem kön. Kreisamte unterm 28ten May 1. J. Bahl 25608 bekannt gemacht worden sind; denn es soll dem Lehrer in keinem Falle etwas von seiner geseslichen Kongrua

entgeben.

Es ist demnach von beiden hohen Sosbehörden der gemeinschaftliche Beschuß gefaßt worden, daß in Gemäßheit der a. h. sanktionirten Besteurungsgrundsäße die betreffende Grundsteuer zwar von den Lehrern abgefordert, daß aber diese aus dem Schulsonde jenen Lehrern wieder zurückvergütet werde, welche durch diese Bestimmung unter die sestgesete Kongrua jährlicher 250 fl. B. B. herabsinken, oder solche mit ihren sassionsmäßigen Sinkunsten niemal erreicht haben. Dem zu Folge ist der Schulensond bestimmt, die Bergütung der Grundsteuer dann zu leisten, wenn ein Lehrer, und in soweit derselbe durch die von ihm zu entrichtenden Grundsteuer an seiner Kongrua verliert.

Wovon das kön. Kreisamt zur Nachachtung mit dem Bemerken verständiget wird, von den Schullehrern welche es betrifft, die auf sie entfallende Grundsteuer nach den für die Steuereinhebung allgemein vorgezeichneten Grundsäßen hereinzubringen, zugleich aber auch diejenigen aus ihnen, welchen nach der gegenwärtigen Borschrift eine Bergütung der einzuzahlenden Steuerbeträge ganz oder zum Theile gebührt, mit Anfang

eines jeden Militärjahres unter Ausweisung der gebuh, renden Vergutungsbetrage mittelft einer eigenen Konsignazion hieher auszuweisen, um ihnen dieselben aus dem Schulensonde leiften zu können.

Gubernial = Defret vom 23ten Oftober 1821. 3. 50219.

### 134.

Erläuterung der S. S. 60 und 77 des Gefetzbuches über Verbrechen der wegen Bestrafung der Verbrecher der Ausspähung (Spionerie) und Falschwerbung.

Das Gesethuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) im 60. s. als der unbefugten Werbung im §. 77. auf die in den Militärgeseyen darüber angeordnete Behand-

lung und Beftrafung.

Da aber die Militärgesetze, denen in Nücksicht dieser Berbrechen auch Sivil. und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gebörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte nicht allgemein bekannt sind, und da ferner Ge. Majestät die Strenge berselben sur verschiedene Fälle in Beziehung auf gedachte Personen zu mildern geruhet haben, so werden hiermit die Strasgesetz, welche solcher Verbrechen wegen, gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, zur genauern allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Beranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen, oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Berhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Bertheidigung des Staates, oder die Operazionen der Armee Beziehung haben, in der Absücht auskundschaftet, um dem Feinde, auf was immer für

eine Beife, bavon Nachricht zu geben, macht fich bes Berbrechens ber Ausspähung schulbig.

S. 2.

Diefes Berbrechen foll, ohne Rudficht auf die fonftige Berichts = Beborde des Berbrechens, in Rolge &. 60. des Gefenbuches uber Berbrechen, durch die Milts tärbeborde untersucht, und mare es auch ohne allen Erfolg nur bei bem Berfuche geblieben, mit bem Tobe burch den Strang bestraft werden. - Auch ift gegen den Berbrecher, wenn er auf der That ober noch mahrend bes Rrieges ergriffen wird, ftandrechtmäßig au verfabren.

§. 3.

Mer ben feindlichen Ausspäher entweder zu der Ausfundichaftung felbit, ober gur Benachrichtigung bes Reindes von den ausgefundschafteten Berhaltniffen ober Gegenftanden, es fen durch Rath oder That, vorfaglich Silfe leiftet, macht fich des Berbrechens mitschuldig, und ift, gleich bem Ausspäher, nach Borfdrift des

S. 4. Wer eine folche Auskundschaftung oder Mittheilung an ben Reind, wenn er fie, ohne fich einer Gefahr ausaufeben, zu verhindern bermag, borfaslich nicht berbindert, ferner, mer einen ibm befannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Befahr ber Dbrigfeit anzeigen fann , berfelben anzuzeigen borfaslich unterläßt, ift ebenfalls fur mitfduldig zu achten, und foll Bu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt merden.

Auch derjenige ift als Ausspäher anzuseben, ber im Frieden folde Borfehrungen ober Gegenftande, melde auf Rriegsmacht bes Staates ober Die militarifche Bertheibigung besselben Beziehung haben, und die bon bem Staate nicht öffentlich getroffen, oder behandelt werden, in der Abficht auskundschaftet, um einem fremden Staate bavon Radricht gu geben.

§. 6.

Ein solcher Ausspäher soll nach dem Maß der angewendeten Lift, der Wichtigkeit der Ausspähung, und der Größe des Schadens, der für den Staat darausentstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Sahre, und, wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von

funf bis gebn Sahren bestraft merben. -

Wäre aber die Ausspähung eigends in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gesahr von Außen zuzuziehen, oder eine solche Gesahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden ist, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derzienigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen, Anlaß gegeben hat, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Rachricht zu ertheilen, so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Ersolg nur bei dem Verssluche geblieben wäre, die Strasse des Stranges Staat.

S. 7.

Wer den Ausspäher bet einer Ausspähung im Fricben durch Rath oder That vorsätlich Hilfe leistet, ist
wie der Ausspäher selbst, zu bestrafen. Wenn jedoch
ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach dem h. 6. gegen den Ausspäher die Todesstrase Anwendung
sindet, von der zur Verhängung derselben nach eben
diesem h. erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hatte, so ist
derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und
solche nach Vorschrift des nämlichen h. auszumessen.

§. 8.

Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern tann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit gnzuzeigen

vorsäslich unterläßt, soll zu ein - bis dreijähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schaden daraus entstanden wäre, zu drei - bis fünfjährige Schanzarbeit verurtheilt werden. — Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Urt in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach dem §. 6. die Todesstrasse Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Abssicht der Ausspähung, welche nach gedachtem §. zur Verhängung der Todesstrasse ersorderlich ist, Wissensschaft hatte, so ist derselbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen.

\$. 9.

Ausspähungen, welche in einer unter b. §. 52. des Gefetbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherisschen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen, oder Gegenständen der in dem iten und sten §. der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen wurden, sind von den kompetenten Kriminalgerichten des Sivilstandes nach den Bestimmungen der §§. 52. bis 55. des Gedachten Gesetbuches zu besurtheilen, und zu bestrafen.

\$ 10.

Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll ohne Rudsicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde in Folge § 77des Gesethuches über Verbrechen durch die Militarbehörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minber gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Goldaten, oder zum Militärkörper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Lander werben.

Auf gleiche Beife find um fo mehr diejenigen zu behandeln, und zu bestrafen, die zu folder Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Refruten oder einem fremden Staate zum Milis

tärtörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen.
— Auch ist in einem, wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmaßig zu versahren.

§. 11.

Wird eines bieser Verbrechen zur Beit des Friedens berübt, so soll der Berbrecher, salls er einer der besteichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf bis zehn jähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesest oder wiederbolt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staats bedrohet ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn dis zwanzigjähriger, im Falle des Wenschenraubes aber mit lebenslanger Schanzarbeit bestrafet werden.

§. 12.

Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Berbrechen, die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Bollbringung, indem er schon in der lepten dazu ersorderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunst eines fremden hindernisses, oder durch Zusall abgehalten worden ist, soll je nachdem er das Verbrechen zur Ariegsoder Friedenszeit unternommen hat, nach dem §. 10. oder 11. behandelt und bestraft werden.

Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derfelbe nach dem Maße, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entsernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zur Friedens - oder Kriegszeit geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden ist, zu ein - bis fünssähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Urt unternommen worden, zu füns - bis

zehnjähriger Schanzarbeit zu berurtheilen.

§. 13.

Wer bei einer ber gedachten Unternehmungen, den Berbrecher durch Rath oder That vorfaplich Sulfe lei-

ftet, ift, wie der Berbrecher felbft, zu behandeln und du bestrafen. — Jedoch kann in Källen, wo nach dem 11. f. gegen den Werber zehn - bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er den Werber nur zu einer oder der anderen einzels nen Werbung hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedrohet sen, keine Biffen. schaft gehabt bat, lediglich mit funf - bis zehnjahriger Schanzarbeit beftraft werben.

S. 14.

Mer eines der ermähnten Berbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm so bekannten Berbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten gescheben ift , zu ein . bis funfjabriger Ochangarbei gu verurtbeilen.

S. 15. Wer einen Ausspäher, Werber, oder Menschenrauber der in dieser Vorschrift s. 1. 5. 10. und 11. gedachten Art der Obrigseit anzeiget, oder das Verbrechen durch Ergreifung, und Festhaltung des Verbrechers, oder fonft mit ber That verhindert, erhalt eine Belohnung bon Sundert Dutaten, und nach Umftanden bon boberem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen, oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, wenn er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Aussührung des Verbrechens auf eine oder die anzeite selbst verhindert wirdt nur die Geschle gelicht verhindert wirdt nur die Geschle dere Weise felbst verhindert, nicht nur die Straflosig. teit, sondern auch, mofern er nicht felbst der Anstifter der Sandlung, oder Unternehmung mar, die ermähnte Belohnung jugefichert.

Welches zu Folge hohen Hoffanzlepbefrets vom voten d. M. Bahl 27459 zur allgemeinen Kenntnif gestracht wird.

Gubernialdefret vom 24. Oftober 1821. Bahl 56126.

### 135.

Erhöhung der Congrua für die aus dem Religionsfond bezahlten Cooperatoren.

In Erledigung des von dem erzbischöflichen Konsistorium unter den 20ten November v. J. über den Mangel des Kuratklerus und die Mittel demselben abzuhelfen erstatteten Berichtes, wird demseben die a. h. Entschließung Seiner Majestät in Folge herabgelangten hohen Hosfanzlendekrets vom 17ten September l. J. dahin eröffnet:

» Bas den gegenwärtigen Mangel an Kuratklerus, 
wund die Mittel diesem abzuhelsen in der Lemberger 
wund Przempsler Diözes betrift, so ist von Seite der 
wegierung im Allgemeinen durch die Vermehrung und 
bessere Organisirung der öffentlichen Unterrichtsanstalwten, insbesondere aber durch die Bewilligung zur Aufwnahme von so vielen tauglichen Candidaten des Weltpriesterstandes, als im Seminar Kaum haben, und 
durch die Verleihung angemessener Handstipenwdien aus öffentlichen Fonds, Alles geleistet worden, 
was man von ihr erwarten kann. «

» Es ist ferner Seiner Majestät allerhöchst unterm » 11ten d. M ausgesprochene Willensmeinung, daß, so. » bald die Tynicccr Diözes hergestellt seyn wird, dasür » zu sorgen sey, sur dieselbe ein eigenes philosophisches »— theologisches Studium und Seminar zu organisis ven — auch soll getrachtet werden, den Seminarien zu » Lemberg, Przemysl und in jenen, in der Lyniccer » Diözes, diejenige Ausdehnung zu geben, welche der » Bedeckung des stadilen Bedürsnißes, an Nachwachs an » Klerus allensalls mit eigenem Überschuße entspricht. » Zur besseren Dotirung der aus dem Religionssonde be-

» zahlten Cooperatoren lat. rit. in Galizien, haben Seine » Majestät die denselben mit 150 fl. E. M. bemessene » Dotazion, auf 200 fl. E. M. rom 1ten November » d. J. angefangen, zu erhöhen allergnädigst gerubet. «

» Ubrigens ift die Reigung jum geiftlichen Stande » die ergebiegfte Quelle feincs Rachmachfes, diefe aber » anzufachen, liegt mehr in dem Benehmen des Rlerus » felbst, in der Burdigfeit, mit welcher er feinem Umte » borfteht; in der Bufriedenheit und Freude, melde er » in demfelben findet, in der Liebe und dem Bertrauen, » welche er der Jugend zu fich einflögt, in ber Unter-» ftubung, welche er berfelben burch Borbereitungeun-» terricht in den Gymnafial - Begenftanden durch Silfe » an Geld und Buchern an ben öffentlichen Studienan-» stalten, in welcher Begiebung ber Rlerus ber Gt. » Boltner - Dioges durch Ereirung von Diogefan . Sti-» vendien ein mufterhaftes Beifpiel gegeben bat, lei-» ftet. Diesfalls fraftig einzuwirken , ift hauptfachlich » bem Bureden und Beispiele des boberen Rlerus an den » minderen zu überlaffen. «

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird bas erzbischöfliche Konsistorium zur Verständigung des Rusrattlerus, und zur angedeuteten Mitwirkung in Kennts

niß gefest.

Gubernialdefret vom 25. Oftober 1821. Bahl 53548.

## 156.

Nähere Bestimmungen für die Bildung von Akziengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen.

Bu Folge hohen Kommerzhoftommissionsdekret vom 15. 1. dieses Jahl 2620 wird demselben eine Abschrift der aus Anlaß eines bei einer Landesstelle vorgekommenen Anstandes über die Frage: in wiesern die Bildung von Alkzien. Gesellschaften zur Ausführung privilegirter Ersindungen zuläßig sen? an die n. öster. Regierung im

Geiste bes allerhöchsten Patents vom 8ten Dezember 1820 erlassenen Belehrungen und näheren Bestimmungen mit dem Auftrag zugestellt, sich bei vorkommenden Fällen darnach mit Berucksichtigung der Provinzials Verfaßung zu benehmen.

Gubernialdefret vom 30. Oftober 1821. Bahl 57242.

Verordnung an die Niederösterreichische Resgierung vom 15ten Oktober 1821. Zahl 2620.

Durch das allerhöchste Patent bom 8ten Dezember 1820 wird 1. 11. bestimmt, daß der Privilegirte beliebig Gefellschafter annehmen könne, um die Benützung feiner Erfindung nach

jedem Maßstabe zu vergrößern.

In diefer Bestimmung ist bereits die Besugnis der Privilegirten gegründet, zur Ausübung ihrer Privilegien, Akzien Gesellschaften zu errichten, in so sern diese in einer den bestehenden Geseyen angemessenen Berbindung von Gesellschaftern zur gemeinschaftlichen Betreidung irgend einer Unternehmung bestehen, und sich hauptsächlich von andern Fabrits Gesellschaften nur durch eine größere Anzahl von Mitgliedern unterscheiden, um für jedes derselben geringere Beiträge und baher geringere Gesahr möglich zu machen.

Die Beurtheilung, ob irgend eine Unternehmung, für welche sich eine Afzien - Gesellschaft bilden will, mehrere oder mindere Wahrscheinlichseit des Erfolges oder Gewinnes habe, muß der Privatsonvenienz so wie bei einer jeden andern Fabriss-Gesellschaft überlaßen bleiben, indem es bei industriellen Unternehmungen sehr schwer, ja in vielen Fällen ganz unmöglich ist, den Ersolg oder die Größe des Gewinnes aus denselben in voraus zu bestimmen, oder zu verbürgen, und es übrigens in eisnes Ieden Willsühr steht, Akzien zu nehmen oder nicht.

Wenn fich die Staatsverwaltung in eine folche Beurtheilung und in die Berudsichtigung von Privat. Berhältnisen einlassen wollte, wie es in der RegierungsEntscheidung vom 11ten Julius 1821 Bahl 30257. ges
schehen ist, wo sogar der Beweis durch Sachverständis
ge über den versprochenen Gewinn sur die Atzionäre
gesordert wurde, so würde sich die Negierung selbst eine
Berantwortung aufburden, welche sie in die unliebsams
sten Berhältnise verwickeln könnte, indem in Fällen,
wo sich die Regierung in derlen Privat- Garantien eine
ließe, der Erfolg aber dennoch dem von der garanties
ten Atzien-Besellschaft erwarteten Gewinne nicht ents
spräche, die Regierung selbst nach allen rechtlichen
Grundsähen von den vorlegten Atzionären belangt werden könnte, um für den Schaden-Ersat zu haften.

Die Staatsverwaltung hat sich in derlen Privats verhältnife eben so wenig einzumengen, als sie sich & B. bei der Bildung von Afzien - Gesellschaften zur Bestreibung des Bergbaues darum bekummert, ob der ans getragene Bergbau Gewinn für die Unternehmer bringen werde oder nicht? Sie überläßt dieses lediglich ihrer Privatsondenienz, und stellt ihrer Unternehmung in der Bildung der Afzien - Gesellschaft nach den bestes

benden Gefegen fein Sinderniß entgegen.

Die richtige Ansicht über die Ausführung privilegirter Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen
mittelst Alziengesellschaften ergiebt sich überhaupt aus
folgenden ganz einsachen Gesichtspunkte: Die Ausführungsweise von Ersindungen und neuen Unternehmungen ist nach der Natur derselben verschieden: einige
können von dem Ersinder selbst ausgeführt werden, einige werden durch Ermächtigung Anderer, die Ersindung unter dem Schupe des Privilegiums auszusühren,
am zweckmäßigsten benüßt, einige sind endlich nur durch
Altziengesellschaften gehörig auszusühren möglich, weil
sie zu ausgedehnt sind, oder größere Fonds erfordern,
als den einzelnen Unternehmern zu Gebothe stehen.

Die Bewilligung dur Errichtung folder Gefellichafe ten erscheint um fo mehr als eine mahre Unterftupung ber Industrie, als die Unternehmer in den Stand ge-

fest werden, in kleinen Posten denjenigen Fond zusams men zu bringen, welcher nothwendig ist, um dem Unternehmen die größtmögliche Ausdehnung zu geben, worauf besonders bei dem gegenwärtigen Mangel an Rapitalien, die auf die Emporbringung der Industrie verwendbar sind, alle Rücksicht zu nehmen ist, gleichwie anderer Seits Akzien. Gesellschaften, vorausgesest, daß ihre Statuten den Landesgesesen nicht widerstreiten, das

Publifum nicht gefährden.

Um demnach der Bildung von Akzien Gesellschaften keine unnöthigen hindernise in den Weg zu legen, um nicht vielleicht eben dadurch die Ausführung mancher gemeinnüßiger Unternehmung zu hemmen, und um zugleich die Staatsverwaltung vor jeder Jumuthung einer Verantwortlichkeit und das Publikum vor jeder Täuschung über den Einfluß derselben zu verwahren, wird der Regierung zur kunftigen allgemeinen Richtschur bedeutet, daß die Ankundigung von Akziengesellsschaften allerdings zuläßig, dabei jedoch folgende Vorssicht anzuwenden sen:

ntens. daß eine jede derlei Ankundigung als reine Privatnachricht dargestellt, nie der Beisah » Mit Genehmigung der Regierung. " gemacht, und sich von derselben in keine wie immer geartete Burdigung der

Privatintereffen eingelaffen werde.

2tens. Daß jedoch vorläufig den gesehlichen, die Fabritagefellschaften betreffenden Borschriften Genüge geleistet, und der Afzienplan nebst bem Kontrafts. Entwurse bei dem Merkantil. und Bechselgerichte ord-

nungemäßig protofollirt merbe.

Itens. Daß der Anfündigung der ganze Afzienplan, und der Kontraktsentwurf, fo wie er bei dem Merkantil= und Wechselgerichte protofollirt ist, sammt den Mustern der Afzien und Subskripziansscheine beigefügt werde, damit Jeder, welcher Afzion zu nehmen Lust hat, sich vorläusig bei Rechtsverständigen und Sachtundigen über die Rechtlichkeit, Billigkeit und Zwecknäßigkeit des vorgelegten Vertrags Raths erhohlen könne.

# 137.

Der Hausierhandel mittels bespannter 2Ba= gen wird wiederholt verboten.

Wit dem Hausierpatente vom 5ten May 1811, sind alle früheren auf das Pausierwesen Bezug habenden Verordnungen ausdrücklich aufgehoben worden. Da nun
in diesem Patente das Hausieren mit bespannten Wägen f. 9. unbedingt verboten, und die Absicht dieses
Patents offenbar mehr auf die Beschränkung, als auf
die Ausdehnung des Hausierhandels gerichtet ist; so
unterliegt es um so weniger einem Zweisel, daß sich
dieser Verbot nicht blos auf das Hausieren dom Hause,
zum Hause, sondern auch auf die Transportirung der
zum Hausieren bestimmten Waaren, auf welche der Pas
ertheilet ist, vom Orte zum Orte, oder von einer Provinz in die andere erstrecke, als eine solche Versührung,
oder Versendung der zum Hausierhandel bestimmten
Urtiseln dem Vegrisse, und der Natur des Hausierens
widerstreiten würde.

Nur den Sausierern mit malfchen Fruchten ist im Einverständniffe mit der f. f. Kommerzhoftommission gestrattet worden, ihre zum Sausierhandel bestimmten Waaren: auf Wägen zu führen, und zum Vertragen vom Sause, zun; Sause, beziehen zu durfen.

Da nun nach Eröffnung der k. k. Bollgefällen Administrazion sämmtliche Boll - und Wegmautämter angewiesen wurden, die zum Hausserhandel bestimmten Waaren, welche auf bespannten Wägen betreten werden, anzuhalten, und die auf solche Art vorkommenden ungarischen Hausserer gleich beim Anlangen an der Gränze zurückzuweis n; so wird dem kön. Kreisamte aufgetragen, hierauf Rücksicht zu nehmen, und in vorkommenden Fällen die Pässe blos zum herumtragen der Waaren, nicht aber zum Verführen zu ertheilen.

Bub. Defret vom 31. Oft. 1821. Babl 53792.

### 138.

Entschädigungsart der Grundeigenthumer für die Abnahme eines Schottergrundes zum Strassenwesen.

Dei Gelegenheit eines spezielen im laufenden Jahre vorgekommenen Falles, wo es sich um die Entschäligung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Strassenwesen handelte, wurde von der Hoftanzlen erkannt, daß dem Eigenthümer eines Schotter voder Steinbruches, aus welchem das Materiale zur Strassenkonservazion genommen wird, so wie einem jeden Staatsbürger der sein Eigenthum dem allgemeinen Wohle opsern muß, die vollständige Entschädigung gesühre, daß jedoch eine solche Entschädigung in ähnlichen Fallen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundstückes als vielmehr seine zeitliche Benüßung in Anspruch genommen wird, in keinem Kapitale, sondern nur in einer jährlichen auf die Dauer der Benüßung des Schotter oder Steinbruches zu beschränkenden Kente bestehen könne, deren Ausmittlung im Wege einer unsparthepischen Schäpung Statt zu sinden habe.

Da es nun sehr mahrscheinlich ist, daß noch in manchen Provinzen den Zeitverhältnißen nicht anpassenbe Tarisse für die Entschädigung der Eigenthümer von Schottergruben, oder Steinbrüchen bestehen, und das Areisamt in einem vorkommenden Falle, zu dem Zweisel veranlast werden könnte, ob die Entschädigung für die Benüßung solcher Gründe, zum Besten des Strassensonas nach diesen Tarissen, oder im Bege der Schäbung zu geschehen habe: so wird demselben in Bolge herabgelangten hohen Hossaus auf ein noch unterm zten Mai 1818, 21734 erflossenes Hossausleidelret womit der Grundsausgesprochen wurde, daß sich bei Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Kommerzial. Strassen den Privaten abgenommen werden, nach der Vorschrift der §6. 364 und

365 des allgemeinen burgerlichen Gefesbuches, gu benebe men fen, aufgetragen, die Eingangs ermahnte hierortige Berordnung, mit dem Bemerten gur Wiffenschaft, und Nachachtung in borfommenden gallen befannt zu maden , daß die Bestimmung eines allgemeinen Tariffe fur die Entschädigung der Grundbefiger, deren Grundftude gur Stein = und Schottererzeugung, fur bas Straffens wesen zeitweilig in Anspruch genommen murben, nicht leicht denkbar sen, ohne entweder den Grundeigenthus mer ober den Straffenfond zu verkurzen, weil der Verluft ben die entzogene Benüpung folder Grundftude verurfachet, nach ben Berhältniffen des Ortes, und der Beit , verschieden ift , und daher auch Die Entschadis gung nicht immer gleich fenn fann.

Die Ausmittlung biefer Entschädigung im Bege ber ordentlichen Schabung tann teinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen; benn ber Straffenbeamte in beffen Bezirke bas zur Material - Erzeugung zeitweilig benothigte Grundftud liegt, bann bie Ortsobrigkeit mußte auch bei ber auszumittelnden tarifmaßigen Enta schädigung jedesmal mit einwirken: es wird sonach feisnen Zeitverluft, und keinen neuen Auswand verursa-chen, wenn die Obrigkeit zugleich durch unparthenische Conagmanner, beftimmen lagt, wieviel der aus ber Privatbenügung entzogene Glachenraum jedes Grundfrudes wohl jährlich an Nugen abwerfen fonne, und wie hoch daher die Rente bemeffen werden durfte, welde dem Gigenthumer jabrlich aus dem Straffenfonde dafür zu verabreichen fommen werde

Sort die Benütung des Grundftudes gur Material. Erzeugung fur die Straffe auf, fo mird bann nur auf Diefelbe Beife bie Berabminderung feines Werthes burch diese Benüsung auszumitteln, und bei Burudstellung des Grundstudes an den Gigenthumer der Kapitalsbestrag jener herabminderung an ihn auszuzahlen fenn. Den fich dabei etwa verfurgt haltenben Gigenthumern bleibt ohnehin der gesetliche Schus und ber Rechtsmeg

offen.

Daher wurden alle Beitläufigkeiten welche bet Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des burgerlichen Gesethuches auf die in der Rede stehenden Falle besorgt werden könnten, vermieden, und besondere Larissbemessungen, welche den Forderungen des strengen Rechtes nur selten genügen dursen — ganz entbehrlich gemacht.

Nach diefem b. Defrete bat fich das Rreisamt funftig bin in allen portommenden gallen genau zu be-

nehmen.

Gubernialbefret vom 3:ten Oftober 1821. Bahl 56626.

139.

Nachträgliche Bestimmungen rücksichtlich der Einhebung und Berichtigung der Weg-Brücken = und Uiberfahrtsmäuthe, dann Bestimmung der diesfälligen Strafen.

Dit hohem Soffammerbefrete vom 17ten b. M. B.

32817 ift eröfnet worden:

itens. Daß die Reitpferde jener Mauthgebuhr bei ben Weg., Bruden. und Uberfahrtmauthen unterlicagen, welche vom Zugvieh außer ber Bespannung ein-

gehoben wird.

2tens. Daß bei der Civil- Vorspann die Weg., Bruden. dann Überfahrtsgedühr von demjenigen Civil- Beamten zu entrichten sep, der sich der Vorspann bedient, daß aber die leer vorkommenden Civil. Vorsspannsseistung ausgeschriebenen, somit auch die zur Vorspannsleistung ausgeschriebenen, oder nach geleisteter Vorspann zurudetehrenden Pferde und Ochsen, gleich der Militär-Vorspann gegen obrigkeitliche Bertisikate oder Vorzeigung der Vorspannsausschreibung, von Entrichtung der Weg. Bruden. und Überfahrtsgebühren befreyt bleiben.

3tens. Das alle, in dem Kreisschreiben vom 15ten Juny b. 3. 3. 31269 ausgesprochenen Wegmauthbe.

Prov. Gefetf. von Galigien 1821.

N

frehungen fich auch auf die Bruden- und Uberfahrts.

mauthe erftreden.

4tens. Das Derjenige, welcher sich der, für die wirklich geschehene Benütung der Brücke oder Übersahre zu zahlenden Gebühr gegen die bestehende, mit Kreissschreiben vom Joten August 1811 Bahl 32282. bekannt gemachte Vorschrift entzieht, nach vorläusiger Einversnehmung zur Entrichtung des 10fachen Betrages der Mauth oder Übersahrtsgebühr zu verhalten sep. Busgleich ist die Strasse für die Nichtabgabe der Bollete mit ist. E. M. für das Stück Zugvieh in der Bespannung, mit 30 fr. E. M. für jedes Stück Zugvieh außer der Bespannung, und für schweres Treibvieh; dann mit 15 fr. E. M. für jedes Stück kleines Treibvieh sestgessest worden.

Welches hiermit gur allgemeinen Wiffenschaft be-

fannt gemacht wird.

Gubernialbefret vom 2. November 1821. 3. 56968.

#### 140.

Amtspakette in Schulsachen sind auch von der Postwagensgebühr befreyt.

Laut hohen hoffammerdefreis vom 15ten Oftober 1. 3. Bahl 39569 haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 7ten September die Befreyung in Schulsachen von der Briefportogebühr auch auf die Post-wagensgebühr auszudehnen allergnädigst bewilliget.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung haben die portopflichtigen Behörden und Umter ihre durch den Postwagen zu versendenden Patette in Schulfachen ohne Entrichtung des Postwagensporto gegen gehörige Journalisirung aufzugeben, und zu erhalten, und auf der Addresse jedesmal in Schulfachen beizuseben.

Um das Postwagensgefäll vor jeder Beeinträchtis gung zu verwahren, und den Schwärzungen möglichst vorzubeugen, wird verordnet, daß den Postwagenspaletsten in Schulfachen keine Pakette anderer Gegenstande noch

Parthen. ober Privatsachen beigeschlossen werden durfen, und daß bei Entdeckung von Ginschwärzungen die Berordnung vom iten März I. 3. Bahl 50.42 (GubernialJahl 16550.) in Anwendung zu bringen ist.

Wovon das Kreisamt gur Wiffenschaft und Dar-

nachachtung in die Kenntniß gefest wird.

Gubernialdefret vom 7. November 1821. Babl 57244.

#### 141.

Die Reise = und Zehrungskösten für städti= sche Beamten werden auf Konv. Munz umgesest.

Da die Borspannsgebuhr, die Wagenreparatur, und bas Schmiergelb bereits in Ront. Munge fur bie in Rommissionen reisenden Staatsbeamte festgefest ift, fo findet man bei dem Umftande, daß die Ginfunfte bet ben meiften Stadten icon auf Metall - Munge umgestaltet find , und bei den meiften Städten die Befolbungen der Magiftratebeamten und Lohnungen ber Dienerschaft in eben biefer Munggattung angewiefen merben, ben in ftabtifchen Angelegenheiten reifenden Staats. beamten , fo wie auch ben ftabtifden Beamten und ber Dienerschaft bei ben borfallenden Dienftreifen, die Aufrechnung ber Diaten, und Bebrungsbeitrage bom iten Janner 1822 an, und zwar bei ben Staatsbeamten nach bem Diaten Schema bem Jahre 1813, bei ben ftadtifden Beamten , und ber minderen Dienerfchaft nach ber bem fon. Rreisamte unterm 22ten Rovember 1811. Babl 46922 bingusgegebenen Musmaaf, jedoch nur in jenen Stadten im Metallgeld gu bewilligen, bet welchen die ftabtifden Beamten und Die Dienerschaft ben gangen Gehalt und Lohnung nach Bulaffung ber Ronbengionsmungeinkunfte in eben biefer Munggartung be-Bieben : fur die ubrigen Stadte beren Beamte, und Diener entweder nur theilmeife in Konv. Geld oder in D. D. mit Prozentenzuschufen bezahlt werden; bat es M 2

bei der bisherigen Übung nach welcher die Staatsbesamten die Diäten in W. W. mit dem 100perzentigen Zuschuß, die städtischen Beamten hingegen die einsache Ausmaaß nach dem Schema vom Jahre 1811 in W.

2B. bezogen haben, zu verbleiben.

Zugleich wird die Fuhrlohnsgebühr für städtische Beamte, und die Dienerschaft in eben diesen Stadten für Wadowice pr. Pserd und Meile auf 10 kr. M. M. sür die übrigen Städte aber pr Pferd und Meile auf 8 kr. M. M. die Wagenreparatur pr. Meile auf 4 kr. M. m. und das Schmiergeld pr. Stazion auf 2½ kr. M. w. von eben diesem Termin an, sestgeset, wobet es sich von selbst versteht, das sonst alle Anmerkungen der Diäten. Ausmaaß vom Jahr 1811 pünktlichst zu beobachten, und alle unnöthige Reisen sowohl der Staatsbeamten, als auch des Magistrats. und Stadtkämmerreppersonals, endlich der Dienerschaft in städtischen Angelegenheiten zur möglichsten Schonung der Stadtkassen sorgfältigst zu vermeiden sind.

Gubernial = Defret vom gten Movember 1821. 3. 54259.

#### 142.

Das aus dem Vermögen der Fuhrwesensdeserteurs einzuhebende Ponale von 30 fl. muß in Conv. Munz berichtiget werden.

Die hohe Hoffanzley hat mittelst Defrets vom 4ten d. M. Zahl 31342 anher eröffnet: daß der f. f. Hoffriegsrath die Militärbehörden angewiesen habe: das aus dem Vermögen desertirter Fuhrwesens. Mannschaft einzuhebende Pönale von Dreißig Gulden vom 1ten November 1820 angefangen, wieder in Konv. Munze anzusprechen.

Da fich diese Verfügung auf den von dem Soffriegsrathe und dem Finanzministerium aufgestellten Grundsas grundet, daß alle jene Gebühren des Militars, die schon vor dem Jahre 1798 bemessen wurden, feit dem iten November 1820 nach ihrer alten Ausmaak in Kond, Munze bezahlt werden, so wird dus Kreisamt in Beziehung auf das mit hierortigem Erlake vom 15ten May 1795 Bahl 12102 befannt gemachte Direktorial. Dekret vom 25. April 1795 angewiesen: bei Realistrung berlei von den Militär. Behörden an selbes gelangenden Ansprüche sich hiernach zu benehmen.

Gubernialbefret vom 17. November 1821. Babl 60386.

# 143.

Zur Entlassung vom Wehrstande auf abgetretene Wirthschaften muß die Noth= wendigkeit der Erhaltung des ökonomisch guten Zustandes derselben im strengsten Sinne nachgewiesen werden.

Mit h. Hoffanzlendefrete vom 23 v. M. B. 29558 ift erinnert worden: daß die Abtretung einer Wirthschaft, wenn sie als Titel zur Entlassung vom Wehrstande gelten soll, zur Erhaltung des ökonomisch guten Zustandes derselben im strengen Sinne nothwendig sein müße, und auf diese Bedingung um so genauer sestzuhalten sey, als sonst dem Wehrstande seine tüchtigsten Glieder entzogen werden, und durch die Übernahme der mit deträchtlichen Ausgedinge belasteten Wirthschaften ihr Zustand und ihr Werth verschlimmert werden könnte.

Rach diefem Grundfate bat fich das Kreisamt bei allen vorfommenden Entlaffungsbitten megen Abtretung

von Wirthschaftsbesigungen zu benehmen.

Gubernialdefret vom 19. Nov. 1821. Bahl 58090.

### 144.

Warnung von dem Beitritt zur Sekte der Carbonari, und Bestimmung der dies= fälligen Strafen.

Seine f. f. Majeftat haben , um Allerhochft Ihre ge-

und ber Berführung ber Gette ber fogenannten Carbonari, welche ihr Unmefen in einem Theile von Stalien getrieben haben , zu marnen , allergnädigft gu befehlen geruhet, das die eben so verbrecherischen als staatsge-fährlichen Zwede dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht allen Gliedern derselben von den Obern eröffnet werden, so wie sie bei den hiermegen Statt gestundenen Untersuchungen hervorkamen, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden.
Die entschiedene Tendenz der Vereinigung der

Carbonari ift die Ummalgung und Auflöfung ber befte-

benden Regierungen.

Go wie es fich nun von felbft berfteht, baß Jeber, welcher diefen Zwed fannte, und beffen ungeachtet in die Gefellschaft der Carbonari trat, nach dem 52. f. des St. G. über Berbrechen des Sochverrathes schulbig ist, oder wenn er nach den ff. 54. und 55 dessels ben St. S., ba ibm icon ber 3wed befannt mar, bie Fortschritte Diefer Gette nicht hinderte, ober die Glieber derfelben anguzeigen unterließ, fich diefes Berbrechens mitichuldig gemacht hat, und die von dem Gefege darüber verhängte Strafe verwirkte, eben fo wird fich vom Tage der Rundmachung des gegenwärtigen Cirfulars angefangen, Riemand mehr mit ber Unwiffenbeit des 3medes der Gefte der Carbonari entfoul-Digen fonnen, und wer immer baber feit Diefem Beit-puntte in Diefe Gefellichaft tritt, ober nach felbem die Fortidritte derfelben gu bindern, oder ihre Glieder an-Buzeigen unterläßt, wird nach ben Beftimmungen ber Paragraphe 52-53-54 - und 55. des St. G. über Berbrechen, welche unten in vollem Terte angeführt find, abgeurtheilt werden.

Eben fo findet ber f. 56 bes gedachten Strafge-fesbuches in Anfebung ber Falle, wo bei diefem Ber-brechen ben Entbedern gangliche Straflofigfeit und Geheimhaltung zugesichert ift, in Unfehung ber Gefellichaft ber Carbonari feine Anmendung, Daber et

auch hier gu Jedermanns Renntniß im vollem Texte auf= geführt ift.

Gubernialdefret vom 24. Nov. 1821. 3. 8720.

§. 52.

Das Berbrechen bes Sochverraths begehet:

a) der die personliche Sicherheit des Oberhaupts des

Staats verleget;

b) der Etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veranderung der Staats. Versasung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gesahr von Aussen gegen den Staat angelegt ware, es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindung durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreisung der Wassen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnise oder Anschläge, durch Auswieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzieslende Handlung.

S. 53.

Auf dieses Berbrechen, ware es auch ohne allem Erfolge nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todessirafe verhängt.

S. 54.

Wer eine in ben hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer
weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern
vorsäslich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schweresten Kerker bestraft werden.

§. 55.

Auch Derjenige macht sich mitschuldig, ber einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher ber Obrigseit anzuzeigen bedächtlich unterläft, wosern nicht aus ben Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ift.

Ein folder Mitfoulbiger foll lebenelang mit fcmerem Rerter bestraft werben.

§. 56.

Wer sich in die, in dem zweyten Punkte des 52 §. angedeuteten auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber, durch Neue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Sapungen, Abssichten, und Unternehmungen der Obrigseit zu einer Beit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdedet, dem wird die ganzliche Strassossische Setenshaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

### 145.

Qualifikazionstabellen bei Kassadienstbeset= zungen sind nur auf ein Jahr gultig.

Bu Folge hohen Hoftammerdekrets vom gten v. M. find die Qualifikazions. Tabellen bei Kassadienstbesetzungen in einer und derselben Provinz nur auf ein Jahr gültig, und nach dessen Ablauf, oder bei einem Konsturs in einer andern erbländischen Provinz muß jedesmal eine neue Qualistazionstabelle von dem um eine Beförderung bittenden Beamten beigebracht werden; welche Verfügung der kön. Kreiskasse zur Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht wird.

Bub. Defret vom 26. Nov. 1821. Babl 61574.

## 146.

Für die Rettung eines in offenbarer Lebensge= fahr schwebenden Menschen wird die Be= lohnung mit 25 fl. Conv. Munz bestimmt.

Mit hohem Hoftammer - Defrete vom 10. November 1821 Bahl 40722 ist bewisliget worden, für die Retatung eines in offenbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen die bestimmte Belohnung von Zunf und zwans

gig Gulben von nun an, in Konvenzions . Munge zu erfolgen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Gubernialbefret vom 30. November 1821, Bahl 62152.

# 147.

Wie sich bei Ertheilung bürgerlicher oder steuerbarer Gewerbsbefugnisse an Auslander zu benehmen sep.

Dit bobem Softangleibetrete vom 12ten Rovember I Sabre Babl 32931 ift bedeutet worden: Geine f. t. Majestät haben über die bei Ertheilung burgerlicher ober fteuerbarer Gewerbebefugniffe an Auslander gur Gpra. de gebrachten Borficten , unterm joten Rovember I. 3. ju entschließen gerubet, baß es fur die Gemerbs. verleibungen an Auslander, weber eines neuen, ben &. 29. bes burgerlichen Gefetbuches befdrantenben Gefetges, noch der Ginfcaltung einer befonderen Refervations . Claufel in den Berleibungs . Defreten bedurfe. Congd fen auch in Fallen, wo gegen die bon bem Bemerber beigebrachten Dofumente fein gegrundeter Berbacht vorliegt, eine Rudfprache mit ausländifden Beborben im polizeilichen Wege in ber Regel nicht nothwendig, fondern es wird diefe nur bann Pflicht fur Die Behörden, wenn folde Dofumente megen der Uchtbeit bedenflich erfcbeinen.

Welches bem Kreisamte mit bem Beifage befannt gemacht wird, daß basselbe hiebon sammtliche Ortsobrigfeiten zur genauen Darnachachtung bei bortom-

menden gallen gu berftanbigen habe.

Bubernialdefret vom 13. Dez. 1821. Bahl 62138.

### 148.

Nichtlandesfürstliche Orts = und Patrimos nialgerichte, Dominien und Magis strate sind hinsichtlich ihrer offiziosen Judizial = Correspondenz Postporto fren.

Laut hohem Hoffammerdefrets vom 10ten Oftober 1821 Jahl 38241 haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4ten September I. J. die nicht landesfürstlichen Orts. und Patrimonialgerichte, Domisnien und Magistrate hinsichtlich ihrer of fiziosen Judizial. Korrespondenz von Entrichtung des Briesporto unter der ausdrücklichen Bedingung allers gnädigst zu befreien geruht

ntens. daß diese Portofreiheit unter teinem Borwande auf Parthensachen ausgedehnt, oder Parthensaden den offiziosen Paketten beigeschloßen werden, und

2tens. daß jeder Unterschleif einer den offiziosen Paketten beiliegenden Privat-Correspondenz unterbleibe, und jede Bevortheilung des Postgefälls streng und un-nachschlich angezeigt und geahndet werde, —

die vorerwähnten nicht landesfürstlichen Gerichte

und Magistrate baben baber -

a) ihre offiziose Judizial. Correspondenz ohne Entrichtung des Briesporto gegen Journalistrung austugeben, und auf der Addresse jedesmal den Austruck: Offizioser Judizial. Gegen stand beizusepen. — Eben so haben diese Behörden bet Erhalt offizioser Judizial. Correspondenz keine Por-

togebühr zu entrichten. -

b) Die Correspondenz in Parthensachen darf den offiziosen Patetten nicht beigeschloßen, sondern sie muß in einem abgesonderten Patette mit dem Beissate, Parthensache aufgegeben werden, in welchem Falle, wenn nämlich diese Correspondenz an eine portosteie Behörde, oder Person gerichtet ist, die Sälfte der tariffmäßigen Brief. Portogebühr

gleich bei ber Aufgabe zu bezahlen, wenn aber biefe Correspondenz an eine portopflichtige Behörde oder Parthey lautet, der ganze Briesporto entweder bei der Aufgabe, oder von dem Abnehmer zu

entrichten fenn wirb. -

c) Die Journalistung der offiziosen Judizial Gorrespondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate hat auf die nämliche Weise Statt zu sinden, wie es hinsichtlich der offiziosen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden vorgeschriesben ist. —

d) Die nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben über diese portofreze Dienst. Correspondenz eigene Postjournale zu führen, und die
t. l. Postämter haben nach Verlauf eines jeden Militärquartals hierüber die Postscheine Littera B.
auszustellen und solche nach vorläusiger Fertigung
bes ausgebenden Gerichts oder Magistrats an die

Posthofbuchhaltung einzusenden.

e) Alle jene Vorschriften welche hinsichtlich ber Verwahrung des Postgefälls von Unterschleisen, und Beeinträchtigung bei der offiziosen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden bestehen, haben gleichfalls bei der portosrepen offiziosen Zudizials Correspondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte, und Magistrate ihre ganze Anwendung, daher bei Entdeckung von Unterschleisen, wenn nämlich Privatbriese oder Correspondenzen in Parthensachen, den offiziosen Judizials Correspondenz Pasetten beigeschloßen werden; — auch die sestgesenten Geldsstrafen einzutreten haben. Endlich

f) haben sich die landesfürstlichen Behörden bei ihrer offiziosen Judizial. Correspondenz mit den nicht landessürstlichen Gerichten und Magistraten nach den vorerwähnten Bestimmungen genau zu benehmen, und auf der Addresse den Ausdruck Offizioser. Judizial. Gegenstand beizusepen, und wenn vorschriftswidrige Einschlüße in den offizios

fen Judizial-Correspondens-Paketten mahrgenommen werden, hierüber fogleich die Anzeige zu erstatten.

Demfelben wird baber aufgetragen, die obige allerbochfte Entschließung gewöhnlicher Maffen tund zu machen. Gubernialbekret vom 21. Dezember 1821. Bahl 63363.

# 149.

Bestimmung der Wegmauthgebühr bei dem Wegmauthamt Nro. 2. in Pilsno, dann der Bruckenmauth in mehreren Stazzonen.

und 16. Juni diefes Jahrs Bahl 31269, und 31633.

wird befannt gemacht:

itens. Daß bei dem Wegmauthamte Rro. 2. in Pilsno, die Wegmauthgebühr für 4 Meilen eingehoben werde, und daß diejenige Parthey, welche sich ausweisset, die Wegmauth bei dem einen Schranken bezahlt zu haben, bei dem zwepten Schranken in Pilsno, wenn sie solchen am nämlichen Tage passirt, keine Wegmauth zu entrichten habe.

atens. Daß fur die in dem beiliegenden Ausweise. | angedeuteten Bruden die Brudenmauthgebuhr nach den angeseten Tariffellassen, in den durch das Kreiseschreiben vom 15ten Juni dieses Jahrs Bahl 31269 feste

gefegten Gebühren gu bezahlen fen.

5tens. Daß diese Zahlung bei den Bruden, Post Mro. 6. 7. 8. und 9. nächst Bolechow, Lissowice, Drosbobycz, und Tysmenis, vom Tage der erfolgten Berspachtung dieser neu errichteten Brudenmauthe einzutresten habe.

Gubernial = Verordnung vom 27ten Dez. 1821. Baft 67812.

.]. Bergeich niß mehrerer Bruden, bei welchen die Brudenmauth zu bezahlen ift.

Post Neo	Standort der Brüden.	Lang der Brü		Die Bruckens Mauth ist zu zahlen nach der 1 2 3		d zu ach	Unmer-
8	Bei Moscisca eine Joch- brücke Bei Brzisko detto. Bei Myskenice von der Wadowicer Seite ei- ne Jochbrücke Bon Wadowice gegen Andrichau eine Joch- brücke Bei Kolomea eine Joch- brücke Bei Bolechow eine Joch- brücke über den Su- tiel Bach Bereznica Bach ei- ne Jochbrücke Bei Drohobycz über den Lysmenişa Bach ei- ne Jochbrücke Bei Tysmeniş über den Worona Bach eine Jochbrücke	23 28 106 60 10	3	1	1 1 -	1	Für das. jenige Jug. o. der Trieb. vieh,wel. des durch das Maffer getrieben wird, fo. nach die Brüde nicht paffirt, ift feine Mauth. gebühr zu ent- richten.

Lemberg am 27ten Dezember 1821.

## 150.

Dominien werden rücksichtlich ihrer Anga= ben über Reserveslüchtlinge einer schärfe= ren Kontrolle unterzogen.

Der 15. f. der Referve Instrutzion vom Jahre 1812 und die Normalvorschrift vom 28ten September I. J. Bahl 50962 fest fest, welches Berfahren gegen fluchtige Reservemanner zu beobachten sey.

Es tommt fonach in diefer Beziehung bloß darauf an, bag bas vorgeschriebene Berfahren ftrenge gehand.

habt werbe.

Um fich baruber noch mehr gu berfichern, ift mit bobem Soffanglendefrete vom 11ten I. M. 3abl 35313 angeordnet worden : die Dominien rudfictlich ibrer Ungaben über flüchtig gewordene Referbemanner einer fcharferen Rontrolle zu unterziehen, melde barum gu besteben bat, daß die Dominien funftig bei den jabrlichen Konffripzionsrevisionen legal und fur jeden eingelnen Referbemann fich ausweifen muffen, ob und in wie weit felbe ben Borfdriften des 15. f. der Referveinftrutzion, und ber obbezogenen Guberniglverordnung vom 28ten Geptember laufenden Sabrs nachgefommen fenen, wo es fobin die Pflicht ber biernach bereits burch bas f. f. General - Militarfommando angewiefenen Revifionskommiffionen bleiben wird, die pflichtmidrig banbelnben und nachläffigen Dominien bem Rreisamte gur vorschriftmäffigen Amtebandlung anzuzeigen.

Wornach fich genau zu benehmen ift. Gubernialbefret vom 29. Dezember 1821. Babl 68017.

## 151.

Weisung was bei Uibersiedlungen aus einer erbländischen Provinz in die andere zu beobachten sep.

Die Verschiedenheit der in den altfonstribirten Pro-

— bann in Tyrol und Boralberg bestehenden Konffeipgions und Refrutirungsgesetze, hat schon manche Bersuche erzeugt, sich burch überstedlung der — in den letteren Perioden bestehenden — wenige Ausnahmen von der Widmung zum Militär zulassenden Bestimmungen zu entziehen.

Es liegt zwar keineswegs in der Absicht der Staatsverwaltung irgend Jemanden die frepe Übertragung feines Wohnsipes aus einer Provinz in die andere zu verwehren, doch muß dabei eine gewiße, die ungeschmälerte Beobachtung des Konskripzionsgesepes sichernde Vor-

fdrift beobachtet werden.

So wie in den übrigen Provinzen jeder Überstedlung in eine andere konskribirte Provinz, der Nachweis des Unterhaltes in dem neugewählten Ausenthaltsorte dorausgehen, und der Entlasschein der Ortsbehörde durch das Kreisamt und das Werbbezirk. Revisoriat vidirt werden muß, eben so wird von nun an auch
im sombardisch. venezianischen Königreiche eine Übersiedlung in ein anderes Gouvernement nur mit Borwissen des Distrikts. Rommissärs und der Delegazion, in
Tyrol und Boralberg aber des Landgerichtes und Kreisamtes Statt sinden können, und die Erklärung erlassen
werden, daß Jeder der sich in einer andern Provinz niederzulassen gedenket, die Ausnahmsbewilligung der
Grundobrigkeit des neugewählten Ausenthaltsortes beibringe und die Mittel nachweise, sich in den letzteren
seinen Unterhalt zu sichern.

Im Ginklange mit diefer Berfugung wird in Folge boben hoftanglendefrets vom 4ten Dezember l. J. Babl

22202 verordnet:

a) daß den nicht mit einem von der Delegazion der Provinz oder dem Kreisamte des Kreises, in welchem der Geburtsort liegt, ausgefertigten Passe versehenen Lombardo. Benezianern oder Tyrolern und Boralbergern fein Ausenhalt zu gestatten, sondern sie in ihren Geburtsort zurückzuschieben sepen, den Fall ausgenommen, wo den Stellungsbehör-

den (wie dieß bei der diesjährigen Acfervestellung geschehen ist) im Allgemeinen das Recht eingeräumt wird, die in ihren Mittel betretenen Bagabunden, Passose und Rekrutirungsflüchlinge auf

eigene Rechnung zu ftellen.

b) Daß der wirklichen Ansiedtung nur unter der Bestingung gewillsahrt werden durse, wenn der bet der Ortsbehörde des neu gewählten Ausenthaltsortes darum Ansuchende, in Folge der ihm dickfalls nach Umständen auszustellenden vorläufigen schriftlichen Jusage, den vom Distriktstommissariate oder dem Landgerichte ausgesertigten Entlaßschein beistingt.

Weifet er fich damit, oder über die hindernife ibn zu erhalten, nicht langstens binnen einem halben Jahre aus, so find gegen ibn, die überhaupt gegen herum-

ftreicher bestebenben Borfdriften anzuwenden.

Demnach hat das Kreisamt allgemein bekannt zu machen, daß Jeder, der ohne Pas und Bewilligung seiner Ortsbehörde, oder mit einem ausgelaufenen Pase sich in Galizien aufzuhalten versuchen sollte, sich es selbst zuzuschreiben habe, wenn er nach den, rücksicht zuzuschreiben habe, wenn er nach den, rücksicht lich der Widmung derlei Individuen zum Militär, bestehenden Vorschriften behandelt werden wird.

Siebei ift ferner ju erflaren :

c) daß die mit legaler Bewilligung aus dem lombardisch venezianischen Königreiche, dann aus Ihrol
und Voralberg nach Galizien überstedelten, und
eben so auch die aus einer anderen Provinz in die
eben genannten Provinzen überstedelten Individuen, sammt ihren Angehörigen, welche sie mit
sich nehmen, vom Tage ihrer Überstedlung den
Konstripzions- und Refrutirungsvorschriften jener
Provinz unterworsen sehen, in welcher sie sich niederlassen, weil sie von dem besagten Tage an, in
der Provinz ihres neuen Ausenthalts als nazionalistet zu betrachten sind.

Sobald einmal diese Verfügungen in Wirksamkeit getreten sind, so sind die Konskripzions und Rekrutizungspflichtigen, welche ohne Bewilligung und ohne vorausgegangene Anzeige ihren Wohnsig in einer anderen Provinz aufgeschlagen haben, nach ihrer etwaigen Rücksendung in die Heimath nach Maßgabe der hieraber bestehenden Vorschriften, entweder als Nekrutirungssstuchtlinge oder als Übertreter der Pasvorschriften unsnachsichtlich zu bestrafen.

Gubernialdefret vom 29. Dez. 1821. Bahl 68087.

